

BAND 13

Schriftenreihe
der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens



Nationale Variation in der deutschen Rechtsterminologie

Beiträge zur Tagung vom 12. und 13. Oktober 2018
im Seminarzentrum Kloster Heidberg in Eupen

Schriftenreihe
der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Band 13

Nationale Variation in der deutschen Rechtsterminologie

Beiträge zur Tagung vom 12. und 13. Oktober 2018
im Seminarzentrum Kloster Heidberg in Eupen



Impressum

Herausgeber: Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Stephan THOMAS, Greffier

Platz des Parlaments 1

B-4700 EUPEN

Tel. +32 (0)87 31 84 00

www.pdg.be

ISBN 978-3-948311-02-5

D/2019/13.679/5

© Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, 2019
Alle Rechte vorbehalten.

Druck: Kliemo, Eupen

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	5
<i>Isabelle Weykmans, Vize-Ministerpräsidentin der Deutschsprachigen Gemeinschaft</i>	
Vorwort	7
<i>Leonhard Neycken, Stv. Generalsekretär des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft</i>	
Referate	11
<i>Moderation: Robert Queck, Lehrbeauftragter der Juristischen Fakultät der Universität Namur</i>	
12. Oktober 2018	
Der rechtliche Rahmen macht's möglich? Variation in der deutschen Rechtsterminologie Belgiens aus der Sicht eines Juristen	13
<i>Andy Jousten</i>	
„Sich einlassen“, „regelmäßig“, „billig“, „fremd“ – aus der Umgangssprache vertraute Wörter mit anderer Bedeutung in der Rechtsterminologie	49
<i>Dr. Isabelle Thormann</i>	
Erarbeiten der schweizerischen Rechtsterminologie in den vier Landessprachen und Englisch	57
<i>Madeleine Aviolat</i>	
Zur Bildung der Rechtsterminologie im Luxemburger Standarddeutsch	77
<i>Prof. Dr. Heinz Sieburg</i>	
Aus der Vergangenheit lernen: Entwicklung der deutschen Rechtsterminologie in Südtirol	91
<i>Dott. Ric. Elena Chiocchetti</i>	
13. Oktober 2018	
Österreichische und deutsche Rechtsterminologie – Typische Unterschiede und Probleme der Beschreibung plurizentrischer Rechtstermini	109
<i>Prof. Dr. Rudolf Muhr</i>	

Nationale Varianten in abgestimmten deutschen Übersetzungen multilateraler Übereinkommen – eine besondere Herausforderung für die Schweiz	135
<i>Dr. Alfred Zangger</i>	
EU-Lebensmittelpolitik: Deutsch- und englischsprachige Texte im Vergleich ...	151
<i>Dr. Valentina Crestani</i>	
Österreichische Rechtssprache zwischen Konvergenz und Divergenz	163
<i>Dr. Günther Schefbeck</i>	
Terminologiebestände im Internet	179
Autorenverzeichnis	181

Geleitwort

*Isabelle Weykmans
Vize-Ministerpräsidentin,
Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus*

Terminologie ist eine Wissenschaft von bedeutendem praktischem Nutzen – und das längst nicht nur im mehrsprachigen Umfeld. Durch Klarheit, Eindeutigkeit und Vereinfachung leistet Terminologearbeit entscheidende Beiträge, beispielsweise zur Rechtssicherheit, zur Übersetzungsarbeit, zur Normierung, zum Wissensmanagement und zur Sprachpolitik.

Am 12. und 13. Oktober 2018 widmete die Deutschsprachige Gemeinschaft dem Thema Rechtsterminologie eine internationale Tagung mit dem Titel „Nationale Variation in der deutschen Rechtsterminologie“. Das ist kein Zufall, denn die deutsche Rechtsterminologie ist für die Deutschsprachige Gemeinschaft von besonderer Bedeutung.

Gerade die bewegte Vergangenheit Ostbelgiens als Grenzregion hat zu diesem Stellenwert der deutschen Rechtsterminologie beigetragen. Dass sich die hier lebenden deutschsprachigen Belgier heute staatlicherseits respektiert fühlen, liegt einzig und allein daran, dass die Besonderheit dieser Region durch die Föderalstruktur Belgiens berücksichtigt wird. Der erste Schritt für den kontinuierlichen Ausbau der Autonomie der Deutschsprachigen Gemeinschaft lag in der Anerkennung der Sprache Deutsch als eine der drei Amts- und Verfassungssprachen Belgiens.

Die komplexe Föderalstruktur Belgiens führt dazu, dass es in Belgien unterschiedliche Quellen für Rechtstexte in deutscher Sprache gibt, die wiederum einen unterschiedlichen rechtlichen Status besitzen. Ich denke hier insbesondere an die belgische Verfassung in deutscher Ursprungsversion, die durch den zuständigen Dienst des Innenministeriums übersetzten föderalen Gesetze, die deutschen Originaltexte der Gesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Übersetzungen der Gesetzgebung der Wallonischen Region, die Rechtsprechung in deutscher Sprache insbesondere durch das Gericht Erster Instanz in Eupen und schließlich die auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbaren internationalen Rechtstexte, insbesondere der Europäischen Union.

Ohne systematische, einheitliche Terminologienormierung kann diese Vielzahl von Rechtstexten in deutscher Sprache aus unterschiedlichen Quellen leicht zu

fachsprachlicher Heterogenität und somit zu Missverständnissen und mangelnder Rechtssicherheit führen – kurz gesagt: zu einer babylonischen Sprachverwirrung für den Bürger und die Behörden.

Belgien mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft steht mit dieser Problematik nicht alleine da. Sie ist auch in anderen Ländern bekannt, in denen die Sprache Deutsch nationale oder regionale Amtssprache ist.

Daher freut es mich, dass wir dem internationalen Austausch über die nationale Variation in der deutschen Rechtsterminologie durch unsere Tagung mit Referenten aus Belgien, Deutschland, Österreich, der Schweiz, Luxemburg und Italien eine öffentliche Plattform bieten konnten.

Vorwort

Leonhard Neycken¹
Stellvertretender Generalsekretär
des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Belgien

Das lateinische „varietas“ bedeutet Vielfalt, „variatio“ Verschiedenheit.

Die Schriftbeiträge zum im ostbelgischen Eupen veranstalteten internationalen Kolloquium über die „Nationale Variation der deutschen Rechtsterminologie“ lehren uns, wie facettenreich das Phänomen in den deutschsprachigen Ländern angetroffen wird, wie viel Kopfzerbrechen, aber auch wie viel Kreativität der Problemkreis zwischen Rechts-, Sprach-, Übersetzungs- und Terminologiewissenschaft hervorruft. Das Themenfeld liegt nicht nur akademisch im Grenzbereich, sondern hat häufig auch mit tatsächlichen geographischen und politischen Grenzen zu tun. So stellen sich gleichermaßen theoretische wie praktische Fragen, mit denen sich die Tagungsbeiträge auseinandersetzen.

Im Beitrag der ostbelgischen Gastgeber von Andy Jousten werden die komplexen rechtlichen Lösungen innerhalb einer spezifischen und dynamischen Föderalstaat-Logik zugunsten der deutschen Sprachminderheit in Belgien wissenschaftlich dargestellt und gerade im Hinblick auf die aus multiplen Rechtsquellen entspringende „Variation“ kritisch beleuchtet. Er geht insbesondere auf die Beziehungen zwischen verschiedenen Übersetzungsmodi und dem durch den Ausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie festgelegten Fachwortschatz ein.

Bezüglich der Südtiroler Minderheit in Italien erläutert Dott. Ric. Elena Chiocchetti, ausgehend von der historisch-politischen Rolle der Minderheitensprache, anschaulich die beeindruckende Geschichte der deutschen Rechtsterminologie in Südtirol. Sie bewegt sich von anfänglichem „Wildwuchs“ über den normativen Ansatz bis hin zum aktuellen deskriptiven Ansatz, der unter Verwendung der sogenannten Mikrovergleiche gleichzeitig flexibel und zukunftsgerichtet erscheint.

Aus österreichischer Sicht, aber konsequent im europäischen Kontext, beschreibt Prof. Dr. Rudolf Muhr das Konzept plurizentrischer Rechtstermini und die damit

1 Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie.

verbundenen, typischen Terminologieprobleme. Mit nachvollziehbaren Beispielen wird die Problematik verdeutlicht und die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Beschreibung der Unterschiede insbesondere zur bundesdeutschen Rechtssprache dargestellt. Dr. Günther Schefbeck beleuchtet aus dem Blickwinkel der Sprache des Gesetzgebers die Fragestellung rund um Konvergenz und Divergenz der österreichischen Rechtssprache im Verhältnis insbesondere zur Sprache der EU-Normen und hinterfragt damit die Möglichkeit äquivalenter Sprachtransformationen.

Madeleine Aviolat stellt besonders greifbar und anhand vieler konkreter Situationen die Arbeit der Sektion Terminologie der schweizerischen Bundeskanzlei vor. Diese Institution erarbeitet die schweizerische Rechtsterminologie in nicht weniger als den vier Landessprachen und in Englisch, wobei dem Rätoromanischen eine Sonderstellung zukommt. Die vorausgesetzte Gleichwertigkeit der Landessprachen erübrigt natürlich nicht das typische Ringen um Äquivalenz und Bedeutungsunterschiede. Erschwerend kommt hinzu, dass die kantonale Rechtssetzung in der Schweiz längst nicht immer dieselbe Terminologie verwendet wie die des Bundes. Dr. Alfred Zangger greift die Problematik nationaler Varianten in abgestimmten deutschen Übersetzungen multilateraler Übereinkommen auf. Auch hier ist die mehrsprachige Schweiz in einer besonderen Lage. Die Schweiz legt bei der Gesetzesredaktion hohe qualitative Maßstäbe an, sowohl in linguistischer wie in rechtlicher Hinsicht. Nationale Variationen werden einzig und allein in abgestimmten Übersetzungen multilateraler Übereinkommen, gewöhnlich als Fußnote, sichtbar. Aufgrund der Pluralität der Rechtssprachen in der Schweiz machen nicht übereinstimmende Originaltexte in verschiedenen Sprachen besondere Probleme bei der korrekten Übertragung.

In Luxemburg verteilen sich die verschiedenen Sprachen nicht nach Regionen des Landes, sondern nach sprachlichen Handlungsfeldern. Die Schriftsprache des Rechtswesens ist Französisch, allerdings wird vor Gericht auch Luxemburgisch und Deutsch gesprochen, sodass alle Juristen angehalten sind, sich dieser Sprachen bedienen zu können. Prof. Dr. Heinz Sieburg zeigt spannend auf, wie sich aus dem Luxemburger Standarddeutsch heraus, das er lexikalisch zu erfassen sucht, auch eine (spezifische) deutsche Rechtsterminologie als Fachsprache entwickeln kann.

Dr. Isabelle Thormann unterhält den Leser mit einer kurzweiligen Liste von Anwendungsbeispielen, wenn Wörtern der Umgangssprache in der Rechtssprache eine andere Bedeutung zukommt. Im Hinblick auf die innereuropäische Sprachen-Herausforderung analysiert Dr. Valentina Crestani die Sprachfassungen Deutsch und Englisch in der EU-Lebensmittelpolitik. Hier wird in praxisnahen Vergleichen

deutlich, dass die Verwendung verschiedener Sprachmittel neben den syntaktisch-semanticen Konsequenzen auch Einfluss auf die Informationsstruktur des Textes hat.

Schlussendlich kann man festhalten, dass es anlässlich der zweiten, vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft veranstalteten, internationalen Tagung zur deutschen Rechtsterminologie im multilateralen Expertenaustausch viele konkrete Antworten auf viele drängende Fragen gab, nicht zuletzt durch die zahlreichen Wortmeldungen und Diskussionsbeiträge aus dem Auditorium. Grenzüberschreitende Vergleiche vermittelten Ansätze zu Problemlösungen. Naturgemäß blieben auch viele Fragen offen und das dynamische Umfeld der Rechtssetzung im multikulturellen und internationalen Kontext wird auch künftig dafür sorgen, dass die Thematik der nationalen Variation in der Rechtsterminologie im Fokus von Praktikern und Wissenschaftlern bleibt.

Referate

Der rechtliche Rahmen macht's möglich? Variation in der deutschen Rechtsterminologie Belgiens aus der Sicht eines Juristen*

Andy Jousten

Doktorand (Aspirant F.R.S.-F.N.R.S.) an der Fakultät für Rechtswissenschaft,
Politikwissenschaft und Kriminologie der ULiège

Allgemeine Einleitung

1. Das Verfassen eines Beitrags bezüglich der Variation in der deutschen Rechtsterminologie ist für einen Juristen, der sich hauptsächlich mit dem belgischen Recht beschäftigt, keine leichte Aufgabe. Zum einen ist der Jurist kein Sprachenwissenschaftler, der die Eigenheiten der deutschen Rechtsterminologie in verschiedenen Rechtsordnungen sprachlich genauestens analysieren könnte. Zum anderen kennt der Jurist sich, durch seinen Werdegang, zwar mit seiner eigenen Rechtsordnung aus, andere Rechtsordnungen sind ihm dagegen schwieriger zugänglich.

Aus diesen Gründen wurde bewusst beschlossen, den Einfluss des rechtlichen Rahmens auf die Rechtsterminologie zu analysieren, und nicht spezifisch die Rechtsterminologie als solche.

2. Der betrachtete rechtliche Rahmen kennzeichnet sich, zuerst, durch eine komplizierte Föderalstaatsstruktur mit einer deutschen Minderheit. Da der vorliegende Beitrag im Rahmen einer internationalen Tagung verfasst wurde, wird diese für den internationalen Leser in einem *ersten Abschnitt* in zusammenfassender und deutlich vereinfachter Weise erklärt.

Der analysierte rechtliche Rahmen beinhaltet aber auch Bestimmungen, die den Gebrauch der (deutschen) Sprache im Gesetzgebungsbereich betreffen, auf die in einem *zweiten Abschnitt* eingegangen wird.¹

* Ein besonderer Dank gilt hier den Mitgliedern des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie und dem Übersetzungsdienst der Wallonischen Region für den für diesen Beitrag unabdingbaren Informationsaustausch. Ein Dank gilt ebenfalls den Professoren Jean-François Gerkens und Frédéric Bouhon für ihre Ratschläge beim Verfassen dieses Beitrags.

1 Die Bestimmungen bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungs- und Gerichtsangelegenheiten werden nur am Rande betrachtet, um den Rahmen des vorliegenden Beitrags nicht zu überschreiten. Die Terminologiefragen, die sich bezüglich dieser Bereiche aus dem rechtlichen Rahmen ergeben, könnten Gegenstand eines späteren Beitrags sein.

In einem *dritten Abschnitt* werden spezifisch die Bestimmungen im Bereich des Gebrauchs der (deutschen) Rechtsterminologie in Gesetzgebungsangelegenheiten behandelt, die den letzten Teil des hier analysierten rechtlichen Rahmens ausmachen. In diesem dritten Abschnitt wird festgestellt, dass der hier behandelte rechtliche Rahmen nicht nur den Keim einer möglichen Variation der deutschen Rechtsterminologie Belgiens gegenüber anderen deutschen Rechtsterminologien enthält, sondern auch zur Folge hat, dass innerhalb von Belgien mehrere deutsche Rechtsterminologien koexistieren können, die sich unterschiedlichen Herausforderungen und Entwicklungen ausgesetzt sehen. Mit anderen Worten führt dieser rechtliche Rahmen nicht nur dazu, dass sich die (offizielle) deutsche Rechtsterminologie Belgiens von der anderer deutschsprachiger Rechtsordnungen unterscheidet, sondern auch dazu, dass zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen, aus denen das belgische Föderalsystem besteht, Terminologieunterschiede entstehen.

Anhand dieser Feststellung wird in einem *vierten und letzten Abschnitt* versucht, einige Verbesserungsvorschläge für die Zukunft zu machen. Schon jetzt sollte allerdings erwähnt werden, dass diese Verbesserungsvorschläge zwar theoretisch recht einfach positive Resultate erwirken könnten, diese allerdings aus verschiedenen, vor allem politischen und finanziellen, Gründen in der Praxis nur schwierig umzusetzen sind.

Erster Abschnitt – Zusammenfassende Erklärung der Föderal- und Sprachenstruktur Belgiens

3. Aus den ersten Artikeln der belgischen Verfassung geht hervor, dass Belgien ein Föderalstaat ist, der sich, zusammengefasst, aus einer Föderalbehörde, drei Regionen (die Brüsseler Region, die Flämische Region,² die Wallonische Region) und drei Gemeinschaften (die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft) zusammensetzt.³

Die Föderalbehörde und die Teilstaaten üben – durch ihr Parlament und ihre Regierung – Gesetzgebungs- und Ausführungsbefugnisse in verschiedenen Materien und verschiedenen Teilen Belgiens aus.

2 Die Befugnisse der Flämischen Region werden jedoch durch die Flämische Gemeinschaft ausgeübt.

3 Artikel 1 bis 3 der Verfassung. Auch wenn diese ohne jeden möglichen Zweifel existiert, sehen diese Artikel nicht explizit die Existenz der Föderalbehörde vor. Gleiches gilt für die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die Französische Gemeinschaftskommission, die ebenfalls in gewissen Fällen als Teilstaaten agieren (Christian Behrendt und Martin Vrancken, *Beginselen van het Belgisch Staatsrecht – Principes de Droit constitutionnel belge*, Bruxelles, 2019, S. 15-19).

4. Die *materiellen* Befugnisse der Föderalbehörde und der verschiedenen Teilstaaten werden durch mehrere Artikel der Verfassung sowie durch sogenannte Sondergesetze⁴ und einfache Gesetze⁵ geregelt.

Eine komplette Übersicht bezüglich der materiellen Befugnisse würde den Rahmen dieses Beitrags weit überschreiten.⁶ Es sollte hier hervorgehoben werden, dass die Föderalbehörde für den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten zuständig ist. Es ist also die Föderalbehörde die bestimmt, welcher Gesetzgeber welche Sprache zu benutzen hat,⁷ darunter auch die deutsche Sprache. Die Gemeinschaften dagegen verfügen über ausgedehnte Befugnisse im kulturellen Bereich, unter anderem in Bezug auf den Schutz und die Veranschaulichung der Sprache, darunter auch die Rechtsprache bzw. die Rechtsterminologie. Die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügt somit über die Befugnisse im Bereich der deutschen Rechtsterminologie.⁸

5. Die Föderalbehörde ist *territorial* für das gesamte belgische Königreich zuständig. Die verschiedenen Gemeinschaften und Regionen hingegen sind nur für einen Teil dieses Königreichs zuständig.

Die territoriale Zuständigkeit der Gemeinschaften orientiert sich generell anhand der sogenannten Sprachgebiete, die im Rahmen der Entwicklung des belgischen Föderalismus entstanden sind und in Artikel 4 der Verfassung verankert wurden.⁹ Die Französische Gemeinschaft übt Befugnisse im fran-

4 Sondergesetz zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980, *B.S.*, 15. August; Sondergesetz über die Brüsseler Institutionen vom 12. Januar 1989, *B.S.*, 14. Januar.

5 Gesetz über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft vom 31. Dezember 1983, *B.S.*, 18. Januar 1984.

6 S. hierzu u.a.: Behrendt und Vrancken, wie Anm. 3, Nr. 392-502; Yves Lejeune, *Droit constitutionnel belge*, Brüssel, 2017, S. 710-763; Johan Vande Lanotte, Geert Goedertier, Yves Haeck, Jurgen Goossens und Tom De Pelsmaeker, *Belgisch Publiekrecht*, Brügge, 2015, S. 1126-1234.

7 Bernd Christen, *La traduction en langue allemande des textes normatifs*, in: Katrin Stangherlin (Hrsg.), *La Communauté germanophone de Belgique – Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens*, Brügge, 2005, S. 96; Jeroen Van Nieuwenhove, *De minimis non curat praetor? Over de duitse vertaling van normatieve teksten*, in: *T.B.P.*, 1997, S. 297.

8 Artikel 130 §1 Nr. 1 der Verfassung, kombiniert mit Artikel 4 §1 des Gesetzes über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft vom 31. Dezember 1983 und Artikel 4 Nr. 1 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980. S. hierzu: *Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/1, S. 1-2; *Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/2, S. 12; *Parl. Dok.*, Sen., Sitzungsperiode 2006-2007, Nr. 3-1495/3, S. 6; Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, Nr. L26.553/3, vom 23. September 1997.

9 Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung sieht Folgendes vor: „Belgien umfasst vier Sprachgebiete: das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt“. Die in den vier Sprachgebieten gesprochenen drei

zösischen Sprachgebiet sowie im zweisprachigen¹⁰ Gebiet Brüssel-Hauptstadt aus.¹¹ Die Flämische Gemeinschaft übt diese im niederländischen Sprachgebiet und im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt aus.¹² Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist im deutschen Sprachgebiet zuständig.¹³ Die genauen Umrissse der verschiedenen Sprachgebiete werden durch die am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten definiert.¹⁴ Für die Belange des vorliegenden Beitrags reicht es aus hervorzuheben, dass das deutsche Sprachgebiet neun Gemeinden umfasst,¹⁵ in denen also hauptsächlich Deutsch gesprochen wird.¹⁶

Sprachen – Niederländisch, Französisch und Deutsch – sind die drei Landessprachen des Königreichs und zugleich auch die offiziellen Sprachen des Landes, d. h. eine Sprache, die die Öffentliche Hand in ihrer Beziehung zum Bürger benutzen muss und die diese Bürger im Gegenzug natürlich auch in ihrer Beziehung zur Öffentlichen Hand benutzen dürfen (Koen Muylle und Stephan Thomas, *L'emploi de la langue allemande au Parlement fédéral et au Parlement wallon*, in: Katrin Stangherlin und Stephan Förster (Hrsg.), *La Communauté germanophone de Belgique (2006-2014)*, Brüssel, 2014, S. 68; Koen Muylle und Katrin Stangherlin, *Federale wetteksten in het Duits : over de niet-naleving van een arrest van het Arbitragehof en de nood aan een nieuwe Gelijkheidswet*, in: *T.v.W.*, 2006, S. 3; Bernhard Bergmans, *Introduction à la terminologie juridique allemande (Droit belge)*, 2. Edition, Neu-Löwen, 1985, S. 21). Dies ist schon seit der Unabhängigkeit Belgiens der Fall, wie dies aus Artikel 5 des Erlasses der provisorischen Regierung vom 16. November 1830 (*Pasin.* 1830-1831, S. 82) hervorgeht: « Les citoyens, dans leurs rapports avec l'administration, sont autorisés à se servir indifféremment de la langue française, flamande ou allemande ». Zu diesem Zeitpunkt umfasste das Königreich Belgien ca. 250.000 deutschsprachige Bürger (Bernhard Bergmans, *Le statut juridique de la langue allemande en Belgique*, Neu-Löwen, 1986, S. 10). Diese Zahl wurde aber wenige Jahre später durch den Verlust Belgiens von Teilen der Provinzen Limburg und Luxemburg – die eine beträchtliche Anzahl an deutschsprachigen Bürgern bzw. an Bürgern, die einen sich dem Deutschen annähernden Dialekt sprachen, umfasste – stark verringert (André Henkes, *Die (Weiter)Entwicklung der deutschen Rechtssprache in Belgien*, Beitrag zur Tagung „Drei Sprachen – Ein Recht. Terminologie als Faktor der Rechtssicherheit in Belgien“, Eupen, 9. Juni 2012, S. 5, verfügbar unter folgender Adresse: http://www.rechtsterminologie.be/Portal-Data/30/Resourcen/dokumente/Henkes_Die_Entwicklung_einer_deutschen_Rechtssprache_in_Belgien.pdf (letzter Zugriff: 14. August 2019); Bergmans, *Le statut juridique*, wie Anm. 9, S. 11). Dadurch verlor natürlich auch die deutsche Sprache an Gewicht, vor allem auch in Bezug auf die Benutzung des Deutschen durch den Gesetzgeber (Ebd. S. 12; Muylle und Stangherlin, wie Anm. 9, S. 5 und im Besonderen die Fußnoten 16 und 17).

10 Die zwei betroffenen Sprachen sind, natürlich, Französisch und Niederländisch.

11 Artikel 127 §2, 128 §2 und 129 §2 der Verfassung.

12 Ebd.

13 Artikel 130 §2 der Verfassung.

14 *B.S.*, 2. August.

15 Seit der 1977 in Kraft getretenen Gemeindefusion sind die neun Gemeinden folgende: Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith (Artikel 5 der vorher erwähnten koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, kombiniert mit dem Königlichen Erlass vom 17. September 1975 über die Fusion der Gemeinden und die Änderung ihrer Grenzen, *B.S.*, 25. September).

16 In diesen neun Gemeinden werden den Französischsprachigen aber sogenannte Erleichterungen zugesprochen (u. a. Artikel 8 der vorher erwähnten koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten).

Die Wallonische Region umfasst die Provinzen Hennegau, Luxemburg, Namur, Wallonisch-Brabant und Lüttich, die auch das hiervor erwähnte Gebiet deutscher Sprache umfasst. Die Flämische Region umfasst die Provinzen Antwerpen, Flämisch-Brabant, Limburg, Ostflandern und Westflandern.¹⁷ Die Brüsseler Region stimmt mit dem Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt überein.¹⁸

Aus den hiervor erklärten territorialen Befugnissen geht hervor, dass die deutschsprachigen Bürger der neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets – in denen die meisten der deutschsprachigen Bewohner Belgiens leben – vor allem durch Normen mit Gesetzeskraft (und andere Bestimmungen) der folgenden Institutionen betroffen sind:

- die Föderalbehörde, die auf dem gesamten Gebiet des belgischen Staates befugt ist;
- die Wallonische Region, die unter anderem für die Provinz Lüttich und somit, wie erwähnt, auch für das Gebiet deutscher Sprache zuständig ist;
- die Deutschsprachige Gemeinschaft, deren Befugnisse speziell die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets betreffen.

Zweiter Abschnitt – Übersicht der Bestimmungen bezüglich des Gebrauchs der deutschen Sprache im Gesetzgebungsbereich

1. **Wichtigkeit des Gebrauchs der deutschen (Rechts-)Sprache durch den Gesetzgeber**
6. In diesem zweiten Abschnitt wird die Frage behandelt, inwiefern die belgischen Bestimmungen, vor allem die auf Gesetzesebene, auf Deutsch verfügbar sind.¹⁹ Die Verfügbarkeit der Gesetze auf deutscher Sprache ist aus mehreren Gründen nämlich nicht unwichtig.

„*Nemo censetur ignorare legem*“ lautet die allgemein verbreitete Devise. Vor dem Hintergrund der immer steigenden normativen Aktivität ist diese Devise zwar ohnehin schon eine Fiktion, sie wird aber noch verstärkt, wenn das fragliche Gesetz nicht in der Muttersprache zur Verfügung steht und dies,

17 Artikel 5 Absatz 1 der Verfassung.

18 Artikel 2 §1 des Sondergesetzes über die Brüsseler Institutionen vom 12. Januar 1989.

19 Für eine Übersicht bezüglich des Gebrauchs der deutschen Sprache innerhalb des föderalen und des wallonischen Parlaments: Muylle und Thomas, wie Anm. 9, S. 68-83.

bestenfalls, mit einer verständlichen und zugänglichen Terminologie.²⁰ Die Verfügbarkeit der Normen in deutscher Sprache ist somit eine Voraussetzung für das Verstehen und die Einhaltung des Gesetzes²¹ und scheint als solche durch den belgischen Verfassungsgerichtshof als Recht anerkannt worden zu sein.²²

Hinzu kommt, dass die belgische Gesetzgebung in Sachen Sprachengebrauch im Verwaltungs- und Gerichtswesen, die in Übereinstimmung mit Artikel 30 der Verfassung verabschiedet wurde,²³ den Gebrauch der deutschen Sprache in mehreren Fällen vorsieht. So ist es beispielsweise einem Bewohner der Stadt Eupen möglich, mit der Stadtverwaltung in deutscher Sprache in Kontakt zu treten, um z. B. eine Städtebaugenehmigung anzufragen.²⁴ Wenn das Gemeindegremium der Stadt Eupen dann eine solche Genehmigung ausstellt, wird sie dies in deutscher Sprache tun, um die föderale Sprachen-

-
- 20 Bergmans, *Introduction à la terminologie*, wie Anm. 9, S. 27: „[...] man [sollte] nicht davor zurückschrecken, dort wo es möglich ist die Perfektion der Übersetzung oder des Fachwortgebrauchs der Verständlichkeit für den Laien zu opfern. Dies scheint umso mehr gerechtfertigt als die Ausarbeitung der deutschen Rechtssprache (und die hierdurch leichter anzufertigenden Übersetzungen) gerade zum Ziel haben, dem Bürger die ganze Rechtsordnung, seine Rechte und Pflichten, in seiner Muttersprache näherzubringen [...] die Ausarbeitung einer Rechtsterminologie nur um ihrer selbst, der sprachlichen Ästhetik oder eines ähnlichen Grundes Willen wäre sicherlich verfehlt“. S. auch zu dieser Frage: Jean-François Gerkens, *De l'ambiguïté du concept d'acte juridique dans notre droit. Le langage juridique doit-il être accessible aux non-juristes?*, in: *R.F.D.L.*, 2006, S. 135-138, insbesondere S. 138.
- 21 S. hierzu: Barnabás Novák, *Le rôle d'une base de données terminologique au service de la traduction juridique : loi fondamentale de la Hongrie*, in: *Comparative Legilinguistics*, 2014/19, S. 67 ; Gweddoline Lardeux, *Terminologie et traduction des législations relatives au droit des contrats*, in: *R.I.D.C.*, 2012, S. 818 und 821; Bergmans, *Introduction à la terminologie*, wie Anm. 9, S. 8.
- 22 Schiedshof, Nr. 59/94, 14. Juli 1994, B.4., Absatz 2 und B.5.1., Absatz 3. Dieser Standpunkt wird von Bernd Christen geteilt: Christen, wie Anm. 7, S. 98-105. S. auch: Van Nieuwenhove, wie Anm. 7, S. 305. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Gesetzestexte auch dann ihre Geltung gegenüber den deutschsprachigen Bürgern behalten und somit eingehalten werden müssen, wenn diese nicht Gegenstand einer offiziellen Übersetzung in deutscher Sprache sind (Schiedshof, Nr. 59/94, 14. Juli 1994, B.5.1., Absatz 2). S. auch: Kass., 20. Juni 1975, *Pas.*, I, S. 1022 und den Kommentar diesbezüglich: André Henkes, *Die deutsche Sprache als Rechtssprache im Belgischen Gerichtswesen im Allgemeinen, und am Belgischen Kassationshof im Besonderen. Kritische Darstellung des Seins und Werdens eines Grundrechts*, in: Stangherlin (Hrsg.), wie Anm. 7, S. 201.
- 23 Artikel 30 der Verfassung sieht Folgendes vor: „Der Gebrauch der in Belgien gesprochenen Sprachen ist frei; er darf nur durch Gesetz und allein für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten geregelt werden.“
- 24 Zum Gebrauch der deutschen Sprache in Verwaltungsangelegenheiten: Olivier Hermanns, *Die Kooperation der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens mit Deutschland auf den Ebenen des Staats- und des Verwaltungsrechts*, Frankfurt, 2011, S. 49, 50 und 52-56; Wanda Vogel, *L'emploi de la langue allemande en matière administrative et devant la section d'administration du Conseil d'État*, in: Stangherlin (Hrsg.), wie Anm. 7, S. 117-162.

gesetzgebung zu respektieren,²⁵ gleichzeitig aber die wallonische Gesetzgebung im Bereich des Umwelt- und Städtebaurechts anwenden. Gleichermaßen ist es möglich, dass ein Verfahren im Bereich der zivilrechtlichen Haftpflicht in deutscher Sprache vor dem Eupener Gericht Erster Instanz abgehalten wird. Das Verfahren und das Urteil werden also in diesem Fall in deutscher Sprache erfolgen, um die föderale Sprachengesetzgebung zu respektieren²⁶ und der Richter – sowie die Parteien und ihre Anwälte – werden das föderale Zivilgesetzbuch anwenden.²⁷ In beiden Fällen setzt eine fehlerfreie Anwendung sowohl der formalen Sprachengesetzgebung²⁸ als auch der materiell anwendbaren Gesetzgebung voraus, dass letztere in deutscher Sprache, mit einer präzisen, überlegten und einheitlichen Rechtsterminologie zur Verfügung steht,²⁹ die idealerweise auch noch einem breiten Publikum durch eine verständliche Datenbank zugänglich gemacht werden muss.

2. Vom Gebrauch der deutschen (Rechts-) Sprache betroffene Gesetzgeber

7. Da die Verfügbarkeit von deutschen Normen für die Deutschsprachigen also ohne Zweifel von großer Wichtigkeit ist, stellt sich die Frage, inwiefern die oben genannten Gesetzgeber, die Normen verabschieden, die den Großteil der Deutschsprachigen betreffen, die deutsche Sprache bzw. Rechtssprache benutzen müssen. Um den Rahmen unseres Beitrags nicht zu weit aus-

25 Artikel 14 §3 der vorher erwähnten koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten. Ansonsten gilt der Verwaltungsakt als nichtig (Artikel 58 der vorgenannten koordinierten Gesetze).

26 Artikel 2bis des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, B.S., 22. Juni.

27 Die Institutionen, die die deutsche Sprache in ihren Beziehungen zu deutschsprachigen Bürgern benutzen müssen, befinden sich aber nicht ausschließlich im Gebiet deutscher Sprache, man denke zum Beispiel an den Appellationshof in Lüttich, vor dem die Berufungsfälle der Eupener Gerichte in deutscher Sprache behandelt werden. Zum Gebrauch der deutschen Sprache in Gerichtsangelegenheiten: André Henkes, *Die deutsche Sprache als Rechtssprache im Belgischen Gerichtswesen*, wie Anm. 22, S. 164-214.

28 S. hierzu: *Parl. Dok.*, Kammer, Sitzungsperiode 1972-1973, Nr. 619/1, S. 7.

29 Diese Überlegung war auch eine der Grundlagen des Dekrets vom 19. Januar 2009 zur Regelung der Rechtsterminologie in deutscher Sprache, durch das ein Terminologieausschuss für die Deutschsprachige Gemeinschaft geschaffen wurde (s. unten, Rn. 17 und 19-24). In den parlamentarischen Vorarbeiten kann man nämlich Folgendes lesen: „Für eine funktionierende belgische Rechtssprache in Deutsch bedarf es einer spezifischen Terminologienormierung, damit Parlament, Regierung, Verwaltungen und Gerichte sowie alle anderen Rechtsanwender „dieselbe Sprache“ sprechen und dem Bürger eine babylonische Sprachverwirrung erspart bleibt“ (*Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/1, S. 2). S. auch: *Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/2, S. 3.

zudehnen, wird dieser sich auf das positive Recht konzentrieren, auch wenn die historische Behandlung dieser Frage natürlich durchaus interessant ist.³⁰

2.1 Die rechtliche Lage bezüglich der Deutschsprachigen Gemeinschaft

8. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist der einzige Teilstaat Belgiens, in dem der Gebrauch der deutschen Sprache die Regel ist.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft umfasst ein Parlament, das Dekrete in deutscher Sprache bearbeitet und verabschiedet.³¹ Es handelt sich dabei also nicht um eine Übersetzung, sondern um eine authentische Version des Textes, der Vorrang gegenüber der französischen und niederländischen Übersetzung hat, die die Deutschsprachige Gemeinschaft verfassen muss und die zusammen mit dem deutschen Text veröffentlicht wird.³²

2.2 Die rechtliche Lage bezüglich der Föderalbehörde

9. Der Gebrauch der deutschen Sprache in föderalen Gesetzestexten wird durch das Gesetz vom 31. Mai 1961 über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten³³ geregelt.

Artikel 1 dieses Gesetzes sieht Folgendes vor:

„Gesetze werden in *Französisch* und in *Niederländisch* verabschiedet, sanktioniert, ausgefertigt und veröffentlicht.

30 Der interessierte Leser findet in folgenden Werken hilfreiche Informationen zur Geschichte der deutschen Rechtssprache in Belgien im Allgemeinen sowie zum Gebrauch der deutschen Sprache im Gesetzgebungsbereich im Besonderen: Henkes, *Die (Weiter)Entwicklung*, wie Anm. 9, S. 3-25; Christen, wie Anm. 7, S. 96-109; Henkes, *Die deutsche Sprache als Rechtssprache im Belgischen Gerichtswesen*, wie Anm. 22, S. 168-179; Bergmans, *Le statut juridique*, wie Anm. 9, S. 9-25. Für Informationen zu den Ausschüssen und Diensten, die sich mit der Übersetzung belgischer Gesetzestexte in die deutsche Sprache sowie belgischer Rechtsterminologie deutscher Sprache befassen haben bzw. befassen: Manuel Brüls, *Trois langues – Un droit. La terminologie comme facteur de sécurité juridique en Belgique*, in: Stangherlin und Förster (Hrsg.), wie Anm. 9, S. 85-103; Henkes, *Die (Weiter)Entwicklung*, wie Anm. 9, S. 25-33; Christen, wie Anm. 7, S. 98-105; Henkes, *Die deutsche Sprache als Rechtssprache im Belgischen Gerichtswesen*, wie Anm. 22, S. 207-209; Bergmans, *Introduction à la terminologie*, wie Anm. 9, S. 27bis-27ter.

31 Hermanns, wie Anm. 24, S. 59.

32 Artikel 47 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Artikel 53 dieses Gesetzes sieht eine ähnliche Regelung für die Erlasse der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor.

33 B.S., 21. Juni. Die Regelung bzgl. der Erlasse auf Ebene der Föderalbehörde – die der im Bereich der Gesetzgebung ähnlich ist, aber nicht vollständig mit dieser übereinstimmt – befindet sich in Artikel 56 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten.

Die *Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres* sorgt für die *Übersetzung* der Gesetze in die deutsche Sprache. Auf *Vorschlag der vorerwähnten Zentralen Dienststelle* und nach *Stellungnahme der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft* erstellt der Minister der Justiz alle drei Monate die *Liste* der in die deutsche Sprache zu übersetzenden Gesetze entsprechend ihrer *Bedeutung* für die Einwohner des deutschen Sprachgebiets, wobei er den *Haupttexten* sowie der *Erstellung inoffizieller Koordinierungen* in deutscher Sprache Vorrang einräumt. Bei der Durchführung dieser Übersetzungsarbeit wendet die vorerwähnte *Zentrale Dienststelle die für die deutsche Sprache festgelegten Regeln der Rechtsterminologie* an.

Die *Veröffentlichung* der deutschen Übersetzung der Gesetze im Belgischen Staatsblatt erfolgt *innen einer angemessenen Frist nach Veröffentlichung dieser Gesetze in Französisch und Niederländisch*.“

10. Aus diesem Artikel geht hervor, dass die föderale Gesetzgebung ausschließlich in französischer und niederländischer Sprache verabschiedet, sanktioniert, ausgefertigt und anschließend veröffentlicht wird.³⁴ Einzig und allein die französische und die niederländische Version der Gesetzestexte haben somit einen authentischen Wert.

Für die deutschsprachigen Bewohner Belgiens ist eine Übersetzung vorgesehen. Es gibt also keine sogenannte authentische deutsche Version der föderalen Gesetzestexte, die den gleichen Wert wie die französische oder niederländische Version des Textes hätte. Im Zweifelsfall muss also stets auf die französische und niederländische Version des Textes zurückgegriffen werden, die auf föderaler Ebene immer Vorrang gegenüber der deutschen Fassung hat.³⁵

Der belgische Verfassungsgerichtshof – damals noch Schiedshof genannt – musste vor einigen Jahren unter anderem entscheiden, ob das Nichtvorhandensein einer authentischen deutschsprachigen Version der föderalen Normen eine Verletzung des Gleichheitsgebots der Belgier darstellt, im Hinblick auf die Tatsache, dass die deutschsprachigen Bürger sich mit einer

34 Zum Gebrauch der deutschen Sprache im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens: Muylle und Thomas, wie Anm. 9, S. 74-77 und 80-81. *Adde Parl. Dok.*, Sen., Sitzungsperiode 2014-2015, Nr. 6-222/1 bis Nr. 6-222/4 (Abänderung der Geschäftsordnung des Senats, um Gesetzesvorschläge in deutscher Sprache einbringen zu können).

35 Christen, wie Anm. 7, S. 104; Henkes, *Die deutsche Sprache als Rechtssprache im Belgischen Gerichtswesen*, wie Anm. 22, S. 204-205; Bergmans, *Le statut juridique*, wie Anm. 9, S. 92ff.

Übersetzung zufriedengeben müssen, den französisch- oder niederländischsprachigen Bürgern aber eine authentische Version dieser Normen zur Verfügung steht.

Im Entscheid Nr. 59/94, vom 14. Juli 1994³⁶ hat der Schiedshof mit folgender Begründung verneinend auf diese Frage geantwortet:

„B.4. [...] Das Recht eines Einwohners des deutschen Sprachgebietes auf Zugang zu den föderalen Gesetzes- und Verordnungstexten in seiner Sprache setzt nicht notwendigerweise das Vorhandensein von authentischen Texten voraus.

Der Umstand, daß die niederländischen und französischen Texte authentisch sind, wohingegen die deutschen Texte offizielle Übersetzungen darstellen, liegt eben in der Organisation der föderalen Institutionen begründet.

Zu verlangen, daß ein authentischer deutscher Text der föderalen Gesetze, Erlasse und Verordnungen existiert, würde eine Reorganisation der Strukturen und der Arbeitsweise des belgischen föderativen Systems voraussetzen. Der Unterschied beruht daher auf einem objektiven Kriterium, das die Unterscheidung in angemessener Weise rechtfertigt.

Die Gesetzesartikel, die den Gegenstand der präjudiziellen Fragen bilden, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*), soweit sie nicht das Vorhandensein eines authentischen deutschen Textes der föderalen Gesetze, Erlasse und Verordnungen vorsehen.“

Diese Begründung wurde von Teilen der Rechtslehre kritisiert, da diese davon ausgehen, dass die föderalen Institutionen sehr wohl die Möglichkeit hätten, authentische Texte in deutscher Sprache zu verabschieden, ohne dass eine grundlegende „Reorganisation der Struktur und der Arbeitsweise des belgischen föderativen Systems“ nötig wäre. Aufgrund des begrenzten Rahmens des vorliegenden Beitrags wird hier nicht weiter auf diese Probleme

36 Auch wenn dieser Entscheid eine frühere Regelung in Sachen Gebrauch der deutschen Sprache durch die Föderalbehörde betrifft, scheint man die Lehre, die aus diesem Entscheid resultiert, auf die heutige Gesetzeslage übertragen zu können.

37 S. diesbezüglich und zu diesem Entscheid im Allgemeinen: Christen, wie Anm. 7, S. 107-110; Katrin Stangherlin, *La Cour d'arbitrage et les Belges germanophones*, in: Stangherlin (Hrsg.), wie Anm. 7, S. 228-233; Muylle und Stangherlin, wie Anm. 9, S. 3-25; Van Nieuwenhove, wie Anm. 7, S. 297-307. S. auch: Bergmans, *Le statut juridique*, wie Anm. 9, S. 96ff. Es sei hier angemerkt, dass es zumindest einen föderalen Text gibt, der als authentisch gilt und keine einfache Übersetzung ist,

matik eingegangen, deren Umfang einen weiteren, eigenständigen Beitrag rechtfertigen würde.³⁷

- 11.** Die Übersetzungen erfolgen durch die Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen (hiernach: „Z.D.D.Ü.“), die dem Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres zugeordnet ist.

Die Z.D.D.Ü., die ihren Sitz in Malmedy hat,³⁸ wurde ursprünglich 1976 beim beigeordneten Bezirkskommissariat Eupen-Malmedy-St.Vith ins Leben gerufen,³⁹ und vom Provinzgouverneur unter anderem damit beauftragt, Gesetzestexte in die deutsche Sprache zu übersetzen, die zu diesem Zeitpunkt nicht in deutscher Sprache verfügbar waren.⁴⁰

- 12.** Die Z.D.D.Ü. hat außerdem zur Aufgabe, dem Justizminister die Liste der zu übersetzenden Gesetze vorzuschlagen. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft besitzt dann die Möglichkeit, eine Stellungnahme bezüglich der zu übersetzenden Texte abzugeben. Diese Stellungnahme soll vor allem den Justizminister über die für die Deutschsprachigen bedeutenden Gesetzestexte aufklären.⁴¹

Artikel 1 Absatz 2 des vorher erwähnten Gesetzes über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten sieht nämlich vor, dass der Justizminister alle drei Monate die Liste der in die deutsche Sprache zu übersetzenden Gesetze entsprechend ihrer Bedeutung für die Einwohner des deutschen Sprachgebiets erstellt, wobei er den Haupttexten – wie zum Beispiel dem Zivil- oder Strafgesetzbuch⁴² – sowie der Erstellung inoffizieller Koordinierungen in deutscher Sprache Vorrang einräumt.

nämlich die Verfassung. Gemäß Artikel 189 der Verfassung ist der Text der Verfassung in Deutsch, in Französisch und in Niederländisch festgelegt. Koen Muylle und Katrin Stangherlin leiten aus dem Begriff „festgelegt“ ab, dass die komplette Prozedur der Verfassungsrevision auf Niederländisch, Französisch und Deutsch ablaufen muss, bis diese Revision verabschiedet wird, was jedoch nicht voraussetzt, dass alle parlamentarischen Dokumente in den drei Sprachen verfasst sein müssen. Zentral ist für diese Autoren, dass die beiden Kammern bei der Abstimmung über eine deutsche Version der zu verabschiedenden Verfassungsrevision verfügen (Muylle und Stangherlin, wie Anm. 9, S. 11-12.

38 Aktuell zählt die Z.D.D.Ü. 31 Mitarbeiter, darunter 26 Personen die sich an der Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeit beteiligen. S. <http://www.scta.be/Wer-wir-sind/Wer-wir-sind.aspx?lang=DE-de> (letzter Zugriff: 14. August 2019).

39 S. den Königlichen Erlass vom 7. Oktober 1971, *B.S.*, 5. November. Der Dienst ist 1976 durch die ersten Nominierungen operationell geworden (Christen, wie Anm. 7, S. 102, Fußnote 31).

40 Christen, wie Anm. 7, S. 100-102. S. auch zur Z.D.D.Ü.: Henkes, *Die deutsche Sprache als Rechts-sprache im Belgischen Gerichtswesen*, wie Anm. 22, S. 205, Fußnote 179.

41 *Parl. Dok.*, Sen., Sitzungsperiode 2005-2006, Nr. 1495/1, S. 2-3.

42 *Parl. Dok.*, Kammer, Sitzungsperiode 2006-2007, Nr. 2612/004, S. 6.

Die parlamentarischen Vorarbeiten dieses Artikels enthalten kaum Antworten auf die Frage nach den Kriterien, die benutzt werden müssen, um die Bedeutung eines Gesetzes für die Einwohner des deutschen Sprachgebiets zu messen.⁴³ Anhand der Beispiele, die während dieser Vorarbeiten häufig genannt wurden – nämlich das Zivil- und das Strafgesetzbuch, die als sogenannte Haupttexte identifiziert wurden,⁴⁴ denen in der Übersetzungsarbeit Vorrang gewährt werden muss –, kann man sich einen ersten Eindruck bezüglich der Gesetze verschaffen, die mit Vorrang übersetzt werden müssen. Es handelt sich vor allem um die wichtigen Kodifikationen, die die Hauptaspekte des Lebens regeln, wie das Zivil-, Straf-, Wirtschafts-, Gerichts- oder auch Gesellschaftsgesetzbuch.

Eine Übersetzung wird in jedem Fall nur dann vorgenommen, wenn ein Text in die durch den Justizminister zu erstellende Liste aufgenommen wurde. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats schließt daraus, dass es keine Verpflichtung des Föderalstaats gibt, alle Gesetze systematisch ins Deutsche zu übersetzen. Man kann sich die Frage stellen, ob diese Lösung mit dem durch den Verfassungsgerichtshof anerkannten Recht der Einwohner des deutschen Sprachgebiets auf den Zugang in ihrer Muttersprache zu den föderalen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen vereinbar ist.⁴⁵

- 13.** Die deutschen Übersetzungen der Gesetze werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Dies soll innerhalb einer angemessenen Frist nach Veröffentlichung dieser Gesetze in Französisch und Niederländisch geschehen. Das Konzept der „angemessenen Frist“ ist ähnlich wie das Kriterium der Bedeutung des Textes recht ungenau. In der Praxis ist die Frist, in der eine deutsche Übersetzung veröffentlicht wird, natürlich von der Länge und Komplexität sowie der aktuellen Arbeitsbelastung der Z.D.D.Ü. abhängig.

2.3 Die rechtliche Lage bezüglich der Wallonischen Region

- 14.** Artikel 55 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980 sieht vor, dass die Dekrete des Wallonischen Parlaments in französi-

43 Ebd., S. 9: « M. Hervé Hasquin se dit frappé par deux formulations très vagues reprises dans les textes transmis par le Sénat: 1. la traduction en langue allemande est 'fonction de l'intérêt' que les lois présentent pour les habitants. Qu'entend-on par 'intérêt' ? Il est d'avis que cette notion est fort floue. ».

44 Ebd., S. 6.

45 Um den Rahmen des vorliegenden Beitrags nicht zu überschreiten wird diese Frage allerdings hier nicht behandelt.

scher Sprache mit einer niederländischen und deutschen Übersetzung im Staatsblatt veröffentlicht werden.⁴⁶

Das bedeutet, dass es der Wallonischen Region nicht möglich ist, ein Dekret in Kraft treten zu lassen – was dessen Veröffentlichung voraussetzt⁴⁷ –, ohne eine deutsche Übersetzung angefertigt und gleichzeitig veröffentlicht zu haben. Eine Übersetzung der Dekrete in deutscher Sprache ist deshalb schneller verfügbar, als dies zum Beispiel bei den Gesetzen der Föderalbehörde der Fall ist.⁴⁸

15. In der Praxis stellt diese Regelung die Übersetzer der Wallonischen Region häufig vor eine nicht zu unterschätzende Herausforderung, da teilweise sehr lange Dekrete, zum Beispiel neue Kodifikationen, in kurzer Zeit übersetzt werden müssen, um das Inkrafttreten des Dekrets nicht zu verspäten. In solchen Fällen ist die Arbeit nur durch Proaktivität und Antizipation zu bewältigen, was konkret bedeutet, dass die Übersetzungsarbeit häufig schon beginnen muss, bevor der Text offiziell verabschiedet wurde.⁴⁹
16. Beim deutschen Text der Dekrete der Wallonischen Region handelt es sich um eine Übersetzung. Ausschließlich die französische Fassung der Texte wird als authentisch angesehen und hat somit Vorrang, falls Zweifel über die Bedeutung des Textes auftreten.⁵⁰

46 Gleiches gilt für die Erlasse der Wallonischen Regierung (Artikel 84 Absatz 1 Nr. 1 des besagten Sondergesetzes vom 8. August 1980).

47 Artikel 190 der Verfassung und Artikel 56 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980. Im Fall einer Anwendung von Artikel 139 der Verfassung, d. h. bei einer Übertragung der Ausübung der Befugnisse von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft, scheinen die Wallonischen Dekrete nicht mehr in die deutsche Sprache übersetzt zu werden, obwohl dies nicht Artikel 56 des Sondergesetzes entspricht, der keine Ausnahme dieser Art vorsieht. S. zum Beispiel das Dekret vom 26. April 2018 « relatif au Code wallon du patrimoine », das ohne deutsche Übersetzung im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Mai 2018 veröffentlicht wurde.

48 Allerdings besteht bezüglich der Wallonischen Region ein grundlegendes Problem der Verfügbarkeit von konsolidierten Fassungen der Dekrete und Gesetzbücher in deutscher Sprache, die aus Mangel an Mitteln nicht verfasst werden. Dem deutschsprachigen Bürger stehen somit nur selten vollständig aktualisierte Fassungen der Wallonischen Dekrete zur Verfügung, was die Zugänglichkeit im Vergleich zu den Texten der Föderalbehörde (bei denen die Z.D.D.Ü. eine umfassende Konsolidierungsarbeit leistet) beeinträchtigt. S. hierzu auch unten Rn. 38.

49 In manchen Fällen führt dies dazu, dass die Übersetzungsarbeit, die theoretisch durch die von der Wallonischen Region angestellten Übersetzer bewältigt werden müsste, die Kapazitäten des zur Verfügung stehenden Personals zeitlich überschreitet. In diesen Fällen muss die Übersetzungsarbeit teilweise externalisiert werden, wobei in der Regel die Gesetzgebung durch die Übersetzer der Wallonischen Region übersetzt wird und nur andere zu übersetzende Dokumente, wie zum Beispiel Broschüren, an außenstehende Unternehmen übertragen werden. Diese und die unten in Rn. 30, 32 und 33 enthaltenen Informationen ergeben sich aus einem Gespräch mit drei Übersetzern des wallonischen Übersetzungsdienstes, das am 21. August 2018 in Namür stattfand.

50 Hermanns, wie Anm. 24, S. 59.

Dritter Abschnitt – Übersicht der Bestimmungen bezüglich des Gebrauchs der deutschen Rechtsterminologie im Gesetzgebungsbereich

1. Inspirationsquellen für die deutsche Rechtsterminologie in Belgien

- 17.** In den parlamentarischen Vorarbeiten zum Dekret vom 19. Januar 2009 zur Regelung der Rechtsterminologie in deutscher Sprache (hiernach: „das Dekret“ oder „das Dekret von 2009“)⁵¹ kann man Folgendes lesen:

„Rechtstexte in deutscher Sprache, seien es Originaltexte oder Übersetzungen, bestehen im Wesentlichen aus Begriffsbestimmungen und Definitionen. Die Rechtsterminologie ermittelt den Wortschatz, analysiert ihn und macht ihn durch definitorische Leistungen für weitere Verwendungen zugänglich. Sie legt auf diese Weise die Benennung der Begriffe fest und schafft eine Bedeutungssicherheit für Leser und Anwender. In bestimmten Fällen müssen auch sprachliche Neubildungen (Neologismen) geschaffen werden, z. B. wenn der vorhandene Wortschatz nicht zutrifft. Die Rechtsterminologie unterscheidet sich als Fachsprache von der allgemeinen Terminologie und die belgische Rechtsterminologie als Fachsprache von der deutschen, österreichischen, schweizer oder süd-tiroler Rechtsterminologie aufgrund der Territorialität der Rechtsetzung und der Rechtssysteme als solcher“.⁵²

Zusätzlich zu der Frage, welche Gesetzgeber die deutsche Sprache nutzen müssen, stellt sich also die Frage, welche (deutsche) Rechtsterminologie in diesem Rahmen verwendet werden muss.

- 18.** So wie aus dem hiervor zitierten Ausschnitt hervorgeht, gibt es für die deutsche Rechtsterminologie in Belgien viele Inspirationsmöglichkeiten. Darunter befinden sich, zum Beispiel, die bereits bestehenden Benennungen – vor allem die in den Übersetzungen der Z.D.D.Ü. bestehenden Termini, aber auch die Terminologie, die in der Praxis zum Beispiel durch Gerichte benutzt wird – sowie die Gesetzestexte anderer deutschsprachiger Rechtsordnungen wie die deutsche, österreichische, schweizerische, italienische oder europäische Rechtsordnung.⁵³ Dabei kann es sich als nützlich erweisen, nicht nur positi-

51 B.S., 11. März.

52 Parl. Dok., PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/1, S. 2.

53 S. hierzu auch ein Beispiel bezüglich der Übersetzungsarbeit in französischer Sprache: Jacques Pelage, *Le comparatisme dynamique en traduction juridique*, in: T&T, 2002/1, S. 81.

ves Recht, sondern gegebenenfalls auch bereits aufgehobene Gesetzestexte zu betrachten, die in manchen Fällen Konzepte benutzen, die sich dem belgischen Recht eher annähern als neuere Regelungen.⁵⁴ Schlussendlich besteht die Möglichkeit, Neologismen zu schaffen, u. a. auf der Grundlage der bereits existierenden Texte in französischer oder niederländischer Sprache.

Insbesondere reicht es bei der Festlegung der deutschen Rechtsterminologie Belgiens nicht aus, sich an bestehenden deutschen Rechtsterminologien zu orientieren und diese als solche zu übernehmen.⁵⁵ Es bedarf nämlich einer Bedeutungsabgleichung zwischen dem Konzept im belgischen sowie im ausländischen Recht, dessen Terminologie als Orientierung in Betracht gezogen wird.⁵⁶ Es sollte nämlich grundsätzlich vermieden werden, dass Termini anderer Rechtsordnungen für belgische Konzepte gebraucht werden, obwohl diese Termini in der anderen Rechtsordnung für Konzepte mit anderer Bedeutung verwendet werden⁵⁷ und somit sowohl den belgischen als auch den ausländischen Leser des Gesetzestextes in die Irre führen können. Es reicht somit nicht aus, die in verschiedenen Rechtsordnungen gebräuchlichen Termini zu kennen und darunter die Benennung auszuwählen, die auf den ersten Blick am besten zutrifft, sondern es bedarf ebenfalls einer ausreichenden Kenntnis der benannten Konzepte und der Rechtssysteme, aus denen diese stammen.⁵⁸ Die schwierige Aufgabe der Festlegung einer Rechtsterminologie erfordert somit sowohl sprachliches als auch rechtliches Wissen.⁵⁹

In der Erarbeitung der *offiziellen* deutschen Rechtsterminologie Belgiens wird dieser Methode bestmöglich Rechnung getragen. Aus Gründen, die hier nach behandelt werden, ist dies aber nicht für die *gesamte* deutsche Rechtsterminologie Belgiens der Fall.

54 Für ein Beispiel im französischen und portugiesischen Recht: Ebd. S. 82-83.

55 Henkes, *Die (Weiter)Entwicklung*, wie Anm. 9, S. 32; Henkes, *Die deutsche Sprache als Rechtssprache im Belgischen Gerichtswesen*, wie Anm. 22, S. 209.

56 Bergmans, *Introduction à la terminologie*, wie Anm. 9, S. 18.

57 Diese Problematik wird auch in den parlamentarischen Vorarbeiten zum hiernach beschriebenen Dekret vom 19. Januar 2009 zur Regelung der Rechtsterminologie in deutscher Sprache erwähnt (*Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/1, S. 3). S. auch: Bergmans, *Introduction à la terminologie*, wie Anm. 9, S. 11.

58 Novák, wie Anm. 21, S. 69; Lardeux, wie Anm. 21, S. 819-820; Pelage, wie Anm. 53, S. 76, 77 und 81.

59 Brüls, wie Anm. 30, S. 89 und Fußnote 6. Der Autor unterstreicht, dass eine Rechtssprache immer eng mit dem betroffenen Rechtssystem verbunden ist und somit die Rechtssprache einer Rechtsordnung nicht unbedingt an eine andere angepasst ist, auch wenn es sich bei beiden Rechtsordnungen um deutschsprachige handelt. S. auch: Bergmans, *Introduction à la terminologie*, wie Anm. 9, S. 16-17.

2. Die rechtliche Lage bezüglich der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- 19.** Wie vorher bereits erwähnt wurde, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig für die Festlegung der (offiziellen) deutschen Rechtsterminologie Belgiens.⁶⁰

Wie verschiedene andere Staaten hat auch die Deutschsprachige Gemeinschaft diese Aufgabe Experten zugetragen, einem Ausschuss für Rechtsterminologie – dem Ausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie (hiernach: „der Terminologieausschuss“ oder „der Ausschuss“), der durch das Dekret geregelt wird.

Das Dekret legt die Zusammensetzung des Terminologieausschusses fest⁶¹ und trägt diesem verschiedene Aufgaben auf, wobei die Hauptaufgabe natürlich in der Erarbeitung der deutschen Rechtsterminologie besteht.

- 20.** Die oben erwähnten Inspirationsquellen für die Festlegung der deutschen Rechtsterminologie Belgiens spiegeln sich in der Arbeit des Ausschusses wider.⁶²

Der Ausschuss legt großen Wert auf den Sinn des zu behandelnden Rechtskonzepts, der der Ausgangspunkt für die Festlegung der Terminologie ist, bei der man versucht, sich als erstes an bestehenden Benennungen zu orientieren, diese aber kritisch hinterfragt. Falls Abänderungen der bestehenden Benennungen notwendig sind oder keine Benennungen existieren, werden andere Inspirationsquellen hinzugezogen, deren Wichtigkeit je nach behandeltem Konzept variiert.

Ausländischen deutschen Rechtsterminologien wird also auch Rechnung getragen, wobei die belgischen Eigenheiten des zu behandelnden Konzepts es rechtfertigen können, einen Neologismus zu schaffen. Mit anderen Worten können also inhaltliche Beweggründe dazu führen, dass sich die offizielle deutsche Rechtsterminologie Belgiens von der anderer deutscher Rechts-

⁶⁰ S. oben, Rn. 4.

⁶¹ Der Ausschuss besteht aktuell aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, drei Mitgliedern, einem wissenschaftlichen Berater, der ebenfalls Mitarbeiter der Z.D.D.Ü. ist, sowie einer Sekretärin, die gleichzeitig Terminologin beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist.

⁶² Für eine Übersicht bezüglich der Reihenfolge in der die verfügbaren Inspirationsquellen laut den vom Ausschuss verabschiedeten Leitlinien in der Regel zu beachten sind s. Brüls, wie Anm. 30, S. 100. Die besagten Leitlinien sind dem nicht veröffentlichten Protokoll des Ausschusses vom August 2011 angehängt (Anhang II).

ordnungen unterscheidet. In diesem Fall kann die französische oder niederländische Benennung „eingedeutscht werden“⁶³ oder ggf. eine durch eine ausländische Rechtsordnung inspirierte Benennung, mit abgeändertem Sinngehalt, angewendet werden.⁶⁴ Letzteres sollte m. E. aber aus oben

- 63 Henkes, *Die (Weiter)Entwicklung der deutschen Rechtssprache*, wie Anm. 9, S. 32, Fußnote 102, gibt unter anderem folgende Beispiele bezüglich des Gerichtspersonals: Greffier (wie im Französischen « greffier » oder im Niederländischen “griffier”) und nicht z. B. Gerichtsschreiber (Benennung die u. a. in der Schweiz gebräuchlich ist: Niklaus Meier, *Terminologie juridique allemande*, 2. Auflage, Basel, 2015, S. 216) oder Kanzler (s. u. a. die Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union). Ein anderes Beispiel ist das des Prokurators des Königs (wie im Französischen « procureur du Roi » oder im Niederländischen “procureur des Konings”) anstelle z. B. der Benennung Oberstaatsanwalt (Benennung die u. a. in der Schweiz gebräuchlich ist: Meier, wie Anm. 63, S. 220). S. auch für dieses letzte, sowie ein weiteres Beispiel: Brûls, wie Anm. 30, S. 100-101.
- 64 Ein Beispiel ist die Übersetzung des Artikels 1134 des aktuellen belgischen Zivilgesetzbuches. Der dritte Absatz dieses Artikels sieht bezüglich der Ausführung von Verträgen Folgendes vor: « Elles doivent être exécutées de bonne foi »; “Zij moeten te goeder trouw worden ten uitvoer gebracht”. Die deutsche Benennung, die durch den Ausschuss für « bonne foi » bzw. “goeder trouw” festgelegt wurde, ist „Gutgläubigkeit“, die sich also sprachlich sehr den französischen und niederländischen Benennungen anpasst. Genau wie im französischen und niederländischen Text wird diese Benennung auch in anderen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches benutzt, zum Beispiel auch im Artikel 2269, aus dem eine Vermutung der Gutgläubigkeit u. a. im Rahmen der Ersitzung von Rechten hervorgeht. Im Gegensatz zum Beispiel zur schweizerischen, unterscheidet die belgische deutsche Rechtsterminologie also nicht zwischen den Benennungen „Treu und Glauben“ und „gutem Glauben“. Diese übersetzen im schweizerischen Zivilgesetzbuch jeweils den französischen Begriff « bonne foi », der in Artikel 2 und 3 des Zivilgesetzbuches mit einem unterschiedlichen Rechtsinhalt, der hier aufgrund des begrenzten Rahmens des Beitrags nur sehr kurz zusammengefasst werden kann. „Die Begriffe ‚Treu und Glauben‘ und ‚Guter Glaube‘ beziehen sich beide auf eine gewisse Loyalität der Haltung“ (Henri Deschenaux, *Der Einleitungstitel*, in: Max Gutzweiler *et al.* (Hrsg.), *Schweizerisches Privatrecht*, Band 2, Basel und Stuttgart, 1967, S.143-206 und 207-232, hier S. 156). Allerdings handelt es sich beim guten Glauben eher um eine „(innere) Tatsache“ (Ebd., S. 214), die darin besteht, sich seiner unrechtmäßigen Handlung nicht bewusst zu sein (Ebd., S. 212; s. auch Pierre Tercier und Pascal Pichonnaz, *Le droit des obligations*, Genf-Zürich-Basel, 2012, S. 26-27). Dagegen besitzen „[d]ie Regeln des Handelns nach Treu und Glauben [...] einen normativen Charakter, es kommt ihnen die Aufgabe zu, von einem objektiven Gesichtspunkt her ein gewisses Verhalten zu beurteilen“ (Deschenaux, wie Anm. 64, S. 214; Tercier und Pichonnaz, wie Anm. 64, S. 26). Mit anderen Worten hat sich die deutsche Rechtsterminologie Belgiens also an die bestehende französische und niederländische Rechtsterminologie angepasst – sowohl was die Übersetzung als solche als auch was die Benutzung einer einzigen Benennung, die „Gutgläubigkeit“ betrifft – dort wo die deutsche Rechtsterminologie der Schweiz den Begriff « bonne foi » je nach Bedeutung auf zwei verschiedene Arten übersetzt. Der deutschsprachige schweizerische Jurist, der sich für das belgische Zivilgesetzbuch interessiert, sollte also wissen, dass die Gutgläubigkeit (die dem guten Glauben des Zivilgesetzbuches der Schweiz sprachlich sehr ähnelt) sich nicht nur auf die Fälle bezieht, in denen das Gesetz vom guten Glauben die Entstehung oder die Wirkungen eines Rechts abhängig macht (Artikel 3 des schweizerischen Zivilgesetzbuches), sondern auch die Rechte und Verpflichtungen zwischen verschiedenen Parteien betrifft (Artikel 2 des schweizerischen Zivilgesetzbuches). S. für weitere Informationen die Protokolle des Ausschusses (Dezember 2016 bis Februar 2017), in denen man Informationen über die Diskussion bzgl. der Wahl zwischen Treu und Glauben und Gutgläubigkeit findet und folgende

genannten Gründen nur mit großer Vorsicht praktiziert werden.⁶⁵ In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, in welchem Maße die inhaltliche Anpassung an das belgische Rechtssystem auch eine terminologische Anpassung an die eventuelle französische bzw. niederländische Version eines Konzepts erfordert und ob die deutsche Version des Textes präziser als die französische oder niederländische sein darf. Da jedes zu benennende Konzept seine Eigenheiten aufweist, muss auf diese Frage m. E. von Fall zu Fall geantwortet werden.⁶⁶

Die Sekretärin des Ausschusses – die Terminologin des Ministeriums – leistet in diesem Zusammenhang eine herausfordernde und wichtige Vorbereitungsarbeit, die als Grundlage für die dreistündigen Sitzungen des Ausschusses, die in der Regel alle zwei Wochen stattfinden, dient.⁶⁷

- 21.** Die vom Terminologieausschuss erarbeitete Terminologie wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Genehmigung vorgelegt, wodurch dieser die politische Verantwortung für die Rechtsterminologie zukommt.⁶⁸ Laut den parlamentarischen Vorarbeiten des Dekrets könnte die Genehmigung „z. B. verweigert werden, wenn die Regierung die Qualität der festge-

Umschreibung festgelegt wird (die sich dem Inhalt des guten Glaubens des Artikels 3 des Zivilgesetzbuches der Schweiz annähert): „Glaube einer Person daran, dass sie sich in einer rechtmäßigen Situation befindet und dass sie handelt, ohne die Rechte anderer zu verletzen“. M. E. könnte diese Umschreibung durch allgemeine Verweise auf die Rechtsfunktion der Gutgläubigkeit ergänzt werden, damit auch der ausländische Rechtssuchende versteht, dass der Benennung „Gutgläubigkeit“ in Belgien eine besondere, umfassendere Bedeutung zukommt als in anderen Rechtsordnungen.

- 65 S. oben, Rn. 18. Im Allgemeinen kann die Schaffung von Neologismen vor allem dann problematisch sein, wenn dies das Verständnis der Rechtsterminologie durch den Rechtssuchenden mehr oder weniger erheblich erschwert. Für weitere Beispiele von Schwierigkeiten bezüglich der Festlegung der Rechtsterminologie, S. Bergmans, *Introduction à la terminologie*, wie Anm. 9, S. 19, 20 und 24.
- 66 Im vorher genannten Beispiel der „Gutgläubigkeit“ passt sich die deutschsprachige Übersetzung des Zivilgesetzbuches seinem Vorbild in französischer und niederländischer Sprache an. Ein Gegenbeispiel ist die deutsche Benennung des « acte juridique », der je nach Bedeutung durch Urkunde (*Instrumentum*) und Rechtshandlung bzw. Rechtsgeschäft (*negotium*) übersetzt werden kann (s. z. B. die Übersetzung der Z.D.D.Ü. des Artikels 778 des Zivilgesetzbuches). Der Unterschied zwischen Rechtshandlung bzw. Rechtsgeschäft und Urkunde wurde noch nicht in die Datenbanken Semamdy und Debeterm aufgenommen (letzter Zugriff: 14. August 2019). S. zu diesem Thema: Gerkens, wie Anm. 20, S. 135-138.
- 67 Über die Arbeitsweise des Ausschusses, s.: Brüls, wie Anm. 30, S. 99-101. Weitere Informationen findet man im Terminologieportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft: <http://www.ostbelgienrecht.be/home/ausschuss/was-tut-der-terminologieausschuss/Ausschuss-der-Deutschsprachigen-Gemeinschaft-fuer-die-deutsche-Rechtsterminologie.aspx> (letzter Zugriff: 14. August 2019).
- 68 *Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/2, S. 8.

legten Terminologie bemängeln würde [...]“.⁶⁹ Mit der Genehmigung wird die Terminologie verbindlich für alle „politischen Körperschaften, öffentlichen Dienste und Einrichtungen sowie die den öffentlichen Diensten gleichgestellten Dienste“⁷⁰ sowie „die Einrichtungen und Vereinigungen, die Zuschüsse von der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten“.⁷¹

Das Dekret trägt der Regierung ebenfalls die Verbreitung und die Veröffentlichung der festgelegten Terminologie und ihrer wissenschaftlichen Umfeld-Informationen auf. Dies geschieht vor allem durch eine Datenbank – *Debeterm*⁷² –, die online zugänglich ist.⁷³ Für jeden Begriff wird eine Terminologiekarte erstellt, die verschiedene Informationen enthält, darunter u. a. die Benennung als solche, die Quellenangabe, das betroffene Fachgebiet, eine Umschreibung sowie die Datumsangabe der Validierung durch den Ausschuss und der Genehmigung durch die Regierung.⁷⁴

22. Der Terminologieausschuss hat ebenfalls eine beratende Funktion. Er berät die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Fragen der deutschen Rechtsterminologie und der Abfassung von Rechtstexten in deutscher Sprache sowie bezüglich der Prioritäten für die Übersetzung föderaler Rechtstexte. Das Dekret bildet mit diesem letzten Punkt eine Brücke zu dem System, das für die Übersetzung der Gesetzestexte der Föderalbehörde eingerichtet wurde.⁷⁵

69 Ebd.

70 Artikel 2 §2 Absatz 1 des Dekrets.

71 Artikel 2 §2 Absatz 2 des Dekrets. Allerdings sind keine Sanktionen im Fall einer Nichtbeachtung der durch den Ausschuss festgelegten Terminologie vorgesehen (*Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/2, S. 5).

72 *Debeterm* steht für für *deutsch-belgische Terminologie*. S. <http://www.ostbelgienrecht.be/home/debeterm/debeterm-2/Debeterm.aspx> (letzter Zugriff: 14. August 2019).

73 Darüber hinaus werden die vom Ausschuss festgelegten Termini ebenfalls in die öffentlich zugängliche Datenbank der Z.D.D.Ü. aufgenommen (*Semamdy*), die im Rahmen ihrer Übersetzungsarbeit für die Föderalbehörde erstellt worden ist. *Semamdy* setzt sich aus den Wortteilen „sema“ und „mdy“ zusammen. „Sema“ stammt aus dem Griechischen und bedeutet „sème“ im Französischen also „Sem“ in der deutschen Sprache, d. h. kleinste Komponente einer Wortbedeutung. „Mdy“ ist die Abkürzung von Malmedy, d. h. der Sitz der Z.D.D.Ü. (Brüls, wie Anm. 30, S. 94, Fußnote 28). S. <http://www.scta.be/Terminologiedatenbanken/Semamdy?lang=FR-be> (letzter Zugriff: 14. August 2019).

74 Die Datenbank ist also keinesfalls von der Kritik betroffen, die manche Autoren bereits bezüglich gewisser Terminologiewörterbücher geäußert haben, dahin gehend, dass diese selten die Wahl einer Benennung begründen. S. diesbezüglich: Hendrik J. Kockaert und Frieda Steurs, *Un outil de gestion terminologique pour la traduction juridique en Belgique: état de la question et perspectives*, in: *Revue française de linguistique appliquée*, 2011, S. 94-95.

75 S. oben, Rn. 12.

- 23.** Der Terminologieausschuss ist darüber hinaus dazu befugt, mit anderen Institutionen in Kontakt zu treten, um den Gebrauch einer zutreffenden und einheitlichen Rechtsterminologie zu fördern. Aus den parlamentarischen Vorarbeiten des Dekrets geht hervor, dass die „Terminologie für die Deutschsprachige Gemeinschaft nur innerhalb einer dichten Vernetzung mit anderen Terminologieinstitutionen und mit den Übersetzungsdiensten sinn- und wirkungsvoll sein kann“.⁷⁶

So sieht das Dekret zum Beispiel vor, dass der Terminologieausschuss auf Initiative oder auf Anfrage jeglicher Behörden Empfehlungen zur deutschen Rechtsterminologie, zur Abfassung von Rechtstexten in deutscher Sprache und zur Übersetzung von belgischen Rechtstexten in die deutsche Sprache gibt. Ebenfalls dient er als terminologische Koordinationsstelle für die öffentlichen Institutionen, die in Belgien Rechtstexte in deutscher Sprache erstellen. Auch pflegt er Kontakte zu in- und ausländischen sowie internationalen Institutionen, die sich mit Rechtsterminologie und Übersetzung von Rechtstexten beschäftigen. Aus den parlamentarischen Vorarbeiten des Dekrets zeigt sich, dass diese durch das Dekret vorgesehenen Kontakte vor allem darauf abzielen, Zugang zu den vorher genannten ausländischen Inspirationsquellen für die belgische Rechtsterminologie in deutscher Sprache zu erhalten.⁷⁷

- 24.** Eine interessante Neuerung im Bereich der Rechtsterminologie wurde durch ein Dekret vom 20. Februar 2017⁷⁸ in das Dekret von 2009 eingefügt. Diese betrifft weniger die Abgrenzung der offiziellen belgischen Rechtsterminologie von anderen Rechtsterminologien deutschsprachiger Rechtsordnungen als Variationen *innerhalb* der offiziellen Rechtsterminologie Belgiens.

Ein neuer Artikel 7.1 sieht nämlich Folgendes vor:

„Die Regierung wird ermächtigt, die Terminologie in den geltenden Dekret- oder Gesetzesbestimmungen mit der aufgrund des vorliegenden Dekrets verbindlichen deutschen Rechtsterminologie in Übereinstimmung zu bringen“.

Aus den parlamentarischen Vorarbeiten dieses Artikels geht hervor, dass es sich bei den durch die Regierung vorzunehmenden Anpassungen um rein

⁷⁶ Parl. Dok., PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/1, S. 3.

⁷⁷ Parl. Dok., PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/2, S. 3.

⁷⁸ Programmdekret vom 20. Februar 2017, B.S., 15. März.

technische Anpassungen handelt. Somit wird erklärt, dass die Ermächtigung der Regierung sich ausschließlich auf die Terminologie bezieht und keine inhaltliche Änderung zur Folge haben darf.⁷⁹ Ein genanntes Beispiel ist die Abänderung des Terminus „Exekutive“ (wie die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft früher genannt wurde) in „Regierung“.⁸⁰

Der Ursprung der vorzunehmenden Anpassung kann natürlich in der Arbeit des Terminologieausschusses liegen, wenn dieser beispielsweise neue Termini festlegt oder bestehende anpasst.

Aufgrund des belgischen Föderalismus könnte Artikel 7.1 des Dekrets aber, zumindest theoretisch, auch ohne eine Anpassung der durch den Terminologieausschuss festgelegten deutschen Rechtsterminologie als solche notwendig sein. Die belgische Föderalstruktur ist nämlich noch nicht vollständig abgeschlossen und es finden noch regelmäßig Befugnisübertragungen durch die Föderalbehörde bzw. Übertragungen der Ausübung der Befugnisse durch die Wallonische Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft statt.⁸¹ In diesen Fällen bleibt die vorher anwendbare regionale oder föderale Gesetzgebung solange bestehen, bis die Deutschsprachige Gemeinschaft diese abändert oder aufhebt. Für diesen Zeitraum könnte die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft also die in fraglicher Gesetzgebung gebrauchte Terminologie anpassen, falls diese nicht mit der durch den Ausschuss festgelegten offiziellen Rechtsterminologie übereinstimmt. Da – wie hiernach erklärt wird – die Föderalbehörde ohnehin die Rechtsterminologie des Ausschusses benutzen muss, im Gegensatz zur Wallonischen Region, gilt diese Hypothese somit eher für die übertragene wallonische Gesetzgebung.⁸²

Schlussendlich, ist es schlicht und ergreifend möglich, dass ein Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Rechtsterminologie des Ausschusses nicht vollständig anwendet, was trotz der Verpflichtung, diese zu befolgen, keine Sanktionen mit sich bringt. In diesem Fall kann die Regierung die Terminologie anpassen, auch wenn es sich um ein Dekret handelt.

79 *Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2016-2017, Nr. 155/1, S. 11.

80 *Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2016-2017, Nr. 155/4, S. 17.

81 Artikel 139 der Verfassung.

82 Allerdings wird die Anwendung von Artikel 7.1 des Dekrets auch in der zuletzt genannten Hypothese wahrscheinlich eine Ausnahme bleiben, da das Ziel einer Befugnisübertragung (bzw. der Ausführung der Befugnisse) darin besteht, es den neuerdings zuständigen Institutionen zu ermöglichen, einen Bereich nach ihrem Belieben neu zu gestalten und zu regeln. Dabei handelt es sich dann um eine inhaltliche Änderung, die nicht in Anwendung des Artikels 7.1 des Dekrets durch die Regierung erfolgen darf.

Alles in allem wird die Anpassung der Terminologie durch diesen Mechanismus effektiver, da es nicht mehr nötig ist, die Terminologie in bestehenden Dekreten oder Gesetzen durch vom Parlament zu verabschiedende Abänderungsdekrete anzupassen.⁸³ Allerdings birgt die punktuelle Anpassung der Rechtsterminologie nicht unbeträchtliche Praxisprobleme, da die bestehenden Texte vollständig angepasst werden müssen und dabei nicht nur systematisch eine Benennung durch eine andere ausgetauscht werden muss, sondern auch darauf geachtet werden muss, dass der Text als solcher verständlich bleibt, zum Beispiel, wenn das Geschlecht der neuen Benennung verschieden ist und dadurch die Personalpronomen abgeändert werden müssen. Hinter einem Regierungserlass, in dem eine Benennung X durch eine Benennung Y ersetzt wird, kann sich somit in der Praxis teilweise eine umfassende Anpassungsarbeit verbergen.

3. Die rechtliche Lage bezüglich der Föderalbehörde

25. Wie hiervor erwähnt,⁸⁴ besitzen die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur im deutschen Sprachgebiet Gültigkeit. Die zur Anwendung der durch den Terminologieausschuss festgelegten Terminologie verpflichteten Institutionen sind also nur die, die dem deutschen Sprachgebiet angehören.⁸⁵ Die parlamentarischen Vorarbeiten des Dekrets bestätigen dies⁸⁶ und man kann dort hinzufügend lesen, dass die durch den Ausschuss festgelegte deutsche Rechtsterminologie außerhalb des deutschen Sprachgebiets höchstens als Richtlinie gelten kann.⁸⁷
26. Die Problematik, die aus dieser Feststellung hervorgeht, ist leicht verständlich: Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist zwar für die Festlegung der offiziellen deutschen Rechtsterminologie zuständig, diese ist aber nur für einen äußerst geringen Teil der belgischen Institutionen verbindlich, wodurch ein großes Risiko der Variation der Rechtsterminologie und somit der Rechtsunsicherheit innerhalb der deutschen Rechtsterminologie Belgiens besteht. Mit anderen Worten besteht die Gefahr, dass verschiedene deutsche Rechtsterminologien Belgiens entstehen, eine für jede innerbelgische Rechtsordnung, dessen Gesetzgebung in deutscher Sprache besteht bzw. in die deutsche Sprache übersetzt werden muss.

83 *Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2016-2017, Nr. 155/4, S. 17.

84 S. oben, Rn. 5.

85 Brüls, wie Anm. 30, S. 101.

86 *Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/1, S. 3.

87 *Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/2, S. 5.

27. Auf föderaler Ebene wurde dieses Risiko in Betracht gezogen und die Anwendung der durch den Terminologieausschuss festgelegten Rechtsterminologie auch für die Übersetzung der föderalen Gesetzestexte vorgeschrieben.⁸⁸

Die Z.D.D.Ü. passt ihre Übersetzungen dazu im Laufe der Zeit an etwaige Änderungen der offiziellen Rechtsterminologie durch den Ausschuss an. Diese Terminologieänderungen werden in die konsolidierte Fassung des Textes integriert und der Leser wird durch einen Vermerk zu Beginn des Textes mit Verweis auf die Entscheidung des Ausschusses auf diese Änderungen hingewiesen.

28. Problematisch bleibt jedoch in gewissen Maße die Tatsache, dass die Übersetzung der föderalen Gesetzestexte wie oben erwähnt meist nur nach Ablauf eines mehr oder weniger langen Zeitraums veröffentlicht wird⁸⁹, obwohl diese Texte während dieses Zeitraums anwendbar sind, vor allem vor den verschiedenen Gerichten und Verwaltungen, für die der Gebrauch der deutschen Sprache Pflicht ist. Es ist also keinesfalls ausgeschlossen, dass in der föderalen Gesetzgebung neue Konzepte entwickelt werden, deren deutsche Benennung im Rahmen der Übersetzungsarbeit der Z.D.D.Ü. in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss festgelegt oder – zum Beispiel aufgrund inhaltlicher Beweggründe – abgeändert werden müsste.

Die aktuelle Gesetzeslage führt also dazu, dass die Festlegung der deutschen Benennung nicht selten erst nach einiger Zeit der Anwendung der Gesetzgebung stattfinden kann, wodurch die Richter und Verwaltungen zwischenzeitlich selbst Entscheidungen bzgl. der Termini treffen müssen, ohne auf die Analyse von Experten im Bereich der Rechtsterminologie zurückgreifen zu können. Darüber hinaus ist es dann ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen, dass die spätere (offizielle) Benennung sich von der in der Praxis zwischenzeitlich benutzten unterscheidet,⁹⁰ was womöglich eine schnelle Verbreitung einer einheitlichen offiziellen Terminologie erschwert.⁹¹

88 Artikel 1 Absatz 2 des oben erwähnten Gesetzes vom 31. Mai 1961 über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten. Für eine ähnliche Bestimmung bzgl. der Übersetzung der Erlasse auf Ebene der Föderalbehörde, s. Artikel 56 §2 Absatz 1 *in fine* der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten.

89 S. oben, Rn. 13.

90 Auch wenn der Ausschuss der in der Praxis angewendeten Rechtsterminologie Rechnung trägt, kann deren kritische Hinterfragung aus verschiedenen Gründen dazu führen, dass der Ausschuss einen anderen Terminus bevorzugt (s. oben, Rn. 18 und 20).

91 Für eine ähnliche Überlegung: Henkes, *Die deutsche Sprache als Rechtssprache im Belgischen Gerichtswesen*, wie Anm. 22, S. 210.

Ein aktuelles Beispiel ist die Erarbeitung eines neuen Zivilgesetzbuches auf Initiative der belgischen Föderalregierung, die unter anderem das Resultat der Arbeit von durch den Justizminister einberufenen Ausschüssen ist, die sich aus Professoren, Experten und Mitgliedern des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz zusammensetzen.⁹² Diese Arbeit findet aktuell ausschließlich in französischer und niederländischer Sprache statt, ohne die Teilnahme eines Experten in Sachen deutsche Rechtsterminologie, der in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zumindest theoretisch eine wichtige Vorarbeit bezüglich der Erarbeitung oder der Anpassung der deutschen Rechtsterminologie leisten könnte, die u. a. der Z.D.D.Ü. dann im Rahmen ihrer Übersetzungsarbeit des zukünftigen neuen Zivilgesetzbuches zu Gute käme.⁹³ Es mangelt in diesem Zusammenhang nämlich nicht an offiziell zu erarbeitender Rechtsterminologie. Ein Beispiel unter vielen ist die mögliche Regelung der „Veränderung der Umstände“ (« changement de circonstances »; “verandering van de omstandigheden”) im Rahmen der Ausführung der Rechte und Pflichten der Parteien,⁹⁴ welche *nach Abschluss* des Vertrages aufgetreten ist.⁹⁵ In Anlehnung an die möglichen Inspirationsquellen für die deutsche Rechtsterminologie Belgiens stellt sich hier z. B. die Frage nach einer der französischen oder niederländischen Version angepassten Benennung (Veränderung der Umstände) oder aber einer der bundesdeutschen Rechtsterminologie angepassten Benennung (Störung der Geschäftsgrundlage⁹⁶).

92 Die bereits verfügbaren Teile des Vorentwurfs zum neuen Zivilgesetzbuch sowie die diesbezüglichen Erklärungen sind auf folgender Internetseite verfügbar: <https://justice.belgium.be/fr/bwcc> (letzter Zugriff: 14. August 2019). Das neue Zivilgesetzbuch soll neun Bücher umfassen. Bisher wurde nur das achte Buch, das die „Beweise“ (« la preuve ») betrifft, vom Parlament verabschiedet.

93 S. hierzu eine mündliche Frage, die die deutschsprachige Abgeordnete Katrin Jadin dem Justizminister Koen Geens gestellt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, Sitzungsperiode 2017-2018, Vollständiger Bericht, n° 54-954, S. 16-18).

94 Artikel 5.77 des Vorentwurfs.

95 Im Gegensatz also zu einem Ungleichgewicht der Rechte und Pflichten der Parteien, das bereits beim Abschluss des Vertrags bestand (s. Artikel 5.41 des Vorentwurfs bezüglich eines „Missbrauchs der Umstände“; « abus de circonstances »; “misbruik van omstandigheden”). Auch bezüglich dieses Konzepts werden sich – u. a. aufgrund einer gewissen Ähnlichkeit zum deutschen Konzept des Wuchers (§138 (2) des Bürgerlichen Gesetzbuches) – terminologische Fragen stellen, auf die hier aber nicht näher eingegangen wird.

96 § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Unter dem wichtigen Vorbehalt einer tiefergehenden, detaillierten Analyse, die den Rahmen des vorliegenden Beitrags weit überschreiten würde, sollte diese Lösung aus verschiedenen Gründen nicht sofort ausgeschlossen werden: § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird in den Erklärungen des Artikels 5.77 zitiert (S. 104); die betroffene rechtliche Situation ist ähnlich (Eintreten von unvorhergesehenen Umständen, die einen Einfluss auf den Vertragsinhalt haben); die genannten Voraussetzungen zur Anwendung beider Bestimmungen sind ähnlich; die Folgen der Veränderung der Umstände ebenfalls, da die Parteien erst dazu verpflichtet sind, den Vertrag neu auszuhandeln und der Richter erst dann eingreift, wenn keine vertragliche Lösung zwischen den Parteien gefunden wurde. S. u.a. Christian Grüneberg, § 313, in: Peter Bassenge et al. (Hrsg.), *Bürgerliches Gesetzbuch*, München, 2009, S. 507-516.

4. Die rechtliche Lage bezüglich der Wallonischen Region

29. Bezüglich der Dekrete der Wallonischen Region besteht die selbe Problematik wie bei den Gesetzen der Föderalbehörde. Das Dekret von 2009 ist nur im deutschen Sprachgebiet verpflichtend, wodurch die Übersetzung der Dekrete der Wallonischen Region nicht zwingend unter Rücksichtnahme der durch den Terminologieausschuss festgelegten offiziellen Rechtsterminologie erfolgen muss.

Im Gegensatz zu den Gesetzen der Föderalbehörde wurde für die wallonischen Dekrete (und Erlasse) keine rechtliche Bestimmung verabschiedet, die den Gebrauch der durch den Terminologieausschuss festgelegten deutschen Rechtsterminologie vorschreibt.

Die Übersetzer der wallonischen Dekrete sind also rechtlich nicht dazu verpflichtet, die in Debeterm verfügbare Terminologie zu berücksichtigen, wodurch die Gefahr besteht, dass es zu Abweichungen in der Terminologie und somit zu Rechtsunsicherheit kommt.

30. In der Praxis ist im Rahmen der Übersetzungsarbeit der Wallonischen Region eine eigene deutsche Rechtsterminologie entstanden, die ursprünglich weitestgehend separat von der durch die Z.D.D.Ü. verrichteten Arbeit entwickelt wurde,⁹⁷ zu einem Zeitpunkt an dem der Ausschuss noch nicht existierte.

Dies hat sich im Laufe der Zeit vor allem durch die Entwicklung des Internets sowie im Besonderen der Datenbanken der Z.D.D.Ü. sowie des Ausschusses geändert. Auch auf politischer Ebene wird die Zusammenarbeit gefördert,⁹⁸

97 Diese und die in Rn. 32 und 33 enthaltenen Informationen ergeben sich aus einem Gespräch mit drei Übersetzern des wallonischen Übersetzungsdienstes, das am 21. August 2018 in Namür stattfand.

98 Dies geht zum Beispiel aus einer unveröffentlichten, am 6. Oktober 2016 im Rahmen einer gemeinsamen Regierungssitzung durch die Regierungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region gebilligten Note bezüglich der Harmonisierung der deutschen Rechtsterminologie hervor. In dieser Note kann man unter anderem Folgendes lesen: « [L]'harmonisation de la terminologie juridique allemande est une nécessité dans l'arsenal juridique, en ce qu'elle contribue à une meilleure compréhension des textes juridiques par citoyen [sic] et les administrations qui les utilisent. À cet égard, le travail fourni par la Commission de terminologie pour la langue allemande, via la banque des données qu'elle alimente (*Debeterm*) mérite la plus grande attention ». Auch sieht sie einen Austausch der Verwaltungen auf der Ebene der Daten vor, die in die jeweiligen Übersetzungsprogramme eingespeist werden.

damit die vom Ausschuss festgelegte deutsche Rechtsterminologie auch im Rahmen der wallonischen Übersetzungsarbeit angewendet wird. Dies geschieht in der Praxis unter anderem dadurch, dass der regelmäßig aktualisierte Inhalt der Datenbank Debeterm in das Programm importiert wird, das für die wallonische Übersetzungsarbeit benutzt wird.

- 31.** Durch die hiervor erwähnte informelle bzw. gewünschte Anwendung der durch den Ausschuss festgelegten offiziellen Rechtsterminologie *könnte* die durch den gesetzlichen Rahmen mögliche Variation der Rechtsterminologie zwischen wallonischen, föderalen und von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedeten Texten reduziert werden.

Ein Beispiel ist der deutsche Terminus für den französischen Begriff « *arrêté ministériel* ». Der ursprüngliche, „hauseigene“ Begriff, der durch die Übersetzer der Wallonischen Region benutzt wurde, war „Ministerialerlass“.⁹⁹ Am 14. April 2011 hat der Terminologieausschuss beschlossen, dass der offizielle Terminus „Ministerieller Erlass“ lautet. Anhand der Datenbank des *Belgischen Staatsblattes* kann man tatsächlich feststellen, dass der Terminus „Ministerieller Erlass“ seit diesem Datum vermehrt auch in den Übersetzungen der Wallonischen Region benutzt wird.¹⁰⁰ Die hiervor erwähnte politische Aufmerksamkeit, die dem Terminologieaustausch zwischen den Übersetzern

99 Ein Beispiel ist der von André Henkes zitierte Ministerialerlass vom 21. November 2002 zum Verbot des Verkehrs in Wäldern und *Förstern* (*arrêté ministériel interdisant la circulation dans les bois et forêts*), B.S., 30. November (Henkes, *Die (Weiter)Entwicklung*, wie Anm. 9, S. 26).

100 Vom 14. April 2011 bis zum 14. August 2019 sind in der Datenbank des *Belgischen Staatsblattes* 444 Texte in deutscher Sprache zu finden, in deren Titel sich die Wörter „Ministerieller Erlass“ befinden und bei denen als Quelle „Öffentlicher Dienst der Wallonie“ angegeben ist. Im Zeitraum vom 1. Januar 1997 (seit diesem Datum ist das *Belgische Staatsblatt* online zugänglich und dessen Datenbank müsste ab diesem Zeitpunkt vollständig sein; s. Cécile Nissen, François Desseilles, und Audrey Zians, *Méthodologie juridique*, Brüssel, 2016, S. 23) bis zum 13. April 2011 ist mit den gleichen Kriterien in der Datenbank des Belgischen Staatsblattes kein Eintrag zu finden. Ändert man die Suchkriterien leicht ab und sucht nach den Normen, in deren Text der Terminus „Ministerieller Erlass“ vorkommt (wodurch man z. B. Dekrete oder Erlasse der Regierung in die Suche einbezieht, in deren Text eine Ausführungsbestimmung die Verabschiedung eines Ministeriellen Erlasses vorsieht), erhält man überwiegend ähnliche Resultate (449 für den Zeitraum bis zum 14. August 2019 und kein Resultat vom 1. Januar 1997 bis zum 13. April 2011). Es sei hier erwähnt, dass es natürlich nicht ausgeschlossen ist, dass die angewendeten Kriterien keine vollständige Übersicht über die Benutzung der Benennung „Ministerieller Erlass“ durch die Wallonische Region geben und nur darauf abzielen, dem Leser einen ersten Überblick über die Größenordnung der Benutzung der Termini „Ministerieller Erlass“ und „Ministerialerlass“ durch die Wallonische Region zu geben.

der Wallonischen Region und dem Ausschuss zugekommen ist, könnte diese Entwicklung teilweise verstärkt haben.¹⁰¹

Der Terminus „Ministerialerlass“ ist aber keinesfalls aus der durch die Wallonische Region gebrauchten Rechtsterminologie verschwunden und scheint im Vergleich zum „Ministeriellen Erlass“ noch die Überhand zu haben.¹⁰² Dies erklärt sich sicherlich teilweise aus praktischen Gründen, wie z. B. der Funktionsweise der gebräuchlichen Übersetzungsprogramme, sehr wahrscheinlich jedoch auch durch das Fehlen einer rechtlich zwingenden Verpflichtung zum Gebrauch der offiziellen deutschen Rechtsterminologie. Alles in allem ist die deutsche Rechtsterminologie der Wallonischen Region im Bereich der Ministeriellen Erlasse also (noch) fluktuierend.

32. Geschwächt wird die Möglichkeit der Harmonisierung durch die Tatsache, dass die offizielle deutsche Rechtsterminologie in manchen Bereichen noch nicht durch den Ausschuss festgelegt wurde. In diesen Fällen können die Übersetzer der Wallonischen Region sich also nicht an der offiziellen deutschsprachigen Rechtsterminologie orientieren und haben somit keine andere Wahl als eine eigene deutsche Rechtsterminologie für die Wallonische Region zu entwickeln, mit den Schwierigkeiten, die eine solche Aufgabe mit sich bringt, vor allem in der oft sehr kurzen Zeitspanne, in der die Übersetzungsarbeit durch die Übersetzer der Wallonischen Region geleistet werden muss.¹⁰³
33. Darüber hinaus kann die Veränderung der verwendeten Rechtsterminologie – beispielsweise durch die Anpassung an die durch den Ausschuss festgelegte Terminologie – *innerhalb* der Gesetzgebung der Wallonischen Region zu Kohärenzproblemen führen, auch wenn die Verwendung der offiziellen

101 So wurde am 25. Juli 2013 noch ein *Ministerialerlass* vom 11. Juli 2013 über die Zusammensetzung und die Betriebsausgaben der Kunstkommission der Wallonischen Region im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht (also nach der Festlegung der offiziellen deutschen Rechtsterminologie durch den Ausschuss). Dieser wurde durch Artikel 7 des am 29. Dezember 2017 veröffentlichten *Ministeriellen Erlasses* vom 6. Dezember 2017 über die Zusammensetzung und die Betriebsausgaben der Kunstkommission der Wallonie aufgehoben.

102 Im Zeitraum vom 14. April 2011 bis zum 14. August 2019 erhält man in der Datenbank des *Belgischen Staatsblattes* 820 Texte, in deren Titel sich das Wort „Ministerialerlass“ befindet und bei denen als Quelle „Öffentlicher Dienst der Wallonie“ angegeben ist (1.224 Texte bei denen sich das Wort „Ministerialerlass“ im Text befindet). Im Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum 13. April 2011 findet man mit gleichen Kriterien 578 („Ministerialerlass“ im Titel) bzw. 773 Resultate („Ministerialerlass“ im Text).

103 S. oben, Rn. 15.

deutschsprachigen Rechtsterminologie durch die Wallonische Region auf der Ebene Belgiens betrachtet eine gleichförmigere deutsche Rechtsterminologie Belgiens ermöglichen würde.

Das vorher behandelte Beispiel des Ministeriellen Erlasses bzw. des Ministerialerlasses zeigt, dass eine Veränderung der benutzten Terminologie die verantwortlichen Übersetzer vor eine schwierige Wahl stellt. Bei der Übersetzung des *Ministeriellen Erlasses* vom 6. Dezember 2017 über die Zusammensetzung und die Betriebsausgaben der Kunstkommission der Wallonie bestand einerseits die Möglichkeit, sich an die offizielle Rechtsterminologie, die durch den Ausschuss festgelegt wurde, anzupassen. Andererseits gab es auch plausible Gründe den Terminus Ministerialerlass in den Titel der Norm aufzunehmen, da die Vorgängerregelung – die auch noch durch den Erlass vom 6. Dezember 2017 aufgehoben wurde und somit in dessen Text erwähnt wird – diesen Terminus benutzte. Die Wahl fiel in diesem Fall auf die erste Option, wodurch innerhalb derselben Übersetzung ein einziger französischer Begriff (« arrêté ministériel ») auf zwei verschiedene Arten übersetzt wird.

Außerdem handelt es sich bei den zu übersetzenden Dekreten nicht selten um Abänderungstexte, durch die die abgeänderten Dekrete nicht von Grund auf neu geschrieben werden, sondern nur manche Artikel bzw. Teile von Artikeln abgeändert werden. Wenn in dem Abänderungstext nun die Terminologie geändert wird, zum Beispiel durch eine Anpassung an die offizielle deutsche Rechtsterminologie, so kreierte man im Basistext eine Abweichung der Rechtsterminologie, da der betroffene Terminus nur in den durch den Abänderungstext betroffenen Bestimmungen verwendet wird und nicht in den anderen Bestimmungen.¹⁰⁴

Hierzu kann man ein Beispiel aus dem Energierecht hinzuziehen, bezüglich der grünen Bescheinigungen bzw. Zertifikate, in französischer Sprache « certificats verts ». Auch wenn dieses Beispiel nicht direkt die Anpassung an die Rechtsterminologie des Ausschusses betrifft, illustriert es doch die hiervoor erwähnte Problematik. Zusammengefasst und vereinfacht sind die « certificats verts » Titel, die im Rahmen der Produktion von grüner Energie zugeteilt werden, z. B. einer Privatperson, die mithilfe von Solarenergie Strom in das Netz speist. Diese Titel haben einen gewissen Wert und können veräußert werden, wodurch mit den Bescheinigungen bzw. Zertifikaten nicht

104 Diese Problematik bleibt aber weitestgehend verborgen, da – aufgrund eines Mangels an Mitteln – in den meisten Fällen keine konsolidierte deutschsprachige Fassung der wallonischen Gesetzgebung existiert, was nicht nur deren Zugänglichkeit für den Rechtssuchenden, sondern auch die Arbeit des Übersetzungsdienstes weiter erschwert. S. oben, Anm. 48 und unten, Rn. 38.

unwesentliche finanzielle Interessen verbunden sind. In der ursprünglichen Version des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts,¹⁰⁵ das die gesetzliche Grundlage für die Zuteilung von « certificats verts » darstellt, wird ausschließlich der Terminus „grüne Bescheinigungen“ benutzt. Auch in der ursprünglichen Version des Basiserlasses im Bereich der Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms vom 30. November 2006, der Ausführungsbestimmungen des Dekrets vom 12. April 2001 enthält, wird der Terminus „grüne Bescheinigungen“ benutzt.¹⁰⁶ Sowohl das Dekret vom 12. April 2001 als auch der Erlass vom 30. November 2006 waren jedoch Gegenstand von verschiedenen Abänderungsbestimmungen. Dabei handelt es sich, zum Beispiel, um die Dekrete vom 12. Dezember 2014¹⁰⁷ und vom 29. Juni 2017,¹⁰⁸ in denen nicht mehr der Terminus „grüne Bescheinigungen“, sondern der Terminus „grüne Zertifikate“ benutzt wird. Die Übersetzungsabteilung der Wallonischen Region erklärte diese Änderung vor allem dadurch, dass der Terminus „Zertifikat“ in der Umgangssprache häufiger als „Bescheinigung“ gebraucht werde. Außerdem entspricht dieser Terminus sowohl dem, der in der Datenbank der Z.D.D.Ü. aufgeführt ist, als auch der europäischen Terminologie.¹⁰⁹ Da durch die Dekrete vom 12. Dezember 2014 und vom 29. Juni 2017 aber keine komplette Anpassung der Terminologie des abgeänderten Dekrets vom 12. April 2001 stattfindet, ist es so, dass in diesem Dekret nun teilweise von „grünen Bescheinigungen“ gesprochen wird – unter anderen in Artikel 2 Nr. 14 des Dekrets, der den Begriff „grüne Bescheinigung“ definiert –, teilweise aber auch von grünen Zertifikaten.

105 B.S., 1. Mai.

106 Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des Grünstroms, B.S., 29. Dezember. Dieser ursprüngliche Titel des Erlasses wurde durch einen Erlass der Wallonischen Regierung vom 20. Dezember 2007 zur Festlegung verschiedener Massnahmen [sic] in Sachen Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms in den im Text erwähnten Titel abgeändert, B.S., 31. Januar 2008.

107 Dekret vom 12. Dezember 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts zwecks Regelung der externen Finanzierung der grünen Zertifikate über einen Vermittler, B.S., 31. Dezember.

108 Dekret vom 29. Juni 2017 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und des Dekrets vom 5. März 2008 zur Errichtung der « Agence wallonne de l'air et du climat » als Dienststelle mit getrennter Geschäftsführung, B.S., 4. August.

109 S. <https://iate.europa.eu/search/standard/result/1543959547857/1> (letzter Zugriff: 14. August 2019). Aus der vorher erwähnten, am 6. November 2016 gebilligten Note geht hervor, dass der wallonische Übersetzungsdienst dieser Tatsache im Allgemeinen eine große Wichtigkeit zu-rechnet. Es sei hier noch erwähnt, dass der Begriff « certificat vert » noch nicht Gegenstand einer offiziellen Rechtsterminologiefestlegung durch den Ausschuss gewesen ist (Stand: 14. August 2019). Bisher hat der Ausschuss nur festgelegt, dass „Bescheinigung“ der offizielle Terminus für den allgemeinen Begriff « certificat » ist.

Gleiches gilt für den Erlass vom 30. November 2006, z. B. durch die Abänderungen durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 29. März 2018, in dem ausschließlich der Terminus „grüne Zertifikate“ verwendet wird.¹¹⁰ Die ohnehin schon komplizierte, aber sehr wichtige Regelung im Bereich der grünen Zertifikate / Bescheinigungen wird durch diese Variation in der benutzten Rechtsterminologie nicht unbedingt einfacher.

- 34.** Die hiervoor genannten Schwierigkeiten sollten m.E. allerdings kein Argument gegen eine allgemeine Vereinheitlichung der Rechtsterminologie Belgiens auf der Grundlage der Arbeit des Ausschusses darstellen.

Sie zeigen vielmehr die Notwendigkeit auf, die Vereinheitlichung der Rechtsterminologie durch angepasste rechtliche Mechanismen zu begleiten, damit das Ziel der Vereinheitlichung der Terminologie – die Klarheit des Rechtstextes und die damit eingehende Zugänglichkeit und Rechtssicherheit – erreicht werden kann. Einige dieser zumindest theoretisch möglichen Mechanismen werden im vierten Abschnitt behandelt.

Vierter Abschnitt – Ein Blick in die Zukunft: der Weg zur systematischen Verfügbarkeit von Gesetzestexten in deutscher Sprache mit einer einheitlichen Rechtsterminologie?

- 35.** In diesem vierten Abschnitt wird der Blick abschließend in Richtung Zukunft des Gebrauchs der deutschen Rechtssprache und -terminologie in den Gesetzgebungsangelegenheiten Belgiens gerichtet. Dieser Abschnitt wird die Gelegenheit bieten, einige konkrete Lösungsvorschläge bezüglich der oben genannten Schwierigkeiten im Bereich der verschiedenen, durch den gesetzlichen Rahmen ausgelösten, Variationen der deutschen Rechtsterminologie Belgiens aufzuwerfen.

Nicht behandelt wird hier die Frage, ob die Föderalbehörde und die Wallonische Region gegebenenfalls authentische Texte in deutscher Sprache verabschieden könnten, deren rechtlicher Wert dem der französischen und niederländischen (auf föderaler Ebene) bzw. der französischen Version (auf

¹¹⁰ Erlass der Wallonischen Region vom 29. März 2018 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Gasmarkt, des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms und des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Dezember 2010 über die Bescheinigungen und Gütezeichen zur Herkunftsgarantie für die Gase aus erneuerbaren Quellen, *B.S.*, 25. April.

Ebene der Wallonischen Region) der Texte gleichgestellt wäre, so wie dies bereits der Fall für die belgische Verfassung ist. Diese Frage übersteigt nämlich den Rahmen dieses Beitrags und könnte, als solche, Gegenstand einer späteren Arbeit sein. Behandelt wird somit die Frage der Zugänglichkeit eines deutschen Textes – sei es ein authentischer Text oder eine Übersetzung – sowie vor allem die der Vereinheitlichung der in Belgien gebrauchten deutschen Rechtsterminologie. Darüber hinaus teile ich die Meinung von Bernd Christen, dass in der Praxis die Zugänglichkeit von Texten in deutscher Sprache als solche die Priorität gegenüber der Zugänglichkeit von authentischen deutschen Texten haben sollte.¹¹¹

- 36.** Die hiernach aufgeworfenen Lösungsvorschläge scheinen *theoretisch* recht einfach umsetzbar, sind in *der Praxis* aber mit nur schwer zu überwindenden Hürden konfrontiert. Konkret bestehen diese vor allem im chronischen Personalmangel für die Übersetzung der Texte in die deutsche Sprache, sei es auf der Ebene der Föderalbehörde oder auf der Ebene der Wallonischen Region, der auf mangelnde finanzielle Mittel sowie eine – außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft und mit Ausnahme von deutschsprachigen Föderal- bzw. Regionalabgeordneten – häufig mangelnde politische Sensibilität für die Wichtigkeit der deutschen (Rechts-) Sprache Belgiens zurückgeht.¹¹²
- 37.** In jeder nationalen Rechtsordnung entwickelt sich die Gesetzgebung u. a. auf der Grundlage verschiedener politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder auch kultureller Faktoren weiter, auch aber unter dem Einfluss der Rechtsprechung und der Rechtslehre sowie dem Einfluss internationaler Institutionen, darunter die Europäische Union. Diese Entwicklung der Gesetzgebung bringt neue Konzepte mit sich, die durch neue Termini bezeichnet werden, sie verändert aber auch bestehende Konzepte, wodurch bestehende Termini gegebenenfalls angepasst werden müssen.¹¹³

Hiervor wurde bereits erwähnt,¹¹⁴ dass diese Feststellung auf der Ebene der Föderalbehörde Probleme aufwirft, da die aktuelle Gesetzeslage dazu führt, dass ein mehr oder weniger langer Zeitraum die Entwicklung neuer Konzepte

111 Christen, wie Anm. 7, S. 115-116.

112 Muylle und Thomas, wie Anm. 9, S. 69-73; Brüls, wie Anm. 30, S. 96; Henkes, *Die (Weiter)Entwicklung*, wie Anm. 9, S. 34ff; Christen, wie Anm. 7, S. 109 (auch Fußnote 42), 111-113 und 115-116; Henkes, *Die deutsche Sprache als Rechtssprache im Belgischen Gerichtswesen*, wie Anm. 22, S. 166-167 und 213; Bergmans, *Introduction à la terminologie*, wie Anm. 9, S. 27ter.

113 Novák, wie Anm. 21, S. 63 und 65.

114 S. oben, Rn. 28.

in französischer und niederländischer Sprache von der Festlegung der offiziellen neuen bzw. angepassten Rechtsterminologie in deutscher Sprache trennt, was einen negativen Einfluss auf das Verständnis der Texte und somit die Rechtssicherheit haben kann.

Eine Art und Weise, auf diese Problematik zu reagieren, wäre, die Arbeit der Z.D.D.Ü – und somit die des Ausschusses bzgl. der Terminologiefragen – vor die Veröffentlichung der französischen und niederländischen Texte im *Staatsblatt* zu verlegen und die deutsche Übersetzung gleichzeitig zu veröffentlichen, nach dem Vorbild der Gesetzeslage der Wallonischen Region.¹¹⁵ Eine deutsche Fassung des Textes, zum Beispiel des neuen Zivilgesetzbuches, würde sofort mit einer durchdachten und angepassten Rechtsterminologie zur Verfügung stehen.

Eine solche Reform scheint aus praktischen Gründen aber momentan sehr unrealistisch, da der Zeitraum, in dem die Gesetze übersetzt werden müssten, sehr kurz wäre und somit das Personal der Z.D.D.Ü. drastisch erhöht werden müsste,¹¹⁶ was aus finanziellen Gründen nur schwer vorstellbar ist.¹¹⁷ Außerdem müsste der Ausschuss innerhalb desselben kurzen Zeitraums die gesamte betroffene Terminologie erarbeiten und festlegen, was sich vor allem bei sehr langen oder technischen Gesetzgebungen als schwierig erweisen kann, da die Arbeit im Ausschuss in der Regel nicht die Haupttätigkeit der Mitglieder ist.

Realistischer könnte gegebenenfalls eine organisierte Dringlichkeitsprozedur bzgl. der Übersetzung besonders wichtiger Teile von neuen Gesetzgebungen

115 Ein solches Modell wurde vor einigen Jahren bereits auf föderaler Ebene diskutiert. S. *Parl. Dok.*, Kammer, Sitzungsperiode 1982-1983, Nr. 622/3, S. 3-4; *Parl. Dok.*, Sen., Sitzungsperiode 1989-1990, Nr. 900/1; *Parl. Dok.*, Sen., Sitzungsperiode 2003-2004, Nr. 3-304/1 (zitiert durch Christen, wie Anm. 7, S. 110 und Fußnoten 64 und 65).

116 Bei einem früheren Gesetzesvorschlag bezüglich eines solchen Systems sprach man von mindestens 220 neu einzustellenden Personalmitgliedern (Christen, wie Anm. 7, S. 111, Fußnote 71). Auch in den parlamentarischen Vorarbeiten zum Dekret von 2009 kann man Ähnliches zum Rückstand in der föderalen Übersetzungsarbeit lesen: „Wolle man die Arbeit der Zentralen Dienststelle für deutsche Übersetzungen verbessern, müsse man diese mit zusätzlichem Personal ausstatten. [...] Gemäß der Schätzung einer auf föderaler Ebene eingesetzten Arbeitsgruppe [...] brauche man 58 zusätzliche Übersetzer, um den Übersetzungsrückstand in drei bis fünf Jahren aufholen zu können. Dies sei wissenschaftlich gut begründet und operationell richtig, jedoch finanziell nicht möglich. Einem Gutachten der Finanzinspektion zufolge könnten 28 zusätzliche Personalmitglieder ausreichen, wenn man zum Aufholen des Rückstands eine längere Frist als fünf Jahre vorsehe. Finanziell sei jedoch auch dies problematisch und außerdem ständen dem Ministerpräsidenten zufolge derzeit nicht so viele Übersetzer auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung“ (*Parl. Dok.*, PDG, Sitzungsperiode 2008-2009, Nr. 137/2, S. 11).

117 S. auch: Christen, wie Anm. 7, S. 113.

bzw. den diesen angefügten Anhängen, wie z. B. Formularen, sein, wenn diese beispielsweise ab Inkrafttreten der Gesetzgebung in der Praxis benutzt werden müssen. Im Fall der Formulare ist dies insbesondere der Fall, wenn diese durch Institutionen benutzt werden müssen, die den Gesetzgebungen im Bereich des Sprachengebrauchs in Verwaltungs- oder Gerichtsangelegenheiten unterworfen sind,¹¹⁸ deren Einhaltung wie bereits erwähnt von besonderer Wichtigkeit für die Validität ihrer Handlungen ist. Diese Dringlichkeitsprozedur könnte darin bestehen, dass die zu übersetzenden Textteile prioritär durch die Z.D.D.Ü. behandelt werden und vor dem Inkrafttreten der Norm veröffentlicht werden müssten. Die möglichen Terminologiefragen müssten ebenfalls zusammen mit dem Ausschuss im Rahmen einer Dringlichkeitsprozedur geregelt werden, die durch neue Kommunikationsmittel stattfinden könnte.

Abgesehen von den nötigen Gesetzesänderungen – sowohl in der föderalen Gesetzgebung als auch im Dekret von 2009 – blieben auch bei einer solchen Prozedur eine beträchtliche Anzahl von Fragen zu behandeln, darunter die der Institution oder Person, der die Aufgabe zukommen würde, die Dringlichkeit einer Übersetzung zu bestimmen, sowie die des Kriteriums zur Bestimmung der Dringlichkeit einer Übersetzung. Darüber hinaus müsste auch hier, wenn auch in geringerem Maße, zusätzliches Personal für die Z.D.D.Ü. engagiert werden, damit die Dringlichkeitsprozedur in der Praxis nicht zu weiteren Verspätungen bzgl. der allgemeinen Übersetzungsarbeit führt.

- 38.** Auch für die Wallonische Region, die rechtlich nicht durch die vom Ausschuss festgelegte offizielle Rechtsterminologie gebunden ist, liegt die Lösung zumindest anscheinend auf der Hand. Die Wallonische Region könnte sich rechtlich dazu verpflichten – oder durch das Sondergesetz zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980 rechtlich dazu verpflichtet werden –, die offizielle deutsche Rechtsterminologie Belgiens zu benutzen, die durch den Ausschuss festgelegt wird.

Dieser Lösungsvorschlag betrifft aber nur die in Zukunft verabschiedeten Texte und lässt die aktuell in den Rechtstexten benutzte Terminologie intakt, auch wenn diese sich von der offiziellen unterscheidet. Hinzu kommt, dass wie vorher erwähnt Abänderungstexte mit neuer Rechtsterminologie zu Kohärenzproblemen in den Basistexten führen können.¹¹⁹

118 S. oben, Rn. 6.

119 S. oben, Rn. 33.

Bezüglich dieser letzten Schwierigkeit könnte theoretisch ein Anpassungsmechanismus wie der des Artikels 7.1 des Dekrets Abhilfe schaffen, der es ermöglicht, auch in Dekreten per Erlass eine alte Benennung durch eine neue zu ersetzen. Da es sich bei den Wallonischen Texten in deutscher Sprache um Übersetzungen handelt, könnte die Terminologieanpassung gegebenenfalls sogar informell durch die Übersetzungsabteilung der Wallonischen Region erfolgen, ähnlich wie auf der Ebene der Föderalbehörde,¹²⁰ mit einem Hinweis auf die Anpassung zu Beginn des Textes. *Theoretisch* wäre somit der Variation der Rechtsterminologie recht einfach Abhilfe geschaffen. In der *Praxis* ist eine solche Lösung aber aus zwei Gründen problematisch. Einerseits müssten wie vorher erwähnt die gesamten Texte der Wallonischen Region angepasst werden, um eine alte Benennung durch die neue offizielle Benennung zu ersetzen.¹²¹ Andererseits – und vor allem – müsste für eine solche systematische Anpassung eine konsolidierte deutsche Übersetzung der Gesetzestexte bestehen, was in vielen Fällen – wieder aus Mangel an Mitteln – nicht der Fall ist.¹²²

- 39.** Schlussendlich könnte der belgische Föderalismus mit den verschiedenen Befugnisübertragungen, die dieser mit sich bringt, einen Einfluss auf die Harmonisierung der deutschen Rechtsterminologie Belgiens haben.¹²³

Dies ist zuerst der Fall für die Befugnisse, deren Ausübung die Wallonische Region der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Artikels 139 der Verfassung überträgt. In diesem Fall ist die einzige deutschsprachige Gesetzgebung in den betroffenen Bereichen *de facto* die der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wodurch diese sozusagen die Alleinherrschaft bezüglich der deutschen Rechtsterminologie dieses Bereichs hat und somit selbst eine wissenschaftlich fundierte offizielle Terminologie festlegen kann.¹²⁴

Bei Befugnissen, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft direkt von der Föderalbehörde übertragen werden, kann die Terminologearbeit konti-

120 S. oben, Rn. 27.

121 S. oben, Rn. 24. Im Hinblick auf die deutsche Rechtsterminologie der Wallonie ist das vorher genannte Beispiel bezüglich der grünen Bescheinigung und des grünen Zertifikates (s. oben, Rn. 33) aufschlussreich, da nicht nur die Benennung, sondern auch beispielsweise die Personalpronomen angepasst werden müssen.

122 Über die Wichtigkeit von konsolidierten Fassungen der Gesetzestexte, s. Christen, wie Anm. 7, S. 115.

123 S. für eine ähnliche Überlegung: Henkes, *Die (Weiter)Entwicklung*, wie Anm. 9, S. 34.

124 Wie erwähnt (s. oben, Anm. 47), übersetzt die Wallonische Region ihre Dekrete nämlich nicht mehr in die deutsche Sprache, wenn Artikel 139 der Verfassung angewendet wurde. Dies entspricht nicht den Bestimmungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und stellt somit m. E. eine nicht gutzuheiße Praxis dar, kann aber paradoxer Weise einen harmonisierenden Einfluss auf die deutsche Rechtsterminologie Belgiens haben.

nuerlich fortgeführt werden. In den Fällen, in denen bereits offizielle Benennungen bestehen, mussten diese ohnehin in den Übersetzungen der föderalen Texte verwendet werden.¹²⁵ Sollten noch keine offiziellen Benennungen für den übertragenen Bereich bestehen, kann der Ausschuss diese dann im Rahmen seiner Arbeit bestimmen.¹²⁶

Problematischer ist der Fall, in dem die Föderalbehörde den Regionen, darunter der Wallonischen Region, Befugnisse überträgt. In diesem Fall besteht nämlich in der aktuellen Rechtslage die Gefahr, dass in den zukünftigen Übersetzungen der wallonischen Dekrete von der offiziellen Rechtsterminologie abgewichen wird, da die Wallonische Region nicht zu deren Einhaltung verpflichtet ist, im Gegensatz zur vorher für Übersetzungen zuständigen Z.D.D.Ü. Diese Tatsache ist ein Grund mehr, die Wallonische Region auch rechtlich zur Einhaltung der durch den Ausschuss festgelegten Terminologie zu verpflichten.

Allgemeine Schlussfolgerung

40. Aus dem vorliegenden Beitrag geht hervor, dass nicht nur Terminologieunterschiede zwischen verschiedenen (zumindest teilweise) deutschsprachigen Staaten bestehen,¹²⁷ sondern sogar innerhalb eines solchen Staates Variationen auftreten können, die man auf den rechtlichen Rahmen zurückführen kann.

Aus dem in diesem Beitrag analysierten rechtlichen Rahmen ergibt sich, dass momentan im Bereich der Gesetzgebungsangelegenheiten nicht eine, sondern mehrere deutsche Rechtsterminologien Belgiens existieren. Diese unterscheiden sich als solche von der Rechtsterminologie anderer deutschsprachiger Rechtssysteme, aufgrund der Eigenheiten des belgischen Rechtssystems. Der rechtliche Rahmen im Bereich des Sprachgebrauchs in Gesetzgebungsangelegenheiten bietet aber auch innerhalb des belgischen Rechtssystems Raum für Variationen der deutschen Rechtsterminologie, vor allem dadurch, dass die Wallonische Region nicht rechtlich zur Einhaltung

125 S. oben, Rn. 27.

126 Wie oben erwähnt (Rn. 24), kann in diesem Fall, eher aber noch im hiavor erwähnten Fall der Anwendung von Artikel 139 der Verfassung, Artikel 7.1 des Dekrets von 2009 gegebenenfalls angewendet werden, um terminologische Anpassungen in übertragenen Gesetzen oder Dekreten vorzunehmen.

127 Brûls, wie Anm. 30, S. 89 und Fußnote 6.

der offiziellen deutschen Rechtsterminologie verpflichtet ist, die für die Gesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie die Übersetzungen der Gesetze der Föderalbehörde anzuwenden ist.

Jede dieser verschiedenen Rechtsterminologien ist zusätzlich einer inhaltlichen Entwicklung unterworfen, da aufgrund von verschiedenen, u. a. politischen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen oder technischen Faktoren, immer wieder neue Konzepte entstehen bzw. abgeändert werden, deren Benennung festgelegt oder angepasst werden muss. Dies ist natürlich auch in anderen Rechtsordnungen der Fall, der belgische Rechtsrahmen birgt aber teilweise die Gefahr, dass Gesetzestexte in Kraft treten, obwohl diese noch nicht in deutscher Sprache, mit einer angepassten Rechtsterminologie verfügbar sind. Dadurch ist es keinesfalls ausgeschlossen, dass in der Praxis eine eigene Rechtsterminologie entsteht, die sich von der später festgelegten offiziellen Rechtsterminologie unterscheidet.

Theoretisch könnte der rechtliche Rahmen recht einfach mit der Zielsetzung einer innerbelgischen Harmonisierung der deutschen Rechtsterminologie in Gesetzgebungsangelegenheiten (sowie der Zielsetzung einer schnellen Verfügbarkeit von deutschen Texten) angepasst werden. Hinter dem hier behandelten rechtlichen Rahmen und den theoretischen Lösungsmöglichkeiten der verschiedenen aufgeworfenen Schwierigkeiten verbergen sich allerdings nicht unbeträchtliche Aufgaben, die in der Praxis nur mit zusätzlichen finanziellen Mitteln zu bewältigen sind. Die Entwicklung der deutschen Rechtssprache, unter anderem in Gesetzgebungsangelegenheiten, birgt somit noch stets große Herausforderungen, bei deren Bewältigung nicht nur eine wissenschaftliche, sondern vor allem auch eine politische Überzeugungsarbeit erforderlich ist.

„Sich einlassen“, „regelmäßig“, „billig“, „fremd“ – aus der Umgangssprache vertraute Wörter mit anderer Bedeutung in der Rechtsterminologie

Dr. Isabelle Thormann

Sprachwissenschaftlerin, ö.b.u.v. Sachverständige für Sprachgutachten, Lehrbeauftragte an der TU Braunschweig für Rechtssprache und Forensische Linguistik

Eine Fachsprache – mit Fachterminologie – soll der effizienten Kommunikation unter Fachleuten dienen, fachspezifische Handlungen koordinieren und Fachwissen ordnen helfen. Sie soll für die Nutzer einen möglichst hohen Grad an Eindeutigkeit erreichen und helfen, Missverständnisse zu vermeiden. Die Fachsprache des Rechts unterscheidet sich von anderen Fachsprachen dadurch, dass sie nicht nur von Fachleuten für Fachleute verwendet wird. Auch ganz normale Bürger, die sich in ihrem täglichen Leben der Umgangssprache und in ihrem Beruf oder Hobby gegebenenfalls einer anderen Fachsprache bedienen, kommen mit der Rechtssprache in Berührung. Mehr noch: Sie müssen zwangsläufig immer mal wieder im Leben mit ihr umgehen und sie verstehen, z. B. in Form von Strafzetteln, Verträgen, Schriftsätzen von Anwälten, notariellen Beglaubigungen, Urteilen, Ladungen, AGB, Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen, Richtlinien, Testamenten, Gutachten, Protokollen, Beurteilungen, Anträgen, Gesuchen, Vollmachten, Satzungen, Bescheinigungen, Urkunden, Schildern, Quittungen, Verwarnungen usw.

In der Rechtsterminologie finden sich diverse Verständnisfallen, und zwar Ausdrücke, die es auch in der Umgangssprache gibt bzw. solche, die Ausdrücken der Umgangssprache ähneln, jedoch im Rechtskontext eine andere Bedeutung haben. Und die Bedeutung vieler Ausdrücke – davon wiederum vieler Komposita – meinen sich Nicht-Juristen erschließen zu können. Es gibt zahlreiche, auch online verfügbare, gute Wörterbücher zu Rechtsbegriffen. Oft enthalten die Erklärungen wiederum Begriffe und Termini, die nicht erklärt werden, da deren Bedeutung im juristischen Kontext mutmaßlich bzw. vermeintlich bekannt ist. Solche Wörterbücher werden von Juristen verfasst, denen häufig nicht bewusst ist, dass juristische Laien oft nur die umgangssprachliche Bedeutung im Sinn haben. Und der Leser meint eventuell, die Bedeutung des Begriffs zu kennen, was zu Missverständnissen führen kann.

Speziell in der Fachsprache des Rechts ist es oft so, dass dieselben Wörter in der Umgangssprache UND in der Fachsprache vorkommen und verwendet werden. Diejenigen, die die Fachterminologie der Fachsprache beherrschen, verwenden die Fachtermini gemäß ihrer Definition. Andere nicht.

Wir machen einen Exkurs in ein anderes Fachgebiet. Die Wörter „Klima“ und „Wetter“ sind gute Beispiele. Kennen Sie die Definitionen?

- „Klima“: der statistische Durchschnitt aller meteorologisch regelmäßig wiederkehrenden Zustände und Vorgänge der Atmosphäre an einem Ort über lange Zeiträume von mindestens 30 Jahren.
- „Wetter“: der augenblickliche Zustand der Troposphäre (das ist die „untere Atmosphäre“) zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort.

Wussten Sie das?

Also dann lernen wir – als Laien – die Definition der Wörter, und dann können wir mit den Fachleuten kommunizieren.

Wir gehen einmal so vor, kommen zur Fachterminologie der Rechtssprache zurück und nehmen „Diebstahl“ als Beispiel.

„Diebstahl“ ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache durch rechtswidrige Zueignung durch Gewahrsamsbruch, d. h. Bruch fremden und Begründung neuen – nicht notwendig eigenen – Gewahrsams. Und wenn man sich dann mit dem Gewahrsamsbegriff beschäftigt, findet man, dass das – unabhängig von den Begriffen des BGB – im Strafrecht die Möglichkeit der unmittelbaren natürlichen Herrschaftseinwirkung nach der Verkehrsanschauung ist. Am Rande. Einwirkung worauf?

Da haben wir noch einen komischen Terminus, den der Verkehrsanschauung. Das ist die Auffassung und Anschauung bestimmter Verkehrskreise. Was ist ein Verkehrskreis (den man nicht mit dem Kreisverkehr verwechseln sollte)? Das ist in der Binnenschifffahrt die Zuordnung von Kanälen für bestimmte Zwecke. Zurück: Es ist ein Personenkreis, der mit einer Ware oder Dienstleistung sehr vertraut ist und sie mit einer bestimmten Bezeichnung verbindet (besonders wichtig im Markenrecht).

Da kommt man leicht vom Hundertsten ins Tausendste, und so leicht ist das dann alles doch nicht.

Im folgenden Abschnitt werden fehlerhafte Sätze präsentiert, die die Autorin in ihren Rechtssprache-Seminaren den Studenten und angehenden Gerichtsdolmetschern und Urkundenübersetzern vorgelegt hat und die von den Teilnehmern als sinnvoll und richtig beurteilt wurden bzw. von ihnen so oder ähnlich geäußert wurden. Das mutet zunächst lustig an, im Ernstfall wäre hier jedoch falsch übersetzt bzw. gedolmetscht worden. Da die Autorin davon ausgeht, dass der Leserkreis dieses Beitrags die juristische Fachterminologie beherrscht, wird nicht die richtige Lösung hinzugefügt. Die folgenden Missverständnisse sind nachvollziehbar; man kann es Nicht-Juristen nicht verdenken, wenn sie folgende Bedeutungen für richtig halten; sie sind nicht vollkommen abwegig.

1. „Einen Juristen (Rechtsanwalt, Staatsanwalt oder Richter), der in einem anhängigen Rechtsstreit sämtliche Akten gelesen hat und folglich kennt (speziell ein Korrespondenzanwalt), nennt man „aktenkundig““.
2. Der Umfang des Tatbestands, der einem Gericht vor der Hauptverhandlung bekannt ist, nennt man „Gerichtsstand““.
3. Die Schuld, die jemand bereits laut Auskunft aus dem Bundeszentralregister hat und zu der eine weitere Schuld wegen einer zusätzlichen Straftat hinzukommt, heißt „Grundschuld““.
4. Wenn eine Straftat, z. B. ein Banküberfall oder Raub, von langer Hand von dem Anstifter von zu Hause aus geplant wurde, nennt man das „Heimtücke““.
5. Wenn sich zwei Kaufleute über die Zulässigkeit der Gewährung eines Rabatts streiten, ist für solche Fälle (sowohl örtlich wie auch sachlich) das „Nachlassgericht“ zuständig.
6. Ein Käufer kann unter bestimmten Umständen mittels eines Rechtsstreits, und zwar mittels eines „Nachlassverfahrens“, einen Verkäufer dazu zwingen, wegen mangelhafter Ware oder Mengenkauf einen Nachlass zu gewähren.
7. Wenn jemand in der Annahme, niemand erhebe Anspruch auf bestimmte Flaschen, Pfandflaschen mitgenommen hat, um selbst das erzielbare Pfandgeld für sich zu behalten, und dies vor der Einlösung entdeckt wird, wird auf die strittigen Pfandflaschen ein „Pfandsiegel“ geklebt.
8. Wenn eine Tatwaffe von der Polizei konfisziert wurde und vorübergehend in der Asservatenkammer gelagert wird, nennt man das „Sicherungsverwahrung““.
9. Das Recht, einen Rechtsstreit durch Zahlung eines bestimmten Betrages zu beenden, bezeichnet man als „Abschlussfreiheit““.
10. Die Abkürzung AO steht für „Angabenordnung“, in welcher geregelt ist, wer wann was für Angaben bei der Polizei machen muss.
11. Wenn jemand aufgrund von Unkenntnis einen Antrag bei einer falschen Behörde stellt, d. h. bei einer Behörde, die für seinen Fall nicht zuständig ist, nennt man das „Antragsdelikt““.
12. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nennt man auch Bundesgesetzbuch (BGB)“.
13. Wenn jemand trotz zweimaliger Verwarnung ein drittes Mal aus einem Darlehen stammende Schulden nicht innerhalb der vereinbarten Frist zurückzahlt, wird er als „Drittschuldner“ im Schuldnerverzeichnis geführt.
14. Ein Landgericht, das nur große Strafkammern hat und nur im Bereich des Strafrechts tätig ist, nennt man „Kammergericht““.

15. Fahrzeuge mit Rädern oder Rollen, also alle Arten von Kraftfahrzeugen und Transportmitteln wie Rollregalsysteme, Rollstühle, Segways usw., die auf Rädern oder Rollen fortbewegt werden können, nennt man „Fahrnis“.
16. Ein Gläubiger ist jemand, dem seine Religion im Zweifelsfall wichtiger ist als das Einhalten von Gesetzen.
17. Die Polizei kann bei Glatteis und Nässe Wagen anhalten und bezüglich der Reifen eine sogenannte „Haftprüfung“ durchführen, bei der sich oft herausstellt, dass der Halter es versäumt hat, Winterreifen aufzuziehen bzw. aufziehen zu lassen.
18. Einen Anwalt, der die schriftliche Kommunikation – also die Korrespondenz – von sich in einem Rechtsstreit befindlichen Parteien auf Rechtsverstöße überprüft, nennt man „Korrespondenzanwalt“.
19. Wenn ein Grundstückseigentümer bzw. -besitzer es versäumt, sein Grundstück ordnungsgemäß mit einem Zaun einzusäumen, nennt man ihn einen „säumigen Schuldner“, und die Strafe wird in einem „Säumnisurteil“ festgelegt.
20. Wenn jemand einen Gegenstand „veräußert“, bedeutet das, dass er das äußere Erscheinungsbild in irreführender Weise in der Absicht verändert, einen höheren Verkaufspreis zu erzielen; auf Englisch nennt man das „window dressing“.
21. Wenn ein Autofahrer nur aus dem Grund eine Ordnungswidrigkeit begeht, weil er versehentlich falsch abgebogen ist, da er sich in einer ihm unvertrauten Ortschaft befindet und sich nicht auskennt, kann er sich auf das „Verfahrensrecht“ berufen.
22. Wenn man einen Verkehrsunfall hatte und wenn dann behauptet wird, man sei der Verursacher des Unfalls, braucht man einen „Verkehrsanwalt“.
23. Wenn ein Haus verkauft wird, in dem die Versorgungsleitungen schadhaft sind, zahlt der Verkäufer an den Käufer einen sogenannten „Versorgungsausgleich“.
24. Wenn ein Schüler einer allgemeinbildenden Schule in einem Fach mehr als einundzwanzig Prozent der Lehrzeit unentschuldigt gefehlt hat, hat der Lehrer ein „Zeugnisverweigerungsrecht“.
25. Wenn zwei Geschäftspartner, die gemeinsam eine Personengesellschaft betreiben (außer GmbH & Co. KG), unterschiedlich zu bewertende Leistungen einbringen, muss ein sogenannter „Zugewinnausgleich“ vorgenommen werden.

Das waren Wörter, die man leicht falsch verstehen oder interpretieren kann oder bei denen man eine andere Bedeutung vermuten könnte, wenn man die Definition nicht kennt.

Missverständnisse gibt es nicht nur bei der Terminologie, sondern auch bei der Syntax, z. B. bei Konstruktionen mit Relativsatz. Hier ein Beispiel:

„Er traf die Schwester seiner Freundin, die in Bonn gemeldet ist.“

Frage: Wer ist in Bonn gemeldet? Die Schwester oder die Freundin?

Es gibt zwar die Regel, dass sich der Relativsatz auf das ihm am nächsten (davor) stehende Substantiv (oder Personalpronomen) bezieht (das würde bedeuten, dass es die Freundin ist, die in Bonn gemeldet ist), diese Regel kennt jedoch kaum jemand, und es wird ständig dagegen verstoßen. Wenn also jemand den obigen Satz sagt, könnte es auch sein, dass es die Schwester ist, die in Bonn gemeldet ist. Ein Dolmetscher oder Übersetzer, der die Regel kennt, kann nicht darauf vertrauen, dass auch die Person, die diesen Satz äußert, die Regel kennt (und befolgt). Er müsste folglich, wenn er genau ist, sagen, dass der Satz in zwei Weisen übersetzt werden kann und es – ohne Kontext – unklar bleibt, ob die Schwester oder die Freundin in Bonn gemeldet ist.

Wenn es die Schwester ist, wäre es besser, wie folgt zu formulieren, und zwar mit einer Linksattribution:

„Er traf die in Bonn gemeldete Schwester seiner Freundin.“

Wenn es hingegen die Freundin ist, die in Bonn gemeldet ist, wäre es besser, so zu formulieren:

„Er traf die Schwester seiner in Bonn gemeldeten Freundin.“

Es folgt eine Auswahl von Wörtern, die deshalb besonders schwierig sind, weil sie in der Umgangssprache häufig vorkommen, und zwar mit einer anderen Bedeutung als in der juristischen Fachsprache:

1. Akt ... ist in der Umgangssprache ein Aufzug in einem Theaterstück oder ein Bild eines Nackten. Was ist dann ein „Verwaltungsakt“?
2. anrufen: Wenn jemandem geraten wird, das Gericht anzurufen, kann es passieren, dass er um die Telefonnummer bittet.
Beispielsatz: „Ein bayrischer Bürger kann gem. Art. 120 BV, wenn er sich durch eine Behörde in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt fühlt, den Schutz des BayVerfGH anrufen.“
3. Anwachsen: Hier geht es nicht um eine größer werdende Anzahl von etwas oder abgetrennte Fingerkuppen oder Ähnliches.
Zwei Beispielsätze:
„Sollte einer der eingesetzten Erben ohne Hinterlassung von Abkömmlingen wegfallen, dann soll dessen Anteil den weiteren unter seiner vorstehenden Nr. eingesetzten Miterben im Verhältnis ihrer Anteile anwachsen.“

„Ersatzvermächtnisnehmer sind jeweils die ehelichen Abkömmlinge der genannten Brüder; in Ermangelung solcher tritt Anwachsung zu gleichen Teilen an den anderen Bruder und Frau Gudrun Meier ein.“

4. auskehren: Dazu verwendet man keinen Besen.
5. billig ... ist nicht das Gegenteil von teuer.
6. sich einlassen: Wenn jemand vor Gericht gefragt wird, ob er sich einlassen will, bedeutet die Frage nicht, ob er ein Pferd stehlen oder bei einem Abenteurer mitmachen will.
7. etwas einräumen: Wenn jemand vor Gericht gefragt wird, „ob er das einräumt“, könnte er an ein Regal denken.
8. etwas einstellen: Die meisten Menschen denken sofort, dass es doch eigentlich Menschen sind, die (von einem Arbeitgeber) eingestellt werden; nicht ein Verfahren oder eine Vollstreckung oder Ähnliches.
9. Erblasser: Das ist nicht jemand, der blass wird.
10. etwas besorgen/etwas zu besorgen haben ... bedeutet ja in der Umgangssprache, wie wir alle wissen, dass man Besorgungen macht, also Einkäufe und diverse Erledigungen, die mit Wegen verbunden sind.
11. Firma: Den meisten Menschen ist nicht bewusst, dass das der Name eines Unternehmens ist. Für die meisten ist das ein Synonym für „Unternehmen“ und „Gesellschaft“.
12. Flur ... ist für die meisten Menschen, die nie eine Immobilie gekauft (oder verkauft) haben, ein Teil des Hauses oder der Wohnung, und dieser Teil ist maskulin, nicht feminin.
13. geeignet ... steht in der Umgangssprache für etwas Positives. Befremdlich ist dann „Diese Filminhalte sind geeignet, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden.“ Ähnlich verhält es sich mit „fähig“, z. B. in „verwechslungsfähig“.
14. Gefahr im Verzug: Da „im Verzug“ oft verwendet wird für eine Verzögerung, etwas Verspätetes, z. B. Zahlungsverzug, Verzugszinsen etc., wird GiV (periculum in mora) oft falsch verstanden, bzw. die Erklärung wird nicht ernst genommen.
15. gemein: Die Bedeutung in der Rechtssprache wird oft nicht verstanden, weil die vertraute Bedeutung „fies“ auch bei der Erklärung passt, eine Bombe sei „gemeingefährlich“. Auch „Gemeinkosten“ ist nicht hilfreich. Besser funktioniert die Erklärung über „Gemeinde“ und „gemeinnützig“.
16. grundsätzlich ... bedeutet ja in der Umgangssprache eher „immer“, „aus Prinzip“, und es wird keine Ausnahme zugelassen – wie in „Es ist erforderlich, die Struktur der Ausgaben grundsätzlich kritisch zu hinterfragen.“ und „Für mich ist Respekt vor anderen Menschen ein grundsätzliches Prinzip.“

Daher ist es schwer zu vermitteln, dass „grundsätzlich“ in der Rechtssprache geradezu die Ankündigung einer Ausnahme ist und man eher „stets“ und „generell“ sagt, wenn „absolut“ gemeint ist.

17. heilen: Hier denken Nicht-Juristen natürlich gleich an Verletzungen, Ärzte und/oder Wunderheiler, und es fällt ihnen schwer zu akzeptieren, dass ein (nichtiger) Vertrag geheilt werden kann oder dass eine Heilung darin bestehen kann, dass ein Formmangel überwunden wird wie in einem Satz wie „Der Wirkung eines Veräußerungsverbots kommt ein durch einstweilige Verfügung angeordnetes Erwerbsverbot gleich, wenn beispielsweise jemand auf Grund eines unwirksamen Grundstückskaufvertrags durch Schwarzkauf die Auflassung erklärt hat und dem Erwerber nunmehr durch einstweilige Verfügung verboten wird, die Eintragung herbeizuführen und dadurch den nichtigen Kaufvertrag zu heilen, so dass er wirksam über das Grundstück weiter verfügen könnte.“
18. jedenfalls ... wird in der Umgangssprache oft mit der Bedeutung „zumindest“, „wenigstens“ oder „dies als Zusatzinformation“ verwendet wie in „Den kenne ich jedenfalls schon lange.“
19. Last, Belastung: Wenn ein Dolmetscher- oder Übersetzer-Anfänger diesem Wort bei einem Notartermin begegnet, bei dem es wahrscheinlich um einen Immobilienkauf geht, oder er/sie in einem anderen Kontext „gutgläubig lastenfreier Erwerb“ übersetzen soll, denkt er/sie hoffentlich nicht an Gewicht oder eine mühevoll Aufgabe.
20. regelmäßig: Das Problem ist bei Juristen allgemein bekannt. Besonders den Anfängern unter den Dolmetschern und Übersetzern ist oft nicht klar, dass dieses Wort in der Rechtssprache nicht „immer wiederkehrend“ bedeutet, z. B. in Sätzen wie „Kommunale Wahlbeamte sind – wie auch Bürgermeister – regelmäßig Beamte auf Zeit.“
„Eine Willenserklärung ist regelmäßig empfangsbedürftig, ausnahmsweise aber nicht.“
21. Titel ... als Kurzform von Vollstreckungstitel ist oft nicht bekannt; man denkt eher an akademische Titel.
22. unbedingt: Vielen Laien ist nicht klar, dass „unbedingt“ in „Diese unbedingt erklärte Auflassung enthält keine Bewilligung zur Eigentumsumschreibung.“ bedeutet „nicht an Bedingungen gebunden“.
23. Verletzter: Ein Verletzter muss nicht physisch verletzt sein wie z. B. in dem Satz „Dem Verletzten standen die für einen Besichtigungsantrag notwendigen Informationen über eine mögliche Handlung nach § 17 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) zur Verfügung.“

24. Vortrag: Nicht-Juristen denken an eine Rede, eine Vorlesung, an etwas mündlich (!) Vorgetragenes; Finanzbuchhalter denken an „Verlustvortrag“ und Autoren an das „Vortragsrecht“ eines Urhebers eines Sprachwerks [Verwertrungsrecht].
Beispielsatz: „Der Kläger verlangt vom Beklagten die Rückzahlung von Beträgen, die er dem Beklagten nach seinem Vortrag darlehensweise überlassen hat.“ Welche Bedeutung hat das Wort in diesem Satz? Und welche Bedeutung hat das „nach“?
25. wirksam ... sind in der Umgangssprache Medikamente, Cremes, Beleidigungen, Einschüchterungsmaßnahmen etc.

Viel mehr Beispiele gibt es in dem Buch „Rechtssprache“¹.

Dieser Beitrag soll a) den juristisch ausgebildeten Nutzern der Fachterminologie einmal mehr bewusst machen, wie leicht es bei der Kommunikation mit Nicht-Juristen zu Missverständnissen kommen kann, b) Nicht-Juristen, die – beispielsweise als angehende Gerichtsdolmetscher und Urkundenübersetzer – mit dieser Fachterminologie zu tun haben werden, die Stolpersteine deutlich machen. Weiterhin – c) – soll er als Plädoyer dienen für die in den letzten Jahren in den meisten Bundesländern Deutschlands eingeführte Vorschrift für angehende Gerichtsdolmetscher und Urkundenübersetzer, Kenntnisse in Rechtssprache nachzuweisen bzw. ein entsprechendes Seminar (oder Webinar) zu besuchen und eine Prüfung abzulegen.

1 Isabelle Thormann, Jana Hausbrandt, *Rechtssprache: klar und verständlich für Dolmetscher, Übersetzer, Germanisten und andere Nichtjuristen*, Berlin, 2016.

Erarbeiten der schweizerischen Rechtsterminologie in den vier Landessprachen und Englisch

Madeleine Aviolat

Terminologin bei der Sektion Terminologie der schweizerischen Bundeskanzlei

1 Sektion Terminologie¹

Die fünfsprachige Sektion Terminologie der Zentralen Sprachdienste der Schweizerischen Bundeskanzlei hat drei unterschiedliche Aufgabenbereiche. Als Terminologie-Fachstelle stellt sie die für die gesamte Bundesverwaltung relevante und aktuelle Terminologie auf Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch und Englisch zur Verfügung. Der englische Sprachdienst übersetzt Erlasse (vor allem Gesetze und Verordnungen) und verschiedenartige andere Texte und unterstützt die Terminologearbeit. Die Koordinationsstelle für Rätoromanisch ist dafür besorgt, dass Erlasse und andere Texte übersetzt werden, übersetzt selber und unterstützt die Terminologearbeit. Die Sektion zählt 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die fast alle Teilzeit arbeiten und sich 10 Vollzeitstellen teilen.

Die Aufgabengebiete der Terminologie umfassen neben der eigentlichen Terminologearbeit auch die Sprachberatung und Ausbildung, das Content Management, Arbeiten im Bereich der Corporate Language und das Betreiben von TERMDAT, der Terminologiedatenbank der Bundesverwaltung.

Die Haupttätigkeit der Fachstelle Terminologie ist die Koordination und Erarbeitung von mehrsprachiger Terminologie. Dies geschieht vorwiegend in sachgebietspezifischer und systematischer Terminologearbeit. Sachgebietsspezifische Terminologieprojekte werden, wenn immer möglich, in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Expertinnen und Experten realisiert. Neben sektionsintern erfassten Einträgen wird auch die Terminologie anderer Stellen (z. B. Bundesämter oder Verwaltungen mehrsprachiger Kantone) in TERMDAT bereitgestellt.

1 www.bk.admin.ch > Über die Bundeskanzlei > Organisation der Bundeskanzlei > Bereich Bundesrat > Zentrale Sprachdienste, Sektion Terminologie.

2 TERMDAT²

TERMDAT enthält die schweizerische und teilweise auch kantonale Rechts- und Verwaltungsterminologie sowie die Terminologie der öffentlichen Verwaltung und ihrer vielfältigen Tätigkeitsfelder. Dazu kommen zahlreiche weitere Sachgebiete wie Bildung, Energie, Finanzen, Handel, Industrie, Informatik, Kultur, Landwirtschaft, Medizin, Militär, Naturwissenschaften, Politik, Technik, Telekommunikation, Umwelt, Verkehr, Wirtschaft usw. Insgesamt beinhaltet TERMDAT circa 370.000 Einträge.

TERMDAT wird rege benutzt, und dies nicht nur in der Schweiz. Im September 2018 beispielsweise wurde die Datenbank 440.500 Mal abgefragt. Gut die Hälfte der Zugriffe kommen aus dem Ausland, insbesondere aus folgenden Ländern: Frankreich (45.415), Deutschland (32.334), Italien (28.888), Grossbritannien (9.159), USA (5586), Spanien (3.106), Österreich (2.721), Belgien (2.707), Kanada (2.310), Malta (1.924), Ungarn (1.915), Marokko (980).

Gut vertreten sind also die Länder, deren Landes- bzw. Amtssprache einer der Landes- und Arbeitssprachen der Schweiz entspricht – obwohl das Schwergewicht auf der Terminologie des Schweizer Bundesrechts liegt. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die Schweizer Variation der deutsch-französisch-italienisch-rätoromanisch-englischen Rechtsterminologie auch für andere Länder interessant ist. Dazu kommt, dass viele Termini aus Umwelt, Forstwirtschaft, Telekommunikation und anderen Gebieten, aber auch manche Anglizismen über alle Grenzen hinweg verwendet werden.

3 **Drei gleichberechtigte und gleichwertige Rechts- und Amtssprachen, eine vierte Teilamtssprache und kantonale Rechtssprache, fünf Arbeitssprachen, 27 Rechtssysteme**

Die Schweiz besteht aus 26 Kantonen. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.³ Z. B. sind die Kantone für die Fischerei und Jagd, den Natur- und Heimatschutz zuständig. Auch das Schulwesen und Steuerrecht sind nicht in allen Belangen gesamtschweizerisch geregelt. Im Schulwesen z. B. sind der Grundschulunterricht und die Sonderschule Sache der Kantone.⁴ Bei 26 Kantonen bedeutet dies 26 Schulgesetze mit teilweise unterschiedlicher Terminologie.

2 www.termdat.ch.

3 Art. 3 der Bundesverfassung.

4 Art. 62 der Bundesverfassung.

Die vier Landessprachen der Schweiz sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch.⁵ Die Amtssprachen der Schweiz, d. h. die Sprachen, die im Verkehr zwischen den Behörden sowie zwischen den Behörden und der Bevölkerung verwendet werden, sind Deutsch, Französisch und Italienisch sowie, im Verkehr der Behörden mit Personen rätoromanischer Sprache, das Rätoromanische.⁶ Die letztgenannte Sprache ist eine Teilamtssprache. In den Kantonen gibt es eine oder mehrere Kantonssprachen, je nach Kanton auch Landessprache genannt, also die Sprache, die in einem Kanton als wesentlicher Bestandteil der eigenen Kultur gilt und dementsprechend rechtlich anerkannt ist und verwendet wird.

Bei der Übernahme von EU-Recht geht es zwar „nur“ darum, das Schweizer Recht anzupassen. Zudem ist jede Vollamtssprache der Schweiz auch Arbeitssprache der Europäischen Union. Die terminologischen Fragen, die sich dabei ergeben, sind jedoch nicht zu unterschätzen.

Zusätzlich ist in multilateralen Abkommen eine abgestimmte deutsche Übersetzung zu erstellen, was auch terminologisch nicht immer einfach ist.

4 Terminologie

Terminologie bezeichnet den Fachwortschatz, d. h. den Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Bezeichnungen in einem Fachgebiet (DIN 2342:2011-08, Begriffe der Terminologielehre, 8.1).⁷ Umgangssprachlich wird mit Terminologie aber oft auch die eigentliche Terminologielehre oder Terminologiewissenschaft bezeichnet, d. h. die Wissenschaft von den Begriffen und ihren Bezeichnungen in den Fachsprachen (ebd. 6.1), oder die praktische Terminologiarbeit, d. h. die Planung, Erarbeitung, Darstellung und Verbreitung von Terminologie (ebd. 6.2).

5 Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der drei Amts- und Gesetzessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch

5.1 Mehrsprachigkeit

„Mehrsprachiges Recht trägt zur Klärung der Konzeption und der Formulierungen von Rechtstexten bei. Es erfolgt bereits im Entwurfsstadium eine intensive Aus-

5 Art. 4 der Bundesverfassung.

6 Art. 70 der Bundesverfassung.

7 Zur Terminologiewissenschaft vgl. Rat für Deutschsprachige Terminologie (RaDT), Terminologiewissenschaft – Eine Standortbestimmung, 2017.

einandersetzung mit dem Text. Dies fördert wesentlich die Klarheit und Verständlichkeit, und zwar schon deshalb, weil sich unklare Texte kaum übersetzen lassen. Rückmeldungen von anderssprachigen Mitredaktoren führen sehr häufig zu segensreichen Klärungen des Ausgangstextes. Die Vielfalt der abgestimmten Sprachfassungen erweitert den Zugang zu Sinn und Tragweite der Rechtsnormen und kann helfen, deren Auslegung zu erleichtern.“⁸

„Die Mehrsprachigkeit der Rechtsetzung ist auf Bundesebene rechtlich fest und klar in der Bundesverfassung verankert. Die verfassungsrechtliche Grundlage bildet die Amtssprachenregelung in Art. 70 [...] [der Bundesverfassung]. Einschlägig auf Gesetzebene sind vor allem [...] [das Parlamentsgesetz, das Publikationsgesetz, das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz sowie das Sprachengesetz]. Kerngehalt dieser Regelungen ist die prinzipielle Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der drei Amts- und Gesetzessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch.“⁹ Es gilt das Prinzip der Koredaktion. Allen drei Versionen kommt Rechtskraft zu.

5.2 Hilfsmittel der Terminologearbeit (Quellenlage)

Die Systematische Rechtssammlung der Schweizer Erlasse ist eine nachgeführte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung der in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten und noch geltenden Erlasse, völkerrechtlichen und interkantonalen Verträge, internationalen Beschlüsse sowie der Kantonsverfassungen. Über das Portal der Schweizer Regierung können die Rechtstexte in allen drei Amtssprachen und, falls vorhanden, auch in Rätoromanisch und Englisch am Bildschirm gleichzeitig angezeigt werden.¹⁰ Möglich ist auch eine Suche in den dort zur Verfügung gestellten Dokumenten in den vier Landessprachen und Englisch.

Viele amtliche Texte, Medienmitteilungen, die Regesten der Bundesgerichtsurteile usw. werden mindestens zweisprachig verfasst.

LexFind,¹¹ ein im Auftrag der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz eingerichtetes Portal, ermöglicht über eine Volltextsuche oder einen Index den Zugriff auf die gesamte Schweizer Gesetzgebung von Bund und Kantonen. Die Suche kann beliebig über einen, mehrere oder alle Kantone erfolgen.

8 EJPD, Forum für Rechtsetzung, Jérôme Baumann, Arno Berther, Marco Borghi, Pia Janczak, Andreas Lötscher, Gianpiero Raveglia, Federica De Rossa Gisimundo, Jan Scheffler, Rainer J. Schweizer, *Mehrsprachige Gesetzgebung in der Schweiz: Thesen und Empfehlungen*, 2012, S. 391, in: www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/legistik/forum15/mehrsprachige_gesetzgebung-d.pdf.

9 EJPD, Forum für Rechtsetzung, wie Anm. 8, S. 391.

10 www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html.

11 www.lexfind.ch.

Zusätzlich stellt die Bundeskanzlei für den internen Gebrauch das CAT-Tool Multitrans zur Verfügung, in dem die italienische Abteilung regelmässig die Systematische Rechtssammlung in allen vorhandenen Sprachversionen des Bundesrechts hochlädt. In Multitrans kann zweisprachig in beliebigen Sprachkombinationen gesucht werden. Verschiedene Suchoptionen erlauben eine exakte Suche, eine Teil- oder Stammwortsuche.

5.3 Bedeutungsunterschiede / Widersprüche

Die Gleichwertigkeit der Sprachen und die oben genannten Hilfsmittel machen die mehrsprachige terminologische Arbeit auf den ersten Blick einfach. Trotzdem gibt es Schwierigkeiten, vor allem was Rechtstexte anbelangt.

„So besteht stets die Gefahr von Unklarheit, Vagheit und Divergenz unter den Texten, da es bei mehreren sprachlich verschiedenen Fassungen eines Rechtstextes fortgesetzt zu Bedeutungsunterschieden, ja Widersprüchen kommt. Diese rühren namentlich von linguistischen Unterschieden (etwa der Lexika oder der Syntax) der beteiligten Sprachen sowie von den häufigen Divergenzen in der Kultur und Rechtstradition dieser Sprachen her. Auch darf man aus dem Konzept der Mehrsprachigkeit nicht falsche Erwartungen ableiten, denn eine politisch und rechtlich geforderte prinzipielle Gleichstellung der Sprachen wird in der Praxis nur teilweise erreicht.“¹² So nimmt z. B. Deutsch öfters eine dominante Stellung ein. Experten- und -kommissionen arbeiten häufig nur einsprachig. Die italienischen Sprachfassungen auf Bundesebene werden weitgehend unabhängig von den übrigen Redaktionsprozessen erstellt. Auch gibt es Fachbegriffe in der einen Sprache, die in einer der anderen nicht existieren.

5.3.1 Beispiele fehlender Fachbegriffe

„**Konkurserkenntnis**“ als „Entscheid des Gerichts, durch den das Konkursbegehren gutgeheissen und damit der Konkurs sofort eröffnet wird“ existiert eigentlich nur für den deutschsprachigen Raum der Schweiz. « Jugement de faillite » und « decreto del fallimento » sind daran angepasste Übersetzungen bzw. Äquivalente.

„**Anriesrecht**“ ist das „Recht eines Grundeigentümers, die Früchte, welche an den auf sein Grundstück herüberragenden Ästen wachsen, zu behalten“. Für Französisch und Italienisch muss der Terminus umschrieben werden: « droit d'un propriétaire de cueillir les fruits des branches qui avancent sur son fonds » bzw. « diritto del proprietario di un fondo di cogliere i frutti dei rami che sporgono sul

12 EJPJ, Forum für Rechtsetzung, wie Anm. 8, S. 390f.

suo fondo ». Für „Anries“ als „Früchte des Anriesrechts“ gibt es kein Äquivalent in den anderen Sprachen.

5.3.2 Festlegung / Benennungsbildung ohne Sprachfachleute

Beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) wurde für „Ressourcenlage Schweiz“ das französische Äquivalent « situation des ressources en Suisse » festgelegt. Die Sprachdienste wurden nicht beigezogen. Vorzuziehen und kohärenter wären die Entsprechungen « situation nationale en matière de ressources » oder « situation nationale sur le plan des ressources » gewesen. In TERMDAT haben wir diese Äquivalente als Vorschlag angefügt.

Deutsch	Ressourcenlage Schweiz
Quelle	BABS, 2017
Abkürzung	RLS
Quelle	BABS, 2017
Definition	Lage, die sich auf den Zustand der in der Schweiz für die Bewältigung eingesetzten und verfügbaren Ressourcen zur Bewältigung eines Ereignisses bezieht.
Quelle	BABS, 2017 nach Ressourcenmanagement Bund (ResMaB), Grundlagen, Stand: 22. Mai 2014, Anh. 3, S. 113 (Internet, 2016)
Anmerkung	DOM: Bevölkerungsschutz (Ressourcenmanagement Bund); EXP: die RLS beinhaltet auch Indikatoren für die Beurteilung der Wirkung der eingesetzten Ressourcen und für die Früherkennung von Ressourcenengpässen (a); im Rahmen von ResMaB wird die RLS durch das Nationale Operations- und Koordinationszentrum permanent und zusammenfassend erfasst, dargestellt und beurteilt (b)
Quelle	nach Ressourcenmanagement Bund (ResMaB), Grundlagen, Stand: 22. Mai 2014, (a) Anh. 3, S. 113, (b) S. 18 (Internet, 2016)
Deutsch	ressourcenrelevante Lage
Quelle	Ressourcenmanagement Bund (ResMaB), Grundlagen, Stand: 22. Mai 2014, Anh. 3, S. 113 (Internet, 2016)
Abkürzung	REREL
Quelle	Ressourcenmanagement Bund (ResMaB), Grundlagen, Stand: 22. Mai 2014, Anh. 3, S. 113 (Internet, 2016)
Anmerkung	USG: veraltet, 2017 durch Ressourcenlage Schweiz (RLS) ersetzt
Quelle	BABS, 2017

Französisch	situation des ressources en Suisse
Quelle	OFPP, 2017
Abkürzung	RLS
Quelle	OFPP, 2017
Definition	Situation se rapportant à l'état des ressources engagées et disponibles en Suisse pour maîtriser un événement.
Quelle	OFPP, 2017 d'après Gestion fédérale des ressources (ResMaB), Document de base, état: 22 mai 2014, ann. 3, p. 116 (Internet, 2016)
Anmerkung	DOM: protection de la population (gestion fédérale des ressources); EXP: la RLS comprend notamment des indicateurs pour évaluer l'efficacité des ressources engagées et identifier à temps les pénuries (a) ; elle est saisie, actualisée et évaluée en permanence sous forme de vue d'ensemble par le centre national d'opération et de coordination (b)
Quelle	d'après Gestion fédérale des ressources (ResMaB), Document de base, état: 22 mai 2014, (a) ann. 3, p. 116, (b) p. 14 et 15 (Internet, 2016)
Französisch	situation nationale en matière de ressources
Quelle	OFPP, 2017
Anmerkung	USG: proposition
Französisch	situation prioritaire en matière de ressources
Quelle	Gestion fédérale des ressources (ResMaB), Document de base, état: 22 mai 2014, ann. 3, p. 116 (Internet, 2016)
Abkürzung	REREL
Quelle	Gestion fédérale des ressources (ResMaB), Document de base, état: 22 mai 2014, ann. 3, p. 116 (Internet, 2016)
Anmerkung	USG: désuet, remplacé en 2017 par situation des ressources en Suisse (RLS)
Quelle	OFPP, 2017

6 Bund – Kantone

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen kann eine Vielfalt an Synonymen oder Homonymen nach sich ziehen. Leider fehlen der Sektion Terminologie die nötigen Ressourcen, um systematische vergleichende Terminologie-

arbeit in den Bereichen zu leisten, in denen es 26 kantonale Gesetzgebungen gibt. Sie erfasst nur punktuell kantonale Begriffe. Trotzdem müssen die TERMDAT-Abfragenden nicht auf kantonale Terminologie verzichten. Mehrere Kantone, z. B. die mehrsprachigen Kantone Graubünden, Freiburg und Wallis, stellen ihre Terminologie in TERMDAT zur Verfügung. Dabei entstehen naturgemäss auch Doppelinträge. Bei der Abfrage lässt sich dies steuern, indem über die erweiterte Suche die Einträge eines oder mehrerer Kantone priorisiert werden. Standard ist die Priorisierung der Einträge der schweizerischen Bundesverwaltung.

6.1 Beispiele: „freies Notariat“, „Amtsnotariat“, „gemischtes Notariat“

Deutsch	freies Notariat
Quelle	SECO, Preisbekanntgabe für Notariatsdienstleistungen, 2013-04, S. 3
Definition	Organisationsform des Notariats, bei der die Notariatsdienstleistungen von freiberuflichen Notaren oder Notarinnen mit kantonaler Zulassung ausgeübt werden, die einer staatlichen Überwachung unterstellt sind, aber auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko arbeiten.
Quelle	nach SECO, Preisbekanntgabe für Notariatsdienstleistungen, 2013-04, S. 3
Anmerkung	EXP: das freie Notariat findet in den folgenden Kantonen Anwendung: AG, BE, BL, BS, FR, GE, NE, JU, TI, UR, VD und VS
Quelle	nach Schweizerischer Notarenverband, Notariat in der Schweiz (Internet, 2016-03-24) und SECO, Preisbekanntgabe für Notariatsdienstleistungen, 2013-04, S. 3
Deutsch	lateinisches Notariat
Quelle	Schweizerischer Notarenverband, Notariat in der Schweiz (Internet, 2016-03-24)
Deutsch	gemischtes Notariat
Quelle	SECO, Preisbekanntgabe für Notariatsdienstleistungen, 2013-04, S. 3
Definition	Organisationsform des Notariats, bei der die Notariatsdienstleistungen je nach Zuständigkeitsbereich von freiberuflichen oder von vom Staat angestellten Notarinnen und Notaren erbracht werden.

Quelle	nach SECO, Preisbekanntgabe für Notariatsdienstleistungen, 2013-04, S. 3
Anmerkung	EXP: das gemischte Notariat besteht in den folgenden Kantonen: AI, AR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG und ZG (a); bezüglich der Zuständigkeiten werden Grundbuchsachen dem Amtsnotariat, Handelsregistersachen und andere nicht sachenrechtliche Angelegenheiten dem freiberuflichen Notariat zugeordnet; teilweise können sogar andere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger Beurkundungen vornehmen, z. B. Gemeindegeschreiber/in, Handelsregisterführer/in, Geometer/in und Grundbuchverwalter/in (b)
Quelle	(a) nach Schweizerischer Notarenverband, Notariat in der Schweiz (Internet, 2016-03-24) und (a) (b) SECO, Preisbekanntgabe für Notariatsdienstleistungen, 2013-04, S. 3

Deutsch	Amtsnotariat
Quelle	Schweizerischer Notarenverband, Notariat in der Schweiz (Internet, 2016-03-24)
Definition	Organisationsform des Notariats, bei der die Notariatsdienste von einer vom Staat angestellten Person betreut werden.
Quelle	nach SECO, Preisbekanntgabe für Notariatsdienstleistungen, 2013-04, S. 3
Anmerkung	EXP: das Amtsnotariat ist lediglich in den Kantonen SH und ZH gebräuchlich
Quelle	nach Schweizerischer Notarenverband, Notariat in der Schweiz (Internet, 2016-03-24)
Deutsch	Staatsnotariat
Quelle	Schweizerischer Notarenverband (Internet, 2016-03-24)

7 Schweizer Recht – Recht der umliegenden Länder

Nicht nur in der Schweiz gibt es eine deutsche, französische oder italienische Rechtssprache, sondern auch in den umliegenden Ländern. Leider fehlen der Sektion Terminologie auch hier die nötigen Ressourcen, um systematische vergleichende Terminologearbeit zu leisten. Dies geschieht jedoch punktuell. Regel-

mässig wertet die Sektion z. B. die sogenannten Null-Antworten aus, d. h. Statistiken, die zeigen, welche Wörter 5-mal oder mehr ergebnislos abgefragt wurden. In diesem Rahmen werden manchmal rechtsvergleichende Nachforschungen angestellt.

7.1 Beispiele: „Anfangsverdacht“ und „Pfandleihanstalt“

Deutsch	Anfangsverdacht
Quelle	Motion WAK-N (11.3757), FINMA, Kosten der Untersuchungen der Untersuchungsbeauftragten, Stellungnahme BR, 2011-08-31 (Internet, 2016-03- 2)
Anmerkung	EXP: in Deutschland gibt es im Gegensatz zur Schweiz drei verschiedene Arten des Tatverdachts; die geringste Stufe bildet dabei der Anfangsverdacht gemäß §§ 152, 160 StPO, die mittlere Stufe der hinreichende Tatverdacht und die höchste Stufe der dringende Tatverdacht; ein Anfangsverdacht ist gegeben, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen, d. h. wenn die Möglichkeit einer strafbaren Handlung besteht (a); in der Schweiz wird zwischen dem hinreichenden und dringenden Tatverdacht unterschieden (b)
Quelle	(a) Rechtswörterbuch.de, 2014-03-05 (Internet, 2016-06- 05); (b) BK, Sektion Terminologie, 2016
Französisch	soupçon initial
Quelle	Motion CER-N (11.3757), FINMA, Prise en charge obligatoire des frais occasionnés par l'engagement d'un chargé d'enquête, avis du CF, 2011-08-31 (Internet, 2016-02- 09)
Italienisch	sospetto iniziale
Quelle	Mozione CET-N (11.3757), FINMA, Costi sostenuti per le inchieste svolte da incaricati, parere del CF, 2011-08-31 (Internet, 2016-02- 09)
Rätoromanisch	suspect inizial
Quelle	Chanzlia chantunala dal Grischun, servetsch da translaziuns, 2016 tenor Motion WAK- N (11.3757), FINMA, Kosten der Untersuchungen der Untersuchungsbeauftragten, Stellungnahme BR, 2011-08-31 (Internet, 2016-03-30)
Englisch	initial suspicion
Quelle	FCh, Terminology Section, 2016

Deutsch	Pfandleihanstalt
Quelle	BG Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 45 (SR 281.1, Stand 2018-01)
Definition	Privates oder öffentliches Unternehmen, das gegen Verpfändung von Objekten kurzfristig Geld ausleiht.
Quelle	Historisches Lexikon der Schweiz (Internet, 2018-10-04)
Anmerkung	EXP: schon das Mittelalter kannte solche staatlichen oder kommunalen Anstalten, die der augenblicklichen Geldverlegenheit meist ärmerer Leute durch Gewährung von Darlehen gegen Faustpfand abhelfen sollten (a); in der Schweiz wurde in den 1870er Jahren das Pfandleih- und Trödelgewerbe in den Kantonen Schaffhausen, Genf, Basel-Stadt, Zürich, Neuenburg, Thurgau, Bern, Waadt und Appenzell Ausserrhoden gesetzlich geregelt (b); heute gibt es drei Anbieter: Pfandleihkasse der Zürcher Kantonalbank (1872), Caisse publique de prets sur gages de Genève (1872) und Istituto Prestiti su Pegno di Lugano (c)
Quelle	(a) P. Tuor / B. Schnyder / J. Schmid / A. Jungo, Schweiz. Zivilgesetzbuch, 2015, S. 1349; (b) Historisches Lexikon der Schweiz (Internet, 2018-10-04); (c) Bürgi/Nägeli Rechtsanwälte, Versatzpfand (Internet, 2018-10-04)
Land	CH
Deutsch	Versatzanstalt
Quelle	Schweiz. Zivilgesetzbuch, Art. 907 (SR 210, Stand 2018-01)
Deutsch	Pfandleihhaus
Quelle	Piccard / Thilo / Steiner, Rechtswörterbuch, 1950, S. 438
Deutsch	Leihhaus
Quelle	Historisches Lexikon der Schweiz, 2007 (Internet, 2018-10-04)
Deutsch	Versatzamt
Quelle	Duden, „Pfandleihanstalt“ (Internet, 2018-10-04)
Land	DE, AU
Deutsch	Pfandl
Quelle	Duden, „Pfandleihanstalt“ (Internet, 2018-10-04)
Anmerkung	USG: umgangssprachlich
Land	AU

Französisch	établissement de prêt sur gages
Quelle	Code civil suisse, art. 907 (RS 210, état 2018-01)
Definition	Établissement qui accorde des prêts sur gage d'objets mobiliers de valeur.
Quelle	d'après Le Grand Robert de la langue française, 2014
Anmerkung	EXP: la Suisse compte trois établissements de ce type: à Zurich (Pfandleihkasse), Genève (Caisse publique de prêts sur gages), Lugano (Istituto prestiti su pegno); en France ce sont les caisses de crédit municipal (au nombre de vingt environ) qui se partagent le monopole du prêt sur gage
Quelle	Swissinfo, Les monts-de-piété surfent sur la crise (Internet, 2018-10-04) et cbanque, Le prêt sur gage (Internet, 2018-10-04)
Land	CH, FR
Französisch	mont-de-piété
Quelle	Swissinfo, Les monts-de-piété surfent sur la crise (Internet, 2018-10-04)
Anmerkung	USG: de l'italien „monte di piété“; EXP: l'idée du mont-de-piété est née en 1462, lorsque des moines franciscains cherchent un moyen de combattre l'usure et les taux d'intérêt abusifs (jusqu'à 130 %) pratiqués à l'époque; le premier mont-de-piété ouvre à Paris en 1637 et, en 1918, un décret transforme en France les monts-de-piété en caisses de crédit municipal; cependant, l'expression mont-de-piété est maintenue dans l'usage aujourd'hui encore (a); à Genève l'établissement de droit public a été créé en 1872 (b)
Quelle	(a) Wikipedia, „Mont-de-piété“ (Internet, 2018-10-04); (b) Guide social romand (Internet, 2018-10-04)
Land	CH, FR
Französisch	clou
Quelle	Expressio, Les expressions françaises décortiquées (Internet, 2018-10-04)
Anmerkung	USG: familier; EXP: d'après le clou où les objets étaient sensés être accrochés
Quelle	Expressio, Les expressions françaises décortiquées (Internet, 2018-10-04)
Land	FR

Französisch	ma tante
Quelle	Wikipedia, „Mont-de-piété“ (Internet, 2018-10-04)
Anmerkung	USG: familier; EXP: le fils de Louis-Philippe aurait déposé sa montre pour honorer une dette de jeu et aurait prétendu l'avoir oubliée chez sa tante, d'où l'expression „ma tante“ pour qualifier le mont-de-piété
Quelle	d'après Wikipedia, „Mont-de-piété“ (Internet, 2018-10-04)
Land	FR

8 Übernahme von EU-Recht

Bei der Übernahme von EU-Recht berücksichtigt die Bundesverwaltung in der Schweiz, wenn möglich, die in den betreffenden Verordnungen und Richtlinien verwendete Terminologie. Um die Kohärenz innerhalb der Schweizer Rechtsordnung zu wahren, kann die EU-Terminologie nicht immer übernommen werden. In diesen Fällen wird in einem Anhang auf die abweichenden Fachbegriffe hingewiesen.

Z. B. mussten bei der Revision der Schweizer Chemikalienverordnung die im Schweizer Chemikaliengesetz verwendeten Fachbegriffe beibehalten werden. Sonst hätten sich Widersprüche ergeben, was zu Rechtsunsicherheit geführt hätte.

8.1 Beispiele: „Gemisch / préparation / preparato / preparation“ und „Herstellerin“

Deutsch	Zubereitung
Quelle	Chemikaliengesetz, Art. 4 Abs. 1 Bst. c (SR 813.1, Stand 2017-01)
Definition	Gemenge, Gemisch und Lösung, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen.
Quelle	Chemikaliengesetz, Art. 4 Abs. 1 Bst. c (SR 813.1, Stand 2017-01)
Land	CH
Deutsch	Gemisch
Quelle	Chemikalienverordnung, Anh. 1 Nr. 1 (SR 813.11, Stand 2018-03)
Land	EU
Französisch	préparation
Quelle	LF Produits chimiques, art. 4 al. 1 let. c (RS 813.1, état 2017-01)

Definition	Composition, mélange et solution constitué de deux ou plusieurs substances.
Quelle	d'après LF Produits chimiques, art. 4 al. 1 let. c (RS 813.1, état 2017-01)
Land	CH
Französisch	mélange
Quelle	O Produits chimiques, ann. 1 n° 1 (RS 813.11, état 2018-03)
Land	UE
Italienisch	preparato
Quelle	LF Prodotti chimici, art. 4 cpv. 1 lett. c (RS 813.1, stato 2017-01)
Definition	Miscela, soluzione o miscuglio composto di due o più sostanze.
Quelle	secondo LF Prodotti chimici, art. 4 cpv. 1 lett. c (RS 813.1, stato 2017-01)
Land	CH
Italienisch	miscela
Quelle	O Prodotti chimici, all. 1 n. 1 (RS 813.11, stato 2018-03)
Land	UE
Englisch	preparation
Quelle	Chemicals Act, art. 4 para. 1 let c (SR 813.1, transl., status 2017-01)
Definition	Mixtures or solutions composed of two or more substances.
Quelle	after Chemicals Act, art. 4 para. 1 let. c (SR 813.1, transl., status 2017-01)
Land	CH
Englisch	mixture
Quelle	O Chemicals, annex 1 n. 1 (SR 813.11, transl., status 2018-03)
Land	EU
Deutsch	Herstellerin
Quelle	Chemikalienverordnung, Art. 2 Abs. 1 Bst. b (SR 813.11, Stand 2018-03)
Definition	Jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäfts-sitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände beruflich oder gewerblich herstellt, gewinnt oder einführt.

Quelle	Chemikalienverordnung, Art. 2 Abs. 1 Bst. b (SR 813.11, Stand 2018-03)
Anmerkung	USG: im Sinne einer Vereinheitlichung der Terminologie wird in der deutschen Fassung der Chemikalienverordnung nur noch die weibliche Form verwendet; EXP: in der Schweiz gilt auch als Herstellerin, wer Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände in der Schweiz bezieht und sie in unveränderter Zusammensetzung gewerblich unter eigenem Namen und, ohne den Namen der ursprünglichen Herstellerin anzugeben, unter eigenem Handelsnamen, in einer anderen als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehenen Verpackung oder für einen anderen Verwendungszweck, abgibt
Quelle	(USG) BAG, 2014; (EXP) nach Chemikalienverordnung, Art. 2 Abs. 1 Bst. b (SR 813.11, Stand 2018-03)
Land	CH
Metadaten	Hersteller
Deutsch	Hersteller
Quelle	Chemikalienverordnung, Anh. 1 Nr. 1 (SR 813.11, Stand 2018-03)
Anmerkung	USG: der europäische Terminus „Hersteller“ ist spezifischer als der in der Schweiz gebräuchliche Terminus „Herstellerin“
Quelle	nach Chemikalienverordnung, Anh. 1 Nr. 1 (SR 813.11, Stand 2018-03)
Land	EU
Deutsch	Lieferant
Quelle	Chemikalienverordnung, Anh. 1 Nr. 1 (SR 813.11, Stand 2018-03)
Anmerkung	USG: der europäische Terminus „Lieferant“ ist spezifischer als der in der Schweiz gebräuchliche Terminus „Herstellerin“
Quelle	nach Chemikalienverordnung, Anh. 1 Nr. 1 (SR 813.11, Stand 2018-03)
Land	EU
Deutsch	Importeur
Quelle	Chemikalienverordnung, Anh. 1 Nr. 1 (SR 813.11, Stand 2018-03)
Anmerkung	USG: der europäische Terminus „Importeur“ ist spezifischer als der in der Schweiz gebräuchliche Terminus „Herstellerin“ und ist nicht zu verwechseln mit dem in der Chemikalienverordnung verwendeten Terminus „Importeur“

Quelle	nach Chemikalienverordnung, Anh. 1 Nr. 1 (SR 813.11, Stand 2018-03)
Land	EU
Deutsch	nachgeschalteter Anwender
Quelle	Chemikalienverordnung, Anh. 1 Nr. (SR 813.11, Stand 2018-03)
Anmerkung	USG: der europäische Terminus „nachgeschalteter Anwender“ ist spezifischer als der in der Schweiz gebräuchliche Terminus „Herstellerin“
Quelle	nach Chemikalienverordnung, Anh. 1 Nr. 1 (SR 813.11, Stand 2018-03)
Land	EU

9 Die Stellung des Rätoromanischen

9.1 Geschichtlicher Rückblick

In romanistischen Handbüchern und in Lexika wird Rätoromanisch oft als Überbegriff für die drei Sprachgruppen Bündnerromanisch, Dolomitenladinisch und Friaulisch verwendet, eine Sichtweise, die innerhalb der Wissenschaft kontrovers diskutiert wird. In der Schweiz bezeichnet Rätoromanisch die Sprache der Rätoromanen Graubündens, eine Varietät der vom Latein abstammenden Sprachen, die sich deutlich von derjenigen der oberitalienischen Nachbarn unterscheidet.¹³

Das Bündnerromanische umfasst fünf Idiome: das Surselvische (sursilvan) im Vorderrheintal und Lugnez, das Sutselvische (sutsilvan) in Teilen des Einzugsgebiets des Hinterrheins (Schams, Domleschg), das Surmeirische (surmiran) im Albulatal (Sutsés) und Oberhalbstein (Sursés), das Oberengadinische (puter) und das Unterengadinische (vallader, einschliesslich Münstertal).¹⁴

Mit der eidgenössischen Volksabstimmung von 1938 ist Rätoromanisch zur vierten Landessprache der Schweiz geworden. Im dreisprachigen Kanton Graubünden wurde Rätoromanisch durch die Verfassungen von 1880 und 1892 zur offiziellen Sprache des Kantons.¹⁵

13 Nach Historisches Lexikon der Schweiz, Rätoromanisch, in: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24594.php.

14 Nach Historisches Lexikon der Schweiz, Dialekte und Schriftsprachen zu Beginn des 21. Jahrhunderts, wie Anm. 13.

15 Nach Historisches Lexikon der Schweiz, wie Anm. 13.

Trotzdem wurde in den nachfolgenden Jahren ein kontinuierlicher Rückgang des Rätoromanischen beobachtet. Um die Sprache zu „retten“, wurde 1982 die überregionale Schriftsprache Rumantsch Grischun geschaffen. Diese sollte eigentlich auch ab 2004 in der Schule als Alphabetisierungssprache eingeführt werden.¹⁶ Da dies in der Praxis jedoch zum Teil auf Widerstand stösst, kann heute jede Gemeinde selber entscheiden, ob sie Rumantsch Grischun ab der ersten Klasse verwendet oder erst später in den Schulunterricht integriert.

9.2 Aktuelle Situation

In der Bundeskanzlei wurde 2010 eine Teilzeitstelle (zurzeit 60 %) für Rätoromanisch geschaffen. Diese Koordinationsstelle nimmt die rätoromanischen Sprachanliegen (Übersetzung, Terminologie) der ganzen Bundesverwaltung entgegen. Die Aufträge werden in enger Zusammenarbeit mit der Standeskanzlei des Kantons Graubünden in Chur bearbeitet. Neben der Übersetzung von Erlassen von besonderer Tragweite sowie ihrer laufenden Aktualisierung werden auch wiederkehrende und wichtige Texte, wie z. B. die Erläuterungen des Bundesrates zu den Abstimmungsvorlagen (inklusive Abstimmungsvideos), in Rumantsch Grischun zur Verfügung gestellt. Zudem besteht eine intensive terminologische Zusammenarbeit mit der Standeskanzlei.

„Rätoromanisch unterscheidet sich von den anderen Sprachen namentlich dadurch, dass es noch keine gefestigte rätoromanische Rechtssprache gibt und die Terminologie für neuere Rechtsgebiete zuerst kreiert werden muss.“¹⁷ Dies bietet einerseits einen grossen Handlungsspielraum; andererseits lässt sich terminologische Kohärenz nur schwer erreichen. Deshalb ist eine systematische Terminologearbeit äusserst wichtig. Die Terminologiedatenbank der Standeskanzlei in Chur, deren Bestand auch in TERMDAT abfragbar ist, umfasst circa 30.000 zweisprachige Einträge. Dazu kommen 20.000 weitere schweizerische Einträge mit Rätoromanisch. Dies bedeutet, dass bald mehr als 10 % der Schweizer Einträge (ohne Übersetzungsglossare und andere kantonale Einträge) Rätoromanisch aufweisen.

9.2.1 Beispiel: „elektronisches Patientendossier“

Deutsch	elektronisches Patientendossier
Quelle	BG Elektronisches Patientendossier, Art. 2 Bst. a (BBl 2015 4865)
Definition	Fakultatives virtuelles Dossier, das dazu dient, in einem konkreten Behandlungsfall den Gesundheitsfachpersonen behandlungsrelevante Daten zugänglich zu machen.

¹⁶ Nach Historisches Lexikon der Schweiz, Rätoromanisch, wie Anm. 13 u. 14.

¹⁷ EJPD, Forum für Rechtsetzu

Quelle	nach BG Elektronisches Patientendossier, Art. 2 Bst. a (BBl 2015 4865)
Anmerkung	USG: nicht verwechseln mit „elektronische Krankengeschichte“; EXP: das Patientendossier wird eröffnet, wenn der Patient bzw. die Patientin sich dafür entscheidet; der Zugang zu den dezentral abgelegten oder vom Patienten bzw. von der Patientin selbst erfassten Daten erfolgt in einem Abrufverfahren und kann vom Patienten bzw. von der Patientin bestimmt werden; die Einführung des elektronischen Patientendossiers ist für 2017 geplant
Quelle	nach BAG, Faktenblatt „Das elektronische Patientendossier“, 2015-11-25, S. 1
Rätoromanisch	dossier electronic dal pazient
Quelle	Chanzlia chantunala dal Grischun, servetsch da translaziuns, 2017 tenor BG Elektronisches Patientendossier, Art. 2 Bst. a (BBl 2015 4865)
Definition	Dossier virtual facultativ che serva a render accessibel al personal medical datas relevantas davart il tractament en in cas concret.
Quelle	tenor BG Elektronisches Patientendossier, Art. 2 Bst. a (BBl 2015 4865)
Anmerkung	USG: betg confunder cun „rapport medical electronic“; EXP: il dossier dal pazient vegn avert sch'il pazient/la pazienta decida quai; l'access a las datas archivadas decentralmain resp. registradas dal pazient sez succeda en ina procedura d'invista e po vegnir decis dal pazient; l'introducziun dal dossier electronic dal pazient è prevista per 2017
Quelle	tenor BAG, Faktenblatt „Das elektronische Patientendossier“, 2015-11-25, S. 1

10 Englisch

2002 wurde der Englische Sprachdienst der Bundeskanzlei eingerichtet. Er war von Anfang an ausgelastet. Englisch ist zwar weder Landes- noch Amtssprache der Schweiz, spielt aber dennoch eine wichtige Rolle. Nicht nur die Exportindustrie und der Dienstleistungssektor kommen heutzutage kaum noch ohne Englisch aus – auch die Schweizer Regierung (Bundesrat) und Verwaltung sind zunehmend darauf angewiesen, in gewissen Kontexten auf Englisch kommunizieren und informieren zu können.

Wichtige Erlasstexte mussten und müssen auf Englisch übersetzt und laufend aktualisiert werden. Die englische Version ist allerdings nicht rechtsverbindlich. Zuständig für die Übersetzung ist der Englische Sprachdienst der Sektion Terminologie.

Es gibt zwar eine gefestigte englische Rechtssprache und mehrere Rechtssysteme im englischsprachigen Raum, z. B. in England, Schottland, Kanada und den USA. Die anglophonen Rechtswirklichkeiten und die Realitäten in der Schweiz sind jedoch häufig nicht deckungsgleich. Die bestehende Rechtssprache kann also nicht einfach übernommen, sondern muss neu kreiert und/oder angepasst werden.

10.1 Beispiel: Berufsbildungsgesetz

2004 trat ein neues Berufsbildungsgesetz in Kraft. Es umfasst auf Bundesebene alle Berufsbildungsbereiche ausserhalb der Hochschulstufe. Unter anderem wurde neben der „beruflichen Grundbildung“ – früher Berufslehre genannt und eigentlich veraltet, doch weiterhin verwendet – die „höhere Berufsbildung“ geschaffen. Diese gehört zum nicht-hochschulischen Tertiärbereich. Diese Differenzierung gibt es in den englischen Sprachgebieten nicht. „Lehrlinge“ (in Deutschland „Auszubildende“) wurden zu „Lernenden“, „apprentices“ zu „learners“ – wobei „apprentice“ sich auf die betriebliche Ausbildung beschränkt.

10.1.1 Beispiel: „learner“

Deutsch	Lernender
Quelle	Berufsbildungsgesetz 2002, Art. 15 Abs. 2 Bst. a (SR 412.10, Stand 2018-01)
Definition	Person, die das 15. Altersjahr vollendet hat, aus der Schulpflicht entlassen ist und aufgrund eines Lehrvertrages einen Beruf erlernt, der in einer Bildungsverordnung geregelt ist.
Quelle	nach berufsbildung.ch, Lexikon, „lernende Person“ (Internet, 2018-10-04)
Anmerkung	USG: ersetzt Lehrling und Lehrtochter im Bildungswesen
Deutsch	Lernende
Quelle	Berufsbildungsgesetz 2002, Art. 15 Abs. 2 Bst. a (SR 412.10, Stand 2018-01)
Terminus	lernende Person
Quelle	Berufsbildungsgesetz 2002, Art. 16 Abs. 4 (SR 412.10, Stand 2018-01)

Anmerkung	USG: ersetzt Lehrling und Lehrtochter im Bildungswesen
Deutsch	Lehrling
Quelle	Berufsbildungsgesetz 1978, Art. 9 Abs. 1 (aufgehoben, SR 412.10, Stand 2001)
Anmerkung	USG: altes Recht (Berufsbildungsgesetz 1978); wird aber teilweise noch verwendet
Deutsch	Lehrtochter
Quelle	BBT, Glossar Berufsbildungsreform, 2003
Anmerkung	USG: altes Recht (Berufsbildungsgesetz 1978); wird aber teilweise noch verwendet
Englisch	learner
Quelle	Federal Vocational and Professional Education and Training Act, art. 15 para. 2 let. a (SR 412.10, transl., status 2018-01)
Englisch	apprentice
Quelle	FCh, Terminology Section, 2009
Anmerkung	USG: still used when referring to learners within the context of workplace training (i.e. apprenticeship within the host company)
Quelle	FCh, Terminology Section, 2018

11 Fazit

In der Schweiz gibt es vielfältige und mehrschichtige Variationen in der Rechts-terminologie. Je nach Sprache und Fall sind andere Gegebenheiten zu berücksichtigen und ist das Vorgehen anzupassen.

Zur Bildung der Rechtsterminologie im Luxemburger Standarddeutsch

Prof. Dr. Heinz Sieburg
Institut für deutsche Sprache, Literatur und für Interkulturalität
der Universität Luxemburg

1. Einleitung und Hintergrund

Wie Belgien ist auch Luxemburg ein mehrsprachiges Land. Anders als in Belgien ist diese Mehrsprachigkeit allerdings nicht in erster Linie regional verteilt, sondern nach Domänen, also bestimmten sprachlichen Handlungsfeldern. Nicht selten sind aber auch Sprachkompetenz und Herkunft der Sprachteilnehmer Steuerungsgrößen für die Sprachwahl.

Mit der Sprachgesetzgebung von 1984 (*Loi du 24 février 1984 sur le régime des langues*) lassen sich für Luxemburg drei offizielle Sprachen benennen, nämlich Luxemburgisch, Französisch und Deutsch – wobei auch hier bestimmte Domänenzuweisungen erfolgen. So heißt es etwa: „Die Nationalsprache der Luxemburger ist Luxemburgisch.“ Dass diese Setzung nicht in der Nationalsprache, sondern auf Französisch erfolgt, hängt mit der Festlegung des Französischen als letztlich einzig gültiger Rechtssprache (*Langue de la législation*) zusammen. Deutsch hat ebenfalls einen amtlich-offiziellen Status, allerdings ohne dass ihm ein spezifischer Relevanzbereich zugewiesen wäre.

Aus juristischer Sicht und mit Blick auf das Thema des Beitrags interessant ist Luxemburg wohl auch, weil sich hier der Sitz des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) befindet und damit der Ort, der für die Ausgestaltung und Verwendung einer entsprechenden deutschsprachigen Rechtsterminologie (EU-Deutsch) zentral ist. Mit Blick auf die Rechtsordnung des Großherzogtums gilt aber Folgendes: In napoleonischer Zeit (1804) wurde hier der Code civil übernommen, sodass Luxemburg mit Belgien und Frankreich einem romanischen „Rechtskreis“ französischer Prägung angehört.¹ Die meisten Rechtsbereiche, wie etwa das Strafrecht, sind entsprechend stark dem französischen Vorbild verpflichtet. Abweichend hiervon ist das Verwaltungs- und Einkommenssteuerrecht eher nach deutschem Mus-

1 Ein Spezifikum hierbei ist die Abfassung des Gerichtsurteils in nur einem Satz, der allerdings über mehrere Seiten gehen kann. Vgl. Jacob Wüest, *Der französische Einfluss auf die kontinentaleuropäische Rechtssprache*, in: TRANS, *Internet-Zeitschrift für Kulturwissenschaften* 17, 2010, in: www.inst.at/trans/17Nr/6-4/6-4_wuest17htm (letzter Zugriff: 09.11.2018).

ter gestaltet. Die Fiskalregelung der Tabaksteuer ist darüber hinaus aus Belgien übernommen worden.² Bei allem ist – wie gesagt – Rechtssprache Französisch, wenngleich auch hier Besonderheiten auftreten: „[I]n der Umwelt-, Wasser-, Forst- und teilweise auch in der Polizeiverwaltung [ist] die deutsche Sprache auch in offiziellen Dokumenten weit verbreitet“.³ Auch vor Gericht ist Französisch nicht die allein zugelassene und praktizierte Sprache, sondern – abhängig vom jeweiligen Einzelfall – auch Luxemburgisch und Deutsch. Luxemburger Juristen sind daher grundsätzlich verpflichtet, alle drei Gerichtssprachen (und Landessprachen) zu beherrschen.

Die Gerichtsbarkeit in Luxemburg ist gegliedert in drei sogenannte Friedensgerichte (Esch/Alzette, Luxemburg-Stadt, Diekirch), zwei Bezirksgerichte (Luxemburg-Stadt, Diekirch) und einen Obersten Gerichtshof (Luxemburg-Stadt), der den Berufungsgerichtshof und den Kassationsgerichtshof umfasst. Weiter gibt es ein Verwaltungsgericht, einen Verwaltungsgerichtshof (beide auf dem Kirchberg, Luxemburg-Stadt) sowie einen Verfassungsgerichtshof (Luxemburg-Stadt). Folgt man João Nuna Pereira und Jochen Zenthöfer, die 2017 eine „Einführung in das luxemburgische Recht“ (so der Buchtitel) vorgelegt haben, so ist für Luxemburg, anders als in Frankreich und in Deutschland (Stichwort „*Verfassungspatriotismus*“, – mit Blick auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland) kein identitätsstiftender Stolz auf die eigene Gesetzgebung bzw. das eigene Recht auszumachen. Die Autoren führen dies u. a. auf die französische Rechtssprache zurück, die für viele Luxemburger eine Sprach- und – man könnte sagen – Identifikationsbarriere darzustellen scheint. Konkret heißt es:

„Die Sprachensituation im Recht ist ein weiterer Grund für die Distanz der Luxemburger auch zu ihrer sonstigen Rechtsordnung. Denn die dort verwendete Schriftsprache ist Französisch. Das ‚normale‘ Volk benutzt aber Luxemburgisch als gesprochene Sprache und konsumiert Medien häufig in dieser Sprache oder auf Deutsch.“⁴

Weiter heißt es:

„Fakt ist, dass derzeit viele Luxemburger – ob Schüler oder Erwachsene – ihr Recht nicht kennen, und darüber auch wenig gesprochen und debattiert wird. Bei Wahlentscheidungen spielt die Rechtspolitik keine Rolle.“⁵

2 Vgl. João Nuno Pereira, Jochen Zenthöfer: *Einführung in das luxemburgische Recht*, München, 2017, S. 11.

3 Wie Anm. 2, S. 8.

4 Wie Anm. 2, S. 3.

5 Ebenda.

Bevor im Folgenden näher auf Fragen des Luxemburger Rechts, insbesondere einer deutschsprachigen Rechtsterminologie eingegangen werden soll, nachstehend zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen zur Bevölkerung Luxemburgs und zum Status des Deutschen im Rahmen der Luxemburger Mehrsprachigkeit: Die Einwohnerschaft des Großherzogtums ist stark heterogen. Von den etwa 615.000 Einwohnern sind knapp die Hälfte Ausländer, mit einem hohen Anteil aus dem romanophonen Raum (vor allem Portugal). Auch das tägliche Grenzpendler-tum wirkt sich auf die Sprachsituation des Landes aus. Von den rund 200.000 Grenzpendlern kommen rund die Hälfte aus Frankreich, jeweils rund ein Viertel aus Belgien (einige Tausend auch aus dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemein-schaft) und Deutschland. Schon durch diese Verteilungsverhältnisse, mehr aber noch wegen der historischen Belastung der deutschen Sprache infolge deutscher Besatzungen, vor allem während des Zweiten Weltkrieges, ist die Rolle und Funk-tion der deutschen Sprache in Luxemburg begrenzt. Deutsch ist nur in seltenen Fällen mündliches Kommunikationsmittel, allerdings Alphabetisierungssprache an Luxemburger Schulen, die vorherrschende Zeitungssprache, die erste Sprache beim Fernsehkonsum und auf dem Buchmarkt.⁶ Auch wenn die Wertschätzung der deutschen Sprache in der jüngeren Generation deutlich gestiegen ist⁷, wird man ein offensives Bekenntnis zur deutschen Sprache in Luxemburg kaum antref-fen. Weitgehend verschüttet und überlagert ist das Bewusstsein davon, dass die deutsche Sprache kein Import aus Deutschland ist, sondern integraler Bestandteil der eigenen kulturellen Tradition und Historie. Deutsch ist demnach keine Fremd-sprache, sondern eine „Eigensprache“.

Neben Französisch (und Latein) ist Deutsch seit dem Mittelalter fester Bestandteil der Luxemburger Sprach- und damit auch Sozial- und Kulturhistorie gewesen, was sich durch entsprechendes Schriftgut (Urkunden, Frühdrucke, Dichtungen) über die Jahrhunderte nachverfolgen lässt. Nicht uninteressant ist in diesem Zusam-menhang vielleicht auch der Hinweis darauf, dass die ersten schriftlichen Zeug-

6 Eingehender hierzu Heinz Sieburg, *Die Rolle der deutschen Sprache bei der Herausbildung der luxemburgischen National-Identität*, in: *Germanistik zwischen Tradition und Innovation. Akten des XIII. Kongresses der Internationalen Vereinigung für Germanistik (IVG)*, Shanghai, 23.-30.08.2015, Band 2: *Angewandte Fachsprachenforschung – Konstruktionen im Sprachvergleich – Deutsch in Bewegung: Grammatische Variation in der Standardsprache – Sprache und Identität: kulturelle, politische und soziale Perspektiven – Zweisprachige Lexikografie: Entwicklung, Stand, Tendenzen – Text und (hyper)mediale Kultur*, Frankfurt a.M., 2016, S. 333-337; Heinz Sieburg, „Luxemburger Standarddeutsch“? *Hintergründe und Perspektiven*, in: Heinz Sieburg und Hans-Joachim Solms (Hg.), *Das Deutsche als plurizentrische Sprache*, in: *Zeitschrift für deutsche Philologie*, 136/2017 Sonderheft, S. 125-143; Fabienne Scheer, *Deutsch in Luxemburg. Positionen, Funktionen und Bewertungen der deutschen Sprache*, Tübingen, 2017.

7 Vgl. Peter Gilles, Sebastian Seela, Heinz Sieburg, Melanie Wagner, *Sprachen und Identitäten*, in: *Doing Identity in Luxembourg. Subjektive Aneignungen – institutionelle Zuschreibungen – sozio-kulturelle Milieus*, IPSE – Identités, Politiques, Sociétés, Espaces (Hrsg.), Bielefeld, 2010, S. 63-104.

nisse in deutscher Sprache aus Luxemburg, namentlich dem dortigen Kloster Echternach, stammen – und um das Jahr 730 dort als sogenannte Griffelglossen in das Maihinger Evangeliar eingetragen wurden: „Echternach gebührt in der deutschen Sprachgeschichte ein besonderer Platz.“ So „kann es beanspruchen, der Überlieferungsort der ältesten originalen Zeugnisse des Althochdeutschen zu sein.“⁸

Aufgrund der historischen Verankerung der deutschen Sprache in Luxemburg, der Verwendung als Mediensprache, vor allem in der Presse, und aufgrund ihres amtlichen Status ist es eigentlich nicht verwunderlich, dass das Deutsche auch in Luxemburg eine eigene nationale Varietät herausgebildet hat – auch wenn man sich dessen in Luxemburg selbst oft nicht bewusst ist bzw. diese Norm als gegenüber der Normausprägung aus Deutschland oft als minderwertig oder zweitrangig einschätzt.

Zurzeit verfolge ich das Projekt, die insbesondere im Vergleich zu Deutschland spezifische Ausprägung der deutschen Sprache in Luxemburg, genannt „Luxemburger Standarddeutsch“, zum ersten Mal systematisch zu erheben und in Form eines Lexikons zu dokumentieren. Ich sehe darin eine der Wissenschaft auferlegte Verpflichtung, einen Beitrag zum insgesamt ausgeprägten und lebendigen Sprachdiskurs im Großherzogtum zu leisten. Die Rechtsterminologie, die zeichnet sich ab, spielt im Luxemburger Standarddeutsch eine wichtige Rolle, zumal wenn man dabei auch landestypische Amtsbezeichnungen und dergleichen mit einschließt. Bereits oben genannte Begriffe wie *Friedensgericht* oder *Kassationshof* sind in diesem Sinne von besonderem Interesse, da diese Unterschiede gegenüber der Rechtsterminologie in Deutschland oder auch in anderen Ländern mit Deutsch als Amtssprache (Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Italien/Südtirol – sowie natürlich Ostbelgien) markieren. Dies gilt daneben auch für rechtsamtliche Begriffe wie *Kirchenfabrik*, *Kollektivferien*, *Majorzgemeinde*, *Proporzgemeinde*, *Schöfferrat*, *Subsidien*, *Kantone*, *Syndikate*, *PACS*, *PAG* etc. Es geht also um rechtssprachliche Luxemburger Begriffe, die (so) nicht in allen anderen deutschsprachigen Ländern vorkommen oder verstanden werden.

2. Plurizentrität als angemessenes Beschreibungskonzept

Die in Luxemburg objektiv gegebene Sprachsituation gibt jeden Anlass, mit dem im Rahmen der Varietätenlinguistik inzwischen etablierten Plurizentritätskon-

8 Elvira Glaser, Claudine Moulin-Fankhänel, *Die althochdeutsche Überlieferung in Echternacher Handschriften*, in: Michele Camillo Ferrari, Jean Schroeder, Henri Trauffer (Hg.), *Die Abtei Echternach 698-1998*, Luxemburg, 1999, S. 104.

zept konform zu gehen. Galt noch bis in die 1980er-Jahre Deutsch als eine mono-zentrische Sprache, so muss diese Auffassung inzwischen als überholt betrachtet werden: „Heute wird die deutsche Sprache in der germanistischen Linguistik als plurizentrische Sprache angesehen, d. h. als eine Sprache, die über mehrere Zentren verfügt.“⁹ Dabei treten – als sogenannte Vollzentren – immer wieder Deutschland (Deutschländisches Deutsch), Österreich (Österreichisches Deutsch) und die Schweiz (Schweizerisches Deutsch) in den Mittelpunkt, zumal hier der je eigene Standard in entsprechenden Wörterbüchern (Lexika) kodifiziert ist.¹⁰ Luxemburg gilt, wie etwa auch (Ost-)Belgien, demgegenüber als Halbzentrum, weil hier ein entsprechendes Lexikon (noch) nicht existiert.¹¹ Ich meine, dass man hierbei nicht stehen bleiben kann. So gibt es genügend Anhaltspunkte dafür, auch für Luxemburg eine Kodifizierung der dort erkennbaren nationalen Varietät des Deutschen ins Auge zu fassen. Voraussetzung dafür ist zunächst die Bewusstmachung der Existenz des „Luxemburger Standarddeutsch“¹² als einer landestypischen Ausformung des Deutschen, verstanden als einer plurizentrischen Sprache.¹³

Die Definition „plurizentrische Sprache“ ist durchaus uneinheitlich. Eine eher komplexe Definition liefert Rudolf Muhr:¹⁴

„Eine plurizentrische Sprache ist eine Sprache, die in mindestens zwei Nationen verwendet wird, in denen sie einen offiziellen Status als Staatssprache, Co-Staatssprache oder regionale Sprache mit ihren eigenen (kodifizierten) Normen hat, die in der Regel zur nationalen bzw. persönlichen Identität Ihrer SprecherInnen beitragen. Die jeweilige Nation wird durch die bewusste Nutzung der jeweils landesspezifischen Normen zu einem normsetzenden Zentrum.“

9 Artur Dariusz Kubacki, *Der plurizentrische Ansatz in der Rechtsübersetzung. Eine Fallstudie zur schweizerhochdeutschen und bundesdeutschen Terminologie im Familienrecht*, in: *Lingwistyka Stosowana* 18/3, 2016, S. 69.

10 Z. B.: Duden – *Wie sagt man in Österreich. Wörterbuch des österreichischen Deutsch*, 23. Aufl., Mannheim, Wien, Zürich, 2009 (von Jakob Ebner); Kurt Meyer, *Schweizer Wörterbuch: So sagen wir in der Schweiz*, Frauenfeld, 2006; Robert Sedlaczek, *Das österreichische Deutsch. Wie wir uns von unserem großen Nachbarn unterscheiden. Ein illustriertes Handbuch*, Wien, 2004.

11 Für Ostbelgien kann aber immerhin verwiesen werden auf: Franz-Josef Heinen u. Edie Kremer: Mostert, *Bics und Beinchen stellen. Alltagssprache in Ostbelgien*, Eupen, 2011.

12 Luxemburger Standarddeutsch meint die reguläre landestypische Ausformung der deutschen Standardsprache (Hochsprache) in Luxemburg.

13 Sprachen wie Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Französisch, Arabisch gelten ebenfalls als plurizentrisch.

14 Rudolf Muhr, *Das Österreichische Deutsch*, in: *Das Deutsche als plurizentrische Sprache. Ansprüche – Ergebnisse – Perspektiven*, Hg. von Heinz Sieburg u. Hans-Joachim Solms, Sonderheft zum Band 136 (2017) der Zeitschrift für deutsche Philologie, S. 24.

3. Grundtypen lexikalischer Transferenz

Die Arbeit an einer luxemburgisch-deutschen Rechtsterminologie – um darauf zurückzukommen – ist zumindest im öffentlichen Diskurs vordergründig nicht als Desiderat erkennbar, – dann eher schon die Frage einer Rechtsterminologie des Luxemburgischen. Vor nicht allzu langer Zeit, nämlich 2016, hat eine Petition (Petition 698), die das Luxemburgische als „Amts- und Rechtssprache“ zu etablieren suchte, in Luxemburg einen spektakulären Zuspruch erfahren, aber auch Besorgnisse und Widerstand hervorgerufen. Kritisiert wird u. a. der hohe Aufwand, der vonnöten wäre, das Luxemburgische in diesem Sinne, d. h. als verbindliche Rechtssprache auszubauen.

Unter sprachhistorischer Perspektive ließen sich hierfür freilich Vorbilder namhaft machen, angefangen bei der Etablierung des Deutschen als „Literatur-, Wissenschafts- und Rechtssprache“ gegenüber dem Lateinischen im (und ab dem) Frühmittelalter. Die Modelle des entsprechenden Transfers von einer Geber- zur Nehmersprache sind Gemeingut der sprachhistorisch orientierten Germanistik und sicher auch im generellen Zusammenhang der Frage einer für Luxemburg notwendigen deutschsprachigen Rechtsterminologie lohnender Diskussionsgegenstand. Mit Bezug auf das ursprünglich von Werner Betz entwickelte Transfermodell¹⁵ lassen sich Wortschatzerweiterungen und -bereicherungen zum einen beschreiben als „äußeres Lehngut“, womit die (mehr oder weniger unveränderte) Übernahme fremdsprachiger Termini in die eigene Sprache (Nehmersprache) zu verstehen ist. Daneben – und dies ist weniger offensichtlich – lassen sich neue Wortschatzelemente auch über Prozesse und Muster „innerer Entlehnung“ beschreiben, und zwar als mehr oder weniger exakte Nachformung von Wörtern der Gebersprache. Hier ist von „Lehnbildung“ (bzw. „Lehnformung“ oder „Lehnprägung“) und, je nach dem Grad der formalen Übereinstimmung von Wortbildungskonstruktionen der Geber- und Nehmersprache, von „Lehnübersetzung“ und „Lehnübertragung“ zu sprechen.¹⁶

4. „Luxemburger Standarddeutsch“ und die Sprachpraxis

Der plurizentrische Ansatz, um vor dem Hintergrund des geschilderten Transfermodells darauf jetzt zurückzukommen, ist in der Rechtsübersetzung, wie „[i]n der

15 Vgl. Werner König (Stephan Elspaß/Robert Möller), *dtv-Atlas Deutsche Sprache*, 18. Aufl., München, 2015, S. 70f.

16 Zur Illustration zwei Beispiele: *Dampfmaschine* ist eine genaue Form-für-Form-Übersetzung aus engl. *steam engine* und daher eine Lehnübersetzung. *Wolkenkratzer* (aus engl. *skyscraper*) ist eine Lehnübertragung, weil hier die formale Übereinstimmung weniger stark ausgeprägt ist; sonst hieße das dt. Wort „Himmelskratzer“ und wäre dann natürlich ebenfalls eine Lehnübersetzung.

Fachsprachenforschung und Translationswissenschaft bisher kaum reflektiert worden“,¹⁷ wie Artur Dariusz Kubacki hervorhebt. Immerhin kann in diesem Zusammenhang auf Gérard-Rene de Groot¹⁸ verwiesen werden, wonach es mit Bezug auf die deutsche Rechtssprache folgende Varietäten gibt: „eine österreichisch-deutsche, eine deutsch-deutsche, eine schweizerisch-deutsche, eine liechtensteinisch-deutsche, eine belgisch-deutsche, eine italienisch-deutsche und eine EU-deutsche“.¹⁹ Nur eine luxemburgisch-deutsche Varietät wird nicht genannt.

Und in der Tat – die Frage stellt sich, ob eine solche angesichts der spezifisch luxemburgischen Mehrsprachigkeitssituation überhaupt von Belang sein kann. Meine Antwort in dieser Frage ist ein eindeutiges „Ja“. Und dafür sind nicht zuletzt die folgenden Gründe relevant:

1. De facto existiert eine deutschsprachige Rechtsterminologie in Luxemburg, was sich vor allem in Presstexten nachverfolgen lässt, wenn über Rechts- und Ordnungsfragen, Gesetzgebungsmaßnahmen, Polizeieinsätze, Kriminalität oder auch Bauvorhaben etc. berichtet wird.²⁰
2. Vielfach wird dabei die originale französische Rechtsterminologie entlehnt, und zwar in Form von äußerer wie – vielleicht stärker noch – von innerer Entlehnung, also von Lehnübersetzungen. Hierbei zeigen sich vielfach verfestigte lexikalische Strukturen, die deutlich auf eine etablierte Gebrauchsnorm entsprechender Termini hindeuten.

Derlei Rechtstermini sind natürlich auch potenzielle „Kandidaten“ für ein „Lexikon Luxemburger Standarddeutsch“. Bevor hierauf jedoch etwas genauer eingegangen werden soll, noch einmal ein kurzer Blick auf das Buch von Pereira und Zenthöfer („Einführung in das luxemburgische Recht“). Die beiden Autoren sind natürlich ihrerseits damit konfrontiert, deutschsprachige Begriffe für die meist originalen französischen Rechtstermini zu verwenden. Das von ihnen (oft) gewählte Ver-

17 Kubacki, wie Anm. 9, S. 68.

18 Gérard-Rene de Groot, *Zweispachige juristische Wörterbücher*, in: Peter Sandrini (Hg.), *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*, Tübingen, 1999, S. 204.

19 Zitiert nach Kubacki, 2016, wie Anm. 9, S. 73.

20 Daneben ist auch auf die vielfältigen deutschen Übersetzungen Luxemburger Rechtstexte, Statuten oder behördlicher Bescheide zu verweisen, die allesamt eine deutschsprachige Rechtsterminologie verwenden. Beispielhaft hierfür steht etwa die deutschsprachige Ausgabe des Luxemburger Börsenrechts: *Organismen für gemeinsame Anlagen*, Ausgabe 2009, herausgegeben von der SOCIÉTÉ DE LA BOURSE DE LUXEMBOURG S.A. und der ASSOCIATION LUXEMBOURGEOISE DES FONDS D'INVESTISSEMENT. Auch auf die meist deutschsprachigen Polizeiberichte ist in diesem Zusammenhang zu verweisen.

fahren ist das folgende: Bei der Erstnennung eines Rechtsbegriffs werden beide Varianten gegeben, wobei die deutsche der in Klammern nachgesetzten französischen Variante vorausgeht oder auch umgekehrt. Diese Doppelung dient augenscheinlich dazu, Missverstehens- bzw. Fehldeutungspotenziale zu minimieren.

Einige Beispiele mögen die Korrespondenz zwischen französischer und (abgeleiteter) deutscher Rechtsterminologie illustrieren (in Klammern Seitenangaben):

<i>Les normes réglementaires</i>	vs.	<i>Ausführungsbestimmungen</i> (12)
<i>Avis</i>	vs.	<i>Stellungnahme</i> (13), <i>Gutachten</i> (16)
<i>Proposition des lois</i>	vs.	<i>Gesetzesvorschläge einbringen</i> (15)
<i>Conseil d'Etat</i>	vs.	<i>Staatsrat („Hohe Körperschaft“)</i> (15, 29)
<i>Oppositions formelles</i>	vs.	<i>formelle Beanstandungen</i> (15)
<i>Cours de Cassation</i>	vs.	<i>Kassationsgerichtshof</i> (24) ²¹
<i>Loi sur l'organisation judiciaire</i>	vs.	<i>Gerichtsorganisationsgesetz</i> (25)
<i>Examen de concours</i>	vs.	<i>Zulassungsexamen</i> (25) ²²

Unter Wortbildungs-Gesichtspunkten lassen sich bereits an den wenigen Beispielen unterschiedliche Transfermechanismen aufzeigen. Neben äußeren Entlehnungen, also Übernahmen des französischen Wortes als Fremdwort (z. B. *Avis*) treten häufig auch innere Entlehnungen, also Lehnbildungen auf. Der französische Ausgangs-

21 „Der Begriff Kassationsgerichtshof ist in Deutschland unüblich. Kassation meint die Aufhebung einer Entscheidung ohne neue Sachentscheidung des Kassationsorgans (nächsthöhere Instanz), ähnlich der Revision. Es gibt aber einen großen Unterschied zur Revision: Die Revision ist grundsätzlich nicht schon deshalb begründet, weil die Vorinstanz einen Rechtsfehler begangen hat. Vielmehr muss dieser Fehler zusätzlich auch für das Ergebnis von Bedeutung gewesen sein.“ (Peireira / Zenthöfer, wie Anm. 2, S. 27).

22 Ausgewählte weitere Belege sind: *Tribunal d'Arrondissement* vs. *Bezirksgericht* (25); *Cours supérieure de justice* vs. *oberster Gerichtshof* (27); *Cours d'appel* vs. *Appellationsgerichtshof* (27); *Conseillers* vs. *Gerichtsräte* (27); *Procureur d'Etat* vs. *Staatsanwalt* (27); *Assignment* vs. *Ladung* (28); *Huissier de justice* vs. *Gerichtsvollzieher* (28); *Justices de paix* vs. *Friedensgerichte* (28); *Juge de police* vs. *Polizeirichter* (29); *Cour Constitutionnelle* vs. *Verfassungsgericht* (31); *Assistance judiciaire* vs. *Prozesskostenhilfe* (33); *Loi sur l'organisation judiciaire* vs. *Gerichtsorganisationsgesetz* (35); *Appel* vs. *Berufung* (35); *Ordonnance de référé* vs. *einstweilige Verfügung* (36); *Chambre des Députés* vs. *Abgeordnetenkammer* (41), *Abgeordnetenhaus* (53), „*umgangssprachlich: Chamber*“ (53); *Patronat* vs. *Arbeitgeber* (60); *Sog. Tripartite* vs. „*Dialog von Regierung, Patronat (Arbeitgebern) und Gewerkschaften*“ (60); *Etablissement publics* vs. *öffentlich-rechtliche Körperschaften* (61); *Jétions* vs. *Sitzungsgelder* (61); *Chef du culte* vs. *Vorsteher der Kultusgemeinschaft* (63); *Code communal* vs. *Kommunalrecht* (68); *Code de la fonction publique* vs. *Beamtenrecht* (68); *Règlement* vs. *Verordnung* (68); *Circulaires* vs. *innerdienstliche Anweisungen* (68); *Directives* vs. *Richtlinien* (68); *Acte ou décision administrative* vs. *Verwaltungsakt* (68); *Ordre public* vs. *öffentliche Ordnung* (68); *Centre d'Intervention Principal* vs. *Interventionszentrum* (68); *Congé collectif* vs. *Kollektivferien, Bauferien* (78); *Lux. Buergermeeschter, frz. bourgmestre, maire* vs. *Bürgermeister* (79); *Lux. Schäfferot, frz. Collège des bourgmestre et échvins* vs. *Schöfferrat* (79) etc. Hinzuweisen ist hier aber insbesondere auch auf die Begriffs Konkordanz ab S. 215.

terminus wird hier mit Wortmaterial der deutschen Sprache nachgeformt (z. B. *Gerichtsorganisationsgesetz*). Dabei zeigt sich ein wesentliches Struktur-Merkmal der deutschen Wortbildung, nämlich die sogenannte Univerbierung. Im Gegensatz zu den romanischen Sprachen tendieren germanische – und vor allem die deutsche Sprache – sehr stark zur Synthetisierung von Wortgruppen in morphologisch komplexe Zusammensetzungen (Komposita). In der Regel bestehen diese aus einem Grundwort als Zweitkonstituente und einem Bestimmungswort als Erstkonstituente. Die „Tür des Hauses“ ist im Deutschen eben auch eine Haustür, während **d’entréeporte* im Französischen nicht normgerecht wäre, wohl aber die analytische Konstruktion *porte d’entrée*.

Systematisch Entsprechendes gilt für Beispiele wie:

<i>Tribunal d’Arrondissement</i>	vs.	<i>Bezirksgericht</i> (25)
<i>Cours d’appel</i>	vs.	<i>Appellationsgerichtshof</i> (27)
<i>Code de la fonction publique</i>	vs.	<i>Beamtenrecht</i> (68)

Dadurch ist die deutsche Rechtsterminologie natürlich knapper, was man je nach Perspektive als Vor- oder Nachteil sehen kann. Nachteil synthetischer Wortbildungskonstruktionen ist, dass die Wortbildungsbedeutung unter Umständen uneindeutig sein kann. So kann *Milchglas* beispielsweise „Glas für Milch“ oder „milchiges Glas“ bedeuten. In der Regel lässt sich die gemeinte Bedeutung jedoch durch den Kontext erschließen.

5. Lexikon Luxemburger Standarddeutsch

Im Folgenden soll ein knapper Einblick in das von mir zurzeit bearbeitete Projekt „Lexikon Luxemburger Standarddeutsch“ vermittelt werden. In diesem Wörterbuch werden natürlich keineswegs alle bei Pereira und Zenthöfer verwendeten deutschsprachigen Rechtstermini enthalten sein, denn viele finden sich so ja auch in (allen) anderen deutschsprachigen Ländern. Im genannten Lexikon geht es ja gerade darum, diejenigen Varianten der deutschen Sprache in Luxemburg zu dokumentieren, darunter natürlich auf Rechtstermini, die in anderen deutschsprachigen Ländern (oder zumindest in Deutschland) nicht vorhanden sind oder jedenfalls nicht in dieser Bedeutung oder auch in dieser Frequenz vorkommen.

Die Arbeit ist bereits fortgeschritten. Das Lexikon soll 2020 erscheinen. Grundlage ist eine Korpusanalyse Luxemburger Tageszeitungen, die gemäß dem Plurizentritätskonzept als „Modelltexte“ aufgefasst werden können und damit als Referenzgröße für die im jeweiligen Land vorherrschende Normausprägung. Konkret werden vor allem die folgenden Tageszeitungen ausgewertet: das „Luxemburger

Wort“ (LW), das „Luxemburger Tageblatt“ (TB) sowie das „Lëtzebuenger Journal“ (JO). Der aktuelle Arbeitsstand umfasst etwa 700 Einträge (Lemmata), ergänzt durch eine hohe Zahl von zusätzlichen daraus gebildeten Zusammensetzungen und Ableitungen.²³ Verzeichnet sind in der überwiegenden Mehrzahl – erwartungsgemäß – Substantive, daneben Adjektive, Verben sowie verschiedene Phraseologismen. Hauptsächliche Vergleichsgrundlage ist das Deutsche in Deutschland („Deutschländisches Deutsch“), – bedingt nicht zuletzt durch die Nachbarschaft Luxemburgs zu Deutschland, den verbreiteten Fernsehkonsum von Sendern und Sendungen aus Deutschland sowie die an Luxemburger Schulen (nicht allein im Deutschunterricht) vorherrschende Orientierung an Unterrichtsmaterialien aus Deutschland.

Verzeichnet sind – wie gesagt – Lemmata, die im Deutschländischen Deutsch so nicht existieren bzw. ungebräuchlich sind oder diesem gegenüber semantisch, respektive frequentiell differieren. Zur ersten Gruppe zählen etwa *Aktivitätszone*, *Amicale*, *Autostopper*, *bestbekannt*, *Bienenstand*, *Chorist*, *dieswöchig*, *Ehrenwein*, *Eildienst*, *Erkennungstafel*, *Fahrradpiste*, *Freiluftbad*, *Fußgängerstreifen*, *Grünzone*, *Klassensaal*, *Homologe*, *Schulcampus*, *Reklamant*, *Schwimmeister* etc.

Semantisch different sind etwa *Autonomie* (etwa bezogen auf ‚Akkuleistung‘: *Die Räder [...] haben eine Autonomie von 30 bis 40 Kilometern.* – LW 21.03.2018), *Börse* („Stipendium, Unterstützung“; etwa als *Studienbörse*: *So soll die neue Studienbörse aussehen* – TB, Überschrift, 14.05.2014), *Rendezvous* („Verabredung, Termin, Zusammenkunft in einem allgemeinen Sinne“: *Das Event ist inzwischen zu einem wichtigen Rendezvous geworden, das alljährlich viele Menschen anzieht.* – JO 05.10.2014). Frequentiell unterschiedlich, hier häufiger, sind etwa *administrativ*, *Demission*, *statuarisch*, *schlussendlich*.

Die Beispiele geben bereits Hinweise auf die Abkunft etlicher Einträge als Entlehnungen oder Lehnbildungen aus dem Französischen – oder Luxemburgischen. Luxemburger Standarddeutsch ist somit als Produkt der spezifischen Mehrsprachigkeitssituation im Großherzogtum ausgewiesen, damit zugleich aber integraler Bestandteil der Luxemburger Sprachkultur.

23 Der Umfang geht damit bereits jetzt sehr deutlich über die im Variantenwörterbuch von Ammon et. al verzeichneten „Luxemburgismen“ hinaus. Vgl. Ulrich Ammon et al., *Variantenwörterbuch des Deutschen. Die Standardsprache in Österreich, der Schweiz und Deutschland sowie in Liechtenstein, Luxemburg, Ostbelgien und Südtirol*, Berlin, 2004; Ulrich Ammon, Hans Bickel, Alexandra R. Lenz (Hg.), *Variantenwörterbuch des Deutschen. Die Standardsprache in Österreich, der Schweiz, Deutschland, Liechtenstein, Luxemburg, Ostbelgien und Südtirol sowie Rumänien, Namibia und Mennonitensiedlungen*, 2., völlig neu bearb. u. erw. Aufl., Berlin/Boston, 2015.

Ins Lexikon aufgenommen werden Lemmata, die mindestens drei Mal in mindestens zwei der genannten Tageszeitungen vorkommen. Geplant sind Artikel, die das jeweilige Lemma, eventuell auftretende Varianten, bestimmte grammatische Informationen (Genus, Genitiv-, Pluralform(en)), eventuell Frequenzangaben, Bedeutungsangaben, eventuell Herkunftsangaben sowie drei Kontextbelege aus mindestens zwei der genannten Zeitungen enthalten. Nachgesetzt sind Kompositions- bzw. Derivationsbeispiele. Querverweise sind markiert (↗).

Die nachfolgenden Probeartikel vermitteln einen ersten Einblick in das geplante Wörterbuch. Ausgewählt sind hier einige wenige Beispiele aus dem (erweiterten) Bereich der Rechtsterminologie.

Aktivitätszone (die; -, -n) („Gewerbegebiet“) (frz. *zone d'activités*) / Man muss wissen, dass in der Aktivitätszone derzeit 1300 Menschen arbeiten. (LW Weihnachten 2017); So regte sie unter anderem die Schaffung von neuen Aktivitätszonen an. (TB 17.11.2016); In dem Zusammenhang will der Betreiber Créos die Aktivitätszone auch an das Gasnetz anschließen. (JO 17.12.2013)

- Industrie- und Aktivitätszone

Körperdurchsuchung (die; -, en) (neben seltenerem *Leibesvisitation*) / Die Beamten führten auch eine Zimmer- und Körperdurchsuchung durch und fanden dabei Gegenstände, die bereits am Vortag bei einem anderen Diebstahl entwendet wurden. (LW 05.01.2018); Die Polizisten führten daraufhin eine Körperdurchsuchung beim vermeintlichen Dealer durch und wurden – natürlich – fündig. (TB 14.12.2017); Bei einer Körperdurchsuchung konnte Diebesgut gesichert werden. (JO 25.11.2016)

Naturalisierung (die, -, -en) (auch ↗ *Naturalisation*, ‚Einbürgerung‘) (frz. *naturalisation*) / Auch bei der Naturalisierung kommt es zu einigen Änderungen. (LW 09.02.2017); Der französische Innenminister Bernard Cazeneuve hat ihn persönlich angerufen, um ihm mitzuteilen, dass sein Antrag auf Naturalisierung angenommen worden sei. (TB 27.05.2016); Der Sprachentest bleibt als Kriterium für die Naturalisierung bestehen. (TB 13.03.2013)

- Naturalisierungsgesetz, Naturalisierungsprozedur

Kirchenfabriken (die, -, -en) (Rechtsbegriff für den Eigentumsstatus von Kirchengütern) (frz. *syndicat des fabriques d'église du Luxembourg*; Syfel) / Zunächst muss man festhalten, dass die Kirchenfabriken eben nicht mit dem Personal der Amtskirche besetzt sind. (TB 26.10.2017); Das Gesetz bedeutete zudem das Aus für die Kirchenfabriken. (LW 28.09.2017); Die Kirchenfabriken, immer noch verstehen viele Menschen nicht, dass es dort Leute gibt, welche die Arbeit für diese Kirchen frei-

willing machen, ohne Lohn und sogar manchmal ohne ein Dankeschön. (LW 16.10.2017)

- Kirchenfabrikhasser, Kirchenfabrik-Auseinandersetzung

Kollektivurlaub (der, -(e)s, -e) (gesetzlich verankerter allgemeine Urlaubszeit des Baugewerbes in Luxemburg) (frz. *cong  collective*) / Denn bis zum 8. Januar ruhen wegen des Kollektivurlauss im Baugewerbe die Arbeiten auf der Stra enbau-
stelle entlang der Mosel. (LW 22.12.2017); Die Abrissarbeiten sollen nach dem Kollektivurlaub anlaufen. (TB 28.06.2017); Im Sommer gehe der Trinkwasser-
verbrauch traditionell zur ck, daf r gibt es zwei Gr nde: Die Schulferien und der Kollektivurlaub im Baugewerbe. (JO 19.08.2015)

Kriminalkammer (die; -, -n) (frz. *chambre criminelle*) / Der Kriminalkammer bleibt nach 172 Verhandlungstagen keine andere Wahl, als den Prozess bis zum Ab-
schluss der Ermittlungen auszusetzen. (LW 24.11.2017); Ein Gerichtsprozess gegen einen mutma lichen Vergewaltiger muss wegen eines Formfehlers vor der Krimi-
nalkammer am Bezirksgericht Luxemburg neu aufgerollt werden. (JO 16.10.2017); Die Vorsitzende der Kriminalkammer versuchte aber mehrere Male, den Mann zu
beruhigen, und erkl rte dem Beschuldigten, dass auch er das Wort bek me. (TB 09.06.2017)

Rebellion (die, -, -en) (,Widerstand gegen die Staatsgewalt / gegen Vollstreckungs-
beamte‘) / Die Staatsanwaltschaft hat Anzeige wegen Brandstiftung, Widerstand
gegen Vollstreckungsbeamte (Rebellion) und K rperverletzung erstattet. (JO 24.04.2018); Eine Wegweisung wegen h uslicher Gewalt wurde angeordnet und
ein Protokoll wegen Rebellion erstellt. (LW 05.04.2018); Sechs Demonstranten wird
Rebellion, K rperverletzung, Sachbesch digung, Angriff auf Polizisten vorgewor-
fen. (JO 07.04.2017)

Sch ffe (der, -n, -n) (,Beigeordnete des Gemeindevorstands‘) / Da au erdem nie-
mand mit dem LSAP-Bruder koalieren will, kann dieser weder B rgermeister noch
Sch ffe werden. (LW 30.10.2017); Statt drei sind es in dieser Legislaturperiode vier
Sch ffen. (JO 19.10.2017); Sch ffin Hoeltgen tritt zur ck (TB,  berschrift, 13.12.2012)

- Bautensch ffin, Finanzsch ffe, Hauptstadtsch ffen, Infrastruktursch ffe;
Kultursch ffin, Sch ffenkollegium, Sch ffenposten, ↗ Sch ffenrat, ↗ Sch f-
fen- und Gemeinderat, ↗ Schulsch ffin, Sportsch ffin, Verkehrssch ffe

stimmen (,durch Abstimmung beschlie en‘) / Parlament stimmt neues Dienst-
recht (TB,  berschrift, 24.03.2015); Obschon es sich um einen  bergangshaushalt
handele, stimme die sozialistische Fraktion die Vorlage nicht, erkl rte Carlo

Feiereisen, denn es fehlten vielen Antworten auf viele Fragen. (LW 20./21.01.2018); Das Gesetz, das 2016 gestimmt wurde, stellt jede Art von Voyeurismus unter Strafe, auch jene, welche mit elektronischen Geräten erfolgt. (LW 08.09.2017)

Die Beispiele zeigen exemplarisch die in der Rechtsterminologie gegenüber sonstigen Begriffsfeldern (Sport, Politik, Tradition- und Brauchtum etc.) besonders ausgeprägte Entlehnungssituation, sei es in Form äußerer Entlehnung oder der noch frequenteren inneren Entlehnung (Lehnbildung). Interessant sind dabei (bzw. daneben) Fälle unterschiedlicher Bedeutung: So stehen etwa *Rebellion* oder auch *Schöffe* für Termini, die zwar auch in Deutschland bekannt sind, allerdings semantisch anders verwendet werden. Das Verb *stimmen*, wie *Schöffe* ebenfalls natürlich keine Entlehnung, wird in der Luxemburger Rechtssprache morphologisch bzw. syntaktisch spezifisch verwendet.

6. Schlussbemerkung

Es versteht sich, dass die Kenntnis dieser Verwendungsweisen gerade im internationalen Rechtsverkehr, und nicht nur dort, von großer Relevanz ist. Missdeutungen und Fehlurteilen wären ansonsten Tür und Tor geöffnet.

Aus der Vergangenheit lernen: Entwicklung der deutschen Rechtsterminologie in Südtirol

Dott. Ric. Elena Chiocchetti

Institut für Angewandte Sprachforschung von Eurac Research

1. Einleitung

Im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen¹ wird eine Minderheitensprache in einem bestimmten Gebiet eines Staates von einer Gruppe von Staatsangehörigen gebraucht, die im Verhältnis zur übrigen Staatsbevölkerung in der Minderzahl sind sowie eine unterschiedliche Sprache sprechen. Diese Situation ist in Europa nicht selten, da die Sprachgrenzen oft nicht mit den politischen Grenzen übereinstimmen. Die europäischen Minderheitensprachen kann man nach einem vereinfachten geografischen Prinzip in drei Gruppen unterteilen: a) Sprachen, die in einem Staat von einer Minderheit der Bevölkerung gesprochen werden, jedoch in einem oder mehreren anderen – meist benachbarten – Ländern Amtssprache bzw. Sprache der Mehrheit der Bevölkerung sind (z. B. Deutsch in Italien); b) Sprachen, die in zwei oder mehreren Staaten gesprochen werden, jedoch nicht Amtssprache dieser Länder sind (z. B. Baskisch in Frankreich und Spanien); c) Sprachen, die nur innerhalb eines Staates von einer Minderheit der Bevölkerung gesprochen werden (z. B. Walisisch in Großbritannien).²

Diese unterschiedlichen Situationen wirken sich auf die Schutzbedürfnisse der einzelnen Sprachgemeinschaften aus. Wichtige Voraussetzung für den Schutz aller Minderheitensprachen ist das Recht, diese Sprachen nicht nur im familiären, sondern auch im öffentlichen Bereich zu verwenden, u. a. in der Schule, in den Medien, in der Wirtschaft, in Behörden und Gerichtsämtern.³ Dabei wird die Entwicklung der Minderheitensprache auch im Fachwortschatz gefördert, sodass sie in allen Lebensbereichen als vollwertiges Kommunikationsmedium fungieren

1 *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates*, Art. 1, lit. a.

2 Manuel Lezertúa Rodríguez, *The European Convention on Human rights and minority languages*, in: Council of Europe (Hrsg.), *Minority language protection in Europe: into a new decade*, Straßburg, 2010, S. 18-19.

3 Francesco Palermo und Eva Maria Pföstl, *Minderheitenschutz durch Sprachnormierung*, Bozen, 1997, S. 41-45; Sigrid Boysen, *Einführung*, in: Sigrid Boysen et al. (Hrsg.), *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Handkommentar*, Zürich/St. Gallen, 2011, S. 23.

kann. Sprachminderheiten der ersten Gruppe, deren Sprache also (auch) im Ausland Amts-, Unterrichts-, Wirtschafts- und Wissenschaftssprache ist, können zum Großteil an der gesamtsprachlichen Entwicklung teilnehmen. Während Basken und Waliser sich beispielsweise Gedanken machen müssen, wie sie Neologismen wie „Kryptowährung“ oder „Billigflieger“ bezeichnen, können Südtiroler in der Regel im deutschsprachigen Ausland entwickelte Termini übernehmen.

Anders verhält es sich jedoch im Bereich der Rechts- und Verwaltungssprache. Diese ist systemgebunden⁴, d. h. sie hängt eng mit einem bestimmten Rechtssystem zusammen und kann nur in Bezug darauf richtig interpretiert werden.⁵ Jedes Rechtssystem verfolgt bestimmte, teilweise unterschiedliche Regelungsziele und verfügt daher über eigene Wissensstrukturen und Rechtsbegriffe.⁶ Aus diesem Grund können Rechts- und Verwaltungstermini aus anderen Rechtssystemen nicht ohne Weiteres übernommen werden. In Minderheitenregionen, wo natürlich das Recht des eigenen Zugehörigkeitsstaates anwendbar ist, muss daher eine auf das eigene nationale Rechtssystem abgestimmte Terminologie in der Minderheitensprache entwickelt werden.⁷

Der vorliegende Aufsatz befasst sich mit der Südtiroler deutschen Sprachminderheit im Norden Italiens. In Südtirol ist die Muttersprache von über 300.000 italienischen Staatsbürgern Deutsch.⁸ Italienisch ist die offizielle Amtssprache des Staates, während Deutsch seit dem Zweiten Weltkrieg als Minderheitensprache anerkannt ist. Nach einer kurzen Beschreibung des historischen Hintergrunds, die sich aufgrund der sprachbezogenen Auswirkungen aufdrängt, werden die unterschiedlichen Ansätze zur Entwicklung von deutschsprachiger Rechts- und Verwaltungsterminologie in Südtirol beschrieben. Der letzte Abschnitt fasst die Lehren zusammen, die man aus der Südtiroler Erfahrung ziehen kann. Minderheiten in ähnlichen Situationen, deren Sprache beispielsweise erst in jüngeren Jahren offiziell anerkannt wurde, könnten aus diesem Erfahrungsschatz einen Nutzen ziehen.

4 Gerard-René de Groot, *Das Übersetzen juristischer Terminologie*, in: Gerard-René De Groot und Rainer Schulze (Hrsg.), *Recht und Übersetzen*, Baden Baden, 1999, S. 12.

5 Vgl. Antonio Gambaro und Rodolfo Sacco, *Sistemi giuridici comparati*, 3. Aufl., Mailand, 2009, S. 8-10.

6 Peter Sandrini, *Terminologiearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*, Wien, 1998, S. 138; Susan Sarčević, *New approach to legal translation*, Den Haag, 1997, S. 232.

7 Vgl. Elena Chiocchetti und Natascia Ralli, *Ein Begriff, zwei Sprachen, unterschiedliche (Rechts)Kulturen*, in: Petra Drewer, Felix Mayer und Klaus-Dirk Schmitz (Hrsg.), *Terminologie und Kultur. Akten des Symposions, Mannheim*, 3.-5. März, München et al.

8 ASTAT – Landesinstitut für Statistik Bozen, *Südtirol in Zahlen*, Bozen, 2018, S. 15.

2. Historische Entwicklung

Südtirol hat heute fast 525.000 Einwohner, davon sprechen 69,64% Deutsch, 25,84% Italienisch und 4,52% Ladinisch als Muttersprache.⁹ Diese drei Sprachgruppen können auf 100 Jahre gemeinsame Geschichte zurückblicken, die sich stark auf ihre verhältnismäßige Verteilung, sprachliche Entwicklung und Rechte als Sprachgemeinschaft ausgewirkt hat. Dieses ereignisreiche Jahrhundert begann nach dem Ersten Weltkrieg, als das Kaiserreich Österreich-Ungarn zerfiel.

Bei der letzten österreich-ungarischen Volkszählung im Jahre 1910 sah die Verteilung der drei Sprachgruppen in Südtirol bedeutend anders aus als heute. 89% der Bevölkerung waren deutschsprachig, 3,8% ladinischsprachig und nur 2,9% italienischsprachig.¹⁰ Damals war Südtirol also mehrheitlich deutschsprachig. Eine kleine ladinische Minderheit konzentrierte sich schon zu jener Zeit in den Dolomitenälern.¹¹ Die wenigen Italienischsprachigen lebten vor allem in der Hauptstadt Bozen und in den südlichen Gemeinden an der Grenze zum benachbarten Trentino.

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs wurde die neue Staatsgrenze am Brennerpass festgelegt, sodass Österreich-Ungarn sowohl das überwiegend italienischsprachige Trentino als auch das mehrheitlich deutschsprachige Südtirol an das Königreich Italien abtreten musste. Die Annexion wurde 1920 formalisiert, wobei im Dezember 1919 der italienische König den neu gewonnenen Provinzen die Wahrung der lokalen Institutionen und Selbstverwaltung versprochen hatte.¹²

In den 1920er-Jahren kam in Rom Benito Mussolini an die Macht. Die faschistische Diktatur verfolgte eine starke Italianisierungspolitik in vielen Teilen des Königreichs, in denen eine anderssprachige Bevölkerung lebte. In Südtirol führte diese Politik u. a. zur Übersetzung aller Ortsnamen ins Italienische, zur Abschaffung des Deutschunterrichts, zum Verbot der deutschsprachigen Presse. Italienisch wurde zur ausschließlichen Amts- und Gerichtssprache erklärt. Die amtierenden Beam-

9 Die Angaben beziehen sich auf die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärungen, die von der ansässigen Bevölkerung im Alter von mindestens 14 Jahren bei der letzten Volkszählung im Jahr 2011 abgegeben wurden, vgl. ASTAT, wie Anm. 8, S. 14-15.

10 ASTAT, wie Anm. 8, S. 19.

11 Ladinisch ist eine autochthone rätoromanische Sprache, die in fünf Dolomitenälern um das Sellajoch gesprochen wird: Gadertal (*Badia*), Gröden (*Gherdëina*), Fassatal (*Fascia*), Buchenstein (*Fodom*) und Ampezzo (*Anpezo*). Nur die ersten zwei liegen in Südtirol, wo heute über 20.000 Ladinischsprachige leben.

12 Michael Forcher und Hans Karl Peterlini, *Südtirol in Geschichte und Gegenwart*, Innsbruck, 2010, S. 266, 268-270; Marco Marcantoni und Giorgio Postal, *Autonomia. Storia e significati*, Trento, 2014, S. 8.

tinnen und Beamten wurden durch rein italienischsprachige aus anderen Regionen ersetzt. Überhaupt förderte die Zentralregierung gezielt eine massive Ansiedlung von italienischsprachigen Bürgerinnen und Bürgern aus anderen Gegenden des Königreichs. Durch politische Maßnahmen wurde demnach die deutsche Sprache fast vollständig in den Privatbereich zurückgedrängt¹³. Während der faschistischen Diktatur zwischen den zwei Weltkriegen erfuhr somit das Deutsche in Südtirol keine Entwicklung im Bereich Recht und Verwaltung.

Nach dem zweiten Weltkrieg hofften viele Südtiroler auf eine Revision der Staatsgrenzen. Die Siegermächte beschlossen jedoch, die Brennergrenze nicht zu verlegen. 1946 unterzeichneten demzufolge der österreichische Außenminister Karl Gruber und der italienische Ministerpräsident Alcide De Gasperi in Paris einen Vertrag (Gruber-De Gasperi-Abkommen), mit dem sich Italien verpflichtete, die deutsche Minderheit zu schützen.¹⁴ Der Pariser Vertrag versprach der deutschsprachigen Bevölkerung volle Gleichberechtigung im Gebrauch ihrer Sprache in den öffentlichen Ämtern und amtlichen Urkunden sowie bei der Aufnahme in den öffentlichen Dienst. Auch waren die Wiedereinführung des deutschsprachigen Schulunterrichts und der deutschen Ortsnamen Gegenstand des Abkommens. Neben den in Artikel 1 bestimmten Schutzmaßnahmen für die Entwicklung der deutschen Sprachgruppe bestätigte Artikel 2 das Recht auf eine autonome Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt für Südtirol.¹⁵

Die Umsetzung des Pariser Vertrags erfolgte 1948 mit dem Ersten Autonomiestatut (VerfG 5/1948).¹⁶ Artikel 85 räumte der deutschsprachigen Minderheit die Möglichkeit ein, in Südtirol „im Verkehr mit den Organen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung“, ihre Sprache zu benutzen. Zugleich erklärte Artikel 84 aber auch Italienisch zur offiziellen Amtssprache. Sitz und Verwaltung der neuen autonomen Region wurden in Trient angesetzt, da die Autonomie nicht nur auf Südtirol, sondern auch auf das benachbarte Trentino ausgedehnt wurde. Dies hatte gravierende Auswirkungen, weil die Forderungen der Südtiroler Minderheit im vorwiegend italienischsprachigen Regionalrat meist überstimmt wurden.¹⁷ Insbesondere erwies sich die reine Möglichkeit der Benutzung der Minderheitensprache im Bereich der öffentlichen Verwaltung als ungenügender Schutz, zumal das Personal im öffentlichen Dienst immer noch vorwiegend italienischsprachig und des Deutschen unkundig war. Das deutschsprachige Schulsystem wurde indes erfolgreich

13 Forcher und Peterlini, ebd., S. 272-283; Marcantoni und Postal, ebd., S. 8-9.

14 Forcher und Peterlini, wie Anm. 12, S. 320-325; Marcantoni und Postal, wie Anm. 12, S. 13.

15 *Pariser Vertrag*, Art. 1-2.

16 *Erstes Autonomiestatut* – Verfassungsgesetz vom 26. Februar 1948, Nr. 5 „Sonderstatut für das Trentino – Tiroler Etschland“.

17 Forcher und Peterlini, wie Anm. 12, S. 325; Marcantoni und Postal, wie Anm. 12, S. 13.

wiedereingerichtet¹⁸ und bestand – wie heute noch – eigenständig neben dem italienischen und ladinischen, sodass Deutsch wieder zur Unterrichtssprache wurde.

Die darauffolgenden Jahrzehnte waren durch große Unzufriedenheit gekennzeichnet. Es kam immer wieder zu politischen Auseinandersetzungen, heftigen Protesten und mehreren Wellen von Bombenanschlägen.¹⁹ 1957 wurde zum ersten Mal die klare Forderung einer Trennung von Trient verkündet.²⁰ In dieser Zeit entwickelte sich die deutschsprachige Medienwelt,²¹ während sich die Rechts- und Verwaltungssprache langsam zu bilden begann, jedoch unsystematisch und oft als spontane und kurzlebige Übersetzung aus dem Italienischen.

Die Wende kam 1972 mit dem Neuen Autonomiestatut (DPR 670/1972).²² Dieses gewährt den deutschsprachigen Bürgerinnen und Bürgern Südtirols in Artikel 100 „das Recht, im Verkehr mit den Gerichtsämtern und mit den Organen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung [...] ihre Sprache zu gebrauchen“.²³ Die ehemalige Möglichkeit, die Minderheitensprache zu benutzen, wird somit als Grundrecht anerkannt. Außerdem schuf das Neue Autonomiestatut, das heute noch in Kraft ist, zwei getrennte, autonome Provinzen. Der Verwaltungssitz für Südtirol liegt in Bozen, während Trient für das Trentino zuständig ist. Schließlich geht Artikel 89 auch das Problem der fehlenden deutschsprachigen Beamtinnen und Beamten an, indem Absatz 3 festlegt, dass die öffentlichen Stellen „im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen, wie sie aus den bei der amtlichen Volkszählung abgegebenen Zugehörigkeitserklärungen hervorgeht“, besetzt werden müssen. Diese verhältnismäßige Verteilung aller Stellen im öffentlichen Dienst, die 1976 in Kraft trat, ist als „ethnischer Proporz“ bekannt.²⁴ In denselben Jahren wurde für öffentliche Angestellte der Zweisprachigkeitsnachweis als Einstellungsvoraussetzung eingeführt.²⁵ In der Praxis müssen seitdem alle Anwärter von öffentlichen Stellen eine Prüfung in italienischer und deutscher Sprache ablegen bzw. abgelegt haben, wobei für die verschiedenen Laufbahnen vier unterschiedliche Sprachniveaus fest-

18 Forcher und Peterlini, wie Anm. 12, S. 328.

19 Marcantoni und Postal, wie Anm. 12, S. 17, 20-21, 27, 41-45, 78-85.

20 Forcher und Peterlini, wie Anm. 12, S. 338-340; Marcantoni und Postal, wie Anm. 12, S. 25-26.

21 Forcher und Peterlini, wie Anm. 12, S. 370.

22 *Neues Autonomiestatut* – Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 „Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen“.

23 Zum Vergleich der Wortlaut des Artikel 85 des Ersten Autonomiestatuts, in dem das Verb „können“ benutzt wird: „Die deutschsprachigen Bürger der Provinz Bozen können ihre Sprache im Verkehr mit den Organen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung gebrauchen [...]“.

24 Forcher und Peterlini, wie Anm. 12, S. 379; Marcantoni und Postal, wie Anm. 12, S. 113.

25 Marcantoni und Postal, wie Anm. 12, S. 113.

gelegt wurden.²⁶ Ladinischsprachige Angestellte müssen auch die Kenntnis der dritten Landessprache nachweisen.

Mit dem Neuen Autonomiestatut wurde der Südtiroler Landesregierung seit 1972 eine zunehmende Zahl primärer und sekundärer Gesetzgebungsbefugnisse übertragen. Primäre Zuständigkeiten hat das Land Südtirol heute u. a. in der Landwirtschaft, im Handel, in der Industrie, im Wohnbau. Diese Bereiche werden durch die lokale Landesgesetzgebung geregelt. Die sekundären Kompetenzen werden hingegen in Bereichen ausgeübt, für die der Zentralstaat die grundsätzlichen Leitlinien und den allgemeinen Rahmen festlegt, die Detailregelung aber delegiert. Dazu gehören das Gesundheitswesen, die Schulen und der Sport.²⁷ Aus den vielen steigenden Gesetzgebungsbefugnissen ergab sich bald ein erhöhter Terminologiebedarf in der Südtiroler deutschen Rechts- und Verwaltungssprache, da die Gesetze laut Artikel 57 des Neuen Autonomiestatutes in beiden Landessprachen erlassen werden müssen. Auch für viele Verwaltungsakte ist von Artikel 100 der gemeinsame Gebrauch beider Sprachen vorgeschrieben.

3. Entwicklungsphasen der Rechts- und Verwaltungsterminologie in Südtirol

Für die Südtiroler deutsche Rechts- und Verwaltungssprache war der historische und rechtliche Rahmen immer wieder relevant. Bis 1972 fand, wie aus dem vorangehenden Abschnitt ersichtlich, nur eine begrenzte Entwicklung statt.²⁸ Das Deutsche hatte keinen traditionellen Bezug zum italienischen Rechtssystem²⁹ und eine Übernahme von Termini aus den benachbarten deutschsprachigen Rechtssystemen, die teilweise völlig unterschiedliche Rechtsinstitute und begriffliche Strukturen aufweisen, kann nur mit großer Vorsicht geschehen, um keine Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu fördern.³⁰

26 Autonome Provinz Bozen – Südtirol, *Die Zweisprachigkeitsprüfung*, in: <http://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/zweisprachigkeit/die-zweisprachigkeitspruefung.asp>, 2018 (letzter Zugriff: 05.11.2018).

27 Autonome Provinz Bozen – Südtirol, *Kompetenzen und Finanzierung der Autonomie*, in: <http://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/autonomie/kompetenzen-finanzierung-autonomie.asp>, 2018 (letzter Zugriff: 05.11.2018).

28 Elena Chiocchetti, Klara Kranebitter, Natascia Ralli und Isabella Stanizzi, *Deutsch ist nicht gleich Deutsch. Eine terminologische Analyse zu den Besonderheiten der deutschen Rechtssprache in Südtirol*, in: Marina M. Brambilla, Joachim Gerdes und Chiara Messina (Hrsg.), *Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache*, Berlin, 2013, S. 257-261.

29 Stefania Coluccia, *Il linguaggio giuridico in Alto Adige*, in: Antonio Pasinato (Hrsg.), *Heimat. Identità regionali nel processo storico*, Rom, 2000, S. 381.

30 Palermo und Pfössl, wie Anm. 3, S. 42; Chiocchetti und Ralli, wie Anm. 7, S. 109-110.

Die Verfügbarkeit von klarer und eindeutiger Terminologie für Recht und Verwaltung ist jedoch in allen Sprachen Voraussetzung für Rechtssicherheit. Sprachrechte sind außerdem für Sprachminderheiten ein wichtiger Grundstein für die Umsetzung der Gleichberechtigung und den Schutz ihrer Sprache³¹. Denn nur mit einer ausgereiften Fachsprache können sich Mitglieder einer sprachlichen Minderheit vor Gericht und den Behörden in ihrer Muttersprache verständigen, ohne im Verhältnis zur Mehrheit benachteiligt zu sein. Auf praktischer Ebene bedingt „[z]weisprachiges juristisches Arbeiten [...], dass für alle in einer Sprache in Gebrauch stehenden juristischen und anderen fachlichen Termini in der zweiten Sprache adäquate Entsprechungen verfügbar sind und auch konsequent verwendet werden“.³²

Das Autonomiestatut von 1972 schuf zwar den rechtlichen Rahmen zur sprachlichen Gleichstellung des Deutschen in Südtirol, ohne jedoch die Mittel zu deren praktischen Umsetzung vorzusehen.³³ Mit den zunehmenden Gesetzgebungsbefugnissen bestand also ein großer Bedarf an Südtiroler deutscher Rechts- und Verwaltungsterminologie zur genauen und unmissverständlichen Wiedergabe vieler Begriffe des italienischen Rechtssystems. Dieser Terminologiebedarf wurde in drei aufeinanderfolgenden Entwicklungsphasen mit unterschiedlichen Ansätzen angegangen: zuerst durch intensive Übersetzungsarbeit, dann durch eine präskriptive Phase der Terminologienormung, schließlich durch deskriptive Terminologearbeit. In der zweiten und dritten Entwicklungsphase spielte die Rechtsvergleichung mit dem deutschsprachigen Ausland eine ausschlaggebende Rolle, daher wird die Methode der terminologischen Mikrovergleichung kurz in Abschnitt 3.3 vorgestellt.

3.1 Phase 1: Eigeninitiativen („Wildwuchs“)

Zur Deckung des Bedarfs an deutschsprachigem Material begann man in den späten 1960er-Jahren bis in die frühen 1990er-Jahre viele italienische Gesetzbücher ins Deutsche zu übersetzen, u. a. das Zivilgesetz-, das Strafgesetz- und das Zivilprozessbuch. Diese wurden nach und nach als italienisch-deutsche Paralleltexte von einem Südtiroler Verlag veröffentlicht (sogenannte „Blaue Reihe“). An den Übersetzungsprojekten arbeiteten über Jahre hinweg Teams von Fachper-

31 Palermo und Pföstl, wie Anm. 3, S. 69; Jens Woelk, *Von „Advokat“ bis „Zentraldirektion der Autonomen“*. *Die Südtiroler Rechtssprache aus Sicht eines „bundesdeutschen“ Juristen*, in: Daniela Veronesi (Hrsg.), *Rechtslinguistik des Deutschen und Italienischen*, Padua, 2000, S. 210, 213.

32 Heinz Zanon, *Spurensuche 1999: Die deutsche Sprache bei Gericht in Südtirol*, in: Kurt Egger und Franz Lanthaler (Hrsg.), *Die deutsche Sprache in Südtirol. Einheitsprache und regionale Vielfalt*, Wien/Bozen, 2001, S. 176.

33 Palermo und Pföstl, wie Anm. 3, S. 53; Coluccia, wie Anm. 29, S. 381.

sonen aus der Rechtslehre bzw. -praxis, die mitunter verschiedene Ansätze verfolgten und untereinander kaum koordiniert waren. In jener Zeit wurden auch viele Rechts- und Verwaltungstexte auf allen Verwaltungsebenen übersetzt sowie Drucksorten im Gerichtswesen in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen war die sprachliche und terminologische Qualität bei Weitem nicht einwandfrei³⁴, da man oft unter Zeitdruck stand und die Übersetzungen nicht immer von Rechtsfachleuten oder ausgebildeten Translatorinnen und Translatoren verfasst wurden. Schließlich schrieben und übersetzten viele andere Stellen eigenständig Texte, wie die lokale Presse, größere Anwaltskanzleien, private Vereine usw.³⁵

Durch diese erste Entwicklungsphase wurden endlich Bezugstexte für die Südtiroler deutsche Rechts- und Verwaltungssprache zur Verfügung gestellt, auch wenn sie natürlich zeitgemäß auf Papier gedruckt wurden und daher die in ihnen enthaltene Terminologie nicht für alle leicht und schnell auffindbar war. Die Qualität der verfügbaren Texte war nicht durchwegs konstant; es bestanden beachtliche Unterschiede zwischen den gut recherchierten Gesetzesbüchern und manchen schnell angefertigten Texten von öffentlichen und privaten Stellen. Die gesetzlich vorgeschriebene Praxis, den italienischen und deutschen Text von Gesetzen und Verwaltungsakten nebeneinander abzudrucken, führte oft zu einem „Spiegelbildeffekt“³⁶ in Satzbau und Terminologie: Der deutsche Text richtete sich stark nach dem italienischen, sowohl auf syntaktischer Ebene als auch in der Terminologie (z. B. ist „Ministerium für Inneres“ parallel zum italienischen «*Ministero degli interni*» aufgebaut). Wörtliche Übersetzungen und Lehnbildungen aller Art waren keine Seltenheit (z. B. „Quästur“ für italienisch «*questura*», Polizeidirektion). Insbesondere bekam man die Folgen der mangelnden Koordinierung der vielen lobenswerten Übersetzungsinitiativen bald zu spüren. Es entstand in manchen Fällen ein terminologischer „Wildwuchs“³⁷: Für denselben Begriff gab es etliche konkurrierende Synonyme bzw. Varianten (z. B. bezogen sich die Benennungen „Erbschaftsgut“, „Nachlassgut“ und „Verlassenschaftsgut“ stets auf den Begriff «*bene ereditario*»). Es häuften sich zudem Inkonsistenzen sowie sprachlich oder juristisch unangemessene Benennungen (z. B. wurde damals die Bezeich-

34 Zanon, *Spurensuche*, wie Anm. 32, S. 170.

35 Vgl. Elena Chiocchetti, Natascia Ralli und Isabella Stanizzi, *From DIY Translations to Official Standardization and Back Again? 50 Years of Experience with Italian and German Legal Terminology Work in South Tyrol*, in: Paola Faini (Hrsg.), *Terminological Approaches in the European Context*, Cambridge, 2017, S. 257-259.

36 Woelk, wie Anm. 31, S. 216; Chiocchetti et al., *Deutsch ist nicht gleich Deutsch*, wie Anm. 28, S. 264-266.

37 Heinz Zanon, *Zur Problematik der Entwicklung einer deutschen Rechtssprache für Südtirol. Die Normierung durch die Paritätische Terminologiekommision*, in: Elena Chiocchetti und Leonhard Voltmer (Hrsg.), *Normierung, Harmonisierung und Sprachplanung*, Bozen, 2008, S. 58.

nung des italienischen Renteninstituts «*Istituto nazionale per la previdenza sociale*» mit „Nationalinstitut für soziale Fürsorge“ wiedergegeben, wobei der Schwerpunkt eigentlich auf Vorsorge für den Ruhestand liegt und nicht auf Fürsorge).³⁸

3.2 Phase 2: präskriptiver Ansatz (Normung)

Um der so unbeabsichtigt entstandenen terminologischen Unsicherheit entgegenzuwirken, setzte man Ende der 1980er-Jahre durch ein Dekret³⁹ (DPR 574/1988, Artikel 6) eine Terminologiekommission ein. Man dachte damals, dass nur ein Eingriff von oben Ordnung schaffen könnte.⁴⁰ Die Paritätische Terminologiekommission setzte sich aus sechs Sachverständigen (Richter, Rechtsanwälte und Übersetzer) zusammen. Diese waren zur Hälfte italienischer und deutscher Muttersprache und wurden jeweils zur Hälfte von der Südtiroler Landesregierung und vom Regierungskommissariat als Vertreter der italienischen Zentralregierung ernannt. Die Aufgabe der Terminologiekommission bestand darin, die von der öffentlichen Verwaltung und den Gerichtsämtern benötigte Rechts-, Verwaltungs- und sonstige Fachterminologie zu bestimmen, zu bestätigen bzw. zu aktualisieren „um ihre Übereinstimmung in italienischer und in deutscher Sprache zu gewährleisten“.⁴¹ Ziel war es also, Fälle von Synonymie und Variation im Südtiroler Deutschen durch einen sprachnormenden Eingriff zu reduzieren sowie sprachlich und juristisch korrekte Benennungen verbindlich festzulegen. Diese genormten Benennungen sollten die Begriffe des italienischen Rechtssystems inhaltsgleich wiedergeben. Durch die Normung offizieller italienisch-deutscher Übersetzungspaare sollte eine einheitliche und konsistente Fachterminologie für den öffentlichen Gebrauch in Südtirol verfügbar gemacht werden, um die Gleichstellung der Amtssprachen in der Praxis zu fördern.⁴²

Der Normungsprozess war dabei in mehreren Schritten organisiert. Man beschloss thematisch vorzugehen und nach und nach einzelne Unterbereiche des Rechts zu bearbeiten (z. B. Verwaltungsrecht, Strafrecht, Familienrecht usw.). Ein interdisziplinäres Team von Rechts- und Terminologiefachleuten am Forschungszentrum Eurac Research wurde beauftragt, die terminologische Vorarbeit zu übernehmen, d. h. zu den einzelnen Begriffen des nationalen bzw. lokalen Rechtssystems die existierenden Benennungen in italienischer Sprache und im Südtiroler Deutschen

38 Vgl. Chiocchetti und Ralli, wie Anm. 7, S. 104-105.

39 Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache in den Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren“.

40 Woelk, wie Anm. 31, S. 214.

41 DPR 574/1988, Nr. 574, Art. 6, Abs. 1, lit. a).

42 Chiocchetti und Ralli, wie Anm. 7, S. 105-106.

zu sammeln, um sie terminologisch aufzubereiten (siehe Abschnitt 3.3). Das Ergebnis wurde anschließend unter Sachverständigen des spezifisch behandelten Unterbereichs diskutiert. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei auf sprachlich-rechtliche Qualität gelegt und auf die Gesamtsystematik, um für verwandte Termini auch möglichst aufeinander abgestimmte Benennungen auszuwählen oder vorzuschlagen. Daraufhin bestand die Arbeit der Terminologiekommission darin, zweisprachige Listen von italienisch-deutschen Benennungspaaren zu erstellen und die darin enthaltenen Entsprechungen verbindlich festzulegen. Diese Listen wurden dann an die Landesregierung und an das Regierungskommissariat weitergeleitet, die sechs Monate Zeit hatten, etwaige Einwände zu erheben.⁴³ Schließlich konnten die zweisprachigen Listen im Amtsblatt der Region veröffentlicht werden. Ihr Inhalt galt ab diesem Zeitpunkt als verpflichtender Sprachgebrauch für die öffentliche Verwaltung und das Gerichtswesen in Südtirol.

Von den frühen 1990er-Jahren bis 2012 wurde durch den eben beschriebenen Normungsprozess eine Vereinheitlichung und sprachlich-juristische Verbesserung der Südtiroler deutschen Rechts- und Verwaltungsterminologie angestrebt. Im Laufe dieser zwei Jahrzehnte veröffentlichte die Terminologiekommission fast 8.000 Benennungspaare in zwölf Listen. Zählt man die Benennungspaare aus acht zweisprachigen Ausgaben der „Blauen Reihe“ dazu, die 1994 „global genehmigt“⁴⁴ und so mitgenormt wurden, steigt der verbindlich festgelegte Bestand genormter Entsprechungen auf geschätzte 15.000-20.000.⁴⁵

Diese zweite Entwicklungsphase trug zu einer beachtlichen Bewusstseinsbildung über die Notwendigkeit einer gut durchdachten Terminologieplanung bei. Sie förderte sprachliche und rechtliche Sicherheit, indem die Variation reduziert, die Systematik beachtet und Benennungslücken gefüllt wurden. Die Normungsarbeit erwies sich jedoch als ständige Gratwanderung zwischen teilweise gegensätzlichen und unvereinbaren Anforderungen.⁴⁶ Einerseits suchte man sowohl sprachlich als auch juristisch korrekte Termini, andererseits galt es ebenso, den mittlerweile konsolidierten Sprachgebrauch wo möglich zu berücksichtigen. Zum Beispiel normte die Terminologiekommission „Polizeidirektion“ als Entsprechung für

43 In wenigen Fällen weigerte sich das Regierungskommissariat bzw. die Landesregierung, die Zustimmung für bestimmte Beschlüsse der Terminologiekommission zu erteilen, die daher aus den entsprechenden Listen gestrichen wurden. Vgl. Beispiele in Zanon, *Spurensuche*, wie Anm. 32, S. 179.

44 Paritätische Terminologiekommission, *Terminologisches Verzeichnis Nr. 2*, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 22. März 1994, S. 1.

45 Vgl. Chiocchetti, Ralli und Stanizzi, wie Anm. 35, S. 259-260.

46 Vgl. Woelk, wie Anm. 31, S. 214-215; Chiocchetti *et al.*, *Deutsch ist nicht gleich Deutsch*, wie Anm. 28, S. 260; Chiocchetti, Ralli und Stanizzi, wie Anm. 35, S. 262-265; Chiocchetti und Ralli, wie Anm. 7, S. 106.

«*questura*» und für das italienische Renteninstitut die neue Benennung „Gesamtstaatliche Anstalt für soziale Vorsorge“. Während sich der erste Beschluss im Schriftverkehr mittlerweile weitgehend durchgesetzt hat, beharrt das Renteninstitut selbst auf der alten Übersetzung, sodass die genormte Alternative heute kaum benutzt wird. Außerdem wünschte man möglichst prägnante und transparente Termini, die aber auch gut in die Gesamtsystematik passten. Beispielsweise beschloss man „Ministerium für Inneres“ anstelle von „Innenministerium“ verbindlich festzulegen, weil bei über 20 Ministerien mit jeweils mehreren Zuständigkeiten meist nur die Form „Ministerium für X“ möglich war. Diese Lösung bot sich also im Bestreben an, eine einheitliche Benennungsstrategie für alle Ministerien zu finden. Heute muss man jedoch feststellen, dass die zusammengesetzte Variante viel öfter verwendet wird. Ein weiteres wichtiges Vorhaben der Terminologiekommission lag darin, unnötige Synonyme bzw. Varianten zu vermeiden. Zum Beispiel wurde „Erbchaftsgut“ als einzige Entsprechung für «*bene ereditario*» im Erbrecht genormt. In diesem Fall hat sich der Beschluss im Laufe der Jahre gut etabliert, sodass die anderen Varianten in neueren Texten nicht mehr vorzufinden sind. Als besonders schwierige Aufgabe erwies sich, eine zu starke Regionalisierung der Südtiroler Rechts- und Verwaltungssprache durch übermäßige Neologie zu vermeiden. Die Südtiroler Gesellschaft pflegte immer schon enge wirtschaftliche, kulturelle und politische Kontakte zum deutschsprachigen Ausland.⁴⁷ Es bestand daher stets ein großes Interesse, die grenzüberschreitende Kommunikation zu fördern und die Sprachentwicklung der kleinen Südtiroler deutschen Minderheit nicht unnötig von der des gesamtdeutschen Sprachraums abzusondern (siehe Abschnitt 3.3).⁴⁸

Neben den inhaltlichen Schwierigkeiten musste die Terminologiekommission vor allem auch mit organisatorischen Hindernissen kämpfen. Sie wurde erst 15 Jahre nach dem zweiten Autonomiestatut ins Leben gerufen und nahm erst weitere fünf Jahre später ihre Arbeit in vollem Umfang auf.⁴⁹ Nur drei Mitglieder der Kommission konnten bei der Normung der Südtiroler deutschen Benennungen ihr muttersprachliches Sprachgefühl einsetzen. Auch war die Beschäftigung mit Terminologie für alle Mitglieder eine Zusatztätigkeit, die sie neben ihren hauptberuflichen Tätigkeiten als Richter, Rechtsanwälte oder Übersetzer ausübten, sodass die Arbeiten nur langsam vorankamen. Der Normungsprozess selbst erwies sich mit der Zeit als zu starr und langwierig, um mit den sprachlichen und rechtlichen Entwicklungen mitzuhalten bzw. um eine schnelle Revision von überholten Beschlüssen vornehmen zu können, zum Beispiel bei Gesetzesreformen auf zen-

47 Sandrini, wie Anm. 6, S. 408-410; Woelk, wie Anm. 31, S. 213-214.

48 Chiocchetti et al., *Deutsch ist nicht gleich Deutsch*, wie Anm. 28, S. 260.

49 Palermo und Pfössl, wie Anm. 3, S. 55.

tralstaatlicher Ebene.⁵⁰ Schließlich kamen auch Bedenken auf über die Sinnhaftigkeit der Sprachnormung in einer immer schnelllebigeren Gesellschaft, in der zudem das Internet Zugriff auf viele Nachschlagewerke und Gesetzessammlungen bietet, u. a. auf die mehrsprachige Sammlung der Landesgesetzgebung LexBrowser (<http://lexbrowser.provinz.bz.it>). Auch sah man ein, dass ein starres Eins-zu-Eins-Ersetzen von italienischen mit deutschsprachigen Benennungen in der Übersetzungspraxis im Sinne der Verständlichkeit, Lesbarkeit und sprachlichen Qualität nicht immer möglich und wünschenswert ist.⁵¹ Aus all diesen Gründen wurde die Normungstätigkeit im Jahr 2012 eingestellt.

3.3 Phase 3: deskriptiver Ansatz und terminologische Mikrovergleichung

In der dritten Entwicklungsphase seit 2012 wird die deskriptive Terminologearbeit weitergeführt, die schon als Vorarbeit zur Normung durchgeführt wurde. Im Vordergrund steht jedoch nicht mehr nur die Benennungsfindung und -normung für Südtirol, sondern auch die grenzüberschreitende Kommunikation zwischen dem italienischsprachigen und deutschsprachigen Raum. Ausgangspunkt bleibt dabei das italienische Rechtssystem. Schon zu Beginn der Normungsarbeiten begann man die Notwendigkeit einer Rechtsvergleichung mit den deutschsprachigen Rechtssystemen zu sehen in jenen Fällen, wo keine Südtiroler deutsche Entsprechung existierte oder sich die bestehende(n) aus verschiedenen Gründen als ungeeignet erwies(en).⁵² Die dabei entwickelte Methode der terminologischen Mikrovergleichung gewann im Laufe der Jahre zunehmend an Zentralität und wird heute als Markenzeichen der Südtiroler Terminologie fortgesetzt. Da das normative Ziel der Arbeit aufgegeben wurde, ist der aktuelle Ansatz deskriptiv. Der Rechtsvergleich wird nunmehr systematisch durchgeführt, nicht nur sobald es gilt, eine terminologische Lücke zu füllen oder eine Entscheidung zwischen konkurrierenden Südtiroler deutschen Benennungen zu treffen. Schließlich ist der terminologische Ansatz nicht mehr stark fachgebietsbezogen, da in mehreren Unterbereichen des Rechts der Grundbestand an Terminologie bereits aufgebaut wurde. Eher wird textbezogen gearbeitet, d. h. man extrahiert aktuelle Terminologie aus neuen Gesetzestexten und löst punktuelle Terminologiefragen, beispielsweise bei der Entstehung neuer Rechtsinstitute auf staatlicher Ebene, für die eine Südtiroler deutsche Benennung fehlt. Besonders vorteilhaft sind die letzthin aufgebauten Kooperationen mit den Endnutzerinnen und -nutzern der Terminologie,

50 Zanon, *Zur Problematik*, wie Anm. 37, S. 59-60; Elena Chiochetti und Isabella Stanizzi, *Die Beschlüsse der Südtiroler Terminologiekommision: Problematiken bei der Normung von Rechts-termini*, in: Carmen Heine und Jan Engberg (Hrsg.), *Reconceptualizing LSP. Online proceedings of the XVII European LSP Symposium 2009*, Aarhus, 2010, S. 3-6.

51 Chiochetti, Ralli und Stanizzi, wie Anm. 35, S. 266-267.

52 Felix Mayer, *Terminographie im Recht: Probleme und Grenzen der Bozner Methode*, in: Daniela Veronesi (Hrsg.), *Rechtslinguistik des Deutschen und Italienischen*, Padua, 2000, S. 297.

seien dies Privatpersonen, die punktuelle Anfragen stellen, oder öffentliche Ämter, die Hilfe bei besonders kniffligen Terminologieproblemen oder beim Aufbau ganzer Terminologiebestände suchen. Diese Kontakte gewährleisten, dass die erarbeitete Terminologie von den Interessierten verwendet und verbreitet wird und dass stets aktuelle Themen behandelt werden.⁵³

Die bei der Terminologearbeit in Südtirol angewandte Methode stammt aus der komparativen Rechtswissenschaft, die sich mit dem Vergleich von Prinzipien, Regeln und Rechtsinstituten aus unterschiedlichen Rechtsordnungen befasst. Ziel ist es zu verstehen, wie sie in den einzelnen Rechtssystemen konzipiert und umgesetzt werden, um Unterschiede und Ähnlichkeiten zu ermitteln. Als Makrovergleich sind ganze Rechtsfamilien oder -systeme und ihre allgemeinen Ansätze und Vorgangsweisen bei der Regelung spezifischer Rechtsfragen Gegenstand der Untersuchung, beispielsweise ihre verschiedenen Gesetzgebungs- und -auslegungstechniken oder Rechtssetzungsstile. Bei der Mikrovergleichung stehen hingegen punktuell einzelne Rechtsinstitute und -fragen im Mittelpunkt der Analyse.⁵⁴

Auf die Terminologearbeit angewandt hilft die Methode der Mikrovergleichung, weitgehend äquivalente Termini aus verschiedenen Rechtssystemen zu finden, also vergleichbare Rechtsinstitute, die sich innerhalb der einzelnen Rechtssysteme ähnlich einbetten und analog umgesetzt werden. In der Südtiroler Praxis erfolgt als Erstes die Untersuchung des Rechtsbegriffs im italienischen Ausgangsrechtssystem. Für diesen werden auf begrifflicher Ebene die relevanten Merkmale ermittelt und eventuell in einer Definition festgehalten. Anschließend sammelt man auf sprachlicher Ebene alle Benennungen in italienischer Sprache sowie etwaige existierende Südtiroler deutsche Termini, die sich auf denselben Begriff beziehen. Der gleiche Vorgang auf begrifflicher und sprachlicher Ebene wird für die einzelnen deutschsprachigen Zielrechtssysteme (i.d.R. Deutschland, Österreich und Schweiz) wiederholt. Ausgehend von den Begriffsbeschreibungen kann anschließend festgestellt werden, ob die relevanten Merkmale der einzelnen Rechtsbegriffe übereinstimmen oder nicht, also ob es für den italienischen Ausgangsbegriff Äquivalente in den Zielrechtssystemen gibt. Zugleich werden auch etwaige Unterschiede und Ähnlichkeiten auf linguistischer Ebene sowie kleinere begriffliche Divergenzen erfasst.⁵⁵

53 Elena Chiocchetti, Klara Kranebitter, Natascia Ralli und Isabella Stanizzi, *25 Jahre Bozner Methode: Terminologearbeit in Südtirol*, in: Petra Drewer und Donatella Pulitano (Hrsg.), *Terminologie: Epochen, Schwerpunkte, Umsetzungen. Zum 25-jährigen Bestehen des Rats für deutschsprachige Terminologie*, Berlin, 2019, S. 185-186.

54 Konrad Zweigert und Hein Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, 3. Aufl., Tübingen, 1996, S. 4-5; Sieglinde Pommer, *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*, Frankfurt am Main, 2006, S. 84-85; Gambaro und Sacco, wie Anm. 5, S. 2.

55 Palermo und Pfössl, wie Anm. 3, S. 51-52; Chiocchetti und Ralli, wie Anm. 7, S. 107-111.

Am Beispiel des italienischen Begriffs «*unione civile*» kann man aufzeigen, wie die terminologische Mikrovergleiche sowohl für die Entwicklung der Südtiroler deutschen Rechtssprache nützlich als auch für die internationale Kommunikation wichtig sein kann. Dieses Rechtsinstitut wurde 2016 mit einem Staatsgesetz eingeführt (G 76/2016)⁵⁶ und gewährte homosexuellen Paaren zum ersten Mal in der italienischen Geschichte Zugang zu einer rechtlich anerkannten Beziehungsform. Die relevanten Merkmale dieses Rechtsbegriffs sind, a) dass es sich um eine rechtlich geregelte Beziehung handelt, die für die Partner ähnliche Rechte und Pflichten wie bei einer Ehe begründet und b) dass das Rechtsinstitut ausschließlich gleichgeschlechtlichen Paaren vorbehalten ist. In Südtirol stellte sich bald die Frage, wie der neue Begriff im Deutschen benannt werden sollte. Eine rechtsvergleichende Untersuchung mit Deutschland, Österreich und der Schweiz ergab, dass in allen drei Rechtssystemen eine eheähnliche Lebensform für homosexuelle Paare existierte. Die relevanten Merkmale stimmten also in allen drei Fällen überein, auch wenn kleinere Unterschiede in den Formen der Begründung bzw. Auflösung der Partnerschaft und im Abstammungsrecht bestanden (z. B. ist in Italien die Stiefkindadoption nicht vorgesehen). Die Analyse auf sprachlicher Ebene ergab, dass der österreichische und der Schweizer Rechtsbegriff „eingetragene Partnerschaft“ benannt war und der deutsche Rechtsbegriff „eingetragene Lebenspartnerschaft“.⁵⁷ Von einer wörtlichen Übersetzung wie „bürgerliche Verbindung“ oder „zivile Union“⁵⁸ für Südtirol war somit abzuraten, da sie außerhalb von Südtirol nicht verstanden oder missverstanden werden könnte. Da der italienische Rechtsbegriff zudem am Vorbild des bundesdeutschen gestaltet war,⁵⁹ schien für Südtirol auch im Sinne einer Förderung der grenzüberschreitenden Kommunikation die Wahl von „eingetragener Lebenspartnerschaft“ sinnvoll.⁶⁰

Die Ergebnisse solcher terminologischen Mikrovergleiche werden online veröffentlicht im Informationssystem für Rechtsterminologie *bistro* (<http://>

56 Gesetz vom 20. Mai 2016, Nr. 76 «Regolamentazione delle unioni civili tra persone dello stesso sesso e disciplina delle convivenze».

57 In Deutschland ist es seit Oktober 2017 nicht mehr möglich, eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu schließen, da nun auch gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe eingehen können. Bestehende Lebenspartnerschaften können in Ehen umgewandelt oder einfach weitergeführt werden.

58 Vgl. Agentur der Einnahmen, *Steuerbegünstigungen für energetische Sanierungsarbeiten*, in: https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Agenzia/Agenzia+comunica/Prodotti+editoriali/Guide+Fiscali/Agenzia+informa/Al+guide+tedesco/Steuerbegünstigungen+für+energetische+Sanierungsarbeiten-de/STEUERBEGÜNSTIGUNGEN_FÜR+ENERGETISCHE_SANIERUNGSARBEITEN_Guida_Risparmio_energetico_TEDESCO.pdf, 2017 (letzter Zugriff: 05.11.2018).

59 Deputati PD, *La legge sulle unioni civili. Dossier n. 145*, S. 1, in: [http://www.deputatipd.it/files/documenti/145_La_legge_sulle_unioni_civili_\(1\).pdf](http://www.deputatipd.it/files/documenti/145_La_legge_sulle_unioni_civili_(1).pdf), 2016 (letzter Zugriff: 31.10.2018).

60 Vgl. Elena Chiocchetti, Isabella Stanizzi und Flavia De Camillis, *Terminologische Herausforderungen bei Gesetzesänderungen am Beispiel des Familienrechts*, in: Ingrid Simonnæs und Marita Kristiansen (Hrsg.), *Legal translation. Current Issues and Challenges in Research, Methods and Application*, Berlin, 2019, S. 125.

bistro.eurac.edu), das 2016 völlig neu programmiert und gestaltet wurde.⁶¹ Die vollständigen Terminologieeinträge zu einzelnen Rechtsbegriffen mit sprachlichen Informationen (z. B. Kontext, grammatische Angaben) und begrifflichen Informationen (z. B. Fachbereich, Definition) für jedes untersuchte Rechtssystem sind für alle frei zugänglich. Bei genormten Termini enthalten die Einträge auch die entsprechende Angabe für den Südtiroler Gebrauch. Dieser Ansatz hat den Vorteil, dass Terminologie leicht zugänglich gemacht wird. Es wird kein verpflichtender Sprachgebrauch vorgeschrieben, der empfohlene ergibt sich eventuell aus dem Vergleich mit dem deutschsprachigen Ausland. Heute ist auch punktuelle und proaktive Terminologiarbeit möglich, sodass bei der Einführung neuer Begriffe zeitig ein gut recherchierter Eintrag in *bistro* verfügbar gemacht werden kann und dem spontanen Aufkommen vieler Varianten entgegengewirkt wird.

4. Schluss

Am Beispiel des Deutschen in Südtirol wird ersichtlich, dass Terminologie wesentlich zur Umsetzung der Gleichstellung von Sprachminderheiten und daher zu ihrem Schutz beitragen kann. Die Südtiroler Erfahrungen zeigen jedoch auch, wie wichtig es ist, dass Terminologieplanung möglichst früh einsetzt und gut durchdachten, einheitlichen Richtlinien folgt. Es ist im Nachhinein sehr aufwendig bzw. nicht immer möglich, einen spontan entwickelten Sprachgebrauch zu ändern, wie die Beschlüsse der Terminologiekommission, die sich nicht durchsetzen konnten, zeigen. Aus diesem Grund ist es auch unerlässlich, die Benennungen für neue Begriffe in der Minderheitensprache möglichst früh und proaktiv zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen. Das Internet eignet sich heute sehr gut, um Terminologie prompt zu verbreiten und ein möglichst breites Publikum zu erreichen.

Auf organisatorischer Ebene sind natürlich ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen notwendig. Umfang und Aufwand der Terminologiarbeit in Südtirol sind teilweise erheblich unterschätzt worden.⁶² Zum Aufbau eines umfassenden Bestands an Rechts- und Verfassungsterminologie in einer Minderheitensprache bedarf es eines interdisziplinären Teams, das regelmäßig und systematisch Terminologiarbeit macht, sowie vieler Fachleute der spezifisch behandelten Bereiche in beratender Funktion, die bei Bedarf als Informationsquellen bzw. Revisorinnen und Revisoren Unterstützung leisten. Das ist für kleine Sprachminderheiten oft eine Herausforderung, weil es manchmal keine oder nicht genügend Fachleute in bestimmten Arbeitsbereichen gibt. Dabei ist eine laufende Absprache

61 Natascia Ralli und Norbert Andreatta, *bistro – ein Tool für mehrsprachige Rechtsterminologie*, in: *trans-kom. Zeitschrift für Translationswissenschaft und Fachkommunikation*, 11, 2018, 1, S. 7-44.

62 Zanon, *Zur Problematik*, wie Anm. 37, S. 60.

und Koordination mit Interessierten sowie Endnutzerinnen und -nutzern unerlässlich, um die Aktualität, Qualität und erfolgreiche Verbreitung terminologischer Ergebnisse und Produkte zu gewährleisten. Zwar führte in Südtirol der Top-down-Ansatz der Normungsphase auch zu beachtlichen Resultaten, heute hat sich jedoch der Bottom-up-Ansatz einer engen Zusammenarbeit mit den Anwenderinnen und Anwendern von Terminologie in vieler Hinsicht bewährt.

Ein ebenfalls wichtiger organisatorischer Aspekt betrifft die Verfahren zur Erarbeitung und Festlegung von Terminologie. Es sind relativ schnelle und flexible Abläufe empfehlenswert, im Unterschied zum starren und langwierigen ehemaligen Südtiroler Normungsverfahren. Das Recht wird auf verschiedenen Ebenen ständig weiterentwickelt. Die Sprache sollte diese Änderungen widerspiegeln können, also müsste die Möglichkeit einer raschen Revision von Normungsbeschlüssen gewährleistet sein. Das Südtiroler Beispiel zeigt heute, dass man bei guter Terminologiearbeit und -verbreitung zwar nicht von Terminologieplanung, aber sehr wohl von der Terminologienormung absehen kann.⁶³

Hinsichtlich der Methoden für die Terminologiearbeit ist ausschlaggebend, ob die Minderheitensprache in anderen Rechtssystemen benutzt wird. Solche Sprachminderheiten gehören zur ersten in der Einleitung beschriebenen Gruppe und haben den Vorteil, bei Bedarf in vielen Fachbereichen an der gesamtsprachlichen Entwicklung des gleichsprachigen Auslands teilnehmen zu können. Aufgrund der Systemgebundenheit von Rechtssprache ist dies im Bereich Recht und Verwaltung jedoch nicht gleichermaßen möglich bzw. sinnvoll. Im Gegenteil stellt sich hierbei die Herausforderung, eine eigenständige Rechts- und Verwaltungsterminologie mit Bezug auf das geltende Rechtssystem zu entwickeln, ohne eine zu starke Regionalisierung der Minderheitensprache durch übermäßige Neologie zu verursachen. Der Einsatz der Mikrovergleichung als Arbeitsmethode bei der Terminologiearbeit sichert und fördert in diesem Sinne die grenzüberschreitende Kommunikation und trägt letztlich zur hochwertigen Qualität von Rechts- und Verwaltungsterminologie bei.⁶⁴

63 Chiocchetti und Stanizzi, wie Anm. 50, S. 8.

64 Palermo und Pföstl, wie Anm. 3, S. 55; Chiocchetti und Ralli, wie Anm. 7, S. 111.

Literaturverzeichnis

- Agencija der Einnahmen, *Steuerbegünstigungen für energetische Sanierungsarbeiten*, 2017, https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Agenzia/Agenzia+comunica/Prodotti+editoriali/Guide+Fiscali/Agenzia+informa/Al+guide+tedesco/Steuerbegünstigungen+fur+energetische+Sanierungsarbeiten-de/STEUERBEGÜNSTIGUNGEN_FÜR+ENERGETISCHE_SANIERUNGSARBEITEN_Guida_Risparmio_teuerico_TEDESCO.pdf (letzter Zugriff: 05.11.2018).
- ASTAT – Landesinstitut für Statistik, *Südtirol in Zahlen*, Bozen, 2018, http://astat.provinz.bz.it/downloads/Siz_2018.pdf (letzter Zugriff: 05.11.2018).
- Autonome Provinz Bozen – Südtirol, *Die Zweisprachigkeitsprüfung*, 2018, <http://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/zweisprachigkeit/die-zweisprachigkeitspruefung.asp> (letzter Zugriff: 05.11.2018).
- Autonome Provinz Bozen – Südtirol, *Kompetenzen und Finanzierung der Autonomie*, 2018, <http://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/autonomie/kompetenzen-finanzierung-autonomie.asp> (letzter Zugriff: 05.11.2018).
- Boysen, Sigrid, *Einführung*, in: Sigrid Boysen et al. (Hrsg.), *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Handkommentar*, Zürich/St. Gallen, 2011, S. 23-39.
- Chiocchetti, Elena und Isabella Stanizzi, *Die Beschlüsse der Südtiroler Terminologiekommision: Problematiken bei der Normung von Rechtstermini*, in: Carmen Heine und Jan Engberg (Hrsg.), *Reconceptualizing LSP. Online proceedings of the XVII European LSP Symposium 2009*, Aarhus, 2010, S. 1-9, http://www.asb.dk/fileadmin/www.asb.dk/isek/chiocchetti_stanizzi.pdf (letzter Zugriff: 05.11.2018).
- Chiocchetti, Elena und Natascia Ralli, *Ein Begriff, zwei Sprachen, unterschiedliche (Rechts)Kulturen*, in: Petra Drewer, Felix Mayer und Klaus-Dirk Schmitz (Hrsg.), *Terminologie und Kultur. Akten des Symposions, Mannheim, 3.-5. März*, München et al., S. 103-112.
- Chiocchetti, Elena, Isabella Stanizzi und Flavia De Camillis, *Terminologische Herausforderungen bei Gesetzesänderungen am Beispiel des Familienrechts*, in: Ingrid Simonnæs und Marita Kristiansen (Hrsg.) *Legal translation. Current Issues and Challenges in Research*, Berlin, 2019, S. 113-128.
- Chiocchetti, Elena, Klara Kranebitter, Natascia Ralli und Isabella Stanizzi, *Deutsch ist nicht gleich Deutsch. Eine terminologische Analyse zu den Besonderheiten der deutschen Rechtssprache in Südtirol*, in: Marina M. Brambilla, Joachim Gerdes und Chiara Messina (Hrsg.), *Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache*, Berlin, 2013, S. 253-285.
- Chiocchetti, Elena, Klara Kranebitter, Natascia Ralli und Isabella Stanizzi, *25 Jahre Bozner Methode: Terminologearbeit in Südtirol*, in: Petra Drewer und Donatella Pulitano (Hrsg.), *Terminologie: Epochen, Schwerpunkte, Umsetzungen. Zum 25-jährigen Bestehen des Rats für deutschsprachige Terminologie*, Berlin, 2019, S. 175-191.
- Chiocchetti, Elena, Natascia Ralli und Isabella Stanizzi, *From DIY Translations to Official Standardization and Back Again? 50 Years of Experience with Italian and German Legal Terminology Work in South Tyrol*, in: Paola Faini (Hrsg.), *Terminological Approaches in the European Context*, Cambridge, 2017, S. 254-270.
- Coluccia, Stefania, *Il linguaggio giuridico in Alto Adige*, in: Antonio Pasinato (Hrsg.) *Heimat. Identità regionali nel processo storico*, Rom, S. 379-388.
- de Groot, Gerard-René, *Das Übersetzen juristischer Terminologie*, in: Gerard-René de Groot und Rainer Schulze (Hrsg.), *Recht und Übersetzen*, Baden-Baden, 1999, S. 11-46.
- Deputati PD, *La legge sulle unioni civili. Dossier n. 145*, 2016, [http://www.deputatipd.it/files/documenti/145_La_legge_sulle_unioni_civili_\(1\).pdf](http://www.deputatipd.it/files/documenti/145_La_legge_sulle_unioni_civili_(1).pdf) (letzter Zugriff: 05.11.2018).
- Forcher, Michael und Hans Karl Peterlini, *Südtirol in Geschichte und Gegenwart*, Innsbruck, 2010.
- Gambaro, Antonio und Rodolfo Sacco, *Sistemi giuridici comparati*, 3. Aufl., Mailand, 2009.
- Lezertúa Rodríguez, Manuel, *The European Convention on Human rights and minority languages*, in: Council of Europe (Hrsg.), *Minority language protection in Europe: into a new decade*, Straßburg, 2010, S. 13-26.

- Marcantoni, Marco und Giorgio Postal, *Autonomia. Storia e significati*, Trento, 2014.
- Mayer, Felix, *Terminographie im Recht: Probleme und Grenzen der Bozner Methode*, in: Daniela Veronesi (Hrsg.) *Rechtslinguistik des Deutschen und Italienischen*, Padua, 2000, S. 295-306.
- Palermo, Francesco und Eva Maria Pfössl, *Minderheitenschutz durch Sprachnormierung*, Bozen, 1997.
- Pommer, Sieglinde, *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*, Frankfurt am Main, 2006.
- Ralli, Nataschia und Norbert Andreatta, *bistro – ein Tool für mehrsprachige Rechtsterminologie*, in: *trans-kom. Zeitschrift für Translationswissenschaft und Fachkommunikation*, Band 11, 2018, Nr. 1, S. 7-44. http://www.trans-kom.eu/bd11nr01/trans-kom_11_01_02_Ralli_Andreatta_Bistro.20180712.pdf (letzter Zugriff: 05.11.2018).
- Sandrini, Peter, *Terminologiearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*, Wien, 1998.
- Šarčević, Susan, *New approach to legal translation*, Den Haag, 1997.
- Woelk, Jens, *Von „Advokat“ bis „Zentraldirektion der Autonomien“*. *Die Südtiroler Rechtssprache aus Sicht eines „bundesdeutschen“ Juristen*, in: Daniela Veronesi (Hrsg.), *Rechtslinguistik des Deutschen und Italienischen*, Padua, 2000, S. 209-222.
- Zanon, Heinz, *Spurensuche 1999: Die deutsche Sprache bei Gericht in Südtirol*, in: Kurt Egger und Franz Lanthaler (Hrsg.) *Die deutsche Sprache in Südtirol. Einheitssprache und regionale Vielfalt*, Wien/Bozen, 2001, S. 166-186.
- Zanon, Heinz, *Zur Problematik der Entwicklung einer deutschen Rechtssprache für Südtirol. Die Normierung durch die Paritätische Terminologiekommision*, in: Elena Chiocchetti und Leonhard Voltmer (Hrsg.) *Normierung, Harmonisierung und Sprachplanung*, Bozen, 2008, S. 49-59, http://www.eurac.edu/WEBDAV/LexALP_shared/media/Zanon.pdf (letzter Zugriff: 05.11.2018).
- Zweigert, Konrad und Hein Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, 3. Aufl., Tübingen, 1996.

Rechtsquellen

- DPR 574/1988* – Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache in den Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren“, http://lexbrowser.provincia.bz.it/doc/de/dpr-1988-574/dekret_des_pr_sidenten_der_republik_vom_15_juli_1988_nr_574.aspx (letzter Zugriff: 05.11.2018).
- Erstes Autonomiestatut* – Verfassungsgesetz vom 26. Februar 1948, Nr. 5 „Sonderstatut für das Trentino – Tiroler Etschland“, <http://www.landtag-bz.org/download/1.Autnomiestatut-1948.pdf> (letzter Zugriff: 05.11.2018).
- Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates*, gezeichnet in Straßburg am 5. November 1992, nichtamtliche Übersetzung ins Deutsche, <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168007c089> (letzter Zugriff: 05.11.2018).
- G 76/2016* – Gesetz vom 20. Mai 2016, Nr. 76 «Regolamentazione delle unioni civili tra persone dello stesso sesso e disciplina delle convivenze», <http://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2016/05/21/16G00082/sg> (letzter Zugriff: 05.11.2018).
- Neues Autonomiestatut* – Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 „Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen“, http://lexbrowser.provincia.bz.it/doc/de/dpr-1972-670/dekret_des_pr_sidenten_der_republik_vom_31_august_1972_nr_670.aspx (letzter Zugriff: 05.11.2018).
- Pariser Vertrag*, gezeichnet in Paris am 5. September 1946, Übersetzung ins Deutsche, http://lexbrowser.provincia.bz.it/doc/de/ap-1946/pariser_vertrag.aspx (letzter Zugriff: 05.11.2018).
- Paritätische Terminologiekommision, *Terminologisches Verzeichnis Nr. 2*, veröffentlicht im Amtsblatt [der Region Trentino-Südtirol] Nr. 12 vom 22. März 1994, http://www.provincia.bz.it/politica-diritto-relazioni-estere/diritto/downloads/TerKom_2.pdf (letzter Zugriff: 05.11.2018).

Österreichische und deutsche Rechtsterminologie – Typische Unterschiede und Probleme der Beschreibung plurizentrischer Rechtstermini

Prof. Dr. Rudolf Muhr

Leiter der Forschungsstelle Österreichisches Deutsch, Universität Graz

1. Ziele des Beitrags

In diesem Beitrag möchte ich einerseits über das Projekt ATERM und die Erstellung des „Wörterbuch Rechtsterminologie Unterschiede Österreich Deutschland“ berichten. Darüber hinaus möchte ich auch auf Probleme des Rechtsvergleichs und der Erstellung von Rechtswörterbüchern innerhalb plurizentrischer Sprachen eingehen. Ein weiterer Punkt ist die Frage der plurizentrischen Sprachen innerhalb der Europäischen Union und ihre Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung durch die Organe der Union.

2. Die Amtssprachen der EU im Kontext des Sprachenregimes der EU

Da Österreich und Deutschland beide EU-Länder sind, ist es notwendig die Frage der Rechtsterminologie und der Unterschiede zwischen den beiden Ländern im Kontext des EU-Sprachenrechts zu behandeln. Die rechtlichen Grundlagen des sogenannten EU-Sprachenregimes sind in der Verordnung Nr. 1/1958 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in Artikel 1 festgehalten. Es heißt dort:

„Die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe der Gemeinschaft sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch.“

Aufgrund der Ausweitung der Zahl der Mitgliedsländer wurde die ursprüngliche Formulierung um zusätzliche Sprachnamen erweitert. Die derzeitige Fassung (10/2018) lautet:

„Die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe der Union sind Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.“

Fragt man sich, welche Kriterien maßgeblich sind, damit innerhalb der EU eine Sprache als Amtssprache anerkannt wird, ist die Antwort sehr einfach: In der EU-Verwaltung gilt der strikt legalistische Standpunkt, wonach nur jene Sprachen als Amtssprache der EU anzuerkennen sind, die in den Verfassungen der Mitgliedsstaaten verankert sind.

3. Die Plurizentrik der EU-Sprachen¹

Die Liste der EU-Amtssprachen umfasst 24 Sprachnamen und damit weniger Sprachen als Mitgliedsländer. Sechs Sprachen sind in mehr als einem EU-Land als Amtssprache anerkannt. Die folgende Tabelle zeigt, dass das Phänomen der Plurizentrik der EU Sprachen kein Randphänomen, sondern ein zentrales Merkmal ist:

- 3.1. Die plurizentrischen EU-Sprachen² mit Varietäten in der EU (8/24 = 33,3%). Es sind dies: *Deutsch*³, *Englisch*, *Französisch*, *Griechisch*⁴, *Irisch*, *Niederländisch*, *Schwedisch*, *Ungarisch*. Die genannten Sprachen sind innerhalb der EU plurizentrisch, verfügen also über sogenannte nationale Varietäten (NV), die sich in der Regel auf der Ebene der Aussprache, Lexik, teilweise auch in der Grammatik und Syntax unterscheiden. Das gilt natürlich erst recht für die Rechtsterminologie, die damit zu einer potenziellen Quelle von Missverständnissen, ja mitunter sogar zur Quelle von ernsthaften rechtlichen Schwierigkeiten wird.

Allerdings ist die Plurizentrik mancher EU-Sprachen eingeschränkt:

- a. *Irisch*: Das Irische ist die offizielle Sprache Irlands, das Englische co-offiziell. Irisch ist erst seit 2005 als EU-Amtssprache anerkannt. Für das Irische (wie auch das Maltesische) gilt jedoch, dass erst ab 2022 alle EU-Texte übersetzt werden und ab dann die sogenannte „derogation“ (funktionale Herabstufung) dieser beiden Sprachen beendet sein wird.⁵ Die Plurizentrik dieser Sprache ist derzeit (noch) eingeschränkt, da der

1 Zum aktuellen Stand der Erforschung der plurizentrischen Sprachen der Welt vgl. die Publikationen von Muhr (2012), Muhr et al. 2013, Muhr et al. (2016a) (2016b) sowie Muhr/Meisnitzer (2018a) und (2018b).

2 Für einen umfassenden Überblick über die plurizentrischen Sprachen der Welt siehe <http://www.pluricentriclanguages.org> und die Publikationen der “International Working Group on Pluricentric Languages and their Non-dominant Varieties” (WGNDV).

3 Die Diskussion zum Deutschen als plurizentrischer Sprache ist gut dokumentiert in Sieburg/Solms (2017).

4 Vgl. dazu: Karolina Gortych-Michalak (2017).

5 Vgl. <https://www.euractiv.com/section/languages-culture/news/irish-to-be-given-full-official-eu-language-status/> (letzter Zugriff: 16.01.2019).

Status des Irischen in Nordirland derzeit (2019) Gegenstand heftiger politischer Kontroversen ist.⁶ Die Sprache ist dort lediglich als Minderheitssprache anerkannt und somit keine offizielle Sprache Großbritanniens auf der Ebene des Gesamtstaates.

- b. Dasselbe gilt für *Ungarisch*. Diese Sprache ist in allen Nachbarländern Ungarns, mit denen sich das Land die Sprache teilt, lediglich als Minderheitensprache anerkannt, obwohl sie in vielfacher Hinsicht die Kriterien einer Regionalsprache (z. B. in Rumänien und in der Slowakei) erfüllt. Aufgrund der legalistischen Auffassung der Amtssprachen in der EU wird das Ungarische in der EU als monozentrische Sprache behandelt, da die Sprache weder in der Slowakei noch in Rumänien den Status einer Co-Staatssprache hat.
 - c. *Russisch* in den baltischen Ländern *Litauen, Lettland und Estland*. In diesen drei Ländern gibt es eine große russischsprachige Minderheitenbevölkerung mit einem bis zu 30-prozentigen Bevölkerungsanteil. Diese Sprache wird jedoch nicht oder nur bedingt anerkannt.⁷
- 3.2. Plurizentrische EU-Sprachen mit Varietäten außerhalb der EU: *Italienisch, Kroatisch, Spanisch, Portugiesisch, Rumänisch* (5/24 = 20%). Die Unterschiede der nationalen Varietäten außerhalb der EU spielen im Rechtsbereich der EU keine unmittelbare Rolle, es sei denn, es handelt sich um internationale Verträge, die mit diesen Ländern abgeschlossen werden.
 - 3.3. Plurizentrische Sprachen der EU-Gründerländer (4 von 4): *Deutsch, Französisch, Italienisch, Niederländisch*.
 - 3.4. Plurizentrische EU-Arbeitssprachen (4/4): *Deutsch, Englisch, Französisch, Niederländisch*.
 - 3.5. EU-Länder, die sich eine plurizentrische Sprache teilen: Deutschland / Österreich (Deutsch); Irland / Großbritannien / Malta (Englisch); Belgien / Frankreich (Französisch); Belgien / Niederlande (Niederländisch), Finnland / Schweden (Schwedisch).
 - 3.6. Gesamtzahl aller plurizentrischen EU Sprachen: 12/24 = 50%

6 Vgl. <https://www.thejournal.ie/irish-language-act-explainer-3851417-Feb2018/> (letzter Zugriff: 16.01.2019).

7 Vgl. dazu ausführlich Deutscher Bundestag (2017): <https://www.bundestag.de/blob/502250/.../wd-2-010-17-pdf-data.pdf>.

4. Die rechtlichen Folgen des Sprachenreglements der EU

Dazu heißt es in Artikel 2 Verordnung Nr. 1/1958:

„Schriftstücke, die ein Mitgliedstaat oder eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates unterstehende Person an Organe der Gemeinschaft richtet, können nach Wahl des Absenders in einer der Amtssprachen abgefasst werden. Die Antwort ist in derselben Sprache zu erteilen.“

Das bedeutet, dass Mitglieder und Institutionen eines jeden Mitgliedslandes, das sich eine plurizentrische Sprache teilt, das Recht haben, ihre Schriftstücke in der landesüblichen Form an die Organe der Union zu richten. Von besonderer Bedeutung ist das für Gerichte und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, die sich mit Anfragen um Klärung von rechtlichen Sachverhalten an die Organe der EU bzw. an den EuGH wenden. Das gilt auch für Gerichtsverfahren, die in letzter Instanz vor dem EuGH landen. Zweifelsohne ergibt sich daraus die zwingende Notwendigkeit zum Terminologievergleich. Die Ergebnisse unseres Projektes bestätigen dies in eindeutiger Weise, da es teils nicht wenige sogenannte „falsche Freunde“ bzw. Teilsynonyme gibt, die eine erhebliche Quelle von Irrtümern sein können.

5. Das Protokoll Nr. 10 – Die Anerkennung des Österreichischen Deutsch

Bis zum Beitritt Österreichs im Jahre 1995 spielte die Plurizentrik der EU-Sprachen keine Rolle. Im Rahmen des Beitrittsprozesses kamen jedoch Befürchtungen über einen massiven Identitätsverlust Österreichs (insbesondere in Bezug auf das Österreichische Deutsch) auf, sodass sich die Verhandler gezwungen sahen, Maßnahmen zu ergreifen. Neben einer umfangreichen Werbekampagne mit dem Slogan „Österreich bleibt wie es *isst!*“ (sic!) wurde das sogenannte „Protokoll Nr. 10“ als Teil des Beitritts verfasst, das darauf ausgerichtet war, den Bedenken in Bezug auf den sprachlichen Identitätsverlust entgegenzuwirken.⁸ Es normiert 23 Ausdrücke, die den Entsprechungen im Deutschländischen Deutsch gleichgestellt sind und diesen in Gesetzestexten hinzugefügt werden müssen. Der Text lautet:

„Protokoll Nr. 10 über die Verwendung spezifisch österreichischer Ausdrücke der deutschen Sprache im Rahmen der Europäischen Union

8 Vgl. dazu die umfangreiche Publikation von Markhardt (2005).

Im Rahmen der Europäischen Union gilt folgendes:

1. Die in der österreichischen Rechtsordnung enthaltenen und im Anhang zu diesem Protokoll aufgelisteten spezifisch österreichischen Ausdrücke der deutschen Sprache haben den gleichen Status und dürfen mit der gleichen Rechtswirkung verwendet werden wie die in Deutschland verwendeten entsprechenden Ausdrücke, die im Anhang aufgeführt sind.
2. In der deutschen Sprachfassung neuer Rechtsakte werden die im Anhang genannten spezifisch österreichischen Ausdrücke den in Deutschland verwendeten entsprechenden Ausdrücken in geeigneter Form hinzugefügt.

Österreich	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	Österreich	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Beiried	Roastbeef	Melanzani	Aubergine
Eierschwammerl	Pfifferlinge	Nuß	Kugel
Erdäpfel	Kartoffeln	Obers	Sahne
Faschiertes	Hackfleisch	Paradeiser	Tomaten
Fisolen	Grüne Bohnen	Powidl	Pflaumenmus
Gammeln	Grieben	Ribisel	Johannisbeeren
Hüferl	Hüfte	Rostbraten	Hochrippe
Karfiol	Blumenkohl	Schlögel	Keule
Kohlsprossen	Rosenkohl	Topfen	Quark
Kren	Meerrettich	Vogerlsalat	Feldsalat
Lungenbraten	Filet	Weichseln	Sauerkirschen
Marillen	Aprikosen		“

Damit wurde erstmals eine nationale Varietät einer plurizentrischen Sprache durch einen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag in ihrer Existenz bestätigt. Allerdings mit erheblichen Einschränkungen.

6. Die Realität des Protokolls Nr. 10:

1. Die Rechtsgültigkeit des Protokolls ist auf 23 Wörter begrenzt, die nur bei Übersetzungen von Rechtstexten Anwendung finden und in der Regel mit Schrägstrichen den deutschländischen Ausdrücken beigegeben werden.

2. Die Rechtswirksamkeit des Protokolls Nr. 10 ist sehr bescheiden, da es keine Generalklausel in Bezug auf die anderen Sprachmerkmale des ÖDt. impliziert.
3. Es wurde kein Mechanismus zur Überwachung der Durchführung festgelegt.
4. Das Protokoll hat zwar Rechtskraft bei Warenbezeichnungen und Etikettierungen. Jedoch: Massive Einschränkungen durch Entscheidungen des EuGH (freier Warenverkehr) / Eingreifen in Sprachhoheit der Länder. (Dassonville Formel, Cassis-de-Dijon Entscheidung). Demnach ist es verboten, Maßnahmen einzuführen, die den Warenverkehr innerhalb der EU einschränken. Sprachliche Vorgaben (wie z. B. Etiketten mit landesüblichen Bezeichnungen) können als Handelshindernis aufgefasst werden.⁹
5. Regional- und Minderheitensprachen genießen Förderung und höheren Schutz – plurizentrische Varietäten nicht.

7. Die Rechtsfolgen des Protokolls Nr.10:

1. Mit dem Protokoll Nummer 10 wird die Existenz der österreichischen Standardvarietät in einem Rechtsakt mit internationaler Geltung anerkannt.
2. Der Rechtsakt steht in Einklang mit der Charta der Grundrechte und mit Artikel 151 EG-Vertrag, der die Wahrung der nationalen/regionalen Vielfalt unterstreicht.
3. Es wurden 23 spezifisch österreichische Termini in das EU-Deutsch der Textsorte Rechtstext im sogenannten Sekundärrecht (EU-Verordnungen, Richtlinien und Stellungnahmen) eingeführt.
4. Damit verbunden ist die potenzielle Gleichstellung mit der Varietät des Deutschländischen Deutsch, die bis 2010 auf 23 Wörter begrenzt war, da keine weitere Kodifikation erfolgte.
5. Zweifelsohne ist damit auch eine Statusverbesserung verbunden, indem eine Klärung des rechtlichen Status des Österreichischen Deutsch innerhalb des Rechtssystems der EU erfolgt ist.

⁹ In der Entscheidung des EuGH (EuGH 8/74) heißt es: „Jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, ist als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen.“

6. Die Regelung ist die einzige, die derzeit zu plurizentrischen Sprachen in den Institutionen und Organen der EU existiert. Sie hat zugleich für alle plurizentrischen Sprachen Rechtsgültigkeit.

Die Beschränkung auf 23 Termini, die alle aus dem Lebensmittelbereich stammen, erzeugte viel Sport und Häme. Die Liste beweise, dass es den Österreichern nur ums Essen und Trinken ginge und diese immer schon ein Volk von „Phäaken“¹⁰ wären. Tatsächlich kam diese Liste im letzten Moment zustande und war eine Notlösung. Es mussten nämlich schnell standardsprachliche und rechtlich normierte Begriffe gefunden werden, die eine exemplarische Wirkung hatten. Solche Ausdrücke fanden sich zuhauf in Gesetzen und Verordnungen aus dem Lebensmittel- und landwirtschaftlichen Bereich.¹¹ Sie hatten praktischerweise auch einen hohen symbolischen Wert für die österreichische Identität.

8. Das Projekt ATERM: Sprachdokumentation und Terminologiekodifikation

Dass es sich beim Protokoll Nummer 10, sowohl von österreichischer und wohl auch von EU-Seite, vor allem um eine symbolische Maßnahme gehandelt hat, zeigt sich wohl am besten daran, dass im Zeitraum 1995 bis 2007 seitens der Republik Österreich keinerlei Maßnahmen im Bezug auf die terminologische Erfassung und Kodifizierung des ÖDt. bzw. der rechtsterminologischen Unterschiede zum Deutschländischen Deutsch vorgenommen wurden.

H. Markhardt veröffentlichte (2006) in der Reihe Österreichisches Deutsch das „Wörterbuch der österreichischen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsterminologie“, das auf einer früheren Arbeit der Autorin basierte. Die geplante Übersetzung des Werkes ins Englische und Französische scheiterte jedoch aufgrund von unerfüllbaren Forderungen der Autorin.

Aufgrund meiner Initiative kam Ende 2006 das Projekt ATERM durch eine großzügige Förderung der damaligen Europaabteilung des Bundeskanzleramts, der Wissenschaftsabteilung und der Kulturabteilung der Steirischen Landesregierung zustande. Ziel des Projekts war die Beschreibung der terminologischen Unterschiede zwischen dem österreichischen und dem deutschen Recht im Ausmaß von mindestens 1.500 Termini sowie die Erstellung einer intern von Legisten des

10 Aus dem Griechischen stammender Ausdruck, der im übertragenen Sinn „geruhsam und üppig dahinlebende Leute“ bezeichnet.

11 Vgl. dazu ausführlich Markhardt (2005).

Bundeskanzleramts nutzbaren Rechtsdatenbank. Das eigentliche Ziel des Projekts war es jedoch, für Übersetzer und Dolmetscher bzw. Legisten der EU eine verlässliche Hilfe in Bezug auf wichtige österreichische Rechtsbegriffe zur Verfügung zu stellen und damit die blamable Liste des Protokolls Nummer 10 auszuweiten und zu Statusverbesserung des Österreichischen Deutsch im Rahmen der EU beizutragen.

Die Erstellung des ATERM-Datenbestands wurde von Grund auf neu und ohne Zuhilfenahme von früheren Arbeiten durchgeführt, da sich viele davon entweder als veraltet, ungenau oder nicht den terminologischen Kriterien der EU entsprechend herausgestellt hatten und darüber hinaus das Risiko einer Verletzung von Copyrightrechten vermieden werden sollte. Grundlage der Kodifizierung waren die terminologischen Prinzipien der Terminologieabteilung(en) der EU, die während eines Studienaufenthaltes in Luxemburg genau studiert und dann entsprechend umgesetzt wurden.

Das Projekt verlief in 3 Phasen.

9. Ablauf des Projekts ATERM – Erarbeitung von „Best practices“

9.1. Phase (1) (2007-2009): Finden und Erstellen eines Korpus von 1.500 Termini, die durch formal und / oder begriffliche Unterschiede gekennzeichnet sind

In diesem Projektabschnitt wurden die vertraglich vereinbarten 1.500 Rechtstermini erarbeitet und definiert. Im Zuge dieser Arbeit ergaben sich auch weitere 800 Termini, die deutsche Rechtsinstitute ohne österreichische Entsprechung darstellten (sogenannte Nulläquivalenz). Sie wurden in die Datenbank letztlich nicht aufgenommen, da es ja darum ging, österreichische Rechtsbegriffe zu identifizieren, die sich vom deutschen Recht unterschieden. Die Gesamtanzahl der bearbeiteten Termini betrug am Ende von Phase (1) 8.641 Einträge. Sie reduzierten sich nach genauer Prüfung auf 3.215 Einträge und später auf die vereinbarten 1.500, da nur solche Begriffe aufgenommen wurden, deren Bestimmung einen hohen Verlässlichkeitsgrad hatte. Die größten Herausforderungen in diesem Projektabschnitt waren das Finden rechtsterminologischer Quellen und die Einschätzung ihrer Zuverlässigkeit. Außerdem mussten best practices und ein normiertes Ablaufschema zur Identifikation der Termini mit begrifflichen Unterschieden und die Beschreibung der Unterschiede entwickelt werden. Dieses Schema bestand aus folgenden Schritten:

1. Finden und Evaluieren von Quellen / Materialien und Überprüfen ihrer Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit

2. Entwicklung eines zuverlässigen Verfahrens
 1. der Identifikation von Begriffen im Ausgangs-Recht – Gesetzesquellen für den jeweiligen Term
 2. der inhaltlichen Beschreibung
 3. der Identifikation der Äquivalente im Vergleichsrecht
 4. der inhaltlichen Beschreibung / Abgrenzung der Äquivalente im Vergleichsrecht – Definition
 5. der Klassifikation der terminologischen Unterschiede

Dabei waren zwei Grundsätze der IATE-best practices zu berücksichtigen:¹²

“Added value

- ▶ Information fed into IATE must have an added value over and above what can be found in documentary databases or on the Internet. Its added value is the result of the terminological processing of the information ... in order to increase the reliability of the proposed solution.

Relevance

- ▶ The terminologist must ensure that the term entered is relevant, in other words, that it genuinely corresponds to a past, present or potential drafting, translating or interpreting problem in a EU area. He or she must also ensure, as far as possible, that the term corresponds to a real concept used in the relevant context and not simply to a one-off name or occurrence.”

9.2. Phase (2) (2009-2010): Übersetzung in die EU-Arbeitssprachen Englisch und Französisch

In dieser Phase wurden die in Phase (1) erarbeiteten 1.500 Begriffe in die EU-Arbeitssprachen Englisch und Französisch übersetzt und eine Reihe von Verbesserungen durchgeführt. Dazu gehörte:

- (1) Die Definitionen der Termini und ihre Beschreibung wurden präziser an die Standards der EU-Datenbank IATE angepasst.
- (2) Unklare bzw. unsichere Begriffe wurden entfernt und durch andere ersetzt.
- (3) Für jeden Begriff wurde die genaue Quelle im Rechtsbestand recherchiert und angegeben.
- (4) Für jede Definition wurde eine genaue Quelle überprüft und angegeben.
- (5) Es wurde eine klare Unterscheidung zwischen gesetzlich verankerten Rechtstermini und sekundär gebildeten Termini getroffen. Letztere sind in der Rechtspraxis üblich. Allerdings ist der Nachweis ihres Gebrauchs und damit die Quellenangabe schwierig.

¹² https://iate.cdt.europa.eu/iatenew/help/best_practice.html#rules (letzter Zugriff: 10.01.2019).

Weiter wurden wichtige theoretische und arbeitstechnische Fortschritte erzielt und eine Reihe grundlegender Festlegungen getroffen:

- (6) Die Beschreibung der Äquivalenzrelationen wurde vertieft und darauf aufbauend das Standardverfahren zur Identifikation von terminologischen Unterschieden und die Abfolge der Arbeitsschritte präzisiert.
- (7) Die Liste der gefundenen und verwendeten terminologischen Ressourcen wurde massiv erweitert und eine Einstufung hinsichtlich ihrer Qualität und Verwendbarkeit vorgenommen, sodass zuletzt ein Pool von rund 500 verschiedenen terminologischen Ressourcen zur Verfügung stand.
- (8) Darauf aufbauend wurde die Recherche der terminologischen Entsprechungen vertieft, präzisiert und ein Standardverfahren mit einer klaren Abfolge der Arbeitsschritte entwickelt.

Wichtig war auch die endgültige Festlegung der Datenbankfelder anhand des Modells der IATE. Die Felder der ATERM-Datenbank werden weiter unten im Detail besprochen. Sie bildeten dann in verkürzter Form ebenfalls die Grundlage der Beschreibungen im „Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede Österreich-Deutschland“. Die endgültige Form der Äquivalenzbeziehungen zwischen den österreichischen und deutschen Rechtstermini wurde in diesem Projektabschnitt ebenfalls erarbeitet. Auch sie werden weiter unten besprochen.

Die Übersetzung der gefundenen Rechtstermini wurde durch eine Reihe von Umständen erschwert. Dazu gehörte:

- (1) Das Fehlen einheitlicher Standards für das Übersetzen von Rechtstermini.
- (2) Die Problematik der Ausrichtung der Übersetzung für einen bestimmten Benutzungszweck, der klar definiert sein muss, jedoch nicht angegeben werden konnte.
- (3) Unklarheit über das Vorgehen in Bezug auf die terminologische Zielrichtung der Übersetzung: Sollen die Rechtsinstitute der Herkunftssprachenländer (Frankreich, UK, USA) zugrunde gelegt werden oder jene des Ausgangslandes Österreich?
- (4) Was ist zu tun, wenn es das Rechtsinstitut überhaupt nicht gibt und weder eine inhaltliche, noch eine formale Entsprechung existiert?
- (5) Wie verfährt man mit institutionellen Eigennamen? usw.

Auf diese Grundsatzfragen wurden Antworten gefunden und entsprechende Festlegungen getroffen und danach konsequent vorgegangen.

Zu (2) Die Problematik der Ausrichtung der Übersetzung für einen bestimmten Benutzungszweck, der klar definiert sein muss.

In der Translationswissenschaft besteht heute Konsens darüber, dass es „die“ gültige Übersetzung nicht gibt, sondern Übersetzungen auf einen bestimmten Zweck,

eine bestimmte Adressatengruppe hin angefertigt werden müssen und dass der sogenannte Fokus / Skopus der Übersetzung die Form der zielsprachlichen Realisierungen bestimmt.

Adressatengruppe: Im vorliegenden Fall wurde die Eintragung in die IATE und professionelle Übersetzer als Zielpublikum definiert. Damit geht einher, dass die Übersetzungen kurz und präzise sein müssen.

Zu (3) Die Ausrichtung der Übersetzung: Sollen die Rechtsinstitute der Herkunftssprachenländer (Frankreich, UK, USA) zugrunde gelegt werden oder jene des Ausgangslandes Österreich?

Es bestand vorerst Unklarheit über das Vorgehen in Bezug auf die Zielrichtung der Übersetzung: Sollten die Rechtsinstitute der Herkunftssprachenländer (Frankreich, UK, USA) zugrunde gelegt werden oder jene des Ausgangslandes Österreich? In Hinblick darauf, dass die erarbeiteten Termini als Unterstützung für eine sachgerechte Übersetzung / Dolmetschung dienen sollen, wurde entschieden, dass nicht die Rechtsinstitute der Zielsprachenländer, sondern die rechtliche Realität des terminologischen Herkunftslandes abzubilden sind, da es sonst zu einer Verfälschung der terminologischen Inhalte kommt.

Inhaltsparaphrasen: Dort, wo äquivalente Rechtsinstitute im englischen oder französischen Recht vorhanden waren, wurden die entsprechenden Termini verwendet. Wo eine rechtliche Entsprechung fehlte, wurde der österreichische Begriff durch eine inhaltliche Umschreibung wiedergegeben. Diese Übersetzung wurde mit „ÜVS“ unter Angabe der verwendeten Quellen markiert.

Zu (4) Was ist zu tun, wenn es das Rechtsinstitut überhaupt nicht gibt und weder eine inhaltliche noch eine formale Entsprechung existiert? In diesem Fall wurde als Übersetzung ebenfalls eine Inhaltsparaphrase formuliert, die mit „ÜVS“ unter Angabe der verwendeten Quellen markiert ist.

Zu (5) Wie verfährt man mit institutionellen Eigennamen usw.? Diese wurden wörtlich übersetzt. Der österreichische Nationalrat ist daher der “National Council” und nicht das “Austrian Houses of Parliament”.

9.3 Phase (3) (2010-2012): Die Aufbereitung der ATERM-Daten für den Import in die IATE und der Import von 1100 österreichischen Einträgen im Jahre 2012

Auch hier traten unerwartete Schwierigkeiten auf, wie der folgende Ausschnitt aus einem E-Mail der Leiterin der IATE-Datenbank Christine Herwig detailliert aufzeigt:

„Wie bei unserem Treffen besprochen, eignen sich die ATERM-Daten eigentlich absolut nicht für einen Import, da die überwiegende Mehrzahl der von Ihnen bearbeiteten Begriffe (=Konzepte) bereits in IATE vorhanden sein wird. IATE ist eine mehrsprachige Datenbank, deren Einträge idealerweise alle 23 Amtssprachen abdecken sollten. Zwei- oder dreisprachige Importe ohne Berücksichtigung der bereits vorhandenen Einträge führt zu einer enormen Zahl von Mehrfacheinträgen.

Dies bedeutet, dass die ATERM-Daten in der Mehrzahl der Fälle an bereits vorhandene Einträge angefügt werden müssen. Da IATE bereits jetzt eine große Zahl von echten oder vermeintlichen Mehrfacheinträgen enthält (bedingt durch die Fusion der drei Terminologiedatenbanken von Rat, EP und Kommission, aus der IATE entstanden ist), gilt es zunächst einmal, den zu ergänzenden Eintrag auszuwählen. Dies kann nur manuell erfolgen.

Dann gilt es zu entscheiden, welche Teile des jeweiligen ATERM-Eintrags anzufügen sind (österreichisch DE, eventuell EN und FR, wenn nicht bereits vorhanden). Auch dies, ebenso wie die Eingabe selbst, muss manuell vorgenommen werden.

Schließlich ist jeder Eintrag zu validieren, was natürlich nur von einem österreichischen Muttersprachler (idealerweise Juristen) übernommen werden kann. Unsere Datenbank ist sehr umfangreich (aktuell etwa 8,9 Mio. Termini) und komplex. Deshalb ist auch die Einspeisung recht aufwändig und kann nur in Ausnahmefällen maschinell erfolgen.

Die Erweiterung unserer Terminologiebestände um die österreichische Rechtsterminologie wäre ausgesprochen wünschenswert. Allerdings würde sie die Mitarbeit einer/s österreichischen Expertin/en erfordern. Leider ist dies auf unserer Seite nicht möglich. Wenn allerdings auf österreichischer Seite eine Möglichkeit bestände, jemanden für eine gewisse Zeit zu entsenden, sähe ich eine Chance, das Projekt zu realisieren.“

Diese Vorgaben führten dazu, dass das ursprüngliche Kodifizierungsschema um eine Reihe von Feldern reduziert bzw. die Inhalte an die Vorgaben der IATE angepasst werden musste. Dazu wurde von der Terminologieabteilung ein Template in XLS-Format zur Verfügung gestellt. Es war damit die dritte Überarbeitung des Datenbestandes wobei auf die internen Daten der IATE zugegriffen werden konnte. Letztlich wurden 2012 1.100 österreichische Rechtstermini in die IATE aufgenommen.

10. Phase (4) (2014-2015): Erstellung des „Wörterbuch der rechtsterminologischen Unterschiede Österreich Deutschland“ und Ausweitung auf 2.000 Termini durch R. Muhr/M. Peinhopf

Die ATERM-Daten wurden 2012 dankenswerterweise von Tatjana Suprun im Rahmen ihres Studienaufenthaltes zur Erstellung eines Rechtswörterbuchs Ukrainisch-Deutsch an der Universität Graz aktualisiert. In den beiden folgenden Jahren stellte sich die Frage, was mit den ATERM-Daten weiter geschehen soll, da das Bundeskanzleramt keine Schritte unternahm, um eine Rechtsterminologiedatenbank einzurichten bzw. die erarbeiteten Rechtstermini in irgendeiner Weise zu veröffentlichen. Ich entschloss mich daher, die ATERM-Daten in Form eines Rechtswörterbuchs zu veröffentlichen und wurde dabei glücklicherweise von meiner Kollegin Marlene Peinhopf unterstützt, die als Juristin und langjährige Projektmitarbeiterin bestens mit der Sachlage vertraut war. Die ursprüngliche Annahme, dass die Überprüfung und Aktualisierung nicht mehr als drei bis vier Monate dauern würde erwies sich als völliger Irrtum. Es stellte sich heraus, dass ALLE Termini erneut überprüft werden mussten, weil sich in manchen Bereichen zahlreiche Grundlagengesetze geändert hatten (so zum Beispiel im Insolvenzrecht, wodurch mit einem Schlag 100 Termini entweder obsolet oder neu eingeführt wurden). Zwischen August 2014 und Mai 2015 erfolgte dann die völlige Neubearbeitung und Erweiterung des ursprünglichen Datenbestandes. Der Datenbestand wurde um weitere 500 Einträge auf 2000 österreichische Termini ausgeweitet, ihre englischen und französischen Entsprechungen durchgehend eingefügt sowie die Quellen und Definitionen der österreichischen und deutschen Begriffe überprüft und aktualisiert. Eine Entsprechungsliste im zweiten Teil des Wörterbuchs, ausgehend von den deutschen Rechtsbegriffen, hilft beim Auffinden ihrer österreichischen Entsprechungen.

Dieses Wörterbuch¹³ enthält **2.000 österreichische Rechtstermini**, die sich in Form und/oder Inhalt von Termini des deutschen Rechtssystems unterscheiden. Außerdem liefert es englische und französische Übersetzungsvorschläge, da diese beiden Sprachen neben Deutsch die wichtigsten Arbeitssprachen der EU sind. Insgesamt umfasst das Wörterbuch **7.960 österreichische, deutsche, englische und französische Rechtsbegriffe**. Die Erstellung des Wörterbuchs fand im Kontext der Terminologiearbeit der EU statt, wo das Österreichische Deutsch nach dem Beitritt Österreichs im Jahre 1995 nicht ausreichend repräsentiert war. Das Buch ist auch als Modell für die Beschreibung derartiger Unterschiede zwischen Rechtssystemen anderer Mitgliedsländer der EU anzusehen, die sich eine gemeinsame Sprache teilen.

13 Rudolf Muhr, Marlene Peinhopf, *Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede Österreich-Deutschland*, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien, 2015.

10.1 Die Struktur der Einträge im Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede Österreich-Deutschland: Ein typischer Lexikoneintrag

ATM:	Abfertigung ; gesetzl.; 4; Hauptb.; Subst.; fem.; sg.; 4426; Arbeitsrecht
ETM:	severance pay ; FTM: indemnité(s) de licenciement
TMQ:	§ 23 AngG
DEF:	außerordentliches Entgelt, das bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses gebührt. Dabei ist zwischen der Abfertigung ALT (für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben) und der Abfertigung NEU (für Arbeitsverhältnisse, die ab dem 1. Jänner 2003 begonnen haben) zu unterscheiden.
DFQ:	https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/.../abfertigung/Seite.230008.html (05.02.2015)
NOT:	Für die Abgeltung von Rechtsansprüchen im Arbeitsrecht wird in AT der Begriff "Abfertigung" verwendet, sonst "Abfindung".
REL:	Teilsynonym
DTM:	Abfindung ; gesetzl.; 4; Subst.; fem.; sg.
DTQ:	Creif21
DEF:	einmalige (meist Geld-) Leistung zur Ablösung von Rechtsansprüchen (im Privatrecht, Arbeitsrecht, öffentlichen Dienst, in der Sozialversicherung und Rentenversicherung üblich).
DFQ:	nach Creif21
NOT:	In DE steht " Abfindung " sowohl für AT " Abfertigung " als auch für " Abfindung ".

10.2 Beschreibung der Einträge und Abkürzungen anhand eines Beispiels:

- ① ATM ② **Abhandlungsgericht**; ③ gesetzl.; ④ 4; ⑤ Hauptb.; ⑥ Subst.; ⑦ neutr.; ⑧ sg.; ⑨ 1221; ⑩ Gerichtsverfassung; ⑪⑪ **Verlassenschaftsgericht**
 ①② **ETM: court exercising jurisdiction over matters of probate**;
 ①③ **FTM: tribunal des successions**
 ①④ **TMQ** § 132 (2) lit. c GVGO
 ①⑤ **DEF** das zur Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens zuständige Gericht.
 ①⑥ **DFQ** Welser, FWB Bürgerliches Recht
 ①⑦ **NOT** Ein Verlassenschaftsverfahren ist das Verfahren, das sich mit dem rechtlichen Schicksal eines Nachlasses beschäftigt.

- ①⑧ **REL** Synonym
 ①⑨ **DTM** **Nachlassgericht**; gesetzl.; 4; Hauptb.; Subst.; neutr.; sg.
 ②① **DTQ** § 2358 BGB
 ②① **DEF** das Amtsgericht des letzten inländischen Wohnsitzes des Erblassers.
 ②② **DFQ** <http://www.rechtswörterbuch.de/recht/e/erbschein/> (17.09.2014)
 ②③ **USE**

10.3 Erläuterung der Informationen und Abkürzungen im Rechtswörterbuch AT-DE

- ① **ATM**: Kürzel für den österreichischen Begriff, der immer an der ersten Stelle eines Eintrags steht.
 ② In dieser Position steht immer der *österreichische Begriff*.
 ③ Angaben zur Rechtsgültigkeit der Begriffe:

gesetzl.	gesetzlich	Der Begriff stammt aus einem Gesetzestext.
fachlit.	fachliterarisch	Der Begriff stammt aus der juristischen Fachliteratur oder aus Gerichtsurteilen (Höchstgerichte).
allgmspr.	allgemeinsprachlich	Der Begriff ist Teil der Allgemeinsprache.

- ④ Angaben zur **Zuverlässigkeit der begrifflichen Unterschiede und der Definitionen**:

4	sehr zuverlässig	Der Begriff ist gesetzlich normiert.
3	zuverlässig	Der Begriff stammt aus Gerichtsurteilen oder aus der juristischen Fachliteratur.

- ⑤ Angaben zum **Status des Begriffs** im Kontext anderer verwandter Begriffe:

Hauptb.	Hauptbegriff	Der Begriff ist ein Hauptbegriff, d. h. er repräsentiert das Konzept allein bzw. ist der dafür am häufigsten verwendete Begriff.
Nebenb.	Nebenbegriff	Der Begriff ist ein Nebenbegriff, d. h. er wird parallel neben dem Hauptbegriff verwendet, ist jedoch ein Sekundärbegriff, dem untergeordnete Bedeutung zukommt.

⑥ **Angaben zur Wortklasse:**

Subst., Verb, Adj.	Substantiv, Verb, Adjektiv	Der Begriff ist ein Substantiv, Verb oder Adjektiv.
MWA	Mehrwortausdruck	Der Begriff ist eine Wortgruppe und besteht aus mindestens zwei Wörtern.

⑦/⑧ **Grammatische Angaben**

mask., fem. neutr.	maskulin, feminin, neutrum	Grammatisches Geschlecht der Substantive und Mehrwortausdrücke
sg., pl.	singular, plural	Numerus des Begriffs (Substantiv, Mehrwortausdrucks)

- ⑨ **EUROVOC-Nummer** (vierstellig) aus dem Thesaurus EUROVOC der Europäischen Union, Ausgabe 4.4 (2012) – Deutsch, Europäische Union, 2014. Diese Angaben beschreiben den Sachbereich, dem der Begriff angehört.
- ⑩ **Name des EUROVOCs Sachbereichs / Rechtsbereichs**, dem der Begriff angehört.
- ①① **Weitere Begriffe**, die neben dem Haupteintrag für das Konzept verwendet werden.
- ①② **ETM**: Die **englische Entsprechung** des österreichischen Begriffs. Grundlage dafür ist das englische Recht bzw. des Commonwealth. Auf die Übertragung der deutschen Rechtsbegriffe ins Englische bzw. Französische wurde verzichtet, weil sich viele Konzepte entweder inhaltlich decken oder in Bezug auf andere Rechtssysteme schwer zu differenzieren sind.
- ①③ **FTM**: Die **französische Entsprechung** des österreichischen Begriffs.
- ①④ **TMQ: Termquelle**: Angabe zur Quelle, aus der der Begriff stammt.
- ①⑤ **DEF: Definition des Begriffs**: Die Definition ist entweder
(1) **eine wörtliche Legaldefinition** oder
(2) **aus einer Legaldefinition abgeleitet**. Handelt es sich um eine Ableitung aus einer Legaldefinition bzw. um eine nicht-wörtlich übernommene/selbst formulierte Definition, steht bei den Abschnitten „**DFQ/DTQ**“ der Ausdruck „*nach*“ sowie die Quelle der Definition.
- ①⑥ **DFQ: Definitionsquelle**: Quelle, aus der die Definition stammt.
- ①⑦ **NOT: Notefeld**: Hier stehen zusätzliche Angaben und Beschreibungen des Begriffs.
- ①⑧ **REL: Semantische Relation** zwischen dem österreichischen und dem deutschländischen Rechtsbegriff. Folgende Beziehungen kommen vor:

Synonym	Die Konzepte des österreichischen und deutschländischen Begriffs decken sich völlig oder zum großen Teil. Die Begriffe unterscheiden sich in der Benennung (Form).
Teilsynonym	Die Konzepte des österreichischen und deutschländischen Begriffs decken sich nur teilweise. Das Konzept des Begriffs des einen Rechtssystems ist unter Umständen auf mehrere Begriffe im anderen Rechtssystem aufgeteilt.
Falscher Freund	Beide Rechtssysteme verwenden dieselbe Begriffsform, die jeweils eine völlig andere Bedeutung hat.
funkt.(ionale) Äquiv.(alenz)	Die Konzepte decken sich inhaltlich nur in sehr geringem Ausmaß oder gar nicht. Der Begriff nimmt jedoch im anderen Rechtssystem dieselbe Position ein und erfüllt somit dieselbe Funktion.
Nulläquivalenz (FEHLT)	Der österreichische / deutschländische Begriff haben im jeweils anderen Rechtssystem keine Entsprechung.
Wortform	Die Konzepte der beiden Begriffe decken sich, lediglich die Form der Benennung unterscheidet sich (oft nur geringfügig, z. B. durch ein Fugen-s).

- ①⑨ **DTM: Der DE-Rechtsbegriff.** Die Angaben rechts davon gehören denselben Kategorien an, wie sie beim österreichischen Begriff beschrieben wurden (siehe oben).
- ②① **DTQ:** Quelle für den DE-Begriff
- ②① **DFQ:** Definition des DE-Begriffs
- ②② **DFQ:** Quelle der Definition des DE-Begriffs
- ②③ **USE:** Wird nur dann verwendet, wenn der Begriff nicht mehr aktuell ist; enthält dann die Angabe „historisch“.

11. Kategorien rechtsterminologischer Unterschiede AT-DE

11.1 Terminologische Parallelformen – Formal geringfügig verschiedene terminologische Parallelformen: Synonyme (verschiedene Form – gleicher Inhalt/Begriff)

Die Konzepte des österreichischen und deutschländischen Begriffs decken sich völlig oder zum großen Teil. Die Begriffe unterscheiden sich lediglich in der Benennung (Form).

ATM	DTM
Klagsänderung	Klageänderung
Übernahmserklärung	Übernahmeerklärung
Abgeordnete/r zum Nationalrat	Abgeordnete/r des Bundestages
Abschluss des Wählerverzeichnisses	Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses
Klagsrückziehung	Klagerücknahme
der (Gerichts) Akt	die Akte
Erlass / Erlässe	Erlass / Erlasse
Bedeckungsvorschlag	Deckungsvorschlag
Bauführung (FF)	Bauausführung (FF)
ein Amt zurücklegen	ein Amt niederlegen

11.2 Teilsynonyme

Die Konzepte des österreichischen und deutschländischen Begriffs decken sich nur teilweise. Das Konzept des Begriffs des einen Rechtssystems ist unter Umständen auf mehrere Begriffe im anderen Rechtssystem aufgeteilt.

Benennung AT	Begriff AT	Benennung DE	Begriff DE
Ungehorsam	Ungehorsam (militär.)	Ungehorsam (militär.)	= Ungehorsam
		Leichtfertiges Nichtbefolgen eines Befehls (militär.)	= Ungehorsam 2
Beeidigung/ Vereidigung	Abnahme des Eides vor Gericht	Vereidigung	Abnahme des Eides vor Gericht und Abnahme des Eides von Beamten oder Amtsträgern
Angelobung	Abnahme des Eides von Beamten oder Amtsträgern		

11.3 Falsche Freunde

Beide Rechtssysteme verwenden dieselbe Begriffsform, die jeweils eine völlig andere Bedeutung hat.

ATM: Teilkündigung	Teilweise Kündigung eines Mietgegenstandes, wenn ein Vermieter Eigenbedarf für sich oder nahe Verwandte hat.
---------------------------	--

DTM: Teilkündigung	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, bei welcher von vornherein nur einzelne vertragliche Regelungen gekündigt werden. → Änderungskündigung
ATM: Befreiungsschein	ein Dokument, das einen Ausländer zur Aufnahme jedweder Beschäftigung in jedem Bundesland Österreichs berechtigt
DTM Befreiungsschein	ein Ausweis, der einen Versicherten von der Bezahlung von Rezeptgebühren bzw. Praxisgebühren befreit.
ATM: Anschlusspfändung	Pfändung weiterer in demselben Gewahrsam befindlicher Gegenstände.
DTM: Anschlusspfändung	nochmalige Pfändung einer bereits gepfändeten beweglichen Sache des gleichen Schuldners.

11.4 Benennungslücke

Es gibt für den Begriff keine Benennung, das Konzept ist jedoch vorhanden. Die Feststellung dieser Unterschiede ist besonders schwierig zu handhaben, da dafür die genaue Kenntnis einschlägiger Gesetze notwendig ist, was eine Spezialisierung auf dem jeweiligen Rechtsgebiet voraussetzt.

ATM: anspruchige Sache	Sache, die nicht von jedermann, sondern nur von bestimmten Personen, den Anspruchsberechtigten, in Anspruch genommen werden kann.
DTM: FEHLT	Normiert in § 958 BGB: an einer herrenlosen beweglichen Sache kann Eigentum durch Inbesitznahme nicht erworben werden, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird. Ein eigener Terminus für derartige Sachen fehlt jedoch.
ATM: Gebarungsüberprüfung	die Prüfung 1. der gesamten Ausgaben- und Einnahmegerbarung des Bundes; 2. die gesamte Schuldengebarung des Bundes; 3. die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Bundesvermögen.
DTM: FEHLT	Normiert in § 88 BHO: die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob 1. das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan eingehalten worden sind.

11.5 Begriffslücke (1)

Der Begriff fehlt in Form und Inhalt in der anderen Varietät

Form AT	Inhalt AT	Form DE	Inhalt DE
Anonymverfügung (Straßenverkehrsordnung)	Anonymer Strafgebildbescheid (z. B. für Falschparken)	fehlt	fehlt
fehlt	fehlt	Trennungsunterhalt	Unterhaltszahlung für Partner(in) nach der Trennung im Verlauf einer Ehe oder Partnerschaft

11.6 Begriffslücke (2)

Ein ähnlicher Inhalt existiert; der Begriff fehlt in Form und Inhalt in der anderen Varietät – es gibt in der anderen Varietät jedoch ein ähnliches Konzept.

Form AT	Inhalt AT	Form DE	Inhalt DE
Subsidiaranklage	die vom Privatbeteiligten anstelle des Staatsanwaltes erhobene Anklage, wenn der Staatsanwalt die Anzeige zurückgelegt hat, indem er/sie vor Rechtskraft der Anklage, vor oder in der Hauptverhandlung von der Verfolgung zurücktritt.	fehlt	ähnlich: Klägerzwangsverfahren

11.7 Funktionale Äquivalenz

Die Konzepte decken sich inhaltlich nur in geringem Ausmaß oder gar nicht. Der Begriff nimmt jedoch im anderen Rechtssystem dieselbe Position ein und erfüllt dieselbe Funktion.

ATM: Abwesenheitskurator/in

Person, die als Kurator für abwesende oder für unbekannte Teilnehmer an einem Geschäft zu bestellen ist, wenn diese keinen ordentlichen Vertreter zurückgelassen haben, ohne einen solchen ihre eigenen Rechte oder jene eines Dritten gefährdet würden und nicht in anderer Weise für die Wahrung dieser Rechte gesorgt werden kann.

DTM: Abwesenheitspfleger/in	Vertreter, der vom Gericht zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen einer volljährigen Person bestellt wird, deren Aufenthalt unbekannt ist.
ATM: Abtretung des Mietrechts	das Recht des Hauptmieters, der eine Wohnung verlässt, die Hauptmietrechte an der Wohnung seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder oder Geschwister abzutreten, falls der Ehegatte oder die Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder mindestens die letzten zwei Jahre, die Geschwister mindestens die letzten fünf Jahre mit dem Hauptmieter im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung gewohnt haben.
DTM: Eintrittsrecht bei Tod des Mieters	das Recht, wonach der Ehegatte, der mit dem Mieter einen gemeinsamen Haushalt führt, nach dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis eintritt. Dasselbe gilt für den Lebenspartner. Leben in dem gemeinsamen Haushalt Kinder des Mieters, treten diese mit dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis ein, wenn nicht der Ehegatte eintritt. Der Eintritt des Lebenspartners bleibt vom Eintritt der Kinder des Mieters unberührt.

11.8 Anzahl der einzelnen Kategorien

Die größte Anzahl der begrifflichen Unterschiede entfällt auf die Kategorien „Nulläquivalenz“ mit 492, „Synonyme“ mit 461 und „Teilsynonyme“ mit 440 Begriffen. Im Korpus kommen auch 59 „Falsche Freunde“ und 191 Begriffe mit „funktionaler „Äquivalenz“ vor.

12. Linguistische und konzeptionelle Merkmale der rechterminologischen Unterschiede AT-DE

Geht man der Frage nach, wie diese Unterschiede entstehen, zeigt sich, dass (1) vielfach eine unterschiedliche Auswahl aus den Möglichkeiten des Sprachsystems dahinter steht. Dazu ein paar Beispiele:

ATM	DTM
Abzahlungsgeschäft	<i>Teilzahlungsgeschäft</i>
<i>Anderslieferung</i>	Falschlieferung
<i>Agrarbehörde</i>	<i>Argrarverwaltung</i>
<i>Altlastenatlas</i>	<i>Altlastenkataster</i>

<i>Abteilungsvorstand/-ständin</i>	<i>Abteilungsleiter/in</i>
<i>Amtshaftungsbeschwerde</i>	<i>Amtshaftungsklage</i>
<i>Aufenthaltsbewilligung</i>	<i>Aufenthaltsurlaubnis</i>
Allgemeine <i>Krankenanstalten</i>	Zugelassene <i>Krankenhäuser</i>
<i>Aktienbuch/Firmenbuch</i>	<i>Aktienregister / Handelsregister</i>
<i>Abhandlungsverfahren</i>	<i>Erbscheinsverfahren</i>
<i>Abhandlungspflege</i>	<i>Nachlasspflegschaft</i>
<i>Abstattungskredit</i>	<i>Tilgungsdarlehen</i>

Weitere (linguistische) Quellen für das Entstehen von terminologischen Unterschieden sind:

(2) Stärkerer Lehnwortgebrauch auf österreichischer Seite

<i>Assanierung</i>	städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
<i>aktorische Kaution</i>	Ausländersicherheit
<i>Arrondierung</i>	Flurbereinigung
<i>Kommassierung</i>	Umlegung
<i>Bonitierung</i>	Bodenschätzung
<i>Gehaltsexekution</i>	<i>Zwangsvollstreckung</i> wegen einer Geldforderung
<i>Firmenkollektivvertrag</i>	<i>Firmentarifvertrag</i>
<i>gemeine Substitution</i>	Ersatzerbe
<i>fideikommissarische Substitution auf den Überrest</i>	befreite Vorerbschaft

(3) Unterschiede bei Begriffsparaphrasen:

Angriffe auf <i>oberste Staatsorgane</i>	Straftaten <i>gegen Verfassungsorgane</i>
<i>Aufkündigung</i> wegen erheblich <i>nachteiligen Gebrauches des Mietgegenstandes</i>	außerordentliche fristlose <i>Kündigung aus wichtigem Grund</i>
Absicht, sich oder einem Dritten die <i>wegenommene Sache</i> zu erhalten	Absicht, sich im Besitz des <i>gestohlenen Gutes</i> zu erhalten
Abweisung des <i>Antrages auf internationalen Schutz</i>	Ablehnung des <i>Asylantrags</i>

13. Probleme der Beschreibung rechtsterminologischer Unterschiede in plurizentrischen Sprachen: Mehrfachrelationen und begriffliche Doppelformen der Ausgangsvarietät

Neben den schon beschriebenen Schwierigkeiten der Beschreibung der rechtsterminologischen Unterschiede zwischen nationalen Varietäten plurizentrischer Sprachen sei noch auf die folgenden zentralen Probleme der Beschreibung hingewiesen.

13.1. Mehrfachrelationen und begriffliche Doppelformen der Ausgangsvarietät

Das folgende Beispiel zeigt, dass es in manchen Fällen mehrerer Begriffe und Benennungen des jeweils anderen Rechtssystems bedarf, um die komplexen Mehrfachrelationen zwischen den Begriffen darzustellen. Diese Mehrfachbeziehungen lassen sich mit herkömmlichen relationalen Datenbanken wie die IATE nicht darstellen, sondern erfordert eine andere Datenbankstruktur.

ATM: Freilassung / Enthftung	DTM: Freilassung
= Freilassung eines Gefangenen aus der Haft	
ATM: Freilassung	DTM: Enthftung
ist eine Einwilligungserklärung des Berechtigten, belastete Liegenschaftsteile freizugeben und damit die lastenfreie Veräußerung dieser zu ermöglichen.	Freiwerden von einer Haftung / Erlöschen einer (finanziellen) Haftung.
ATM: Freilassungserklärung	DTM: Löschungsbewilligung
Einwilligungserklärung des Berechtigten, belastete Liegenschaftsteile freizugeben und damit die lastenfreie Veräußerung dieser zu ermöglichen.	die Bewilligung zur Löschung eines Rechts an einem Grundstück im Grundbuch.

13.2. Äquivalenzprobleme: Die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Sachverhaltsebene und Anwendungsebene

Ein weiteres Problem ergibt sich, wenn herkömmliche Begriffe wie „Mord“ und „Totschlag“ zwischen dem österreichischen und deutschen Rechtssystem aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen als nicht äquivalent eingestuft werden müssen, obwohl dies dem herkömmlichen Sprachgebrauch widerspricht. Die Lösung zur Überwindung dieser Schwierigkeit ist die Unterscheidung der Sach-

verhaltsebene und der Anwendungsebene, wie anhand des folgenden Schemas gezeigt werden soll:

1. **AT: § 75 StGB:** Mord: Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.
2. **DE: § 211 StGB:** Mord:
 1. Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
 2. Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.
3. **AT: §76 StGB:** Totschlag: Wer sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen lässt, einen anderen zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
4. **DE: § 212 StGB:** Totschlag:
 - (1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
 - (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

Fazit:

1. Eine begriffliche Äquivalenz ist bei diesen Begriffen auf der Sachverhaltsebene nur bedingt gegeben, sodass man diese eigentlich als Falsche Freunde einstufen muss.
2. Die Beschreibung der Äquivalenz zwischen den Begriffspaaren ist nur unter Einbezug der Merkmale des DE-Mitbegriffs „Mord“ möglich sowie durch Einführung einer begrifflichen Anwendungsebene, da der Begriff „Totschlag“ in beiden Rechtssystemen den Begriffskern des „unabsichtlichen Zu-Tode-Bringens“ eines Menschen meint.

14. Zusammenfassung

1. Die terminologischen Unterschiede zwischen dem österreichischen und deutschen Rechtssystem sind erheblich.
2. Nur ein kleiner Teil der unterschiedlichen Termini wurde mit unserem/n Projekt(en) erfasst (etwa 10 %).
3. Für eine umfassende Beschreibung bedarf es eines politischen Willens und der verpflichtenden Teilnahme der Legisten am Kodifizierungsprozess,

andernfalls bleibt ein Wörterbuch wie unseres eine Fleißaufgabe und weitgehend ohne Wirkung.

4. Notwendig wäre auch eine multilaterale Zusammenarbeit, die vor allem hilft, falsche Freunde und Benennungslücken zu klären.

Literaturhinweise

Gortych-Michalak, Karolina (2017): Polish, Greek and Cypriot Civil Procedure Terminology in Translation. A Parametric Approach. In: *Studies in Logic, Grammar and Rhetoric* 49 (62) 2017, p. 73-88.

Markhardt, Heidemarie (2005): Das österreichische Deutsch im Rahmen der Europäischen Union. Das „Protokoll Nr. 10 über die Verwendung österreichischer Ausdrücke der deutschen Sprache“ zum österreichischen EU-Beitrittsvertrag und die Folgen: eine empirische Studie zum österreichischen Deutsch in der EU. Wien / Frankfurt: Peter Lang Verlag. (Österreichisches Deutsch – Sprache der Gegenwart, Band 3).

Muhr Rudolf / Peinhopf, Marlene (2015): Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede Österreich – Deutschland. Peter Lang Verlag, 2015.

Muhr, Rudolf (2016b): The state of the art of research on pluricentric languages: Where we were and where we are now. In: Muhr, Rudolf et. al. (2016): *Pluricentric Languages and Non-Dominant Varieties Worldwide: Volume 1*. Frankfurt a.M. / Wien u.a., Peter Lang Verlag, p. 13-40.

Muhr, Rudolf (2018a): Misconceptions about pluricentric languages and pluricentric theory – an overview of 40 years. In Muhr/Meisnitzer (2018). S. 17-56.

Muhr, Rudolf / Amorós Negre, Carla et. al. (eds.) (2013): *Exploring Linguistic Standards in Non-Dominant Varieties of Pluricentric Languages / Explorando estándares lingüísticos en variedades no dominantes de lenguas pluricéntricas*. Frankfurt a.M. / Wien u.a., Peter Lang Verlag

Muhr, Rudolf / Meisnitzer, Benjamin (eds.) (2018): *Pluricentric Languages and Non-Dominant Varieties Worldwide: New pluricentric languages-old problems*. Berlin / Wien u.a., Peter Lang Verlag.

Muhr, Rudolf in collaboration with Catrin Norrby, Heinz Kretzenbacher and Carla Amorós Negre (2012) (eds.): *Non-dominant Varieties of pluricentric Languages Getting the Picture. In memory of Michael Clyne*. Wien u.a., Peter Lang Verlag.

Muhr, Rudolf in collaboration with Kelen Ernesta Fonyuy, Zeinab Ibrahim and Corey Miller (eds.) (2016a): *Pluricentric Languages and Non-Dominant Varieties Worldwide: Volume 1: Pluricentric Languages across Continents - Features and Usage*. Frankfurt a.M. / Wien u.a., Peter Lang Verlag.

Sieburg, Heinz / Solms, Hans-Joachim (Hrsg.) (2017): *Das Deutsche als plurizentrischer Sprache. Ansprüche-Ergebnisse-Perspektiven*. Sonderheft zum Band 136 der Zeitschrift für deutsche Philologie.

Nationale Varianten in abgestimmten deutschen Übersetzungen multilateraler Übereinkommen – eine besondere Herausforderung für die Schweiz

*Dr. Alfred Zangger
Gesetzesredaktor/Übersetzer bei der Sektion Deutsch
der Schweizerischen Bundeskanzlei, Bern*

Zwei Vorbemerkungen

Dieser Beitrag handelt von Beobachtungen im Rahmen der gesetzredaktionellen Praxis in der schweizerischen Bundesverwaltung. Die daraus gezogenen Schlüsse beruhen somit auf praktischer Erfahrung und sind nicht Ergebnis einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Thema.

Bereits im sperrigen Titel meines Beitrags steckt eine schweizerische Variante der deutschen Rechtsterminologie – nämlich das Attribut „multilateral“ für völkerrechtliche Verträge zwischen mehreren Staaten. In Deutschland und Österreich ist für solche Übereinkommen bisher der Ausdruck „mehrseitig“ gebräuchlich.¹ Folgerichtig werden dort Verträge zwischen zwei Staaten als „zweiseitige“ Abkommen bezeichnet. In der Schweiz wiederum nennt man solche Staatsverträge, ebenfalls kohärent, „bilaterale“ Abkommen – und wenn sie so wichtig sind wie diejenigen mit der EU, dann bezeichnet man das ganze Vertragswerk auch kurz als „die Bilateralen“. Um diese bilateralen Verträge geht es hier jedoch nicht.

1. Warum dieses Thema?

Die Arbeit an einer konzisen, knappen und klaren Gesetzessprache, die von den Adressatinnen und Adressaten möglichst einfach zu verstehen ist, hat in der Schweiz eine längere Tradition. Die interdisziplinäre Vorgehensweise bei der Gesetzesredaktion, mit einem Zugang sowohl aus juristischer wie auch linguistischer Sicht, wird in anderen deutschsprachigen Ländern als beispielhaft gewürdigt

1 Wörtlich wäre „multilateral“ mit „vielseitig“ zu übersetzen, „mehrseitige“ Verträge wären „plurilaterale“. Nun gibt es aber im Rahmen der WTO neben den „multilateralen“ tatsächlich auch „plurilaterale“ Verträge. Es handelt sich um Verträge, die nur für diejenigen WTO-Mitglieder verbindlich sind, die sie angenommen haben. Diese Übereinkünfte werden in Deutschland und Österreich wie in der Schweiz als „plurilateral“ bezeichnet.

und als nachahmenswert empfunden.² Die Gesetzesredaktion orientiert sich an verschiedenen Regeln, von denen für mein Thema namentlich zwei „eherne Regeln“ relevant sind, eine spezifisch schweizerische und eine allgemeine:

- I. Erlasse³ des Bundes werden in den drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch publiziert. Die drei Sprachfassungen eines Erlasses sind gleichermassen verbindlich. Folglich müssen sie inhaltlich und formal übereinstimmen.
- II. Gleiches gleich, Ungleiches ungleich: Diese Regel gilt auf verschiedenen Ebenen (z. B. Gliederungen, Normaussagen, Begriffe) und mit Blick auf das Tagungsthema insbesondere für die Rechtsterminologie.

So anerkannt die Gesetzesredaktion im innerstaatlichen Recht ist, so schwach ist ihre Stellung, wenn es um völkerrechtliche Verträge geht. Werden innerstaatliche Erlasse – von der Bundesverfassung bis hinunter zur Amtsverordnung – vom ersten Entwurf bis zur abschliessenden Beschlussfassung redaktionell begleitet, so bleiben die Gesetzesredaktorinnen und -redaktoren bei der Ausarbeitung völkerrechtlicher Verträge bis zu deren Paraphierung in der Regel „ausen vor“, oder um es mit einer deutschschweizerischen Redewendung der rustikalen Art auszudrücken: Wenn die Gesetzesredaktion zum Zuge kommt, ist „der Mist geführt“. Es bleibt ihr im Wesentlichen die Aufgabe, die paraphierten oder gar schon unterzeichneten Vertragstexte im Hinblick auf die amtliche Publikation auf grammatikalische, orthografische und gesetzestechnische⁴ Korrektheit zu überprüfen. Handelt es sich um eine Übersetzung, so muss zudem überprüft werden, ob sie inhaltlich und formal mit dem Original übereinstimmt.

Warum will ich unter diesen Voraussetzungen ausgerechnet auf abgestimmte deutsche Übersetzungen multilateraler Übereinkommen eingehen? – Die Antwort

2 Markus Nussbaumer, *Der Verständlichkeit eine Anwältin! Die Redaktionskommission der schweizerischen Bundesverwaltung und ihre Arbeit an der Gesetzessprache*, in: Matthias Wermke, Rudolf Hoberg, Karin M. Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*, Mannheim, 2008, S. 301–323.

Zu der vom Schweizer Modell inspirierten Gesetzesredaktion im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) siehe Stephanie Thieme, Gudrun Raff, *Verständlichkeit von Gesetzestexten und ihre Optimierung in der Praxis*, in: Ekkehard Felder, Friedemann Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht*, Berlin, 2017, S. 391–422, sowie www.bmjv.de > Themen > Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung > Gesetzesredaktion und Sprachberatung (letzter Zugriff: 04.12.2018).

3 Erlass: Oberbegriff für eine staatliche Rechtsnorm, von der Verfassung über Gesetze bis zu Verordnungen der Regierung oder einer Verwaltungseinheit.

4 Unter „Gesetzestechnik“ wird in der Schweiz das subsumiert, was in Deutschland mit „Rechtsförmlichkeit“ umschrieben wird.

ist simpel: Weil diese Texte die einzigen amtlich publizierten Normtexte der Schweiz sind, in denen die nationale Variation in der deutschen Rechtsterminologie sichtbar gemacht wird – wenn auch nur in den Fussnoten.

2. Multilaterale Übereinkommen und ihre abgestimmten deutschen Übersetzungen

Weshalb handelt es sich bei den deutschen Texten multilateraler Übereinkommen mehrheitlich nicht um Originale, sondern um Übersetzungen? – Multilaterale Abkommen werden im Rahmen internationaler Organisationen abgeschlossen. Diese Organisationen bestimmen in ihren grundlegenden Ordnungen unter anderem ihre Amtssprachen. Während nun Englisch und Französisch zu den Amtssprachen praktisch aller internationalen Organisationen zählen, gehört Deutsch nur selten dazu.⁵ Verhandlungssprache bei der Erarbeitung multilateraler Übereinkommen ist regelmässig Englisch. Jedoch werden diese Übereinkommen ebenso regelmässig in weiteren Amtssprachen der internationalen Organisation als authentisch festgelegt. Somit ist der Vertragstext gemäss der Wiener Vertragsrechtskonvention⁶ in diesen Sprachen in gleicher Weise massgebend, sofern nicht vereinbart ist, dass bei Abweichungen ein bestimmter Text – meistens der englische – vorgehen soll. In der Quintessenz bedeutet dies für die mehrsprachige Schweiz zweierlei: Der Wortlaut der deutschen Übersetzung eines multilateralen Übereinkommens ist – wie in den anderen deutschsprachigen Ländern – rechtlich nicht massgebend. Jedoch orientiert sich die Schweiz beim Erstellen des deutschen Textes – wohl anders als Deutschland und Österreich – ebenso sehr am authentischen französischen wie am authentischen englischen Text. Denn die deutsche Übersetzung der Schweiz muss gemäss der ersten „ehernen Regel“ mit dem französischen Original⁷ inhaltlich und formal übereinstimmen.

Welchen Zweck hat es unter diesen Voraussetzungen, wenn die Länder, in denen Deutsch (eine der) Amtssprache(n) ist, sich darum bemühen, eine abgestimmte deutsche Übersetzung herzustellen? – In rechtlicher Hinsicht ist es zweifellos erstrebenswert, dass die deutschen Vertragstexte dieser Länder im Wortlaut

5 Deutsch ist eine der sechs Amtssprachen der OSZE, jedoch nicht Amtssprache der UNO, der WTO, der OECD oder des Europarats, um nur einige Beispiele zu nennen. Aus schweizerischer Sicht bemerkenswert ist, dass Deutsch auch keine Amtssprache der EFTA ist (Mitglieder: Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island; Amtssprache: Englisch).

6 Vgl. Art. 33 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge; SR 0.111 (SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts, im Internet abrufbar unter www.admin.ch > Bundesrecht).

7 In der Folge wird, wie in der Schweiz üblich, zwischen Original (= authentischer Text) und Übersetzung unterschieden.

grundsätzlich übereinstimmen und dadurch analog zu den Originaltexten eine einheitliche Grundlage für die Auslegung, Anwendung und Umsetzung der Verträge bieten. Es ist zu vermuten, dass in den deutschsprachigen Gebieten die deutschen Vertragstexte das hauptsächliche Arbeitsinstrument sind und dass die Originaltexte nur im Zweifel beigezogen werden. In arbeitsökonomischer Hinsicht ist es fraglos zweckmässig, wenn der Text nicht von mehreren Stellen, sondern in einem der beteiligten Länder übersetzt wird. Dass die Übersetzungsarbeit meistens von einem bundesdeutschen Sprachendienst geleistet wird und sich der Aufwand somit sehr ungleich verteilt, ist sehr zu bedauern, jedoch angesichts der unterschiedlichen Ressourcen der deutschsprachigen Länder nicht allzu überraschend. Hinzu kommen spezifisch für die Schweiz die bekannte Langsamkeit der politischen Verfahren und die Tatsache, dass bereits ein Originaltext in einer Amtssprache – Französisch – vorliegt. Beides trägt nicht zu einer ausgewogeneren Verteilung des Aufwands bei.

Somit ist das Vorgehen bei der Herstellung einer abgestimmten deutschen Übersetzung meist dasselbe: Deutschland erstellt die Übersetzung und die anderen Länder bringen – seltener in einer Übersetzungskonferenz, häufiger auf dem Korrespondenzweg – ihre Vorschläge ein. Dieses Mehr-Augen-Prinzip trägt, ungeachtet der ungleichen Lastenverteilung, zur Qualitätssicherung bei. In dieser Phase merken die anderen Länder zudem an, welche nationalen (diatopischen) Varianten für die terminologische Anpassung an ihr innerstaatliches Recht erforderlich sind. Das Ergebnis sind grundsätzlich übereinstimmende deutsche Texte, die nur auf der Wortebene (Terminologie) Unterschiede zwischen den Rechtssprachen der beteiligten deutschsprachigen Länder aufweisen und in entsprechenden Fussnoten auch ausweisen. Kein Platz ist in diesen Texten hingegen für die diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache ausserhalb der Terminologie, beispielsweise für besondere formelhafte Wendungen oder syntaktische Gepflogenheiten.⁸

In einer amtlichen Publikation der Schweiz präsentiert sich der Titel einer abgestimmten deutschen Übersetzung eines multilateralen Übereinkommens formal wie folgt:⁹

8 Vgl. dazu Marina Brambilla, Joachim Gerdes, Chiara Messina (Hrsg.), *Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache*, Berlin, 2013.

9 BBl 2018 5447 (BBl = Bundesblatt).

*Übersetzung*¹

**Multilaterales² Übereinkommen
zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen
zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung
[...]**

- 1 Zwischen der Schweiz, Deutschland, Österreich, Belgien und dem Fürstentum Liechtenstein abgestimmte deutsche Übersetzung auf der Basis des englischen und des französischen Originaltextes. Unterschiede in den Übersetzungen Deutschlands (DE) und Österreichs (AT) sind gekennzeichnet.
- 2 DE und AT: Mehrseitiges

3. Dasselbe mit anderen Worten!

Aus der Perspektive der Gesetzesredaktion unproblematisch ist die nationale Variation in abgestimmten deutschen Übersetzungen völkerrechtlicher Verträge überall dort, wo mit anderen Worten zweifelsfrei dasselbe gesagt wird.¹⁰

Dazu aus jüngerer Zeit einige Beispiele von terminologischen Unterschieden zwischen Vertragstexten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz:

Deutschland	Österreich	Schweiz
Römisches Statut	Römisches Statut	Römer Statut
Geldwäsche	Geldwäscherei	Geldwäscherei
mehrseitig	mehrseitig	multilateral
Verbraucher	Verbraucher	Konsument
Verwahrer	Depositär / Verwahrer	Depositär
Koordinierung	Koordinierung	Koordination
Vernehmung	Vernehmung	Einvernahme
Angeschuldigter	Beschuldigter	Angeschuldigter
Jungen	Buben	Knaben
Vorfahrt	Vorrang	Vortritt

10 Vgl. dazu Umberto Eco, *Quasi dasselbe mit anderen Worten. Über das Übersetzen*, 2. Aufl., München, 2010.

Ich möchte die Unterschiede grob vier Kategorien zuordnen:

Zum einen mögen unterschiedliche Perspektiven eine Rolle spielen. Wird beim oben genannten Statut¹¹ das Attribut als reine Ortsangabe verstanden (Römer Statut, umgangssprachlich auch Rom-Statut) oder wird auch an die der Ewigen Stadt zugesprochenen Eigenschaften gedacht, an den „Geist von Rom“? Denkt man in Deutschland bei „Geldwäscherei“ an den Ort des Waschens, hingegen in Österreich und der Schweiz bei „Geldwäsche“ an das Objekt des Waschens, obwohl natürlich die Tätigkeit des Waschens gemeint ist? Soll zudem die Endung „-erei“ negative Assoziationen wecken?

Zweitens spielen für die Schweiz die romanischen Sprachen eine vergleichsweise grössere Rolle. Wie in der Umgangssprache mit dem vielzitierten „Trottoir“ (Bürgersteig, Gehsteig) oder dem „Quartier“ (Stadtviertel), so wirkt sich die Nachbarschaft der französischen und der italienischen Schweiz auch in der deutschen Rechtssprache der Schweiz aus. Das zeigt sich in gemeinsprachlichen Ausdrücken wie „Konsument“¹², in fachsprachlichen Ausdrücken wie „multilateral“ oder „Depositar“, aber auch in den Endungen zahlreicher Wörter wie „Koordination“, „Evaluation“ oder „Nomination“.

Drittens haben sich namentlich in grundlegenden Rechtsordnungen wie dem Zivilrecht oder dem Strafrecht nationale rechtsterminologische Traditionen gefestigt, die sich ebenfalls in den Fussnoten niederschlagen. Am Ausdruck „Angeschuldigter“ lässt sich indes auch illustrieren, dass die Rechtsterminologie – wie ja die Sprache allgemein – einer Dynamik unterliegt: Wird im schweizerischen Text des Römer Statuts (für die Schweiz seit dem 1. Juli 2002 in Kraft) noch „Angeschuldigter“ geschrieben, so ist im aktuellen Verfahrensrecht, kodifiziert in der Schweizerischen Strafprozessordnung (seit dem 1. Januar 2011 in Kraft), einheitlich von „Beschuldigten“ die Rede.

Schliesslich werden auch gemeinsprachliche Besonderheiten der jeweiligen Standardsprachen in den Fussnoten ausgewiesen, wie das Beispiel des schweizerhochdeutschen „Knaben“ zeigt, der in Deutschland als „Junge“ und in Österreich als „Bub“ bezeichnet wird. Sind die nationalen Varianten so zahlreich wie

11 Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998; SR 0.312.1.

12 Die Ausdrücke „Verbraucher“ und „Endverbraucher“ haben mit der Übernahme von EU-Recht im Rahmen der Bilateralen oder des sog. autonomen Nachvollzugs auch Eingang in die schweizerische Rechtssprache gefunden. Allerdings scheint sich die Verwendung dieser Ausdrücke auf den Umgang mit Ressourcen wie Strom oder Wasser zu beschränken, wogegen Lebensmittel in der Schweiz nach wie vor „konsumiert“ werden.

beispielsweise im Strassenverkehrsrecht, so drängt sich anstelle einer Vielzahl von Fussnoten im Übereinkommen eine separate Liste mit Entsprechungen von Ausdrücken auf.¹³

4. Dasselbe mit anderen Worten?

Allen vorgenannten Beispielen gemeinsam ist, dass einvernehmlich festgehalten wird, dass die unterschiedlichen Termini dieselbe Bedeutung haben. Zwar wird Gleiches ungleich ausgedrückt, aber die ungleichen Ausdrücke bezeichnen dasselbe mit anderen Worten.

Nur ganz selten mögen Zweifel an der inhaltlichen Übereinstimmung unterschiedlicher Ausdrücke aufkommen. Dazu ein Beispiel aus dem UNO-Übereinkommen gegen Korruption.¹⁴ Der Titel von Artikel 15 lautet in den Übersetzungen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz wie folgt:

Deutschland	Österreich	Schweiz
Bestechung und Bestechlichkeit inländischer Amtsträger	Bestechung und Bestechlichkeit inländischer Amtsträger	Bestechung inländischer Amtsträger

Mit Blick auf die unterschiedlichen Titel des Artikels könnte man vermuten, dass im schweizerischen Text die Bestechlichkeit nicht Gegenstand des Artikels sei. Aus dem Inhalt des Artikels wird jedoch sogleich klar, dass dem nicht so ist. Der in den Übersetzungen aller drei Länder übereinstimmende Wortlaut besagt Folgendes:

„Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:

- a) das unmittelbare oder mittelbare Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils an einen Amtsträger für diesen selbst oder

13 Alles andere als vorbildlich, aber in mehrfacher Hinsicht interessant ist die Liste in der Vorbemerkung des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Strassenverkehr (SR 0.741.10). Das Übereinkommen wurde 1968 beschlossen, 1978 von der Bundesversammlung (schweiz. Parlament) genehmigt und ist für die Schweiz am 11. Dezember 1992 in Kraft getreten, also gut 24 Jahre nach dem Beschluss! Die Liste ist mittlerweile inhaltlich in weiten Teilen veraltet. Sie geht von der ebenfalls veralteten Konzeption einer massgebenden deutschen Terminologie aus, von der die schweizerische Terminologie abweicht.

14 Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption; SR 0.311.56.

für eine andere Person oder Stelle als Gegenleistung dafür, dass er in Ausübung seiner Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt;

- b) das unmittelbare oder mittelbare Fordern oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils durch einen Amtsträger für sich selbst oder für eine andere Person oder Stelle als Gegenleistung dafür, dass er in Ausübung seiner Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt.“

Buchstabe b umschreibt klar auch die Bestechlichkeit als Straftat. Nur wird im innerstaatlichen Recht der Schweiz die Bestechlichkeit als „passive Bestechung“ bezeichnet. Deshalb ist der Ausdruck Bestechung im schweizerischen Text des Übereinkommens als Oberbegriff zu verstehen, der sowohl die aktive als auch die passive Bestechung umfasst. Es handelt sich also um einen rein terminologischen Unterschied, der die inhaltliche Übereinstimmung keineswegs infrage stellt.¹⁵

5. Dasselbe mit anderen Worten in den Originaltexten?

Ebenfalls selten – dann aber besonders aus Sicht der Schweiz problematisch – sind materiell relevante Unterschiede zwischen den in gleicher Weise massgebenden Texten, konkret zwischen dem englischen und dem französischen Originaltext des Übereinkommens. Solche Unterschiede führen zu einem Dilemma: Einerseits ist die „eherne Regel“ zu beachten, dass in der amtlichen Publikation der deutsche, der französische und der italienische Text inhaltlich und formal übereinstimmen müssen; die deutsche Übersetzung der Schweiz sollte sich also an den französischen Originaltext halten. Andererseits besteht der wohl wichtigste Zweck einer abgestimmten deutschen Übersetzung darin, dass die Fassungen der Länder, in denen Deutsch Amtssprache ist, inhaltlich übereinstimmen. Da die Übereinkommen in den meisten internationalen Organisationen auf Englisch ausgehandelt werden, ist zu vermuten, dass der englische Text der sozusagen „authentischere“ Text ist. Deshalb – und wohl auch aufgrund der näheren Verwandtschaft zwischen der deutschen und der englischen Sprache – werden die meisten abgestimmten Übersetzungen vom englischen Text ausgehend erstellt. Orientiert sich die Schweiz nun am französischen Text, so wird bei materiell relevanten Unterschieden zwischen den Originalen die Regel „Gleiches gleich“ im Verhältnis zwischen den abgestimmten Übersetzungen verletzt.

¹⁵ Dass in den deutschsprachigen Ländern mit anderen Worten derselbe Tatbestand ausgedrückt wird, bedeutet natürlich nicht, dass dieser Tatbestand in diesen Ländern auch dieselbe Rechtsfolge hat. Ein krasses Beispiel: Wer mit 250 Sachen über die Autobahn brettert, kommt in Deutschland vielleicht schnell von Freiburg nach Hamburg, in der Schweiz vielleicht schnell – ins Gefängnis.

Das Dilemma kann grundsätzlich auf drei verschiedenen Wegen angegangen werden, von denen jedoch keiner zu einem vollständig überzeugenden Ergebnis führt:

- I. Die abgestimmten deutschen Übersetzungen stimmen überein. Jedoch stimmen der deutsche und der französische Text der Schweiz nicht überein.
- II. Die deutsche Übersetzung der Schweiz stimmt mit dem französischen Text überein. Sie stimmt jedoch nicht mit den deutschen Übersetzungen der anderen Länder überein.
- III. Die deutsche Übersetzung der Schweiz versucht den Sinn der Bestimmung unverfälscht in der Terminologie des innerstaatlichen Rechts wiederzugeben. Sie stimmt formal mit keinem der Originaltexte vollständig überein.

5.1 Gleich wie die nördlichen und östlichen Nachbarländer – anders als die französische Schweiz

Zum ersten Weg ein Beispiel aus dem Übereinkommen des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben (Magglinger Konvention).¹⁶ Der Titel von Artikel 17 der Konvention lautet wie folgt:

Originaltexte:

Englisch	Französisch
Aiding and abetting	Complicité

Übersetzungen:

Deutschland	Österreich	Schweiz
Beihilfe und Anstiftung	Beihilfe und Anstiftung	D: Beihilfe und Anstiftung F: Complicité

Da die Widersprüchlichkeit zwischen den beiden Originaltexten und folglich zwischen der französischen und der deutschen Sprachfassung der Schweiz nicht beseitigt werden kann, muss die Botschaft – der Begleittext zur Vorlage der Regierung an das Parlament – Klarheit schaffen:

¹⁶ BBl 2018 1033 (Botschaft) und 1073 (Übereinkommen).

deutscher Botschaftstext	französischer Botschaftstext
Das Übereinkommen verlangt, dass die Strafbarkeit der Wettkampfmanipulation auch auf Gehilfenschaft und Anstiftung ausgedehnt wird. Die Artikel 24 und 25 StGB sehen in genereller Weise vor, dass Anstiftung und Gehilfenschaft zu Vergehen und Verbrechen bestraft werden.	La convention demande expressément que la punissabilité de la manipulation de compétitions sportives soit étendue à la complicité (y compris l'instigation). Les art. 24 et 25 CP prévoient de manière générale que la complicité et l'instigation à commettre un crime ou un délit sont passibles de sanctions pénales.

Während es im deutschen Botschaftstext genügt, mit einer Wortgleichung (Beihilfe = Gehilfenschaft) die terminologische Brücke zum innerstaatlichen Strafrecht zu schlagen, muss im französischen Text Wortakrobatik betrieben und kühn behauptet werden, die « complicité » schliesse in diesem Fall die « instigation » mit ein.

5.2 Gleich wie die französische Schweiz – anders als die nördlichen und östlichen Nachbarländer

Für den zweiten Weg steht das nächste Beispiel, ebenfalls aus einem Übereinkommen des Europarats zu Begleiterscheinungen des Sports, nämlich „über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen“. In der Präambel und in den Schlussbestimmungen des Übereinkommens findet sich der folgende zweiteilige Ausdruck:¹⁷

Originaltexte:

Englisch	Französisch
Violence and Misbehaviour	violence et débordements

Übersetzungen:

Deutschland	Österreich	Schweiz
Gewalttätigkeit und Fehlverhalten	Gewalttätigkeit und Fehlverhalten	Gewalttätigkeiten und Ausschreitungen

17 BBl 2018 4889 (Botschaft) und 4911 (Übereinkommen).

Die unterschiedliche Terminologie rührt hier davon, dass auf ein Übereinkommen des Europarates von 1985 verwiesen wird, dessen Übersetzungen ins Deutsche offenbar nicht abgestimmt worden sind.¹⁸ Offensichtlich orientierte sich die schweizerische Übersetzung damals am französischen Text (und setzte dabei auch das erste Nomen in den Plural), während die Übersetzungen Deutschlands und Österreichs dem englischen Text folgten. Auch hier bietet der Botschaftstext eine Auslegungshilfe, indem er sowohl Fehlverhalten wie auch Ausschreitungen unter dem Oberbegriff „Störungen der öffentlichen Ordnung“ subsumiert.¹⁹

5.3 Versuch einer sinngemässen Wiedergabe der Aussage

Der dritte Weg wurde im folgenden Beispiel besprochen. Es stammt aus dem Multilateralen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, bekannter unter dem Kurztitel BEPS-Übereinkommen (BEPS = Base Erosion and Profit Shifting) oder der Abkürzung MLI (für Multilateral Instrument).²⁰ In der Präambel des Übereinkommens findet sich gleich nach der Zielsetzung, dass eine Doppelbesteuerung beseitigt wird, der folgende einschränkende Passus:

Originaltexte:

Englisch	Französisch
[...] without creating opportunities for nontaxation or reduced taxation through tax evasion or avoidance [...]	[...] sans pour autant créer de possibilités de non-imposition ou d'imposition réduite via des pratiques d'évasion ou de fraude fiscale/évitements fiscal [...]

Übersetzungen:

Deutschland und Österreich	Schweiz
[...] ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung [...] zu schaffen;	[...] ohne Möglichkeiten zur Nichtbesteuerung oder reduzierten Besteuerung durch Steuerhinterziehung oder -umgehung [...] zu schaffen;

18 Europäisches Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeiten und Ausschreitungen von Zuschauern bei Sportanlässen, insbesondere bei Fussballspielen; SR 0.415.3.

19 BBl 2018 4899.

20 BBl 2018 5389 (Botschaft) und 5447 (Übereinkommen). Es waren die delikatsten steuerrechtlichen und terminologischen Fragen zu diesem Text, die mich letztlich zu diesem Tagungsbeitrag bewogen haben.

Angesichts der beiden Originaltexte stellen sich ein Problem und eine Frage.

Das Problem besteht darin, dass dem englischen Terminus “tax [...] avoidance” zwei französische Termini, « fraude fiscale » und « évitement fiscal », entsprechen können. Laut dem Kommentar zum BEPS-Übereinkommen wird in gewissen Rechtsgebieten französischer Sprache – konkret handelt es sich offenbar um den frankophonen Teil Kanadas – “tax avoidance” mit « évitement fiscal » gleichgesetzt. Dieser Ausdruck gilt jedoch in den frankophonen Rechtsgebieten Europas und somit auch in der französischen Schweiz als ungebräuchlich, weshalb im französischen Originaltext der Schweiz der Ausdruck « fraude fiscale » steht.

Doch damit akzentuiert sich die Frage: Wie sollen die Ausdrücke ins Deutsche übersetzt werden? Die aus linguistischer Sicht naheliegenden wörtlichen Übersetzungen „Steuerflucht“ und „Steuervermeidung“ umschreiben Sachverhalte, die im innerstaatlichen Recht der Schweiz keine strafrechtlich belangbaren Tatbestände darstellen. Zum einen gibt es durchaus rechtlich gangbare Wege der Steuervermeidung (im Sinne von „Steuroptimierung“ oder „Steuergestaltung“). Zum andern mag Steuerflucht moralisch durchaus als verwerflich taxiert werden; sie ist aber rechtlich weder zu verhindern noch strafbar. „Steuerbetrug“ hingegen entspricht zwar « fraude fiscale », ist aber als qualifizierte Form der Steuerhinterziehung eine im Vergleich zu “tax avoidance” im englischen Originaltext zu enge Umschreibung des Sachverhalts.

Unter diesen Voraussetzungen haben die deutschsprachigen Länder für die Übersetzung Begriffe gewählt, deren Bedeutung in ihrem innerstaatlichen Recht der Bedeutung im englischen Originaltext am nächsten kommt. Auch die Schweiz hat sich für die deutsche Übersetzung am englischen Text orientiert, obwohl gemäss dem BEPS-Übereinkommen der englische und der französische Wortlaut „gleichermaßen verbindlich“ sind. Sie nimmt damit in Kauf, dass ihre deutsche – und übrigens auch ihre italienische – Übersetzung inhaltlich nicht mit ihrem französischen Originaltext übereinstimmt. Während die Begriffswahl in Deutschland und Österreich auf „Steuerverkürzung“ gefallen ist, hat sich die Schweiz für „Steuerhinterziehung“ entschieden. Dies vor dem Hintergrund, dass der Ausdruck Steuerverkürzung der schweizerischen Rechtsterminologie fremd ist und dass der Begriff der Steuerhinterziehung durchaus auch Tatbestände umfasst, die das deutsche Recht als Steuerverkürzung qualifiziert.

Erneut müssen die Bedeutungen der Begriffe in der Botschaft erläutert und eingeordnet werden. Die entsprechende Passage besagt:

„Die Begriffspaare „*Steuerhinterziehung oder -umgehung*“ (deutsch), « *l'évasion ou la fraude fiscale* » (französisch) und « *l'evasione o l'elusione fiscale* » (italienisch)

sind im internationalen Kontext und namentlich unter Berücksichtigung des englischen Wortlauts *“tax evasion or avoidance”* zu verstehen. Sie sollen jedes Verhalten erfassen, das hinsichtlich der Verwerflichkeit mindestens einer Steuerumgehung nach schweizerischem Verständnis entspricht.

Als Steuerumgehung gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung „ein ungewöhnliches, sachwidriges oder absonderliches Vorgehen, das den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint und sich einzig mit der Absicht der Steuerersparnis erklären lässt, die tatsächlich resultieren würde, wenn das Vorgehen von der Steuerbehörde so hingenommen würde. Die Steuerumgehung bildet somit die Grenze der steuerlich akzeptablen Gestaltungsfreiheit der steuerpflichtigen Personen.“²¹

Schliesslich bleibt noch die Frage im Raum stehen, ob mit der Übersetzung von *“reduced taxation”* bzw. *« imposition réduite »* in den beiden Originaltexten durch „Niedrigbesteuerung“ in den Übersetzungen Deutschlands und Österreichs der zulässige Interpretationsspielraum noch beachtet oder aber – aus welchen Überlegungen auch immer – bereits überschritten wird. Nach schweizerischer Auffassung sind eine reduzierte Besteuerung – im Sinne eines privilegierenden Sondersatzes – und eine niedrige Besteuerung – im Sinne eines generell tiefen Steuersatzes – nicht dasselbe.

Aus Sicht der Gesetzesredaktion ist zusammenfassend festzuhalten, dass bei der Arbeit an abgestimmten deutschen Übersetzungen die nationalen Varianten in der deutschen Rechtsterminologie der beteiligten Länder kaum Kopfzerbrechen bereiten. Sofern genügend Zeit ist, können bei der Erarbeitung und Überprüfung dieser Texte die unterschiedlichen Termini bestimmt und in den Fussnoten auf einvernehmliche Weise ausgewiesen werden. Diese Fussnoten besagen, dass die verschiedenen Ausdrücke aus rechtslinguistischer Sicht „dasselbe mit anderen Worten“ sagen, dass somit nur formale, aber keine inhaltlichen Unterschiede bestehen. Problematisch sind hingegen inhaltliche Unterschiede zwischen den verschiedenen originalen Sprachfassungen der Übereinkommen. Mit solchen Unterschieden kann – wie gezeigt – auf verschiedene Arten umgegangen werden, von denen jedoch keine restlos überzeugt. Es ist deshalb zu wünschen, dass in den internationalen Organisationen die als authentisch festgelegten Texte so sorgfältig miteinander abgeglichen werden, dass inhaltliche Unterschiede vermieden werden. „Konstruktive Mehrdeutigkeit“ mag in der Diplomatie ein Mittel sein, um auf der Suche nach einem Kompromiss Meinungsverschiedenheiten zu überbrücken. Der Ergründung des Willens der Vertragsparteien – unabdingbare Voraussetzung für eine treffende Übersetzung – ist sie hingegen abträglich.

21 BBl 2018 5407 f.

6. Dringen mit abgestimmten deutschen Übersetzungen multilateraler Übereinkommen Teutonismen in die deutsche Rechtssprache der Schweiz ein?

Im Folgenden handelt es sich um einen subjektiven Eindruck aufgrund punktueller Feststellungen. Die in der Überschrift gestellte Frage wurde meines Wissens bisher nicht systematisch geklärt. Eine solche Klärung könnte übrigens auch kaum im Rahmen der Gesetzesredaktion – primär eine Verwaltungstätigkeit – geleistet werden.

Da die abgestimmten deutschen Übersetzungen der Übereinkommen in den meisten Fällen von bundesdeutschen Übersetzungsdiensten (bei den internationalen Organisationen oder in der Bundesverwaltung) erarbeitet werden, entsteht in der Regel ein Text, der den bundesdeutschen rechtssprachlichen Gepflogenheiten entspricht. Im Zuge der Abstimmung zwischen den beteiligten deutschsprachigen Ländern findet zum einen eine Qualitätsprüfung statt; zum andern werden die terminologischen Unterschiede festgestellt und in den besagten Fussnoten ausgewiesen. Somit können ausserhalb des Wortschatzes rechtssprachliche Teutonismen – beispielsweise besondere formelhafte Wendungen oder Eigenheiten der Rechtsförmlichkeit – durchaus in die deutsche Rechtssprache der Schweiz einfließen.

Tatsächlich finden sich in völkerrechtlichen Verträgen der Schweiz Formeln, die im innerstaatlichen Recht der Schweiz unüblich sind, wie etwa „vorbehaltlich des Artikels x“, oder die gar bewusst vermieden werden, wie „unbeschadet der Bestimmung y“.²² Auch Relativsätze, die keine näheren (z. B. einschränkenden) Bestimmungen enthalten, oder materielle Bestimmungen in Legaldefinitionen – beides im innerstaatlichen Recht verpönt – finden sich in völkerrechtlichen Verträgen der Schweiz. Muss schweizerisches Bundesrecht an das internationale Vertragsrecht angepasst werden, so wird im Zuge dieser Anpassung auch die sprachliche Kohärenz mit dem bestehenden Bundesrecht überprüft. Damit steht der ungewollten Übernahme von Teutonismen in die deutsche Rechtssprache der Schweiz eine weitere Hürde im Weg.

22 Im innerstaatlichen Recht der Schweiz ist im ersten Fall die Wendung „unter Vorbehalt von Artikel x“ gebräuchlicher, vielleicht aufgrund der Nähe zum französischen « sous réserve de ». Die Formel „Bestimmung x gilt unbeschadet der Bestimmung y“ kann zu Fehlinterpretationen verleiten (Was bedeutet „unbeschadet“? Welche der beiden Bestimmungen wird durch die andere nicht „beschadet“?). Deshalb wird im innerstaatlichen Recht der Schweiz ein solches Verhältnis zwischen Normen eher mit Formeln nach dem Muster „von x unberührt bleibt y“ ausgedrückt.

Insgesamt – so mein vorläufiger Eindruck – ist durch abgestimmte Übersetzungen völkerrechtlicher Verträge keine nennenswerte Teutonisierung der deutschen Rechtssprache in der Schweiz auszumachen.

7. Schlussbetrachtungen

Sofern für eine sorgfältige Abstimmung der deutschen Übersetzungen multilateraler Übereinkommen in den beteiligten Ländern genügend Zeit und auch ausreichende personelle Ressourcen vorhanden sind, trägt das Verfahren zur Erarbeitung der Übersetzungen zur sprachlichen Homogenität dieser Texte im deutschen Sprachraum bei. Zwischenstaatliche Differenzen in der Auslegung, Anwendung und Umsetzung der Verträge werden dadurch weitgehend vermieden und die Rechtssicherheit wird insgesamt erhöht. Das Mehr-Augen-Prinzip und die verschiedenen Perspektiven, die in dieses Verfahren eingebracht werden, tragen zur redaktionellen Qualität der Texte bei. Die Arbeit an den terminologischen Varianten der verschiedenen Standardsprachen des deutschen Sprachraums fördert schliesslich auch das Bewusstsein für die nationale Variation in der deutschen Rechtsterminologie. Dies alles gilt allerdings nur dann, wenn mit den anderen Worten tatsächlich dasselbe gesagt wird. Zwingende Voraussetzung dafür sind Originaltexte, die einander nicht widersprechen. Andernfalls steht die Schweiz vor einem Dilemma.

Erfüllt die Abstimmung einer deutschen Übersetzung die vorgenannten Anforderungen, so ist weitgehend ausgeschlossen, dass – hier aus Sicht der Schweiz gesprochen – Teutonismen, Austriazismen oder -ismen aus anderen deutschsprachigen Gebieten ungewollt in die deutschschweizerische Rechtsterminologie Eingang finden. Nebenbei bemerkt: Multilaterale Übereinkommen sind nicht die Hauptquellen, aus denen namentlich die bundesdeutsche Rechtsterminologie in die deutschschweizerische Rechtssprache einfließt. Das sind vielmehr die Richtlinien und Verordnungen der EU, die die Schweiz aufgrund ihrer bilateralen Abkommen mit der EU oder im Rahmen des sogenannten autonomen Nachvollzugs übernimmt oder umsetzt.

Warum bestehen zwischen dem Standarddeutsch in Deutschland und in der Schweiz weniger Unterschiede als zwischen Deutschland und Österreich?²³ Dazu nur einige Vermutungen: Die Sprache, in der wir Deutschschweizerinnen und Deutschschweizer denken und reden, ist unser jeweiliger Dialekt, die Mundart. Wenn wir keinen Wert darauf legen, dass andere Deutschsprachige uns verstehen,

23 Vgl. dazu Heinz-Dieter Pohl, *Die deutsche Sprache in Österreich*, in: Sprachspiegel, 74. Jahrgang, 2018, Heft 5, S. 130-142.

sprechen wir Dialekt. Möchten wir aber von anderen Deutschsprachigen verstanden werden – was in der Schrift eigentlich vorausgesetzt werden kann –, so verwenden wir eine Standardsprache, deren Hauptzweck nicht darin besteht, als schweizerisches Standarddeutsch erkannt zu werden, sondern eben von den andern verstanden zu werden. Schweizerhochdeutsch²⁴ mag historisch gewachsene und erklärbare Besonderheiten enthalten (z. B. aufgrund der Nähe zum frankophonen und zum italophonen Sprachraum), einen identitätsstiftenden Zweck hat es indessen nicht zu erfüllen.

Womöglich auch aus diesem Grund ist die deutsche Rechtssprache in der Schweiz eine weniger ausgeprägte Varietät als die deutsche Rechtssprache beispielsweise in Österreich. Hinzu kommt, dass Schweizer Rechtsgelehrte, die die Gesetzes- und damit auch die Rechtssprache von der Bundesstaatsgründung (1848) bis gegen Mitte des 20. Jahrhunderts geprägt haben, an deutschen Universitäten (namentlich Berlin, Leipzig, Heidelberg, Bonn) einen Teil ihrer rechtswissenschaftlichen Ausbildung absolviert haben oder in der Lehre tätig waren.²⁵ Wohl prominentestes Beispiel ist Eugen Huber (1849–1923), der vielzitierte „Vater des Schweizerischen Zivilgesetzbuches“, der zeitweise in Halle lehrte und mit Lina geb. Weissert aus Heilbronn verheiratet war. Ihr soll er – so geht die Erzählung – seine Entwürfe der ZGB-Artikel vorgelegt haben, um deren Korrektheit und Allgemeinverständlichkeit prüfen zu lassen.²⁶

24 Siehe dazu Hans Bickel, Christoph Landolt, *Duden Schweizerhochdeutsch. Wörterbuch der Standardsprache in der deutschen Schweiz*, 2. Aufl., Berlin, 2018.

25 Stellvertretend genannt seien der Verfassungs- und Zivilrechtler Johann Jakob Blumer (1819–1875), der Staats- und Verwaltungsrechtler Fritz Fleiner (1867–1937), der Staatsrechtler Walther Burckhardt (1871–1939) und der Strafrechtler Carl Stooss (1849–1934). Siehe dazu Alfred Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien in Bund und Kantonen seit 1848*, Bern, 2004.

26 Vgl. Verena E. Müller, *Liebe und Vernunft. Lina und Eugen Huber, Porträt einer Ehe*, Baden, 2016, S. 168.

EU-Lebensmittelpolitik: Deutsch- und englischsprachige Texte im Vergleich

Dr. Valentina Crestani
Università degli Studi di Milano,
Dipartimento di Scienze della Mediazione Linguistica e di Studi Interculturali,
Sesto San Giovanni (Mailand)

1. Einleitung

Die Lebensmittelpolitik der EU im Allgemeinen und der einzelnen EU-Mitglieder betrifft in erster Linie alles, was zur Ernährung bzw. zum Bedarf des täglichen Lebens dient (zu einer ausführlicheren rechtlichen Definition zu „Lebensmittel“ vgl. Weck 2017, S. 10-14).¹ Nach dem Gesetzgeber können Lebensmittel aus zwei Perspektiven betrachtet werden: Die erste Perspektive fokussiert den Erzeuger, die zweite fokussiert den Endverbraucher. Relevanter erscheint heutzutage die zweite Perspektive (siehe Costato 2018),² da sowohl Menschen als auch Tiere, die zur Nahrungsproduktion erzeugt werden, Lebensmittel konsumieren. Der Verbraucher steht im Zentrum von EU-Lebensmittelpolitik und -recht insbesondere in Bezug auf die sogenannte Lebensmittelsicherheit. Dieser Terminus (ähnlich wie die italienischsprachige Bezeichnung «sicurezza alimentare», vgl. Borghi 2002)³ wird in Texten der alltäglichen Kommunikation (z. B. populärwissenschaftliche Zeitschriftartikel) und der fachlichen Kommunikation (z. B. Verordnungen und Vorschriften) eingesetzt. Ohne einen Vollständigkeitsanspruch erheben zu wollen, kann man sagen, dass Lebensmittelsicherheit sich auf Maßnahmen und Programme bezieht, die gewährleisten, dass ein Lebensmittel verzehrbar ist, so dass der Verbraucher keine Gesundheitsrisiken eingeht. Sie basiert auf sieben Grundprinzipien (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2018, S. 7):⁴ Unternehmerverantwortung, Rückverfolgbarkeit, amtliche Lebensmittelüberwachung, Vorsorgeprinzip, unabhängige wissenschaftliche Risikobewertung, Tren-

1 Markus Weck, *Lebensmittelrecht*, 3., aktualisierte Auflage, Verlag W. Kohlhammer, 2017.

2 Luigi Costato, *Alimenti e diritto alimentare nell'Unione Europea*, in: Luigi Costato/Paolo Borghi/Sebastiano Rizzoli/Valeria Paganizza/Laura Salvi, *Compendio di diritto alimentare*, 8. Auflage, Mailand, 2018, S. 1-7.

3 Paolo Borghi, *Sicurezza alimentare e commercio internazionale*, in: Eva Rook Basile, Alfredo Massart, Alberto Germanò (Hrsg.), *Prodotti agricoli e sicurezza alimentare. Atti del VII Congresso Mondiale dell'UMAU in memoria di Louis Lorvellec (Pisa-Siena, 5-9 novembre 2002)*, Vol. 1, Mailand, 2003, S. 449-470.

4 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, *Lebensmittelsicherheit verstehen. Fakten und Hintergründe*, in: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Lebensmittelsicherheit-verstehen.html>, 2018 (letzter Zugriff: 23.08.2019).

nung von Risikobewertung und Risikomanagement, transparente Risikokommunikation. Anders als die italienische und die deutsche Sprache, die nur eine Bezeichnung kennen, unterscheidet die englische zwei Termini: *food security* und *food safety*. *Food security* ist quantitativ zu verstehen, weil sie sich auf die Hinlänglichkeit der Lebensmittel bezieht, die Menschen und Tiere sättigen können. *Food safety* ist ein konsequenter Begriff der *food security*, in dem Sinne, dass man nicht von *food safety* sprechen kann, wenn es keine *food security* gibt. *Food security* bedeutet also hygienisch-sanitäre Sicherheit (z. B. Abwesenheit von Kontaminanten oder von gefährlichen Bakterien in Ernährungsmitteln) und Informationssicherheit (d. h. adäquate und vollständige Informationen für den Verbraucher, die die Charakteristika der Lebensmittel und die Verzehrmöglichkeiten beschreiben).

Obwohl es in der deutschen Sprache nur eine Bezeichnung gibt, ist das Thema von besonderer Relevanz, wie es auch in allen übrigen EU-Staaten der Fall ist. Die EU ist nämlich nicht nur eines der Hauptimportländer von Ernährungsmitteln, sondern auch eines der Hauptexportländer. Außerdem ist der Nahrungsmittelbereich „zweifelsohne einer der wenigen Sektoren, der alle Bürger der Gemeinschaft unmittelbar betrifft“ (Mitteilung über den freien Verkehr mit Lebensmitteln innerhalb der Gemeinschaft (89/C 271/03)).⁵ Aufgrund der entscheidenden Bedeutung der Sicherheit im Ernährungsbereich erließ der EU-Gesetzgeber Rechtsakte (wie Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen), um die Produktion, die Verarbeitung und die Vermarktung von Lebensmitteln zu reglementieren (vgl. Costato 2018, S. 5, wie Anm. 2).

2. Objekt, Ziele und Methode

Im vorliegenden Beitrag wird auf folgende nicht-verbindliche Dokumente der Europäischen Kommission eingegangen:

- das Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit (2000);
- die Bekanntmachung der Kommission mit dem Titel „EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden“ (2017);
- die Bekanntmachung der Kommission über die Bereitstellung von Informationen über Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen (2017).

5 Europäische Kommission, *Mitteilung über den freien Verkehr mit Lebensmitteln innerhalb der Gemeinschaft (89/C 271/03)*, in: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1566907610731&uri=OJ:JOC_1989_271_R_0003_01, 1989 (letzter Zugriff: 23.08.2019).

Diese Texte sind auf der Webseite *Eur-Lex*⁶ recherchierbar und dabei in Parallelversionen bis zu drei Sprachen lesbar. Das ermöglicht den direkten Vergleich unter den Texten in den verschiedenen Sprachen. Berücksichtigt werden die deutsch- und die englischsprachige Auffassung der Dokumente. Die Dokumente werden vergleichend analysiert in Bezug auf ihre pragmatisch-kommunikativen Charakteristika, die in Abhängigkeit von der Textsorte festgestellt werden können, und in Bezug auf thematisch-strukturelle Merkmale. Zu den ersten gehören die dominanten Sprachfunktionen; zu den zweiten gehört die Strukturierung der Texte in Zusammenhang mit der Themenentfaltung. Die genannten Merkmale sollten in der deutsch- und in der englischsprachigen Version ähnlich sein, da es um inhaltlich äquivalente Texte geht. Was die deutsch- und englischsprachigen Texte unterscheidet, ist die Verwendung von bestimmten sprachlichen Mitteln, um eine bestimmte Sprachfunktion auszuüben oder um die Themen zu entwickeln. Die der vergleichenden Analyse zugrunde liegende Hypothese ist, dass die Benutzung unterschiedlicher Sprachmittel nicht nur auf die syntaktisch-semantische Struktur Konsequenzen hat, sondern auch auf die Informationsstruktur des Textes. Die Leitfragen der Untersuchung lauten:

- Wie beeinflussen die unterschiedlichen (lexikalischen und syntaktischen) Sprachmittel der deutschen und der englischen Texte ihre informative Organisation?
- Führt die „diskrepante“ Informationsstruktur zwischen den zwei Sprachversionen zu einer differentiellen Themenfokussierung?

3. Vergleichende Analyse der Dokumente

3.1 Pragmatisch-kommunikative Merkmale

Pragmatisch-kommunikative Merkmale eines Textes sind direkt mit seiner Textsorte verbunden. Die im Folgenden berücksichtigten Dokumente gehören zu zwei unterschiedlichen Textsorten im Rahmen des EU-Rechts: das Weißbuch und die Bekanntmachung. Beiden ist die Nicht-Verbindlichkeit gemeinsam. Ein Weißbuch ist ein von der Europäischen Kommission veröffentlichtes Dokument, das Vorschläge für Maßnahmen⁷ der EU in einem bestimmten Bereich enthält. Das primäre Ziel der Weißbücher ist „eine Debatte in der Öffentlichkeit bei Interessengruppen, dem Europäischen Parlament und dem Rat in Gang zu bringen, um einen

6 <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de> (letzter Zugriff: 01.10.2018).

7 https://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/white_paper.html?locale=de (letzter Zugriff: 01.10.2018).

politischen Konsens zu erleichtern“.⁸ Eine Bekanntmachung ist ein Text, durch den die Kommission Regelungen zu bestimmten Bereichen bekannt gibt und als Leitlinie gültig macht.

Das Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit hat die primären Funktionen, Maßnahmen und Handlungen zu beschreiben, die auf die Gewährleistung der Gesundheit von BürgerInnen im Ernährungsbereich abzielen und gleichzeitig Vorschläge zu geben. Dazu gehören u. a. die Einrichtung einer unabhängigen Europäischen Lebensmittelbehörde, die kompetent und in der Lage sein muss, transparent mit dem Verbraucher zu kommunizieren, sowie die Schaffung eines kohärenten und transparenten Verbundes von Regelungen zur Sicherheit von Ernährungsmitteln. Das Weißbuch ist so strukturiert: Es enthält ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung, neun Kapitel und einen Anhang. Exemplarisch sei hier auf die Zusammenfassung und auf einige Kapitel eingegangen. In der Zusammenfassung wird die Beschreibung der wichtigsten Strategien zur Lebensmittelsicherheit angeboten; man kann sie als Mikrotextsorte innerhalb der Großtextsorte „Buch“ behandeln und man kann vermuten, dass dabei auf bestimmte Sprachmittel zurückgegriffen wird, um einen hohen Grad an semantischer und syntaktischer Kompaktheit zu erreichen. Die ersten Zeilen der deutsch- und der englischsprachigen Zusammenfassung lauten:

Deutsch	Englisch
<p>Für die Europäische Union soll der höchste Standard der Lebensmittelsicherheit gelten. Dies zu gewährleisten, ist eines der vorrangigen politischen Anliegen der Kommission. Ihren Niederschlag findet diese Priorität im vorliegenden Weißbuch, das ein radikal neues Konzept vorschlägt.</p>	<p>Assuring that the EU has the highest standards of food safety is a key policy priority for the Commission. This White Paper reflects this priority. A radical new approach is proposed.</p>

Es liegt auf der Hand, dass die deutschsprachige Version mehr auf sprachliche Mittel zurückgreift, um den Begriff Lebensmittelsicherheit hervorzuheben. Konkret unterstreicht sie die Agentivität der EU bzw. der Kommission als aktive Teilnehmerin am Gewährleistungsprozess der Sicherheit besser. Sie trennt die Information „der höchste Standard der Lebensmittelsicherheit“ (Ziel der im Weißbuch beschriebenen Strategien) und die Information „Anliegen der Kommission“ (Institution, die die Zielverfolgung ermöglicht) in zwei separaten Aussagesätzen, von

8 https://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/white_paper.html?locale=de (letzter Zugriff: 01.10.2018).

denen der erste bezüglich der Modalität (Modalverb „sollen“) markiert ist. Die englischsprachige Version fasst die zwei Informationen zusammen, wobei sie nur einen Aussagesatz bildet, der als Subjektkomplement ein „gerund(ive) nominal“ (König / Gast 2012, S. 73)⁹ („assuring“) enthält. „Gerund(ive) nominals“ sind in der englischen Sprache (nicht in der deutschen) vorhanden und entsprechen deutschen Infinitiven, wenn sie die syntaktische Funktion von Subjektkomplementen übernehmen (ebd., S. 76). Tatsächlich benutzt auch die deutsche Version eine Infinitivphrase als Subjektkomplement („dies zu gewährleisten“), das aber nur im zweiten Aussagesatz vorkommt. Die englischsprachige Version benutzt eine Visualisierungsstrategie, durch die die Ausdrücke „this White Paper“ und „a radical new approach“ an der ersten Stelle im Satz positioniert werden und daher für die LeserInnen von besonderer Wichtigkeit werden (auch wenn sie unterschiedliche semantische Rollen haben). Während „this White Paper“ als Subjektkomplement vorkommt, hat der entsprechende Ausdruck „im vorliegenden Weißbuch“ die Funktion eines Präpositivkomplements. Die Funktion eines Subjektkomplements übernimmt „das Weißbuch“ (Relativpronomen „das“) auf jeden Fall im nachfolgenden Relativsatz, durch den beschrieben wird, dass das Buch ein neues Konzept anbietet. Es ist wieder an dieser Stelle, dass die deutschsprachige Version einen längeren Satz als die englische enthält, die dagegen die zwei Informationen („priority“ und „radical new approach“) syntaktisch getrennt hält. Ihre semantische Verbindung ist nur durch eine implizite Kohärenz erklärbar, da die zwei Sätze autonome Einheiten darstellen, die voneinander durch einen Punkt getrennt sind und keine gemeinsamen Elemente (wie z. B. pronominale Einheiten, die als Wiederaufnahmeelemente gelten, vgl. Brinker/Cölfen/Pappert 2014, S. 29-36)¹⁰ aufweisen.

Aus dieser ersten Textpassage wird ersichtlich, dass die zwei Versionen eine wissensbereitstellende Funktion (Fandrych/Thurmair 2011, S. 30)¹¹ ausüben, in dem Sinne, dass sie sachbezogen sind. Bezug wird auf die Lebensmittelsicherheit genommen, die als allgemein bekannter Terminus betrachtet wird, so dass seine Verteidigung als etabliertes Wort nicht notwendig ist; was notwendig ist, ist eine genauere Beschreibung der Lebensmittelsicherheit als Begriff, der neu zu definieren ist. Um die wissensbereitstellende Funktion auszuüben, verwenden die zwei Sprachen unterschiedliche syntaktische Mittel (wie längere und komplexere Satzgefüge im Deutschen und kürzere Sätze im Englischen). Unterschiedliche syntaktische Mittel werden auch in den Textpassagen verwendet, die eine reglementierend-direktive Funktion (Fandrych/Thurmair 2011, S. 31, wie Anm. 11) übernehmen:

9 Ekkehard König, Volker Gast, *Understanding English-German Contrasts*, Berlin, 2012.

10 Klaus Brinker, Hermann Cölfen, Steffen Pappert, *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*, Berlin, 8., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2014.

11 Christian Fandrych, Maria Thurmair, *Textsorten im Deutschen*, Tübingen, 2011.

Deutsch	Englisch
Die Einrichtung der unabhängigen Behörde muß mit einem breiten Spektrum weiterer Maßnahmen einhergehen, um das Lebensmittelrecht, das sämtliche Aspekte "vom Erzeuger zum Verbraucher" abdeckt, zu verbessern und kohärent zu machen.	The setting up of the independent Authority is to be accompanied by a wide range of other measures to improve and bring coherence to the corpus of legislation covering all aspects of food products from "farm to table".

Während die deutsche Auffassung die deontische Modalität durch das Verb „müssen“ in der Aktivform ausdrückt, verwendet die englischsprachige Version das Muster “to be + Verb (Passivform)”. Die Benutzung von unterschiedlichen syntaktischen Mitteln in den zwei Versionen ermöglicht aber die Verwendung desselben Subjektkomplements („die Einrichtung“ auf Deutsch und “the setting up” auf Englisch, beides Substantive, die aus Verben kreiert worden sind). In dieser Textpassage verwendet die englische Version ein “adverbial participle” (König / Gast 2012, S. 74, wie Anm. 9), d. h. “covering”, das in der deutschen Version durch die Nominalphrase „das Lebensmittelrecht“, erweitert durch einen Relativsatz, ausgedrückt wird. Die Verwendung unterschiedlicher Sprachmittel führt zu einer unterschiedlichen Informationsstruktur, wobei die Information über die Abdeckung sämtlicher Aspekte in der englischen am Ende steht, während sie in der deutschen zum Mittelfeld der „um“-Phrase gehört.

Auch in anderen Textpassagen entsprechen deutschen Modalverben längere Konstruktionen in der englischen Fassung (es sind aber auch viele Fälle vorhanden, wo „müssen“ auf Deutsch und “must” auf Englisch eingesetzt werden), die auch andere Mittel zum Modalitätsausdruck enthalten wie Verben (“need to”) und Adjektive (“necessary”). In anderen Fällen entsprechen deutschen Modalverben (Modalität) Passivkonstruktionen (Faktizität) in der englischen Version:

Deutsch	Englisch
Die Mitglieder dieser Ausschüsse müssen in einem strengen Auswahlverfahren höchste wissenschaftliche Fachkompetenz nachweisen.	Members of these Committees are chosen following rigorous assessment of their scientific excellence in their field of competence.

Für das Modalverb „können“, das eine Möglichkeit bzw. eine Unmöglichkeit oder eine Fähigkeit bzw. eine Unfähigkeit ausdrückt, gibt es vorwiegend eine direkte verbale Entsprechung durch “can”:

Deutsch	Englisch
Jedoch kann auch das ausgefeilteste System nicht funktionieren, wenn nicht alle Beteiligten dazu beitragen.	However, the most comprehensive system cannot function without the full collaboration of all parties involved.
Wichtig ist ferner, daß die Behörde hinreichend rasch reagieren kann.	It will also be important that the Authority can respond with sufficient speed.

Dass die Hauptfunktionen des Weißbuches die wissensbereitstellende (bzw. die informierende) und die reglementierend-direktive sind, weil Strategien, Ziele und die Wege zur Zielverfolgung beschrieben werden, spiegelt sich auch in dem Tempus der Verben wieder. Vorwiegend geht es um Präsens Indikativ oder um Futurformen. Es kommen aber sowohl im Weißbuch als auch in den analysierten Bekanntmachungen auch Vergangenheitsformen vor, die die Situation in Bezug auf bestimmte Phänomene in der Vergangenheit darstellen. Zu Beginn der Bekanntmachung zum Thema „Lebensmittelspenden“ wird eine kurze Einleitung (gegliedert in „Hintergrund“ und „Zwecke“) eingefügt, die chronologisch aufgebaut ist. Zuerst wird im Hintergrund auf eine Vergangenheitssituation eingegangen (Armut eines EU-Bevölkerungsteils im Jahr 2015), die aber ähnlicherweise noch 2017 (Jahr der Veröffentlichung der Bekanntmachung) besteht, und in einem nächsten Schritt auf die Folgen in der Gegenwart. Es werden also zuerst Präteritum-Formen auf Deutsch und “past”-Formen auf Englisch eingesetzt und dann Formen des Präsens Indikativs:

Deutsch	Englisch
In der EU war 2015 fast ein Viertel der Bevölkerung – 119,1 Mio. Menschen – armutsgefährdet oder dem Risiko der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt. 42,5 Mio. Menschen konnten sich jeden zweiten Tag keine qualitativ hochwertige Mahlzeit leisten (1). [...]	In the EU, close to one-quarter of the population – 119,1 million people – were at risk of poverty or social exclusion in 2015 and 42,5 million people were not able to afford a quality meal every second day (1). [...]
Zusätzlich zu bedeutenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen erzeugt die Lebensmittelverschwendung einen übermäßig starken Druck auf begrenzt verfügbare natürliche Ressourcen und die Umwelt.	In addition to its important economic and societal impact, food waste places undue pressure on finite natural resources and on the environment.

Zum Schluss des Hintergrunds werden Vorschläge angeboten, die aufgrund der genauen Darstellung ihrer Folgen als positiv geschildert werden:

Deutsch	Englisch
Der Schwerpunkt bei der Vermeidung der Lebensmittelverschwendung sollte darauf liegen, das Problem an seiner Wurzel anzupacken. [...]	The primary focus of food waste prevention should be to act at the source. [...]
Lebensmittelspenden leisten nicht nur einen Beitrag zur Bekämpfung der Lebensmittelarmut [...].	Food donation not only supports the fight against food poverty [...].

Hauptziel der analysierten Bekanntmachungen ist aber nicht Vorschläge zu geben und Strategien zu erläutern, sondern bei der Interpretation des EU-Rechts in den Bereichen der Lebensmittelspenden und der Stoffe, die Allergien auslösen, zu helfen. Es wird daher immer Bezug auf spezifische Rechtsakte und deren Artikel bzw. Absätze genommen:

Deutsch	Englisch
Diese Bekanntmachung soll Unternehmen und nationalen Behörden helfen, die neuen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) zu erfüllen, die die Angaben über bestimmte Stoffe oder Erzeugnisse betreffen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c und Anhang II der Verordnung).	This Notice is intended to assist businesses and national authorities in the application of the new requirements of Regulation (EU) No 1169/2011 of the European Parliament and of the Council (1) ('the Regulation') related to the indication of the presence of certain substances or products causing allergies or intolerances (Article 9(1), point (c) and Annex II to the Regulation).

Die analysierten Bekanntmachungen pendeln zwischen einer wissensbereitstellenden Funktion, da sie das Wissen als „faktisch gegeben“ (Fandrych / Thurmair 2011, S. 30, wie Anm. 11) darstellen und daher auch Jahre und quantitative Angaben anführen (siehe folgendes Beispiel), und einer argumentativen Funktion, da sie die Notwendigkeit bestimmter Verfahren rechtfertigen.

Deutsch	Englisch
Im Jahr 2016 verteilten Mitglieder der Europäischen Föderation der Lebensmittelbanken (FEBA) 535 000 Tonnen Lebensmittel an 6,1 Mio. Menschen (7).	For instance, in 2016, members of the European Federation of Food Banks (FEBA) distributed 535 000 tons of food to 6,1 million people (7).

Da der Fokus auf verbindlichen Rechtsakten liegt, ist auch eine reglementierend-direktive Funktion zu erkennen und zwar in den Passagen, wo ein direkter oder indirekter Bezug auf solche Rechtsakte genommen wird und sie erklärt bzw. angedeutet werden:

Deutsch	Englisch
<p>„1. Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer sorgen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür, dass die Lebensmittel oder Futtermittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten, und überprüfen die Einhaltung dieser Anforderungen. [...]“</p> <p>Nach Artikel 17 Absatz 1 müssen die Lebensmittelunternehmer aktiv an der Anwendung der Anforderungen des Lebensmittelrechts mitwirken.</p>	<p>“1. Food and feed business operators at all stages of production, processing and distribution within the businesses under their control shall ensure that foods or feeds satisfy the requirements of food law which are relevant to their activities and shall verify that such requirements are met. [...]”</p> <p>Article 17(1) imposes on food business operators an obligation according to which they must actively participate in implementing food law requirements.</p>

Während die Zitate von Vorschriften und Verordnungen zur Deutung der Textfunktion als reglementierend-direktiv führen (solche müssen beachtet werden, ansonsten folgt eine Sanktionierung), sind die in der Bekanntmachung angeführten Deutungen als Textpassagen mit einer instruktiven Funktion (Fandrych/Thurmayr 2011, S. 31, wie Anm. 11) einzustufen, wie auch die Bekanntmachung über die Bereitstellung von Informationen über Stoffe, die Allergien auslösen, selbst andeutet: „Diese Bekanntmachung greift einer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union nicht vor.“ Wie schon angedeutet, ist die direktive Funktion eng mit der Verwendung von Modalitätsmarkern verbunden; auch die instruktive Funktion, die innerhalb der Bekanntmachungen, als Unterkategorie der direktiven Funktion angedeutet werden kann, ist mit der Verwendung von Pflichten ausdrückenden Substantiven, Adjektiven, Verben und Präpositionen verbunden. Solche Sprachelemente sind aber in den zwei Sprachversionen nicht immer äquivalent (syntaktisch gesehen). Im oben angeführten Beispiel wird das Verb „müssen“ auf Deutsch eingesetzt, dessen deontische Bedeutung auf Englisch durch die deontische Bedeutung des Substantivs “obligation” ausgedrückt wird. Der unterschiedliche Modalitätsausdruck führt zu einer unterschiedlichen Strukturierung des Satzes: Auf Deutsch ist „die Lebensmittelunternehmer“ das einzige Subjektkomplement, während die englische Version zwei Subjektkomplemente aufweist – “article 17(1)” und “they”. Die Pflicht der Unternehmer wird auf Englisch

mehrmals markiert und zwar durch das Verb “imposes”, das Substantiv “obligation” und das Modalverb „must“. Die deutsche Version ist dagegen syntaktisch und semantisch kompakter, wobei die Pflicht explizit nur einmal durch „müssen“ ausgedrückt wird (implizit aber auch durch die Präpositionalphrase „nach Artikel 17“, die per se bereits auf eine im Artikel erklärte Pflicht hinweist).

3.2 Thematisch-strukturelle Merkmale

Das Weißbuch und die Bekanntmachungen unterscheiden sich in Bezug auf ihre interne Strukturierung und dementsprechend ebenfalls in Bezug auf die behandelten Themen. Wie bereits kurz angedeutet, ist das Weißbuch tatsächlich als Buch konzipiert und in Kapitel gegliedert, deren Titel die behandelten Hauptthemen zusammenfassen (1. „Einführung“; 2. „Grundsätze der Lebensmittelsicherheit“; 3. „Grundlegende Elemente einer Politik der Lebensmittelsicherheit: Informationserhebung und -analyse – Wissenschaftliche Beratung“; 4. „Die Einrichtung einer europäischen Lebensmittelbehörde“; 5. „Rechtliche Aspekte“; 6. „Kontrollen“; 7. „Verbraucheraufklärung“; 8. „Die internationale Dimension“; 9. „Schlussfolgerungen“). Die Themen sind notwendigerweise dieselben in der deutsch- und in der englischsprachigen Version; unterschiedlich kann aber ihre Versprachlichung sein, die auch Folgen auf die Themenfokussierung haben kann, wie bereits im vorherigen Abschnitt angedeutet. Auch die Bekanntmachungen haben eine bestimmte thematische Strukturierung, die in Abhängigkeit von den Rechtsakten steht, für die sie als Leitlinien fungieren. Die Bekanntmachung zu den Lebensmittelspenden ist z. B. reich an Definitionen und dementsprechend sind einige der hier enthaltenen Abschnitte und Unterabschnitte definitionsorientiert:

Deutsch	Englisch
2.1. Was versteht man unter Lebensmittelumverteilung? Unter Lebensmittelumverteilung versteht man die Rückgewinnung, das Einsammeln und die Verteilung von überschüssigen Lebensmitteln, die andernfalls als Abfall entsorgt würden, an Menschen, insbesondere an Bedürftige.	2.1. What is food redistribution? [...] Food redistribution is a process whereby surplus food that might otherwise be wasted is recovered, collected and provided to people, in particular to those in need.

Definitionen folgen in der deutschsprachigen Version dem Muster „unter X versteht man“, wobei das Definiendum als Präpositivkomplement („unter Lebensmittelumverteilung“) vorkommt und das Subjektkomplement durch ein nur anscheinend generisches „man“ versprachlicht wird. Das Pronomen „man“ ist nämlich hier als

„Europäische Kommission“ zu interpretieren, wobei es eindeutig resemantisiert wird, in dem Sinne, dass das Definiens („die Rückgewinnung etc.“) als fachsprachlich und verbindlich gilt. Die englischsprachige Fassung enthält dagegen das klassische Muster von Definitionen, nach dem das Definiendum als Subjektkomplement realisiert wird, der Definitor durch das Verb “to be” und das Definiens durch die Festlegung der Merkmale des Definiendums.

4. Schlussfolgerungen

Die angebotene Analyse hatte das Ziel, exemplarisch zu zeigen, wie die unterschiedliche Versprachlichung von Begriffen zu einer unterschiedlichen Informationsstrukturierung führen kann. Die deutsch- und die englischsprachige Fassung der behandelten Texte der Europäischen Kommission sind inhaltlich äquivalent. Das bedeutet aber nicht notwendigerweise, dass die Themen (als Haupt- und Nebenthemen zu verstehen) auf dieselbe Weise fokussiert werden. Ins Spiel kommen insbesondere syntaktische und semantische Beziehungen im Text, wie z. B. eine unterschiedliche Attribuierung von syntaktischen Funktionen auf bestimmte Ausdrücke (z. B. ein Ausdruck, der in einer der zwei Versionen als Subjektkomplement und in der anderen als eine andere Komplementklasse vorkommt).

Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, *Lebensmittelsicherheit verstehen. Fakten und Hintergründe*, in: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Lebensmittelsicherheit-verstehen.html>, 2018 (letzter Zugriff: 23.08.2019).

Paolo Borghi, *Sicurezza alimentare e commercio internazionale*, in: Eva Rook Basile, Alfredo Massart, Alberto Germanò (Hrsg.), *Prodotti agricoli e sicurezza alimentare. Atti del VII Congresso Mondiale dell'UMAU in memoria di Louis Lorvellec (Pisa-Siena, 5-9 novembre 2002)*, Vol. 1, Mailand, 2003, S. 449-470.

Klaus Brinker, Hermann Cölfen, Steffen Pappert, *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*, Berlin, 8., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2014.

Luigi Costato, *Alimenti e diritto alimentare nell'Unione Europea*, in: Luigi Costato/Paolo Borghi/Sebastiano Rizzoli/Valeria Paganizza/Laura Salvi, *Compendio di diritto alimentare*, 8. Auflage, Mailand, 2018, S. 1-7.

Christian Fandrych, Maria Thurmair, *Textsorten im Deutschen*, Tübingen, 2011.

Ekkehard König, Volker Gast, *Understanding English-German Contrasts*, Berlin, 2012.

Europäische Kommission, *Mitteilung über den freien Verkehr mit Lebensmitteln innerhalb der Gemeinschaft (89/C 271/03)*, in <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:1989:271:FULL&from=IT>, 2003 (letzter Zugriff: 04.10.2018).

Markus Weck, *Lebensmittelrecht*, 3., aktualisierte Auflage, Verlag W. Kohlhammer, 2017.

Österreichische Rechtssprache zwischen Konvergenz und Divergenz

*Dr. Günther Schefbeck
Leiter der Stabsstelle „Parlamentarismusforschung“
der Parlamentsdirektion, Wien*

1 Die Sprache des Gesetzgebers

„Der Gesetzgeber soll denken wie ein Philosoph, aber reden wie ein Bauer,“ lautet die klassische Forderung an die Legislative, die in Deutschland zumeist entweder Rudolf von Ihering oder Gustav Radbruch, in der Schweiz in der Regel Eugen Huber zugeschrieben wird; in Österreich werden keine eigenen urheberrechtlichen Ansprüche erhoben, die Aussage aber wird nicht minder häufig zitiert. Der Gesetzgeber also soll: denken und – reden. Das Denken des Gesetzgebers, das sich in der Dialektik des vorparlamentarischen und des parlamentarischen Diskurses manifestiert, ist ein Thema für sich; hier soll uns das Reden des Gesetzgebers interessieren.

Das Reden, auch des Gesetzgebers, vollzieht sich primär im Medium der Sprache. Mag Sprache auch bildhaft sein, sie bleibt dem – ursprünglich gesprochenen, gerade in der Gesetzgebung seit Langem aber schriftlich festgehaltenen – Wort verhaftet. Mag das gesprochene Wort durch seine Intonation und durch die es begleitende Gestik erst seine Kontextualisierung erfahren und damit eine wesentliche Voraussetzung für seine Interpretation geschaffen werden, so entbehrt das geschriebene Wort dieser Interpretationshilfe. Fachsprachen wie die juristische werden daher durch ein umfangreiches Instrumentarium von Interpretationsmethoden begleitet, Fachtexte, wie es Rechtsnormen sind, oftmals durch „erläuternde“ Texte, deren Spektrum in unserer normativen Textsorte von die Motive der rechtsetzenden Autorität zum Ausdruck bringenden Präambeln bis zu nicht-normativen historischen Materialien reicht; Texte sollen also Texte interpretieren helfen, was in einen unendlichen Regress des Interpretationsproblems mündet, der nur durch Kontextualisierung durchbrochen werden kann.

Die supranationale Rechtsetzung der Europäischen Union hat dieses Problem neu dimensioniert. Europäische Rechtsnormen werden in der Regel in einer Arbeitssprache – allenfalls parallel in einer zweiten – konzipiert und verhandelt, aber in allen Amtssprachen kundgemacht und gelten als in ihnen gleichermaßen verbindlich.¹ Somit stellt sich ganz unmittelbar, und mit größter praktischer Relevanz, die

1 Siehe insb. EuGH, Rs. 283/81, Entscheidungsgrund 18.

Frage nach der Möglichkeit äquivalenter Sprachtransformationen, also die Frage: Kann gewährleistet werden, dass die Bedeutung einer textuellen Aussage bei ihrer Übersetzung von einer Sprache in eine andere (analog aber natürlich auch schon bei ihrer Übersetzung von einer Formulierung in eine andere innerhalb ein und derselben Sprache) erhalten bleibt?

Was aber ist die „Bedeutung“? Schon bei der Unbestimmtheit des Bedeutungsbegriffs setzt Quine an, wenn er die These von der Unbestimmtheit der Übersetzung entwickelt. Kann aber der Bedeutungsbegriff immerhin noch empirisch gefasst werden – Quine bezieht ihn bei Beobachtungsbegriffen auf die jeweils ausgelösten Reize, also auf die Sinneseindrücke, bei theoretischen Begriffen auf die jeweiligen empirischen Konsequenzen –, so scheitert der Versuch, der Übersetzung Bestimmtheit zu verleihen, an der oft wahrnehmbaren Mehrzahl möglicher empirischer Äquivalenzen: Begriffe und ihre Ausdrücke in einer Sprache stehen zumeist nicht in ein-eindeutigen Beziehungen zu einander, und für Begriffe in unterschiedlichen Sprachen gilt das umso mehr. Mehr noch: Begriffe und ihre Ausdrücke sind eingebettet in eine komplexe, überdies von stetem Wandel des Sprachgebrauchs beeinflusste Bedeutungslandschaft; die geradezu universelle Polysemie wird noch unterfüttert durch zumindest konnotative Divergenz in den verschiedenen, einander überlagernden Lekten, von den Regiolekten über die Soziolekte bis hin zu Idiolekten.

Die Rechtssprache kann in mehrfacher Hinsicht als ein Soziolekt aufgefasst werden: Zum einen ist sie die Sprache einer am Recht geschulten sozialen Gruppe und reproduziert sich insofern selbstreferentiell mit der Tendenz, sich von anderen Soziolekten oder dem empirisch nur schwer fassbaren Konstrukt der „Alltagsprache“ zu entfernen, wenn dieser Tendenz nicht proaktiv rechtspolitisch entgegen gewirkt wird; die „plain language“-Bewegung in der angelsächsischen Welt ist der wirkmächtigste derartige Versuch in der jüngeren Vergangenheit.² In der Regel redet der Gesetzgeber nicht wie ein Bauer, sondern wie ein Jurist.

2 Siehe insb. Plain Writing Act of 2010, H.R. 946, Publ.L. 111-274, sowie die dazu ergangenen Executive Orders 12866, 12988 und 13553. Vgl. aus der Fülle der dazu verfügbaren legistischen Fachliteratur z. B. Bryan A. Garner, *Legal Writing in Plain English: A text with exercises*, 2. Aufl., Chicago, 2013; Peter Butt, *Modern Legal Drafting: A guide to using clearer language*, 3. Aufl., Cambridge, 2013. Sind die USA unter der Obama-Administration auch der Ausgangspunkt für die Ausbreitung des „plain language“-Konzepts in der Rechtssprache gewesen, so sind solche Ansätze, mit je unterschiedlichem Grad von Verbindlichkeit, heute in vielen normativen Systemen zu finden. Für Österreich, wo das Konzept bisher überwiegend lediglich akademisch diskutiert wird, siehe <http://www.klarsprache.at/> und <https://abgb-modernisierung.uni-graz.at/de/>; zu letzterem Projekt vgl. Peter Bydlinsky, *Modernisierung des ABGB*, in: Österreichische Juristen-Zeitung 70, 2015, S. 869-875.

Zum anderen ist die Rechtssprache gebunden an ein makrosoziales System: Seit der frühen Neuzeit ist das der Territorial-, unter dem fortwirkenden Einfluss des 19. Jahrhunderts auch heute noch primär der Nationalstaat. Selbst Staaten, in denen, aus der linguistischen Ferne betrachtet, die „gleiche Sprache“ gesprochen wird – und die sich unter Umständen sogar ganz bewusst um konvergente Sprachfortbildung bemühen mögen, wie dies Deutschland, Österreich und die Schweiz vermittels ihrer Rechtschreibkommissionen getan haben –, haben ganz unterschiedliche Rechtssprachen ausgebildet, was auch gar nicht überraschen kann, spiegeln diese doch die je unterschiedlichen normativen Konzepte wider, die ihrerseits wiederum die je unterschiedlichen Interessenkonstellationen reflektieren, welche in die getroffenen legislativen Entscheidungen eingeflossen sind. Der durch gemeinsame Wurzeln, beispielsweise im römischen Recht, vermittelte Zusammenhalt ist durch immer dynamischer verlaufende Rechtsentwicklung im 20. Jahrhundert – Carl Schmitt hat schon vor der Jahrhundertmitte von den „steigenden Motorisierungen der Gesetzgebungsmaschine“ gesprochen³ – weiter zurückgedrängt worden.

2 Nationale rechtssprachliche Divergenz

So lassen sich beispielsweise heute zumindest sieben deutsche Rechtssprachen nachweisen: die deutsche, die österreichische und die schweizerische ohnedies, dann und darüber hinaus aber auch noch die liechtensteinische, die italienische (oder Südtiroler), die luxemburgische und natürlich die belgische. Inwieweit regionale Untergliederungen, wie beispielsweise Bundesländer bzw. Kantone, jeweils noch feinere rechtssprachliche Differenzierungen ausgebildet haben, bleibt vorläufig außer Betracht. Je nach zwischenstaatlicher Konstellation können die nationalen Rechtssprachen zu einander in divergenter oder konvergenter Entwicklung begriffen sein: Die liechtensteinische Rechtssprache beispielsweise war im 19. Jahrhundert durch die Rezeption österreichischen Rechts, beispielsweise des ABGB, geprägt, erfuhr jedoch nach dem Ersten Weltkrieg eine Umorientierung in Richtung auf die schweizerische, insbesondere seit damit begonnen wurde, das liechtensteinische Privatrecht in enger Anlehnung an das schweizerische Zivilgesetzbuch neu zu kodifizieren.⁴

Das österreichische Deutsch im Allgemeinen und die österreichische Rechtssprache im Besonderen weisen besonders deutlich den Zusammenhang zwischen sprachlicher Divergenz bzw. ihrer Wahrnehmung einerseits und der Entwicklung

3 Carl Schmitt, *Die Lage der europäischen Rechtswissenschaft*, Tübingen, 1943, S. 30.

4 Vgl. Friedrich F.G. Kleinwaechter, *Die neueste Rechtsentwicklung im Fürstentum Liechtenstein*, in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* NF 42, 1923, S. 356-414.

des politischen Kontexts, vor allem der Selbstwahrnehmung politisch-staatlicher Identität auf. Wenn Max Weinreich eine Sprache als einen Dialekt mit einer Armee und einer Kriegsmarine definiert hat,⁵ dann hat er in der Verfügung über eine bewaffnete Macht als eines besonderen Ausdrucks des staatlichen Gewaltmonopols das maßgebliche Zeichen für staatliche Identität erblickt und damit auf den Zusammenhang zwischen Staatsbildung und der Herausbildung einer „nationalen“ Sprache, im Falle „plurizentrischer“ Sprachen aber eben von mit der staatlichen Ausdifferenzierung einhergehenden nationalen Varietäten hingewiesen.⁶

Zwar ist eine spezifische Lexik des österreichischen Deutsch in seiner konkreten Ausprägung insbesondere auch der in den Kronländern Steiermark und Krain gesprochenen Sprache bereits um 1770 nachhaltig dokumentiert worden, aber gerade diese Dokumentationsleistung ist mit den (nach anfänglichem Zögern letztlich durchgedrungenen) Bestrebungen der maria-theresianischen Schulpolitik zusammengetroffen, das in den österreichischen Kronländern gesprochene Deutsch den sprachlichen Standardisierungsbestrebungen, wie sie von Johann Christoph Gottsched vertreten und theoretisch begründet worden waren, unterzuordnen; ja, mehr noch, das von Johann Siegmund Valentin Popowitsch, Professor der deutschen Sprache und Rhetorik an der Universität Wien, ins Werk gesetzte, aber unvollständig und lange unveröffentlicht gebliebene Dokumentationsprojekt stellt sich geradezu als Manifestation der von ihrem Urheber eingenommenen Gegenposition zu jener Gottscheds dar.⁷

5 Zur ursprünglichen Ressource (YIVO-bleter 25 [1945], S. 3-18, hier S. 13, online verfügbar unter <http://yivolibrarybooks.org/43629>) und zur mittlerweile beobachtbaren Beflügelung dieses Wortes vgl. Alexander Maxwell, *When Theory is a Joke: The Weinreich Witticism in Linguistics*, in: Beiträge zur Geschichte der Sprachwissenschaft 28, 2018, S. 263-292.

6 Zum Begriff der „plurizentrischen“ Sprache und zur Verknüpfung dieses Konzepts mit der Dynamik der Entwicklung von Staatlichkeit vgl. Heinz Kloss, *Die Entwicklung neuer germanischer Kultursprachen seit 1800*, 2. Aufl., Düsseldorf, 1978, S. 66. Das Spektrum politischer Kontexte für die Herausbildung plurizentrischer Sprachen erscheint abgesteckt bei Michael G. Clyne, *Pluricentric Language/Plurizentrische Sprache*, in: Ulrich Ammon u. a. (Hg.), *Sociolinguistics: An international handbook of the science of language and society/Soziolinguistik: Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft*, 2. Aufl., Bd. 1/1, Berlin, 2004, S. 296-300, hier S. 296.

7 Erst 230 Jahre nach Popowitschs Tod ist seine lexikalische Sammlung rekonstruiert und veröffentlicht worden, zugleich ein Ausdruck des mittlerweile erwachten Interesses am österreichischen Deutsch als nationaler Varietät: Johann Siegmund Valentin Popowitsch, *Vocabula Austriaca et Stiriaca*, hg. von Richard Reutner, 2 Tle., Frankfurt a.M., 2004; zur Person vgl. Kurt Faninger, *Johann Siegmund Valentin Popowitsch: Ein österreichischer Grammatiker des 18. Jahrhunderts*, Frankfurt a.M., 1996; Peter Wiesinger, *Johann Siegmund Valentin Popowitsch als Professor für Deutsche Sprache und Wohlredenheit an der Universität Wien 1754–1766*, in: Jahrbuch für Internationale Germanistik 47, 2016, S. 45-74.

Österreich verstand sich freilich in unterschiedlichen Ausprägungen bis 1938 als deutscher Staat, zuletzt als der „bessere deutsche Staat“, und erst jene tiefe und schmerzliche Zäsur, die durch den „Anschluss“ an das nationalsozialistische Deutschland gesetzt oder vielmehr geschlagen worden ist, hat auch eine sprachpolitische Tendenzwende ausgelöst und insbesondere im ersten Jahrzehnt nach 1945, als beispielsweise für einige Jahre anstelle von „Deutsch“ ein Schulfach „Unterrichtssprache“ geführt worden ist, dazu beigetragen, dass die divergente Entwicklung des österreichischen Deutsch nicht nur bewusster wahrgenommen, sondern sogar gefördert worden ist; seit 1951 war der Besonderheit der österreichischen Lexik ein „Österreichisches Wörterbuch“ gewidmet (das freilich der praktischen Verwendung des „Duden“ keinen Abbruch getan hat). Langfristig scheint die systematische Förderung des österreichischen Deutsch ein durchaus effektiver Beitrag zur Entwicklung eines österreichischen „Nationalbewusstseins“ gewesen zu sein: Den regelmäßig unternommenen demoskopischen Erhebungen zufolge haben 1964 erst 47% der Befragten der Aussage „Die Österreicher sind eine Nation“ zugestimmt, 1993, also knapp vor dem Beitritt zur EU, immerhin bereits 80%.⁸

Mit der Entwicklung des Konzepts der „plurizentrischen Sprachen“ ist es auch in der österreichischen Sprachwissenschaft unternommen worden, dieses Konzept zur theoretischen Unterfütterung der Divergenz des österreichischen Deutsch heranzuziehen.⁹ Als Beleg eignet sich die Rechtssprache in ganz besonderem Ausmaß, zählen doch Rechtstexte ihrer normierten Verbindlichkeit wegen eo ipso zu den für die nationale Varietätenbildung im Kreis plurizentrischer Sprachen besonders signifikanten Textsorten. Und so nimmt es nicht wunder, dass in einem ersten, eingestanden unvollständigen Versuch lexikalischer Herausarbeitung rechtster-

8 Vgl. Ernst Bruckmüller, *Nation Österreich: Kulturelles Bewußtsein und gesellschaftlich-politische Prozesse*, 2. Aufl., Wien, 1996, S. 61ff.

9 Vgl. insb. die zahlreichen Arbeiten von Rudolf Muhr und die von ihm (mit)herausgegebenen Sammelbände wie: Rudolf Muhr (Hg.), *Reader: Österreichisches Deutsch kennenlernen*, Graz, 1993; Rudolf Muhr (Hg.), *Internationale Arbeiten zum österreichischen Deutsch und seinen nachbarsprachlichen Bezügen*, Wien, 1993; Rudolf Muhr/Richard Schrodt/Peter Wiesinger (Hg.), *Österreichisches Deutsch: Linguistische, Sozialpsychologische und sprachpolitische Aspekte einer nationalen Variante des Deutschen*, Wien, 1995; Rudolf Muhr/Richard Schrodt (Hg.), *Österreichisches Deutsch und andere nationale Varietäten plurizentrischer Sprachen in Europa*, Wien, 1997; Rudolf Muhr (Hg.), *Standardvariationen und Sprachideologien in verschiedenen Sprachkulturen der Welt*, Frankfurt a.M., 2005; Rudolf Muhr/Manfred Sellner (Hg.), 1995-2005: *Zehn Jahre Forschung zum Österreichischen Deutsch: Eine Bilanz*, Frankfurt a.M., 2006; siehe allg. <http://www.oedeutsch.at/>. Auf die sprachwissenschaftlichen Kontroversen um das Konzept des österreichischen Deutsch, zum Teil in den erwähnten Sammelwerken widergespiegelt, kann und soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden; eine – wohl zu oberflächliche – Konzeptualisierung der gegensätzlichen Positionen versucht Jakob Ebner, *Duden: Wie sagt man in Österreich? Wörterbuch des österreichischen Deutsch*, 4. Aufl., Berlin, 2014, S. 440.

minologischer Variation zwischen der österreichischen und der bundesdeutschen Rechtssprache etwa 2000 spezifisch österreichische Rechtsbegriffe identifiziert werden konnten.¹⁰

Aus den bereits genannten Gründen, insbesondere dem Grund der mit der staatlichen einhergehenden normativen Sonderung, neigt die Rechtssprache selbst dann, wenn nicht staatliche Sprachpolitik divergente Entwicklung der nationalen Varietät zielbewusst fördert, zur konzeptuellen und begrifflichen Spezifizierung. Ja, sie bietet sogar einen besonders griffigen Ansatzpunkt für das pluri“zentrische“ Modell: wird die normative Dynamik doch von zentralen Legislativorganen vorangetrieben, denen zwar dezentrale Organe der Judikative nachgelagert sind, die sich jedoch im „code law system“ an die kodifizierte Terminologie gebunden zeigen. So gibt die Rechtssprache einen viel besseren Beleg für die im Modell erfasste Pluri“zentrität“ als beispielsweise die noch variationsreichere Küchensprache, in welcher die regionalen die nationalen Varietäten überlagern.¹¹

Die österreichische Rechtssprache weist eine zumindest mehr als 200 Jahre, bis ins Zeitalter der großen zivilrechtlichen Kodifikationen zurückreichende Sonderentwicklung auf,¹² die es leicht macht, in ihr ein selbständiges Zentrum in der plurizentrischen Landschaft der deutschen Rechtssprachen repräsentiert zu sehen: Mit dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch von 1811, das seinerseits auf das Westgalizische Gesetzbuch von 1797 zurückgeht, ist auch ein seither beständig weitergeführter und weiterentwickelter Kernbestand österreichischer Rechtsterminologie kodifiziert worden, und auch wenn sich das ABGB mit seinen Teilnovellen der Jahre 1914-16, auch dies durch den historisch-politischen Kontext bedingt, an das BGB angenähert hat, so ist ihm doch weiterhin größere Eigenständigkeit diesem gegenüber konzidiert worden als dem Schweizer ZGB.¹³ Und so hat für einen Ausschnitt des bürgerlichen Rechts, nämlich das Erb- und Familienrecht, eine exemplarische Studie nicht weniger als 96 terminologische – zum Teil auch konzeptuelle – Austriazismen herausgearbeitet.¹⁴

10 Rudolf Muhr/Marlene Peinhopf, *Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede Österreich-Deutschland*, Frankfurt a.M., 2015.

11 Vgl. etwa Heinz Dieter Pohl, *Die österreichische Küchensprache: Ein Lexikon der typisch österreichischen kulinarischen Besonderheiten*, Wien, 2007.

12 Eine anhand eines Seitenstranges der österreichischen Rechtsentwicklung, nämlich am Beispiel der Vorschriften des Studienrechts seit dem späten 18. Jahrhundert unternommene diachrone Analyse der Syntax, Stilistik und Lexik der österreichischen Rechtssprache bietet Paul Rössler, *Entwicklungstendenzen der österreichischen Rechtssprache seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert*, Frankfurt a.M., 1994.

13 So von Ernst A. Kramer, *Der Einfluß des BGB auf das schweizerische und österreichische Privatrecht*, in: *Archiv für die civilistische Praxis* 200, 2000, S. 365-400.

14 Michael Kucharski, *Austriazismen im Erb- und Familienrecht*, Diplomarbeit, Wien, 2009.

Eine noch größere Vielfalt als die deutschen weisen naturgemäß die englischen, französischen, spanischen, portugiesischen oder arabischen Rechtssprachen auf. Angesichts solcher Vielfältigkeit nimmt es nicht wunder, dass schon äquivalente Transformationen zwischen Rechtstexten, die jeweils einem solchen Kreis der ein und derselben „Hintergrundsprache“ angehörenden Rechtssprachen zuzurechnen sind, auf oft nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Nicht minder heikel erscheinen äquivalente Transformationen von Rechtstexten in „alltagssprachliche“ Texte derselben nationalen Sprache bzw. Varietät: Selbst in jenen seltenen Fällen, in denen sich die Rechtssprache injektiv auf die Alltagssprache abbilden lässt, mag der entsprechende alltagssprachliche Begriff anders konnotiert sein als der rechtssprachliche („Studiengebühren“ vs. „Studienbeiträge“ aus der österreichischen Alltags- bzw. Rechtssprache gibt ein anschauliches Beispiel). Viel häufiger aber ist eine äquivalente Transformation aus der Rechts- in die Alltagssprache nur über Umschreibungen möglich, weil die Alltagssprache nicht über „maßgeschneiderte“ Begriffe verfügt, um die normativen Konzepte auszudrücken.

3 Die Sprache(n) des europäischen Rechts

Und nun kommt noch das „Mehrebenensystem“ hinzu, wie es sich in Europa als die Überlagerung verschiedener normativer Systeme manifestiert, die zueinander teilweise im Verhältnis der Verdrängung, teilweise der Koexistenz, teilweise aber auch der Koevolution stehen. Eine kohärente „europäische“ Rechtssprache hat sich noch gar nicht herausgebildet, vollzieht sich doch die europäische Rechtsetzung unter sprachmedialer Vermittlung durch Fragmente konzeptuell so unterschiedlicher Rechtssprachen wie insbesondere der englischen und der französischen.¹⁵ Es entstehen rechtssprachliche schwimmende Inseln, die den breiten Strom des europäischen normativen Prozesses hinuntertreiben. Dieser Strom fließt naturgemäß nicht in einem regulierten Bett, sondern verzweigt sich nach jeder Engstelle – mit dieser Metapher könnte ein bestimmter europäischer Rechtsetzungsvorgang beschrieben werden – in ein Gewirr von Nebenarmen: mitgliedstaatlichen Rechtsetzungsprozessen, mit welchen umsetzungsbedürftige europäische Rechtsakte in nationales Recht transformiert (oder nicht umsetzungsbedürftige zumindest nicht selten, beispielsweise durch Erlassung nationaler Organisationsvorschriften, begleitet) werden; für solche Transformationen ist sub-

15 Vgl. Isolde Burr/Friedrich Müller (Hg.), *Rechtssprache Europas: Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht*, Berlin, 2004; Anne Lise Kjær, *Legal Translation in the European Union: A Research Field in Need of a New Approach*, in: Krzysztof Kredens/Stanislaw Gozdz-Roszkowski (Hg.), *Language and the Law: International Outlooks*, Frankfurt a.M., 2007, S. 69-95; Isolde Burr, *Linguistische Aspekte zu authentischen mehrsprachigen Rechtstexten: Erstvotum zum Beitrag von Werner Hauck*, in: *Aktuelle Juristische Praxis* 18, 2009, S. 750-760.

stantielle Äquivalenz – bei vordefinierten Spielräumen für mögliche Divergenz – vorgeschrieben, was die nationale Umsetzung europäischer Rechtsakte zu einer rechtspolitisch schwierigen Gratwanderung zwischen Konzeptualisierung und Formulierung macht.

Liegen die europäischen Rechtsakte auch in grundsätzlich gleichermaßen authentischen Sprachfassungen in allen Amtssprachen vor, so belegt die praktische Erfahrung die Schwierigkeit, wenn nicht die Unmöglichkeit vollständiger äquivalenter Transformation von Rechtstexten. Der deklaratorische Anspruch des EuGH zielt daher auf einen Vergleich aller Sprachfassungen, um aus deren semantischer Schnittmenge so etwas wie den Telos des Rechtsaktes ableiten zu können.¹⁶ Eingelöst werden kann dieser Anspruch naturgemäß kaum, weder praktisch (angesichts der sich durch einen solchen Vergleich ja nur potenzierenden Problematik sprachlicher Transformation) noch theoretisch (würde darin doch so etwas wie ein stochastisches Modell normativer Interpretationsrichtigkeit vorausgesetzt sein, dem es zumindest bisher an einer überzeugenden Begründung mangelt).

Aus dieser Erfahrung hat der EuGH, wenn auch uneingestanden, die im Prinzip gleiche Schlussfolgerung gezogen wie, eingestanden, der altösterreichische Reichsgesetzgeber, der vor einem analogen Problem gestanden ist: der Veröffentlichung der Reichsgesetze in den (damals acht) Sprachfassungen des Reichsgesetzblattes – gemäß Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger¹⁷ galten alle landesüblichen Sprachen als gleichberechtigt – und der sich aus inäquivalenten sprachlichen Transformationen ergebenden Aporie, aus welcher nur durch Bevorzugung der „Produktionssprache“ des jeweiligen Rechtsaktes – und das war im alten Österreich die deutsche, der durch § 2 des Reichsgesetzblattgesetzes¹⁸ der Authentizitätsvorrang zuerkannt war – ausgebrochen werden konnte. Der Rekurs auf die „Produktionssprache“, in welcher der Rechtsakt ursprünglich konzipiert und gutteils auch der rechtspolitische Diskurs über den zu erlassenden Rechtsakt geführt worden ist, gewährleistet am ehesten die Rückbindung an den in ihm zum Ausdruck gebrachten rechtspolitischen Willen und damit die ihm innewohnende politische Legitimation. In der europäischen Rechtsetzung ist das heute in der Regel die englische oder die französische Sprache; dabei tritt in der Verfahrenspraxis des EuGH aufgrund seiner

16 Siehe insb. EuGH, Rs. C-188/03. Hinweise auf ältere Urteile gibt Kjær, wie Anm. 15, S. 88. Vgl. auch Karin Luttermann, *Mehrsprachigkeit am Europäischen Gerichtshof: Das Referenzsprachenmodell für ein europäisches Sprachenrecht*, in: Dorothee Heller/Konrad Ehrlich (Hg.), *Studien zur Rechtskommunikation*, Bern, 2007, S. 47-80.

17 RGBl. Nr. 142/1867. Vgl. dazu das Standardwerk von Gerald Stourzh, *Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848-1918*, Wien, 1985.

18 RGBl. Nr. 113/1869.

eigenen Arbeitssprache eine gewisse Präferenz für die französische Version zutage.¹⁹ Die Lehre, nach dem Grundsatz, dass nicht sein könne, was nicht sein dürfe, leugnet freilich solche Präferenzen überwiegend.²⁰

Die praktische Schwierigkeit, die substantielle normative Äquivalenz nicht nur an unterschiedlichen Sprachfassungen desselben europäischen Rechtsaktes, sondern umso mehr an nationalen Umsetzungsakten zu erkennen, ist gewiss nicht die einzige, aber eine Motivation gewesen, die den EuGH in der Ausbildung seiner „richtliniennahe“ Umsetzung fordernden Judikatur geleitet hat.²¹ „Richtliniennah“ ist sehr unmittelbar sprachgebunden zu verstehen: Am „richtliniennächsten“ in diesem Sinn ist ein „copy and paste“-Verfahren, welches sprachliche Transformation durch sprachlichen Transfer ersetzt; das „Ziel“ des umsetzungsbedürftigen europäischen Rechtsaktes umfasst in dieser Perspektive immer mehr auch seinen Wortlaut.²² Im Blick auf die zuvor festgestellte Unbestimmtheit aber bereits der sprachlichen Transformation des europäischen Rechtsaktes aus der „Produktionssprache“ in die jeweilige nationale Amtssprache gewährleistet freilich nicht einmal dieses Verfahren die sichere normative Äquivalenz, sodass die Referenz auf die produktions sprachliche Fassung des europäischen Rechtsaktes im nationalen Umsetzungsprozess jedenfalls nicht unterbleiben darf.

Mehr noch als im nationalen Rechtsetzungsverfahren gewinnen im europäischen, und in der Transformation seiner Ergebnisse, datenbankgestützte Hilfsmittel an Bedeutung, welche die vom individuellen Intellekt nicht mehr beherrschbare terminologische Fülle auffangen, erschließen und für die sprachliche Transformation aufbereiten sollen.²³ Solche Terminologiedatenbanken, ihnen voran die von den Übersetzungsdiensten der EU entwickelte und verwendete Datenbank IATE (Inter-Active Terminology for Europe), entstehen durch annotierende Termextrak-

19 Vgl. Ninon Colneric, *Auslegung des Gemeinschaftsrechts und gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung*, in: ZEuP 12, 2005, S. 225-233.

20 So etwa Rüdiger Stotz in Karl Riesenhuber (Hg.), *Europäische Methodenlehre: Handbuch für Ausbildung und Praxis*, Berlin, 2006, S. 538; a.A. Karl Riesenhuber/Stefan Grundmann, *Die Auslegung des Europäischen Privat- und Schuldvertragsrechts*, in: Juristische Schulung 41, 2001, S. 529-536, hier S. 529f.

21 Vgl. Jürgen Bast, *Handlungsformen und Rechtsschutz*, in: Armin von Bogdandy/Jürgen Bast (Hg.), *Europäisches Verfassungsrecht: Theoretische und dogmatische Grundzüge*, 2. Aufl., Berlin, 2009, S. 489-557, hier S. 504f.

22 Vgl. aus der Sicht der österreichischen Legistik Johannes Stabentheiner, *Probleme bei der Umsetzung zivilrechtlicher EU-Richtlinien am Beispiel der Time-Sharing-Richtlinie*, in: Juristische Blätter 119, 1997, S. 65ff.; ders., *Legistik im europäischen Arbeitsfeld: Herausforderungen an die Zivillegistik bei der Schaffung europäischen Rechts und seiner innerstaatlichen Umsetzung*, in: Österreichische Juristen-Zeitung 65, 2010, S. 263-268.

23 Vgl. dazu grundsätzlich Gerhard Budin, *Wissensorganisation und Terminologie: Die Komplexität und Dynamik wissenschaftlicher Informations- und Kommunikationsprozesse*, Tübingen, 1996.

tion aus den Texten und wirken durch ihre Verfügbarkeit auf den Prozess der Textproduktion zurück. Mögen sie heute auch noch recht flache Strukturen aufweisen und so die Komplexität semantischer Beziehungen nur sehr unzureichend abbilden, so bildet doch allein die Menge gesammelter Information einen wichtigen Grundstock, auf welchem künftige Ontologien des europäischen Rechtssystems aufsetzen können.

4 Zwischen Konvergenz und Divergenz

Unter den Ängsten, die es in Österreich im Vorfeld des Beitritts zur Europäischen Union – bzw. den Europäischen Gemeinschaften, wie sie in den Jahren der Beitrittsverhandlungen und des nationalen Beitrittsdiskurses noch hießen – zu überwinden galt, war auch die Angst vor einem Verlust an sprachlicher Identität. Um dieser Angst zumindest ein Zeichen entgegenzusetzen, legte Österreich Wert darauf, in das umfangreiche Vertragswerk über den Beitritt auch ein Protokoll aufgenommen zu sehen, welches die Verwendung der darin festgelegten, vom bundesdeutschen Sprachgebrauch abweichenden Begriffe des österreichischen Deutsch in europäischen Rechtsakten gewährleisten sollte.²⁴ Dieses kurz sogenannte *Austriazismen-Protokoll* benennt 23 Begriffe, durchwegs Sachbegriffe aus dem Lebensmittelrecht, keine Rechtsbegriffe, d. h. keine Begriffe für Rechtsinstitute,²⁵ und ist zwiespältig beurteilt worden.

Auf der einen Seite konnte in der Beitrittskampagne propagandistisch verkündet werden, „Erdäpfelsalat“ bleibe „Erdäpfelsalat“,²⁶ und damit war der unmittelbare

24 Protokoll Nr. 10 über die Verwendung spezifisch österreichischer Ausdrücke der deutschen Sprache im Rahmen der Europäischen Union zum EU-Beitrittsvertrag, BGBl. Nr. 45/1995 (bzw. CELEX:11994N/PRO/10). Siehe dazu die Regierungsvorlage betr. den EU-Beitrittsvertrag, 11 d.B. zu den Sten.Prot. des Nationalrates, XIX. GP, S. 430, und den Bericht des Außenpolitischen Ausschusses des Nationalrates über diese Regierungsvorlage, 25 d.B. zu den Sten.Prot. des Nationalrates, XIX. GP, S. 8. Vgl. auch Fabian Lutz, *Das Austriazismenprotokoll im EU-Beitrittsvertrag*, in: *ecolex* 1994, S. 880-883.

25 Ein von einer österreichischen Praktikantin beim Übersetzungsdienst der Kommission erarbeitetes Glossar verwaltungsrechtlicher „Austriazismen“ bleibt in den Beitrittsverhandlungen unberücksichtigt, was diplomatisoziologisch auch damit zu erklären ist, dass das Protokoll österreichischerseits von Beamten der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft bzw. Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz verhandelt wurde, die sich auf die lebensmittelrechtliche Terminologie konzentrierten. Das erwähnte Glossar ist immerhin später in überarbeiteter und erweiterter Form publiziert worden und bildet somit einen nützlichen, aber unverbindlichen Arbeitsbehelf: Heidemarie Markhardt, *Wörterbuch der österreichischen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsterminologie*, 2. Aufl., Frankfurt a.M., 2010.

26 Die Eindrücklichkeit dieses – von der Wiener SPÖ plakatierten – Slogans mag schon dadurch belegt erscheinen, dass der populäre „Austropop“-Sänger Georg Danzer ein selbstironisch die österreichische Neigung zu beharrlicher Nabelschau karikierendes Lied unter diesem Titel in sein 1995 erschienenes Album „Große Dinge“ aufgenommen hat; siehe <http://www.georgdanzer.at/lieder/erdaepfelsalat-bleibt-erdaepfelsalat/>.

praktische Zweck schon erreicht: Wenn die österreichischen Wählerinnen und Wähler nicht mehr befürchten mussten, künftig „Kartoffeln“ anstelle von „Erdäpfeln“ oder „grüne Bohnen“ statt „Fisolen“ (die im Bundesland Kärnten im Übrigen als „Strankalan“ bekannt sind) kaufen (und essen) zu müssen, erschien eine ihrer Europaängste ausgeräumt; auch Identität geht durch den Magen. Gleichzeitig konnten die akademischen Vertreter des Konzepts eines österreichischen Deutsch befriedigt feststellen, dass mit dem Protokoll die rechtlich relevante sprachliche Eigenständigkeit des österreichischen Deutsch grundsätzlich anerkannt worden war.²⁷

Auf der anderen Seite gaben Kritiker des Protokolls in seiner konkreten Ausformung zu bedenken, dass damit das Ausmaß dieser sprachlichen Eigenständigkeit eben auf die darin enthaltenen 23 Begriffe beschränkt erscheinen, also daraus ein Umkehrschluss auf eine erschöpfende Aufzählung der dem österreichischen Deutsch eigentümlichen Begriffe von rechtlicher Relevanz gezogen werden könnte und somit eben gerade nicht der weit ausgreifenden Besonderheit der österreichischen Varietät des Deutschen Rechnung getragen wäre. Und auch wenn sich die EU sowohl in Artikel 22 der Grundrechtscharta als auch in Artikel 3 Absatz 3 EUV zum Prinzip der Sprachenvielfalt als Grundwert bekennt, ist ihrer Rechtsordnung, mit dem „Austriazismen-Protokoll“ als einer Ausnahme,²⁸ das Konzept der nationalen Sprachvarietäten fremd geblieben.

In der Praxis war zum Zeitpunkt des Beitritts der Republik Österreich zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 die europäische Rechtssprache in der deutschen Fassung der europäischen Rechtsakte naturgemäß von der bundesdeutschen Rechtssprache geprägt. Als eines der Gründungsmitglieder der EWG und der anderen Europäischen Gemeinschaften hatte nicht nur die Bundesrepublik Deutschland als Staat, als Vertrags- und Verhandlungspartner die europäische Rechtsentwicklung maßgeblich beeinflusst, sondern die Dolmetsch- und Übersetzungsdienste der europäischen Institutionen hatten für die Übersetzung der europäischen Rechtsakte und der anderen rechtlich relevanten Dokumente ins Deutsche vier Jahrzehnte lang überwiegend (bundes)deutsche Fachkräfte herangezogen. Dementsprechend waren auch die Übersetzungshilfsmittel, insbesondere die damalige, seit den 1970er-Jahren geführte Terminologiedatenbank „Eurodicautom“ – aus welcher IATE hervorgegangen ist – mit bundesdeutscher Rechtsterminologie gespeist worden. Natürlich wurden die Reihen der Über-

27 So etwa Rudolf de Cillia, *Erdäpfelsalat bleibt Erdäpfelsalat: Österreichisches Deutsch und EU-Beitritt*, in: Rudolf Muhr/Richard Schrod/Peter Wiesinger (Hg.), *Österreichisches Deutsch: Linguistische, Sozialpsychologische und sprachpolitische Aspekte einer nationalen Variante des Deutschen*, Wien, 1995, S. 122-132, hier S. 130.

28 Zur Anwendungspraxis siehe https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/austrian_expressions_de.pdf.

setzungsdienste von 1995 an auch aus österreichischem Fachpersonal ergänzt, aber aus dem üblichen Laufbahnverlauf musste sich bis zu dessen Aufrücken in höherrangige und einflussreichere Supervisorenpositionen eine Verzögerung ergeben.

Immerhin – eine Bresche war geschlagen, rechtlich durch das „Austriazismen-Protokoll“, praktisch durch die österreichische Vertretung in den Übersetzungsdiensten, und nicht zuletzt durch geschicktes „Netzwerken“ ist es mittelfristig gelungen, auch IATE mehr und mehr um Begriffe des österreichischen Deutsch anzureichern. Das kann naturgemäß nichts daran ändern, dass eben nur eine verbindliche deutsche Sprachfassung der europäischen Rechtsakte existiert, und deren terminologische Gestaltung spiegelt, wenn nicht Neologismen gebildet werden, im Zweifel naturgemäß eher die bundesdeutsche als die österreichische rechtssprachliche Tradition wider.

Die Neologismenbildung erscheint auf den ersten Blick als willkommener Ausweg nicht nur aus der Aporie der Kontraposition zweier nationaler Varietäten einer Sprache, sondern auch aus der Gefahr, europäische Rechtsbegriffe unwillkürlich vor dem Hintergrund der je eigenen nationalen Rechtsterminologie zu interpretieren und ihnen damit unter Umständen eine Bedeutung zu hinterlegen, die ihnen vor dem Hintergrund eines kompromisshaft zu einem Ergebnis geführten, verschiedene nationale Rechtstraditionen amalgamierenden oder transzendierenden europäischen Rechtsetzungsvorganges gar nicht zukommt. Freilich wirken solche Neologismen manchmal allzu willkürlich und, wenn beispielsweise in der deutschen Fassung der DSGVO der bisherige „Auftraggeber“ der DSR „Verantwortlicher“, der bisherige „Dienstleister“ aber „Auftragsverarbeiter“ heißt, erschließt sich dem naiven Konsumenten des Rechtstextes die Rationalität dieser terminologischen Dynamik zunächst nicht, es sei denn, sie will lediglich zum Ausdruck bringen, dass nun alles anders sei.

Unmittelbar anwendbare europäische Rechtsakte ragen solcherart auch terminologisch in gewachsene nationale Rechtsordnungen zunächst als erratische Blöcke hinein. In manchen Fällen, wie in jenem der DSGVO, muss die nationale Rechtsordnung durch Anpassungsgesetzgebung auch terminologisch kompatibel gemacht werden. Anders stellt sich die Problematik der nationalen Transposition nicht unmittelbar anwendbarer Rechtsakte dar: Sie würde grundsätzlich, sofern die nationale Rechtsordnung äquivalente Konzepte kennt, die terminologische Transformation in die vertraute nationale Rechtssprache erlauben, wenn ihr nicht das Postulat der „richtliniennahen“ Umsetzung im Weg stünde. Das EU-Addendum zu den österreichischen Legistischen Richtlinien hat kurz nach dem Beitritt zur Europäischen Union bei der Richtlinienumsetzung der Verwendung der „österreichischen Gesetzessprache“ den Vorzug vor dem Transfer systemfremder Ter-

minologie eingeräumt.²⁹ Realität aber ist, was der vormalige Präsident des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, Karl Korinek, kritisch „Xerox-Gesetzgebung“ genannt hat, die wortnahe Umsetzung der europäischen Rechtsakte in Gestalt nationaler Sondergesetze außerhalb vorhandener Kodifikationen, also die nicht nur terminologische, sondern auch systematische Störung des gewachsenen Gefüges der nationalen Rechtsordnung. Hinzu kommt natürlich die tendenziell voranschreitende Einschränkung des nationalen Umsetzungsspielraumes durch das zum Regelfall werdende Konzept der Vollharmonisierung.³⁰

Ist die damit einhergehende wachsende Divergenz innerhalb der Systematik der nationalen Rechtsordnung und der Terminologie der nationalen Rechtsprache der Preis, den wir für die schrittweise Konvergenz zu einer europäischen Rechtsordnung (und Rechtssprache) zu zahlen bereit sein müssen? Der Weg dahin ist jedenfalls noch weit, und im Hier und Heute sehen wir uns mit Inkohärenz konfrontiert: wachsender Inkohärenz in den nationalen Rechtssystemen, aber auch Inkohärenz der europäischen Rechtsordnung, bedingt nicht zuletzt durch die Unebenheiten einer unüberschaubar gewordenen europäischen rechtsterminologischen Landschaft. Allein der öffentlich zugängliche Teil von IATE umfasst mehr als eine Million multilinguale Einträge mit nahezu acht Millionen Begriffen!³¹

Die Zukunft Europas, die vor einem Vierteljahrhundert, als die Republik Österreich ihre Beitrittsentscheidung getroffen hat, wie ein gerader Weg zu vertiefter Integration vorgezeichnet erschienen ist, wirkt heute in Frage gestellt. Auf der einen Seite scheint die große integrationspolitische Vision zu fehlen und sich die Europäische Union politisch-administrativ in oftmals unzulänglichem Krisenmanagement zu erschöpfen, auf der anderen Seite treten Diskurse um die (Re-)Konstruktion nationaler Identitäten in Konkurrenz mit dem Diskurs um die Konstruktion einer übergreifenden europäischen Identität.

29 Z 35 des EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990, <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>. Dazu kritisch Doris Liebwald, *Europäische Rechtsbegriffe und österreichische Rechtssprache: Die Transformation von EU-Richtlinien in nationales Recht*, in: *Journal für Rechtspolitik* 21, 2013, S. 294-310.

30 Vgl. Anne-Christin Mittwoch, *Vollharmonisierung und Europäisches Privatrecht: Methode, Implikationen und Durchführung*, Berlin, 2013.

31 <https://iate.europa.eu/home>, Stand 30. April 2019, nennt 1.019.216 Einträge und 7.795.363 Begriffe. Die Zahl der Einträge, die schon bei über 1,4 Millionen gelegen ist, ist durch die automationsunterstützte Bereinigungsarbeit immerhin signifikant zurückgegangen; vgl. Paula Zorrilla-Agut, *When IATE met LISE: LISE clean-up and consolidation tools take on the IATE challenge*, in: Gerhard Budin/Vesna Lušický (Hg.), *Languages for Special Purposes in a Multilingual, Transcultural World: Proceedings of the 19th European Symposium on Languages for Special Purposes*, 8-10 July 2013, Vienna, Austria, Wien, 2014, S. 536-545.

Ein Medium eines Identitätsdiskurses ist das Recht: So war, um ein Beispiel für die Funktion des Rechts in der Konstruktion nationaler Identität zu benennen, das Rechts-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945,³² einer der ersten Rechtsakte der nach Wiedererlangung der staatlichen Unabhängigkeit gebildeten provisorischen österreichischen Staatsregierung, Ausdruck und Mittel nicht nur der Reinigung der österreichischen Rechtsordnung, sondern auch des österreichischen Selbstverständnisses von den Spuren des „Anschlusses“, des Verlustes der nationalen Selbstständigkeit und der sieben Jahre währenden nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.³³ Und wenn beispielsweise ein Rundschreiben des österreichischen Bundeskanzleramtes vom 19. März 1948 den Bundesministerien empfahl, in ihrer legislativen Arbeit Wortbildungen aus den Jahren 1938 bis 1945, die der österreichischen „Mundart“ fremd wären – das linguistische Konzept der nationalen Sprachvarietät stand eben noch nicht zur Verfügung – zu vermeiden,³⁴ dann wurde gezielt die Rechtsprache instrumentalisiert, um den österreichischen Identitätsdiskurs voranzutreiben.

Nicht minder ist das Recht ein Angelpunkt des europäischen Identitätsdiskurses: die Europäische Union – bzw. schon die EWG – versteht sich (in einem auf Walter Hallstein zurückgeführten Begriff) als „Rechtsgemeinschaft“³⁵ und das Recht als das Mittel zur Operationalisierung jener Grundwerte, zu denen sie sich bekennt,

32 StGBL. Nr. 6/1945.

33 Vgl. zur Intention Ludwig Adamovich, *Die Erneuerung der österreichischen Rechtsordnung*, in: Österreichische Juristen-Zeitung 1, 1946, S. 3-5; weiters Leopold Werner, *Das Österreich vom 13. März 1938 und vom 27. April 1945: Eine Untersuchung über das Problem der Kontinuität oder Diskontinuität der österreichischen Rechtsordnung*, in: Juristische Blätter 68, 1946, S. 2-7; ders., *Das Wiedererstehen Österreichs als Rechtsproblem*, in: Juristische Blätter 68, 1946, S. 85-93, 105-108, Juristische Blätter 69, 1947, S. 137-145, 161-164; heute wird das Ergebnis der Rechtsüberleitung retrospektiv kritischer gesehen, vgl. etwa Joachim Stern, „...nicht für die Rechtsbereinigung geeignet“, in: *juridikum* 2000, S. 197-201; Ilse Reiter-Zatloukal/Maria Sagmeister, *Die Rechtsüberleitung 1945 und die Kontinuität nationalsozialistischen Rechts*, in: *juridikum* 2015, S. 188-198.

34 Vgl. Karl Wolff, *Die Gesetzessprache*, Wien, 1952, S. 5f.

35 Siehe EuGH, Rs. 294/83, Rn. 23; Rs. 314/85, Rn. 16; Rs. C-314/91, Rn. 8, etc. Aus der Fülle der Literatur vgl. etwa Manfred Zuleeg, *Die Europäische Gemeinschaft als Rechtsgemeinschaft*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 47, 1994, S. 545-549; Wolfgang Blomeyer/Karl Albrecht Schachtschneider (Hg.), *Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft*, Berlin, 1995; Ingolf Pernice, *Begründung und Konsolidierung der Europäischen Gemeinschaft als Rechtsgemeinschaft*, in: Manfred Zuleeg (Hg.), *Der Beitrag Walter Hallsteins zur Zukunft Europas*, Baden-Baden, 2003, S. 56-70; Franz C. Mayer, *Europa als Rechtsgemeinschaft*, in: Gunnar Folke Schuppert/Ingolf Pernice/Ulrich Haltern (Hg.), *Europawissenschaft*, Baden-Baden, 2005, S. 429-487; Robert Ullerich, *Rechtsstaat und Rechtsgemeinschaft im Europarecht: Eine dogmatische und terminologische Untersuchung der europäischen Verträge und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs – zugleich eine Gegenüberstellung zum Bundesverfassungsrecht*, Baden-Baden, 2011; Ulrike Schuster, *Das Kohärenzprinzip in der Europäischen Union*, Baden-Baden, 2017, S. 155f.; den identitären Gesichtspunkt des Konzepts der EU als „Rechtsgemeinschaft“ kritisiert jüngst Ulrike Guérot, *Europäische Republik: Von der EU-Rechtsgemeinschaft zur europäischen Demokratie?*, in: *juridikum* 2018, S. 489-497.

in den Fokus des Diskurses zu rücken, wird umso wichtiger in dem Maße, in welchem andere integrationsleitende Motive, wie etwa das ökonomische, an Attraktivität verlieren und die politische Problemlösungskapazität der Europäischen Union abzunehmen scheint, was dem EuGH und seiner Rechtsprechung in Verfolgung der Ziele des europäischen Primärrechts eine zentrale Rolle in der Weiterentwicklung der Integration eingeräumt hat und dem alten Wort von einem „Europa der zwei Geschwindigkeiten“ einen neuen Sinn verleiht.³⁶

Wird das europäische Recht zum einen wirkmächtig genug sein, die Stockungen im europäischen Integrationsprozess überwinden zu helfen und über die institutionelle hinaus auch eine mentale europäische Integration wachsen zu lassen? Wird zum anderen die europäische Rechtsentwicklung einen kohärenten europäischen Rechtsraum, ein europäisches Rechtsbewusstsein als Ausdruck der vielerufenen europäischen Grundwerte und nicht zuletzt eine europäische Rechtswissenschaft entstehen lassen, um so jene Fragmentierung der Jurisprudenz zu überwinden, die im Zeitalter der Entstehung der Nationalstaaten Rudolf von Ihering beklagt hat? Hat doch der große deutsche Rechtsgelehrte um die Mitte des 19. Jahrhunderts gemeint: „... die Wissenschaft ist zur Landesjurisprudenz degradirt, die wissenschaftlichen Grenzen fallen in der Jurisprudenz mit den politischen zusammen. Eine demüthigende, unwürdige Form für eine Wissenschaft!“³⁷

Vermag das Unionsrecht, vergleichbar dereinst dem Römischen Recht, als Anknüpfungspunkt für die Rekonstruktion einer europäischen Jurisprudenz zu dienen? Wird es eine jener des Römischen Rechts vergleichbare kohärente und zugleich multilinguale Rechtsterminologie entwickeln? Heute trägt das Unions-

36 Vgl. beispielsweise Susanne Schmidt, *Europäische Integration zwischen judikativer und legislativer Politik*, in: Martin Höpner/Armin Schäfer (Hg.), *Die Politische Ökonomie der europäischen Integration*, Frankfurt a.M., 2008, S. 101-127; Marcus Höreth, *Die Selbstautorisierung des Agenten: Der Europäische Gerichtshof im Vergleich zum U.S. Supreme Court*, Baden-Baden, 2008; Martin Höpner, *Der Europäische Gerichtshof als Motor der Integration: Eine akteursbezogene Erklärung*, in: Berliner Journal für Soziologie 21, 2011, S. 203-229.

37 Rudolf von Ihering, *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*, 2. Aufl., 1. Tl., Leipzig 1866, S. 15; vgl. aus der Sicht der Rechtsvergleichung dazu Filippo Ranieri, *Die Rechtsvergleichung und das deutsche Zivilrecht im 20. Jahrhundert: Eine wissenschaftshistorische Skizze*, in: Hartmut Kaelble/Jürgen Schriewer (Hg.), *Vergleich und Transfer: Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften*, Frankfurt a.M., 2003, S. 221-250, hier S. 234f.; Thomas Henninger, *Europäisches Privatrecht und Methode: Entwurf einer rechtsvergleichend gewonnenen juristischen Methodenlehre*, Tübingen, 2009, S. 31; jüngst Tim Philipp Holler, „Ist die Jurisprudenz eine Wissenschaft?“ *Zum 150-jährigen Jubiläum von Jherings Wiener Antrittsvorlesung am 16. Oktober 2018*, in: ZJS 2018, S. 503-513, hier S. 506.

recht in seiner sektoralen Überlagerung nationaler Rechtsordnungen und in seiner Förderung ihrer systematischen und terminologischen Divergenz mehr zum Entstehen europäischer Rechtsunordnung bei, aber gerade die Jurisprudenz erscheint aufgerufen, die Politik als Rechtspolitik daran zu erinnern, was Europa als „Rechtsgemeinschaft“ bedeuten kann und soll.

Terminologiebestände im Internet

Hier finden Sie eine kleine Auswahl an Terminologiebeständen, die im Internet frei verfügbar sind und bei der Terminologierecherche helfen können:

bistro (<http://bistro.eurac.edu/>): Terminologische Datenbank für Rechtsterminologie des Instituts für Angewandte Sprachforschung von Eurac Research mit den Sprachen Italienisch, Deutsch (für die Sprachgebräuche Südtirol, Österreich, Deutschland, Schweiz, Europarecht und Völkerrecht) und Ladinisch (Gadertalesisch und Grödnerisch).

Debeterm (www.ostbelgienrecht.be): Dreisprachige terminologische Datenbank (DE, FR, NL) des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens mit der verbindlichen deutschen Rechtsterminologie für Belgien.

IATE (<http://iate.europa.eu/>): Terminologiedatenbank der Institutionen der Europäischen Union mit Einträgen in allen 24 Amtssprachen der EU und Latein.

LINGUA-PC online (www.linguapc.apps.be.ch): Datenbank der bernischen Rechts- und Verwaltungssprache mit zweisprachigen terminologischen Einträgen (DE/FR).

SEMAMDY (www.scta.be): Terminologiedatenbank (DE, FR, NL) der belgischen Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen.

TERMDAT (www.termdat.bk.admin.ch): Terminologiedatenbank der schweizerischen Bundesverwaltung, enthält vorwiegend Einträge in Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch sowie in Englisch.

Autorenverzeichnis

Madeleine Aviolat, Jahrgang 1960, hat 1985 an der Universität Zürich ihr rechtswissenschaftliches Studium mit dem Lizentiat (lic. iur.) abgeschlossen. Nach dem Studium arbeitete sie am Nationalfondsprojekt « Thésaurus du droit suisse » mit, zuerst als Mitarbeiterin, danach während zwei Jahren als stellvertretende Leiterin. Seit 1992 ist sie bei der Sektion Terminologie der Schweizerischen Bundeskanzlei als Terminologin tätig. Sie ist zuständig für Terminologiearbeit und gibt u. a. TERMDAT-Kurse für die Abfrage und Erfassung.

Dott. Ric. Elena Chiocchetti, Jahrgang 1977, arbeitet seit 2003 als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Angewandte Sprachforschung von Eurac Research. Sie hat an der Universität Triest Übersetzen studiert (Englisch und Deutsch) und an der Universität Bologna/Forlì mit einer Dissertation zum mehrsprachigen Wissensmanagement in kleinen und mittelständischen Unternehmen promoviert. Sie hat wissenschaftliche und praktische Erfahrung in den Bereichen mehrsprachiges Wissensmanagement, rechtsvergleichende Terminologiearbeit, Terminologienormung bzw. -harmonisierung und Fachübersetzung. Ihre Forschungs- und Publikationstätigkeiten liegen in den genannten Bereichen.

Dr. Valentina Crestani, Jahrgang 1983, promovierte 2010 an der Università degli Studi di Torino mit einer Dissertation zur substantivischen Wortbildung. Von 2010 bis 2017 war sie Lehrbeauftragte für Deutsche Sprachwissenschaft an der Università degli Studi di Milano, Università degli Studi di Torino und Università della Valle d'Aosta. Von 2017 bis 2019 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin an der *Università degli Studi di Milano*. Seit 2019 ist sie Junior-Professorin («ricercatrice a tempo determinato B») an der *Università degli Studi di Milano*. Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören kontrastive Analyse, Fachsprachenforschung (insbesondere Wirtschafts-, Rechts- und Architektursprache), Wortbildung, Infinitivkonstruktionen und audiovisuelle Übersetzung.

Andy Jousten, Jahrgang 1993, ist Doktorand (Aspirant F.R.S.-F.N.R.S.) an der Fakultät für Recht, Politikwissenschaften und Kriminologie der Universität Lüttich (ULiège), an der er 2016 sein Jurastudium abgeschlossen hat. Sein Forschungsschwerpunkt betrifft das Verfassungsrecht (sowohl national als auch rechtsvergleichend). Eine besondere Aufmerksamkeit kommt der rechtlichen Stellung der deutschen Sprache in Belgien sowie der deutschen Rechtsterminologie Belgiens zu.

Prof. Dr. Rudolf Muhr, Jahrgang 1950, arbeitete als Linguist 35 Jahre lang an der Universität Graz, wo er 1996 das Forschungszentrum Österreichisches Deutsch gründete und leitete. Er ist der Autor zahlreicher Publikationen zum Österreichischen Deutsch und zu den plurizentrischen Sprachen im Allgemeinen: Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede Österreich-Deutschland (2015) (Zusammen mit Marlene Peinhopf); Österreichisches Aussprachewörterbuch/Aussprachedenkbank (2007) usw. Seit 2015 ist Prof. Muhr in Pension und forscht weiter intensiv über plurizentrische Sprachen und setzt die Arbeit des Forschungszentrums im Rahmen der Gesellschaft für Österreichisches Deutsch fort.

Dr. Günther Schefbeck, Jahrgang 1962, arbeitet seit 1986 in der Parlamentsdirektion der Republik Österreich, u. a. von 1993 bis 2016 als Leiter der Abteilung „Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik“, seit 2016 als Leiter der Stabsstelle „Parlamentarismusforschung“. Daneben ist er als Referent des Ausschusses für Forschung, Innovation und Digitalisierung sowie des Wissenschaftsausschusses des Nationalrates tätig. Er übt Lehrtätigkeiten u. a. an der Universität Wien und an der Donau-Universität Krems aus und wirkt an verschiedenen wissenschaftlichen Projekten mit, u. a. am rechtsterminologischen Projekt LISE. Darüber hinaus übt er u. a. in den Parlamenten von Mozambique, Serbien und Albanien Beratungstätigkeiten aus.

Prof. Dr. Heinz Sieburg, Jahrgang 1961, ist Professor für germanistische Mediävistik und Linguistik an der Universität Luxemburg. Er studierte Germanistik, Philosophie und Kunstgeschichte an der Universität Bonn. Seine Forschungsschwerpunkte sind: deutsche Literatur des Mittelalters, interkulturelle Mediävistik, Gender-Forschung, ‚Luxemburger Standarddeutsch‘. Er ist Mitherausgeber der Zeitschrift für interkulturelle Germanistik (ZiG).

Dr. Isabelle Thormann, Jahrgang 1958, studierte Germanistik, Anglistik und Wirtschaftswissenschaften in Braunschweig und den USA und promovierte in Linguistik. Sie ist öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Sachgebiet „Beurteilung von sprachlichen Produkten und Wirtschaftskommunikation Deutsch und Englisch“ und schreibt Gutachten für deutsche Gerichte u. a. im Bereich der forensischen Linguistik zum Zweck der Autorenbestimmung bei Verleumdung, übler Nachrede, Business-Mobbing und bei mutmaßlich gefälschten Texten. Sie hat an der TU Braunschweig Lehraufträge für „Rechtssprache“ und „Forensische Linguistik“. Sie bietet gemeinsam mit der Rechtsanwältin und Notarin Jana Hausbrandt Seminare und Webinare in „Rechtssprache“ für angehende Gerichtsdolmetscher und Urkundenübersetzer an.

Dr. Alfred Zangger, Jahrgang 1958, studierte in Zürich Allgemeine Geschichte und Altphilologie, danach arbeitete er dort als Assistent und Oberassistent. 1990 übernahm er in Bern die Redaktion der deutschen Ausgabe des „Historischen Lexikons der Schweiz“. Seit 2001 ist er in der Schweizerischen Bundeskanzlei als Gesetzesredaktor tätig.

Schriftenreihe der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Bisher erschienen:

- Bd. 1: „Small is beautiful“. Aktuelle Entwicklungen in der europäischen Minderheiten-, Kleingliedstaaten- und Grenzregionenforschung. Beiträge zum Kolloquium vom 31. Januar 2014 in Eupen, organisiert im Rahmen des Jubiläumsprogramms „40 Jahre Autonomie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“ (2015)
- Bd. 2: Welcher Platz für die Deutschsprachige Gemeinschaft im föderalen Belgien? Beiträge zum Kolloquium vom 12. März 2015 im Plenarsaal des Senats in Brüssel (2016) – vergriffen –
- Bd. 3: Die Besonderheiten des belgischen Bundesstaatsmodells und ihre Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Beiträge zum Kolloquium vom 16. September 2016 im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen (2017)
- Bd. 4: Gesundheitspräventions- und Gesundheitsförderungspolitik in der Deutschsprachigen Gemeinschaft heute und morgen. Gesellschaftspolitisches Thema des Ausschusses IV für Gesundheit und Soziales des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (2017)
- Bd. 5: Die Rechtsstellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der deutschen Sprache in Belgien. Beiträge zu den Akademischen Sitzungen vom 27. November und 18. Dezember 2015 im Plenarsaal des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen (2018)
- Bd. 6: Les services d'urgence et leurs patients. Première édition du *Heidberg Think Tank. Ideenforum Ostbelgien* 2015 (2018)
- Bd. 7: Was ist gute gesunde Schule im 21. Jahrhundert? Blick auf das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Gesellschaftspolitisches Thema des Ausschusses III für Unterricht, Ausbildung und Erwachsenenbildung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (2018)
- Bd. 8: Sparpolitik und Investitionskapazität. Gesellschaftspolitisches Thema des Ausschusses I für allgemeine Politik, Petitionen, Finanzen und Zusammenarbeit des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (2018)
- Bd. 9: Mögliche Szenarien einer Staatsreform nach 2019. Analysen und Perspektiven im aktuellen belgischen Kontext. Beiträge zum Kolloquium vom 13. April 2018 im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen (2019)
- Bd. 10: Les frontières de l'école. Défis du présent et du futur – Die Grenzen der Schule. Herausforderungen von heute und morgen. *Heidberg Think Tank Ideenforum Ostbelgien* (2019)

- Bd. 11: Der nichtkommerzielle Sektor in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Fokus auf die Solidarwirtschaft. Gesellschaftspolitisches Thema des Ausschusses IV für Gesundheit und Soziales des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (2019)
- Bd. 12: Nachhaltiges Wachstum, Regionalwirtschaft und ländliche Entwicklung. Gesellschaftspolitisches Thema des Ausschusses II für Gesundheit und Soziales des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (2019)

Ostbelgien 



ISBN 978-3-948311-02-5